HANDBUCH

DES

PEINLICHEN PROCESSES

MIT BESTÄNDIGER VERGLEICHENDER DARSTELLUNG DES GEMEINEN DEUTSCHEN RECHTS, UND DER BESTIMMUNGEN DER FRANZÖSISCHEN, ÖSTERREICHISCHEN, PREUSSISCHEN UND BAIERISCHEN CRIMINALGESETZGEBUNG.

VON

DR. C. J. A. MITTERMAIER.

ERSTER BAND.

ZWEITE ABTHEILUNG.

HEIDELBERG,

BEI MOHR UND ZIMMER

1810.

INHALTSANZEIGE.

Allgemeine Einleitung.

I. ABSCHNITT.

I. TITEL,

Von dem Begriffe — Zwecke — Gegenstande des Processes überhaupt; von seinen Quellen — Geschichte und Litteratur.

Seite

§. 1. Einleituug - - - - - - 1
— 2. Nothwendigkeit eines Verfahrens - - 6
— 3. Begriff des Criminalprocesses - - - 11
— 4. Gegenstände - - - - - - - 20
— 5. Zweck des peinlichen Processes - - 31
— 6. Eigentlicher Begriff des peinlichen Processes - - - - - - - - 34
— 7. Verschiedenheit des peinlichen Processes vom Civilprocesse - - - - 37
— 8. Eintheilungen des peinlichen Processes 45
— 9. Vortrag und Behandlung des peinlichen Processes - - - - - - 50

II. TITEL.

Von der Geschichte des peinlichen Processes, seinen Quellen und der Litteratur.

I. ABTHEILUNG.

Geschichte des peinlichen Processes.

§. 1. Geist des römischen Criminalprocessgesetzes 57
— 2. Einfluſs des canonischen Rechts - - 61

		Seite
§. 3.	Geschichte des deutschen peinlichen Processes - - - - - - - -	63
— 4.	Geschichte der zweiten Periode - -	67
— 5.	Geschichte der dritten Periode - -	75
— 6.	Fortsetzung - - - - - - -	81
— 7.	Vorbereitung zur bessern Gesetzgebung, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung - - - - - - -	88
— 8.	Verhältniſs des römischen Rechts zu den deutschen Gesetzen - - - -	93
— 9.	Geschichte des peinlichen Rechts nach der peinlichen Gerichtsordnung - -	100
— 10.	Geschichte des französischen Rechts -	103
— 11.	Geschichte des baierischen Rechts - -	109
— 12.	Geschichte des österreichischen Rechts -	116
— 13.	Geschichte des preussischen Rechts -	120

II. ABTHEILUNG.

Litteratur.

§. 14.	I. zum römischen Rechte - - -	124
	II. zum canonischen Rechte - - -	—
	III. Altere Schriften, die vor der peinlichen Gerichtsordnung oder bald nach ihr erschienen, und als Erläuterungsquellen dienen - - - -	125
	IV. Commentatoren zur peinlichen Gerichtsordnung - - - - - -	—
	V. Aeltere italienische Juristen - -	126
	VI. Practische Anleitung zum peinlichen Processe - - - - - -	127
	VII. Werke über Criminalpolitik - -	129

Seite

VIII. Verschiedne Entwürfe zu peinlichen Gesetzbüchern - - - - 130

IX. Lehrbücher - - - - - —

Litteratur des peinlichen Processes in einzelnen Ländern.

§. 15. I. Frankreich,
A. vor der Revolution - - - 131
B. seit der Revolution - - - 132

— 16. II. In Preussen - - - - - 133

— 17. III. In Oesterreich - - - - - 134
A. vor dem Gesetzbuch v. 1803 - —
B. seit dem neuen Gesetzbuche Franz II. —

— 18. IV. In Baiern - - - - - - 135

II. ABSCHNITT.

Ueber die Grundprincipien des Criminalprocesses.

§. 1. Hauptrücksichten des peinlichen Processes 136

— 2. I. Ueber die zweckmässige Form - - 142

— 3. Prüfung der Gründe gegen den Inqutsitionsprocess - - - - - - 150

— 4. Nachtheile des Anklageprocesses - - 153

— 5. Vorzüge des Inquisitionsprocesses - - 159

— 6. II. Organisation der Gerichte - - 165

— 7. Ueber die öffentliche Form - - - 166

— 8. Verbindung der Defension mit der Inquisition - - - - - - - - 173

— 9. Ueber die erste Form - - - - 182

— 10. Von der zweiten Form - - - - 187

— 11. Von der dritten Form - - - - 191

— 12. Von der vierten Form - - - - 193

— 13. Ueber die Art der Gewissheit - - 195

— 14. Ueber die wesentlichsten Bestandtheile

Seite

und Formen des Criminalprocesses und über die Vernachlässigung derselben - 197

§. 15. Unterschied des bürgerlichen und peinlichen Processes - - - - - 203

— 16. Grundsätze dieser Lehre im peinlichen Processe - - - - - - - 205

— 17. Nähere Bestimmungen - - - - 209

— 18. Nach der französischen und italienischen Gesetzgebung - - - - - 215

— 19. Nach preussischem und österreichischem Recht - - - - - - : 219

Allgemeiner Theil des peinlichen Processes.

I. TITEL,

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 1. Einleitung - - - - - - 225

— 2. Römische Gesetze über diese Lehre - 225

— 3. Deutsche Gesetzgebung - - - - 229

— 4. Patrimonialjurisdiction - - - - - 235

— 5. Neuere Bestimmungen über Gerichtsbarkeit 239

— 6. Fortsetzung über Patrimonialjurisdiction 249

II. TITEL.

Von der Einrichtung der Gerichte und der dazu gehörigen Personen.

I. UNTERABTHEILUNG.

Von der Organisation peinlicher Gerichte überhaupt.

§. 1. Einleitung - - - - - 254

— 2. Trennung bürgerlicher Gerichte von peinlichen - - - - - - 256

Seite

§. 3. Ueber Trennung der Polizei von dem Criminalgericht - - - - - - 258
— 4. Ueber eine Staatscontrole - - - - 265
— 5. Von der Unterordnung der Gerichte - 270
— 6. Criminalprocefstabellen - - - - 273
— 7. Justizverfassung einzelner Länder und zwar Frankreichs - - - - - - 276
— 8. Organisation in Baiern - - - - 278
— 9. Organisation in Preussen - - - - 280
— 10. Criminaljustizverwaltung in Oesterreich - 283

II. UNTERABTHEILUNG.

Von den beim peinlichen Gerichte vorkommenden Personen.

§. 1. A. Von den Hauptpersonen.
I. Vom peinlichen Richter - - - 289
— 2. II. Von den Schöppen oder Beisitzern peinlicher Gerichte - - - - - 299
— 3. III. Von dem Actuar oder Gerichtsschreiber 303
— 4. B. Nebenpersonen.
I. Gerichtsunterbediente - - - - 311
— 5. II. Von den Advocaten und Procuratoren 315
— 6. Zulässigkeit eines Procurators und des Advocaten nach der Natur der Sache - 317
— 7. Bestimmungen der Gesetze über Anwälde 324

III. TITEL.

Von dem Gerichtsstande.

§. 1. Gerichtsstand und Gerichtszwang - - 330
— 2. Competenz - - - - - - - 331
— 3. Arten der peinlichen Gerichtsstände - 338

		Seite
§. 4.	Vom Foro delicti commissi - - -	339
— 5.	Verbrechen, die auf der Gränze begangen werden - - - - - -	344
— 6.	Vom Foro deprehensionis (vom Gerichtsstande der Betretung) - - - -	346
— 7.	Gerichtsstand des Wohnorts (forum domicilii) - - - - - - -	351
— 8.	Ueber die Begründung eines Gerichtsstandes überhaupt - - - - -	353
— 9.	Uebrige Gerichtsstände - - - -	356
— 10.	Privilegirte Fora - - - - -	357
— 11.	A. Privilegirtes Forum der Geistlichen -	358
— 12.	B. Adeliche und in höhern Würden stehende Verbrecher - - - - -	360
— 13.	C. Gerichtsstand akademischer Bürger -	362
— 14.	D. Gerichtsstand der Soldaten - -	363
— 15.	Privilegirte Gerichtsstände in Ansehung der Verbrechen - - - - -	365
— 16.	Von der Collision der Gerichtsstände -	368
— 17.	Auslieferung - - - - - -	373
— 18.	Entscheidungsnormen bei Collisionen -	375
— 19.	Vorzüglich von der Prävention - -	378
— 20.	Neuere Gesetzgebungen.	
	A. die französische - - - - -	385
— 21.	B. Oesterreichische Gesetzgebung - -	387
— 22.	C. Bestimmungen der preussischen und bairischen Gesetzgebung - - -	388

Peinlicher Procefs im weitern Sinne.

Erste vorbereitende Periode.

I. TITEL,

Allgemeine Rücksichten über ihre innere Beschaffenheit.

Seite

§. 1. Einleitung - - - - - - - - 393
— 2. Wichtigkeit dieser ersten Periode - - 394
— 3. Charakter dieser Periode - - - - - 396
— 4. Vorsicht des Richters - - - - - 402
— 5. Thätigkeit des Richters - - - - - 404
— 6. Schnelligkeit der richterlichen Handlungsweise - - - - - - - - 406

II. TITEL.

Von der Generalinquisition.

§. 1. Verwirrung dieser Lehre; — Quellen der Irrthümer - - - - - - - 410
— 2. Einflufs der Gesetze und erste Ausbildung dieser Lehre - - - - - - - 413
— 3. Neuere Meinungen - - - - - - 417
— 4. Prüfung der Eschenbachischen Meinung - 419
— 5. Prüfung der Kleinischen und Kleinschrodischen Meinung - - - - - - 420
— 6. Prüfung der Meinung von Nettelbladt, Hagemeister und andrer ähnlichen - - 426
— 7. Eigentliche Natur der Generalinquisition und zwar besonders Gegenstände derselben 432
— 8. Beschränkung der Thätigkeit auf den möglichen Urheber - - - - - - 436
— 9. Zweck der Generalinquisition - - - 441

Seite

§. 10. Begriff der Generalinquisition - - 446
— 11. Nähere Merkmale - - - - - - 448
— 12. Preussisches Gesetz über diesen Punct - 454

III. TITEL.

Erforschung des Thatbestandes.

§. 1. Nothwendigkeit dieser Erforschung - - 458
— 2. Erforschung der Thatsache - - - 462
— 3. Thatbestand. — Corpus delicti - - 464
— 4. Thatbestand der Handlung — Thatbestand des Verbrechens - - - - - 466
— 5. Eintheilungen - - - - - 475
— 6. Einfluſs der ältern Gesetze auf diese Lehre 479
— 7. Grade der Gewiſsheit des Thatbestandes - 482
— 8. Erforschung des Thatbestandes - - - 487
— 9. Untersuchung bei delict. fact. permanentis 495
— 10. Erforschung des Thatbestandes bei delictis facti transeuntis - - - - - 498
— 11. Aeltre Meinung — Gründe dagegen - 502

IV. TITEL.

§. 1. Erforschung der Nebenumstände in Bezug auf einen möglichen Urheber - - 506

V. TITEL.

§. 1. Vorladung angeschuldigter Personen - - 511
— 2. Vorsichtsmaſsregeln - - - - - 514

VI. TITEL.

Von den Quellen der Erfahrung des Richters als Veranlassungen zur Generalinquisition.

§. 1. Ueber den Gebrauch dieser Quellen überhaupt - - - - - - - - 516

		Seite
§. 2.	A. Gerücht - - - - - -	521
— 3.	B. Notorietät - - - - - -	524
— 4.	C. Ertappung auf frischer That - -	527
— 5.	D. Eigne Angabe des Thäters - - -	531
— 6.	E. Eigne Erfahrung des Richters - -	534
— 7.	F. Klage des verletzten Theils - - -	537
— 8.	G. Denunciation - - - - - -	543
— 9.	Wer kann denunciren? - - - -	547
— 10.	Eintheilungen der Denunciation - -	548
— 11.	Wirkungen - - - - - -	550

VII. TITEL.

Aufsuchung und Benutzung der Quellen in der ersten Periode.

§. 1.	Aufsuchung und Arten dieser Quellen -	555
— 2.	Regeln für den Gebrauch dieser Quellen	559

VIII. TITEL.

Vom Augenschein.

§. 1.	Richterlicher Augenschein - - -	564
— 2.	Natur des Augenscheins — Kunstverständige	568
— 3.	Reiner Augenschein des Richters - -	576
— 4.	Rücksichten für die Thätigkeit des Richters	579
— 5.	Haussuchung - - - - - -	589
— 6.	Augenschein durch Kunstverständige -	597
— 7.	Erfordernisse des Augenscheins der Kunstverständigen überhaupt - - -	599
— 8.	Gutachten - - - - - - -	612
— 9.	Widerstreit der Meinungen - - -	615
— 10.	Augenschein bei einigen einzelnen Verbrechen; vorzüglich bei Tödtungen -	618
	I. Bei Tödtungen.	

Seite
§. 11. Aeussere Besichtigung - - - - - 624
— 12. Eröffnung des Leichnams selbst - - 626
— 13. II. Besonders bei Vergiftungen - - 630
1) Was die Beobachtung betrifft.
2) Bei der Beurtheilung.
— 14. III. Bei Kindermord - - - - 634
— 15. Bei psychologischen Erscheinungen - 643
— 16. Bei einigen andern Verbrechen - - 644

IX. TITEL.

Von dem summarischen Verhöre des Beschuldigten.

§. 1. Einleitung - - - - - - 646
— 2. Zweck und Inhalt dieses ersten Verhörs - 651
— 3. Regeln bei Anstellung dieses Verhörs - 655
— 4. Eröffnung des Verhörs - - - - 661
— 5. Einrichtung des Verhörs im Falle des Läugnens - - - - - - - 668
I. Von Suggestionen.
— 6. Gewöhnliche Begriffe und Merkmale davon 673
— 7. Wahrer Begriff — und Merkmale - - 677
— 8. Nähere Gründe des Verbots der Suggestionen - - - - - - - 684
I. Durch die Gesetze.
— 9. II. Gründe aus der Natur der Sache geschöpft - - - - - - - 688
— 10. Gefährlichkeit der Suggestionen - - 692
— 11. Gefährlichkeit der Suggestionen im ersten summarischen Verhöre - - - - 696
— 12. II. Captiöse Fragen - - - - 700
— 13. Begriff und Schaden captiöser Fragen - 703
— 14. Fehler der Fragen überhaupt - - 708

Seite

§. 15. Unerlaubte Mittel bei Verhören - - 709
— 16. Fortsetzung des Verhörs - - - - 711
— 17. Ueber einzelne zu beobachtende Formen 715

X. TITEL.

Zeugenverhöre.

§. 1. Begriff - - - - - - - 723
— 2. Wahl der Zeugen - - - - - 725
— 3. Ansicht dieses Zeugenverhörs - - - 728
— 4. Inhalt der Fragen - - - - - 729
— 5. Art und Stellung der Fragen - - - 737
— 6. Vorsichtsmaſsregeln - - - - - 741

XI. TITEL.

Prüfung der Materialien der ersten Periode.

§. 1. Nöthige Vorsicht beim Schlusse dieser ersten Periode - - - - - - 747
— 2. Hauptpuncte der richterlichen Aufmerksamkeit - - - - - - - 749
— 3. Prüfung der Möglichkeit überhaupt - - 752
I. Des Verbrechens überhaupt.
— 4. II. In Bezug auf den Angeschuldigten - 754
— 5. Prüfung der Nebenumstände - - - 758
A) und zwar einzeln betrachtet.
— 6. Prüfung des Thatbestandes - - - 760
— 7. Prüfung des Zusammenhangs der Verdachtsgründe unter sich - - - - 762
— 8. Rücksicht auf die Art der Uebertretung - 767
— 9. Rücksicht auf die Aufhebungsarten des Processes - - - - - - - 768

		Seite
§. 10.	A) Gründe, welche die Imputation aufheben - - - - - - -	769
— 11.	B) Rechtsgründe der Aufhebung des Processes - - - - - - -	771
— 12.	Rücksicht auf die Förmlichkeiten - -	779
— 13.	Resultat - - - - - - - - -	—
— 14.	Verfahren nach französischen Gesetzen -	783

Peinlicher Procefs im weitern Sinne.

Erste vorbereitende Periode.

I. TITEL,

allgemeine Rücksichten über ihre innere Beschaffenheit.

§. 1. Einleitung.

Wenn im bürgerlichen Processe eine Parthei auftritt, und zur Erhaltung ihrer Rechte den Richter auffordert, so ist der erste Moment des Erscheinens eines solchen Klägers auch der Anfangspunct des Verfahrens, so wie auch die weitere Thätigkeit des Richters nur in einer blossen Aussöhnung beiderseitig vorgebrachter, meist sich entgegengesetzter, Behauptungen besteht.

Jeder Schritt hingegen im peinlichen Processe führt zu neuen Schwierigkeiten, zwei sich beinahe entgegengesetzte Zwecke müssen hier in Harmonie gebracht werden, nämlich der Zweck:

a) den Rechten des Staats durch Entdeckung des Verbrechers, also nothwendig durch Anschuldigung einer einzelnen Person Ge-

nüge zu thun, und die Gewifsheit des Verbrechens zu erhalten;

b) auf der andern Seite die mögliche Unschuld zu achten und selbst Entschuldigungsgründe aufzusuchen.

Während im bürgerlichen Processe der Richter blos beurtheilt, während die Partheien die Materialien ihm liefern, mufs er im peinlichen Processe die Thatsachen selbst aufsuchen, die Gründe für sein künftiges Urtheil selbst herbeiführen, und dann erst urtheilen.

Grosse Forderungen macht die Gerechtigkeit an den peinlichen Richter, schwierig sind seine Pflichten, verschlungen die Wege, die er gehen mufs. Nur Ordnung und Planmässigkeit können ihn sicher zum Ziele leiten, und einfach, wie in einer schönen Kette, werden alle Handlungen sich aneinanderreihen, ein Bild wird in seiner Seele lebendig werden, von einem Princip aus werden die folgenden Schritte sich rechtfertigen lassen, wenn nur der erste Grund selbst einmal mit Weisheit und Festigkeit gelegt ist.

§. 2. Wichtigkeit dieser ersten Periode.

Wie viel schon von der ersten zweckmässigen Untersuchung abhänge, wie der erste Anfang des peinlichen Processes die Grundlage al-

ler künftigen Thätigkeit werde, zeigt eine einfache Betrachtung des peinlichen Processes:

a) Die ersten erforschten Gründe sind es, welche die Fortsetzung einer weitern Untersuchung rechtfertigen müssen, worauf der Richter immer wieder zurückkömmt; was soll daher entstehen, wenn nicht diese treu und pünctlich aufgefaſst, wenn sie nicht strenge begründet sind?

b) Die Benutzung des Augenblicks ist von der höchsten Wichtigkeit; der folgende Moment verwischt oft die Spuren des vorhergehenden, die Thatsache schwindet aus dem Gebiete der Erscheinungen, und der Gegenstand entzieht sich der Beobachtung. Die Schlüsse, welche in der Folge gezogen werden sollen, beziehen sich ja sämmtlich nur auf die ersten Thatsachen, und zwar auf sie, wie sie im ersten Augenblicke vorhanden sind, nicht, wie die Folge sie verändert. Wie wichtig werden diese Umstände nicht z. B. beim Kindermorde! welche Wirkungen äussert nicht die Zeit auf den Leichnam des Kindes, und wie sehr bestimmen diese Veränderungen die Resultate der Beobachtungen!

c) Selbst für die Entdeckung des Verbrechers sind die ersten Augenblicke die günstig-

sten. Mit der höchsten Gewalt und dem ersten Sturme der Leidenschaft wirkt die That auf das Gemüth des Verbrechers; psychologisch merkwürdige Aeusserungen werden ihn jetzt noch häufiger verrathen, als in den spätern Momenten, wo sein Verstand seine Rechte wieder ausübt, und die Sorge, jede Entdeckung zu vermeiden, ihm Verstellung gebeut.

In dem Falle, wo ein einzelner Verbrecher schon beim Verbrechen selbst angetroffen wird, äussert sich diese Wirkung des ersten Gemüthszustandes ganz vorzüglich beim Geständnisse, wovon unten noch mehr zu sprechen seyn wird.

§. 3. Charakter dieser Periode.

Die Sicherheit des Staats fordert den Richter zur schleunigsten Thätigkeit in jedem Falle auf, wo immer eine Thatsache erscheint, die auf eine begangene Verletzung, auf eine bereits gestörte Sicherheit des Staats schliessen läſst. Diese Thatsache ist es nun, welche als Grundlage eines weisen Verfahrens durch ihre Beschaffenheit die Materialien der vorläufig nothwendigen Beurtheilung, und den Maaſsstab der richterlichen Handlungsweise angiebt.

Sie selbst mit der ganzen Reihe aller Nebenumstände ist es, die entweder die Angabe:

dafs fremde Wirksamkeit hier thätig war, rechtfertigt, oder die That als ein blosses Product des Zufalls darstellt: Wenn z. B. dem Richter der Tod einer Person gemeldet wird, und er sich nun zum Orte, wo der Leichnam liegt, begiebt, so können alle Nebenumstände in ihrem Zusammenhang entweder diesen Tod als blos zufällig darstellen, oder sie können beweisen, dafs er die Folge einer äussern wirkenden Kraft war; dies kann wieder doppelt erscheinen:

1) der Tod kann als blosses Product des Willens des Gestorbenen selbst sich zeigen, wenn z. B. der Leichnam in einem, von innen verschlossenen, für andere ganz unzugänglichen Gewölbe, liegt; wenn das Mordgewehr sich noch in den Händen des Getödteten findet etc. Hier kann die Untersuchung dem Richter blos Selbstmord zeigen;

2) oder der Tod erscheint nach allen Umständen als die Folge einer fremden, von einem Dritten bewirkten Kraftanwendung.

Wenn nun, wie in der Regel diese Fälle erscheinen, vorläufig auch kein Nebenumstand auf ein einzelnes Subject als Thäter führt, so ist es jetzt auch die blosse Thatsache, deren Untersuchung den Richter beschäftigt. Hier vereini-

gen sich die Thätigkeiten des Polizeibeamten mit denen des Criminalrichters; während er dafür sorgt, daſs kein weiterer Nachtheil oder Gefahr aus der Thatsache entspringe, daſs die Spuren der That sogleich aufgesammelt werden, leitet die Pflicht, den Urheber der That zu entdecken, seine Handlungsweise, und führt ihn auf die Erforschung der Gewiſsheit der vorliegenden Thatsache:

1) daſs er überzeugt werde, daſs die That wirklich sich so verhalte, wie sie erscheint, daſs der Tod z. B. wirklich erfolgt sey;
2) daſs die Untersuchung ihrer nähern Beschaffenheit ihm Mittel liefere, die Ursache ihrer Erscheinung zu entdecken.

Bei vielen Verbrechen ist schon die erste Gewiſsheit der reinen Thatsache mit Schwierigkeiten verknüpft, z. B. beim Diebstahl, oder bei Verbrechen, die nicht einmal eigentliche Spuren hinterlassen, die nur z. B. durch Gerüchte, durch Denunciation etc. zu seiner Kenntniſs kamen; hier fordert die Vorsicht von ihm selbst eine Prüfung dieser Quellen der Erkenntniſs, ihrer innern Wahrscheinlichkeit an sich, und der angegebenen Umstände.

Bei andern, z. B. bei Ermordungen, wo der Leichnam vor dem Richter liegt, ist zwar diese erste Gewiſsheit der reinen Thatsache leichter;

aber desto schwieriger ist die Ausmittlung der Frage: ob die Thatsache (selbst dem Anscheine nach) die Folge eines Verbrechens war, ob ihre Beschaffenheit eine weitere Untersuchung nöthig mache? — wenn z. B. auf freiem Felde ein Leichnam gefunden wird, so ist zwar die Thatsache des Todes selbst gewiſs, aber, damit der Richter weiter gehen könne, muſs es auch gewiſs oder wahrscheinlich seyn, daſs dieser Tod die Folge eines fremden Verbrechens war.

Die nähere Untersuchung des Factums nun soll den Richter zu dieser Gewiſsheit führen; daher zieht er in Fällen, wo er z. B. bei Tödtung nicht selbst dies beurtheilen kann, Personen hinzu, die nach den Regeln ihrer Kunst die nöthige Aufklärung ihm geben. Diese wissenschaftliche Erforschung kann jetzt entweder zum Urtheile führen, daſs der Gestorbene nach den in ihm selbst vorgefundenen Anlässen zum Tode an diesen in ihm liegenden Ursachen gestorben sey, z. B. an einem Schlagflusse, oder es können Gründe sich ergeben, welche beweisen, daſs offenbar nur durch die von einem dritten bewirkte Thätigkeit der Tod herbeigeführt werden konnte.

Eine solche, eine fremde Wirksamkeit bezeichnende Thatsache erscheint aber nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit und nach den

vom Gesetz gegebenen Voraussetzungen als Folge eines Verbrechens, sie fordert jetzt erst den Richter auf, dieser Ursache nachzuspüren.

Wenn wir nun die bisherige Untersuchung vergleichen, so zeigt sich noch nichts anders, als die Erforschung um die genauere Beschaffenheit einer vorliegenden Thatsache zu dem Zwecke, daſs der Richter ein Recht erhalte, eine weitere Untersuchung zu führen; alle seine bisherige, entweder eigne unmittelbare, oder von ihm veranstaltete Thätigkeit beschränkte sich also (in der Regel) blos auf die Erforschung der Thatsache selbst, und das bisherige Resultat seiner Untersuchung ist jetzt:

1) Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit, daſs eine Thatsache vorhanden sey, die nach allen bei ihr angetroffenen Merkmalen nur die Folge eines Verbrechens seyn kann, und sein Recht begründet, wegen dieses Verbrechens eine fernere Untersuchung anzustellen.

2) Eben so weiſs der Richter jetzt noch nicht mehr: als daſs ein Subject als bewirkende Ursache des als Verbrechen erscheinenden Factums vorhanden sey, und dies fordert ihn auf, weiter um dies Subject zu forschen, die Spuren, die auf ein einzelnes führen, zu entdecken. —

Hier ist daher immer noch keine einzelne Person Gegenstand der Untersuchung, sondern die blosse genaue Untersuchung der Thatsache, und die Erforschung aller Mittel, um einmal bei einem einzelnen Subjecte stehen bleiben zu können, beschäftigt hier noch den peinlichen Richter.

Aus diesem Zwecke geht seine Pflicht hervor, auch alle ihm dargebotene Mittel zu benutzen, jeder, wenn auch oft scheinbaren Kleinigkeit nachzuspüren, und auf jeden Nebenumstand aufmerksam zu seyn; denn seine Thätigkeit ist jetzt noch nicht auf ein einzelnes Subject beschränkt, alle Bürger des ganzen Bezirks sind mögliche Gegenstände der Untersuchung; aber strenge hütet sich der Richter, einen Einzelnen als solchen zu beschuldigen, bis die Gründe sich gehäuft haben, und dann sein Stillestehen bei einem einzelnen bezeichneten Subjecte rechtfertigen. Eine allgemeine Aufmerksamkeit ist daher jetzt immer noch wichtig, die genaueste Beobachtung der Handlungsweise gewisser ihm schon verdächtiger Menschen, ohne durch diese sich von der Sammlung andrer Gründe gegen andre Subjecte abhalten zu lassen; dazu muſs seine Thätigkeit unbegränzt, die Benutzung jeder, ihm immer angezeigten Quelle erlaubt seyn.

§. 4. Vorsicht des Richters.

Nur zu voreilig eröffnen so viele Richter, nur durch geringe Spuren geleitet, schon eine Untersuchung gegen einen Einzelnen, oder kränken wenigstens durch offenbar beschuldigende Handlungen die Rechte einzelner Bürger. Wenn man den Charakter dieser ersten Periode vergleicht, so ist der Hauptgegenstand der Untersuchung hier noch immer die Thatsache selbst, und die weitere Erkundigung, um auf ein einzelnes Subject geleitet zu werden. Wenn auch das Gesetz selbst keine nachtheiligen Folgen für die Ehre eines Angeschuldigten verbindet, so äussert sich doch die öffentliche Meinung trauriger als das Gesetz. Jeder Bürger hat die Vermuthung der Rechtlichkeit für sich, diese muſs geachtet werden, so lange nicht dringende Verdachtsgründe das Urtheil rechtfertigen, daſs dies Subject vor allen andern am ersten der Thäter seyn könne, so, daſs es jetzt Pflicht wird, die Untersuchung nur darauf zu lenken. Man beginnt nur zu voreilig schon in dieser Periode mit speciellen Haussuchungen, mit Arresterkennungen etc. und wenn man selbst von der Kränkung des Subjects absehen wollte, so muſs die Klugheit selbst den Richter doch belehren, wie viel er sich selbst durch voreilige Handlungen gegen einen Einzelnen die Untersuchung erschwere;

denn was soll ihm jetzt ein Verhör? worüber kann er den Angeschuldigten befragen, wenn er noch keine überzeugenden Gründe gegen ihn hat? Wird es diesem jetzt nicht noch leicht seyn, die wenigen vorhandenen Verdachtsgründe zu tilgen, sich dann zu entziehen, und endlich gar zu fliehen, da bei einer grössern Stärke der Verdachtsgründe der Richter weit mehr Materialien zu seinen Verhören hat, mit überzeugendern, weit mehr auf den Angeschuldigten wirkenden Gründen denselben zu einem Geständniſs bringen kann, und es diesem gewiſs schwerer wird, jeden Verdacht von sich abzulehnen. Auch raubt sich der Richter selbst durch eine solche voreilige beschränkte Rücksicht auf ein einzelnes Subject die weitere Umsicht, er erschwert sich die Prüfung, und während er beschränkt beim Einzelnen stehen bleibt, entziehen sich ihm vielleicht richtigere Gründe, die auch noch auf andre Subjecte gefallen wären.

Vorzüglich hüte sich der Richter auch, ein bestimmtes Bild in seine Seele zu prägen, und mit einem Vorurtheil für eine bestimmte Meinung zu handeln, während er glaubt, daſs alles so, und nicht anders kommen könne. Die Unpartheilichkeit ist hier verloren, alle folgenden Handlungen werden sich ihm jetzt nach seiner ersten vorgefaſsten Ansicht richten müs-

sen, er wird jeden Schritt nur in Bezug darauf vornehmen, und nie etwas anders sehen, als er sehen will.

Bleibt der Richter bei der allgemeinen Untersuchung stehen, forscht er, so viel er immer kann, ohne bei einem einzelnem Puncte ausschliessend sich aufzuhalten, so wird seine Forschung den nöthigen Grad von Gründlichkeit und Glaubwürdigkeit erhalten, und Niemand wird sich über ihn zu beklagen haben.

§. 5. Thätigkeit des Richters.

So sehr sich die Thätigkeit übrigens allgemein ausdehnt, so muſs sie doch immer durch den Gedanken geleitet werden, daſs ein peinlicher Proceſs in der Folge bei der Häufung von Verdachtsgründen möglich sey; der hier oft mehr als Polizeibeamter handelnde Richter muſs seinen Charakter als peinlicher Richter nicht übersehen; er muſs, geleitet durch die Rücksicht, daſs alles, was er jetzt sammelt, noch einmal nöthig werde, und vielleicht auf ein einzelnes Subject angewendet werden müsse, seinen Handlungen schon hier den nöthigen Grad von Glaubwürdigkeit geben, den eine eigentlich peinliche Untersuchung in der Folge fordern könnte.

a. Mancher vorläufig auch nur unbedeutend

scheinende Umstand wird im Zusammenflusse wichtig und eine Quelle bedeutender Aufklärungen. Nur das, was in den Akten, als den mit gesetzlicher Autorität versehenen Aufbewahrungsmitteln der Materialien enthalten ist, kann in der Folge benutzt werden; daher muſs der Richter auch alles genau aufzeichnen, jeden Nebenumstand zu den Akten bringen, und vorzüglich auch den ersten Veranlassungsgrund genau mit allen möglichen angegebenen Umständen aufzeichnen [a]).

b. Die Gesetze fordern zur Glaubwürdigkeit einzelner Handlungen eine gewisse Form. Gewöhnlich glaubt man in der ersten Untersuchung schon mit einer summarischen Aufnahme wegzukommen, und verläſst sich darauf, in der Folge, wenn etwas noch wichtig werden sollte, die gesetzliche Form nachzuholen; allein, bedenkt man, daſs die Wiederholung mancher Handlungen, z. B. des Augenscheins in der Folge

a) Dorn Comm. §. 318.
Art. 7. peinl. Gerichtsordnung.
Boehmer ad Carpz. qu. 108. Nr. 59. obs. 7.
Eschenbach Abhdl. v. d. Generalinq. III. Hauptst. §. 10.
Allgem. Criminalr. für Preussen. §. 106.

nicht mehr möglich wird, daſs die ganze Quelle verschwindet, wenn sie nicht sogleich, wo sie vorliegt, gehörig benutzt wird, daſs bei andern Handlungen z. B. bei Zeugenverhören nicht selten theils die Quelle gleichfalls in der Folge ganz verschwindet, wenn z. B. der Zeuge stirbt, oder, daſs eine Abänderung der Aussage erfolgt, so wird man doch wohl richtiger behaupten müssen, daſs der Richter gleich anfangs bei der ersten Untersuchung alles in der gehörigen Form vornehmen müsse, um dadurch eine sichere, mit allen Erfordernissen der Glaubwürdigkeit versehene Grundlage für den ganzen künftigen Proceſs zu haben.

§. 6. Schnelligkeit der richterlichen Handlungsweise.

Hier kann auch die Frage erwogen werden[a]), wie weit eine in der Generalinquisition vorzunehmende Handlung von einem incompetenten Richter vorgenommen werden könne? Nach denjenigen Gesetzgebungen, welche diese Periode einem ganz andern Richter, als dem nach-

a) Dorn Comm. §. 315.
Brunemann proc. inq. c. II. Nr. 9.
Ludovici peinl. Proc. c. 1. §. 2.

herigen peinlichen übertragen, ist diese Frage nicht schwierig; nach unsern Gesetzgebungen wird sie dahin beantwortet werden müssen: daſs jeder Richter, der überhaupt eine allgemeine Gerichtsbarkeit hat, solche Handlungen vornehmen könne, wenn auch gleich in der Folge die weitere Untersuchung oder der eigentliche peinliche Proceſs einem ganz andern Richter übertragen wird z. B. bei privilegirten Gerichtsständen; so fordert z. B. selbst bei Verbrechen mediatisirter Fürsten das baierische Gesetz die Vornahme der ersten nothwendigen Handlungen vom nächsten Gerichte, und macht es ihm zur Pflicht, dann sogleich an das Obergericht Bericht zu erstatten [a]).

Ueberhaupt muſs jede Gesetzgebung darauf sehen, daſs sie in dem ersten Augenblicke, wo offenbar Gefahr beim Verzuge ist, mehrern Gerichten ein gleiches Recht gebe zu untersuchen, damit nicht durch die Entfernung der Gerichtsstellen die Untersuchung gehemmt, und die Erreichung des Zwecks gänzlich unmöglich werde.

Wenn also auch das preussische Gesetz überhaupt eigenen Criminalgerichten die Ausübung der Criminalgewalt überträgt, und die Civilgerichte als nicht competent betrachtet, so erlaubt

a) Bair. Gesetz vom 19. März 1807.

doch das Gesetz [a]) auch den Civilgerichten alle Verfügungen zu treffen, welche keinen Verzug leiden, und welche zur Erforschung der Wahrheit, zur Feststellung des Thäters beitragen.

Eben so muſs das Civilgericht dann ohne weiters den Thatbestand aufzunehmen suchen, wo das Criminalgericht selbst zu entfernt ist, oder die Mitglieder desselben sonst gehindert sind.

Das österreichische Gesetzbuch erkennt eben so die Nothwendigkeit eines schleunigen raschen Handelns [b]); es fordert daher, daſs in der Regel wohl immer das competente Criminalgericht die Beschaffenheit der That erhebe; allein, wenn die Entfernung zu groſs ist, wenn vielleicht in der Zwischenzeit die Umstände sich ändern könnten, dann muſs auch die (sonst nicht als Criminalgericht competente) Obrigkeit des Orts einschreiten, die nöthigen Verfügungen treffen, dann aber die Akten an das competente Criminalgericht übergeben.

Eben so befiehlt auch der §. 276., daſs die politischen Behörden alles, was zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit gehört, vornehmen sollen; daher sollen sie auch, wenn sie Spur von einem Verbrechen erhalten, ohne eine Er-

a) Allgem. Criminalr. für Preussen. §. 20.

b) Oesterr. Gesetzb. über Verbr. §. 235. 236.

innerung des Criminalgerichts, den Anzeigungen nachspüren, und die Verhandlung dem Criminalgerichte übergeben.

Auch in dem Falle, wo der Ort der Verhaftung eines Angeschuldigten vom Criminalgerichte über 12 Stunden entfernt ist, soll die politische Obrigkeit das summarische Verhör vornehmen, und dann erst das Protocoll mit dem Verhafteten selbst dem Criminalgerichte übersenden.

II. TITEL,

von der Generalinquisition.

Nettelblatt de sententia condemnator. praevia inq. spec. Hal. 1774. (auch in exerc. academ.)

Eschenbach ausführl. Abhandlung von der Generalinquisition. Schwerin u. Wismar 1795. (auch in Plitts Repertorium. II. Thl. Nr. 5. 6.)

Kleinschrod über General- u. Specialinquisition im Archiv. III. St. 1. Nr. 2.

Klein über den wesentlichen Unterschied etc. im Archiv. 1. Bd. 1. St. Nr. 2.

Siewert über den Unterschied der General- von der Specialinq. im Archiv. V. Bd. St 2. Nr. 4.

Biblioth. für die peinl. Rechtswiss. II. Bd. 2. St.

Hagemeister Erörterungen über General- und Specialinq. Berlin 1804.

§. 1. Verwirrung dieser Lehre; Quellen der Irrthümer.

Nicht leicht hat man in irgend einer Lehre so sehr mit Begriffen gespielt, und unter falschen Voraussetzungen um die Folgen sich gestritten, als hier. Die Gränzen waren verrückt, und die Verwirrung war allgemein; Vieles, was zum

Einen gehörte, ward zum Andern gerechnet, und die schlecht ausgebildete Lehre vom Thatbestande etc. vom Arreste etc. griff noch mehr in diese Verwirrung ein.

Wenn man die Quellen dieser Verwirrung aufsucht, so möchten sie wohl in folgenden Hauptpuncten zu finden seyn:

1) Man wuſste nie recht, welchen Begriff man denn vom Criminalprocesse selbst aufstellen müſste; es war kein Anfangspunct gegeben, man wuſste nicht, was man dazu rechnen, wie man sich betragen sollte. Jetzt, wo der eigentliche peinliche Proceſs erst von dem Augenblicke an gerechnet wird, wo gegen ein einzelnes Subject die Thätigkeit des Richters gerichtet wird, fällt dieser Irrthum auch hinweg.

2) Eine andere Quelle der Verwirrung lag in einer gewissen vorgefaſsten Meinung, daſs das, was gewöhnlich vorkömmt, auch immer vorkommen müsse; einzelne Ruhepuncte, die oft zufällig vorkamen, wurden jetzt als allgemein nothwendig betrachtet, und die Unterscheidungen nach ihnen gemacht. — Nothwendig muſste die Verwirrung da aufs höchste steigen, wo gegen alles Erwarten diese Puncte nicht so vorkamen, und jeder weiſs ja doch, wie

sonderbar verschlungen, wie verschieden modificirt die einzelnen Umstände in jedem Criminalprocesse erscheinen.

3) Wo wir jetzt eigentliche polizeiliche Untersuchung von der bestimmten Thätigkeit des peinlichen Richters trennen, wo wir die Gränzen genauer bestimmen, wo neue Gesetzgebungen die Thätigkeit in jeder Periode auch eignen Richtern übertrugen, da hatte man vormals alles durcheinander geworfen, von polizeilichen Untersuchungen noch gar nichts geahndet, und so muſste man bei verwechselten Gebieten auch die Gränzen und die Begriffe verwirren.

4) Endlich klebte man viel zu sehr an alten Meinungen und an der Analogie des Accusationsprocesses, und das, was Veranlassungsgrund gewesen seyn mag, schien jetzt Bestimmungsgrund für die nähern Gränzen werden zu müssen. Unten bei der Prüfung der Meinung vom Hagemeister wird das Gewicht dieses Umstandes sich noch deutlicher zeigen.

Nur wenn man vorher die Gesetze, und die Ausbildung dieser Lehre genauer betrachtet, die verschiedenen Meinungen erwägt, läſst sich vielleicht etwas für die genauere Bestimmung des Begriffs hoffen.

§. 2. Einfluſs der Gesetze und erste Ausbildung dieser Lehre.

Betrachtet man die römischen Gesetze, die nur den Accusationsproceſs kennen, von polizeilichen Erkundigungen, von ausgebreiteter richterlicher Thätigkeit gar nichts wissen, wo der ganze Proceſs nur nach Analogie des bürgerlichen durch gegenseitige Erörterungen des Anklägers und Angeklagten geführt wurde, so begreift sich leicht, daſs hieraus für die Abtheilung der General- und Specialinquisition gar nichts zu schöpfen sey.

Erst das canonische Recht lieferte uns den Inquisitionsproceſs, gab in schwachen Aeusserungen die Momente, worauf die künftige Interpretation fortbauen sollte [a]).

Nach dem canonischen Recht [b]) sollten in den besondern angeordneten Visitationen allgemein die Personen über das Betragen der Geistlichen vernommen werden; da aber auf das Zeugniſs eines Einzigen doch nicht gebaut werden konnte, so muſsten mehrere Beweise und Anzeigen gesammelt werden. Das zur Visitation

a) Eschenbach über Generalinq. II. Hauptst. §. 5. p. 44.
Thomas. de orig. proc. inq. §. 53.
Hagemeister Erörterung. §. 2. 3.

b) C. 24. X. de accus. c. 19. 21. §. 2. X. eod.

bestellte Sendgericht entfernte sich wieder, und die inquisitio generalissima war jetzt geendet; nun mufste sich ergeben, ob das Verbrechen wirklich im ordentlichen Wege untersucht werden sollte, und nun begann eine eigne Untersuchung, die von der vorigen unabhängig war, die eigentlich (wenn sie auch damals nicht juristisch so getrennt ward) specielle Inquisition heissen konnte.

Beispiele solcher ähnlichen Visitationen in weltlichen Gerichten liefern uns auch die sogenannten Rügegerichte [a]) und der Gebrauch einer solchen vorläufigen Prüfung der ersten Denunciationen etc. ward immer häufiger, je mehr die Formen der geistlichen Gerichte in die weltlichen übergiengen.

Der um den Inquisitionsprocefs höchst verdiente Duranti [b]) bildete diese Grundsätze immer mehr aus, und auf ihn, welcher schon 1271 lebte, verwiesen unter der einfachen Bezeichnung des speculators beinahe alle spätern Juristen.

a) Malblank diss. de judic. quae Rügegerichte vocantur. Tübing. 1773.

Eberhard von dem geschwornen Montag oder den Rügegerichten an der Lahn (in Plitts Repertor.) I. Bd. Nr. 4.

b) Duranti speculum Juris. (verfafst 1273 edirt Bononiae 1474. in L. III. p. 1. de inqu. §. 3.

Ganz wie das cap. 24. X. de accus. es bestimmt, sagt auch Duranti, daſs der Richter, wenn die erste Untersuchung, welche Duranti inquis. praeparatoria nennt, vorüber sey, die Verdachtsgründe, welche durch die erste Untersuchung geliefert wurden, dem Angeschuldigten (in der zweiten Untersuchung, d. h. im eigentlichen peinlichen Processe, inquisitione solenni von ihm genannt,) mittheilen müsse, damit der Beschuldigte sich darüber veranworten könne. Man fühlt ohne Erinnern, wie dieser Bestimmung noch die Analogie des Accusationsprocesses zu Grunde liege, wie ähnlich der Mittheilung des Accusationslibells auch hier der Richter die Materialien auf einmal vorlegt. Ganz, so wie bei Duranti, finden sich die Bestimmungen auch bei den italienischen Criminalisten; so unterscheidet z. B. Angelus Aretinus noch dazu 4 Arten der Generalinquisitionen mit der Rücksicht, ob generalis quoad personam, specialis quoad delicta, und umgekehrt [a])

Dasselbe findet sich bei Angelus de Ubaldus, Locati etc. [b]) Doch theilt Angelus die

a) Angeeus Aretin. de malefic. Lugdun. 1555. verb. haec est quaedam inquis. Nr. 3.

b) Angelus de Ubald. tract. crim. (Venet. 1563.) ad leg. si vacant Cod. de bon. vacant. Nr. 82. 83.

Inquisitio (Nr. 10.) in praeparatoriam solennem seu ordinariam, und dasselbe thut auch Farinacius [a]). Und ähnliche Abtheilungen finden sich auch bei andern frühern Criminalisten [b]).

Auf eine ähnliche Weise scheint die peinliche Gerichtsordnung Art. 6., bestimmt durch die allgemein schon vorhandene Meinung der damaligen Zeit auf die dem Richter nöthige Prüfung hinzudeuten, ehe er zur eigentlichen peinlichen Untersuchung schreitet.

Immer mehr bildete sich nun die Trennung beider Perioden aus, und Carpzov, der durch das Ansehen, welches er allgemein genoſs, stets wichtig bleibt, trennt [c]) schon entschieden die General- von der Specialinquisition im neuern Sinne; und bestimmt als den Gegenstand der erstern die Untersuchung, ob ein Verbrechen wirklich begangen sey, und wer es begangen habe, unterscheidet dann die Specialinquisition

Huberti Locati prax. judic. inquis. (Venet. 1587.) voc. inquisit. pag. 165.

a) Farinacius qu. 1. de inquis. Nr. 4.

b) Z. B. bei

Brants richterl. Klagspiegel. III. Bd. c. 23. u. vorzüglich bei

Damhouder prax. cap. 8. Nr. 14.

c) Carpzov pract. rer. crim. qu. 107. Nr. 10. 11.

dadurch, daſs sie gegen eine einzelne Person gehe. (de cujus delicto curia jam notitiam habet etc.)

§. 3. Neuere Meinungen.

In einem neuen Lichte erscheint der peinliche Proceſs seit der sorgfältigen Bearbeitung der Criminalisten. Wir können hoffen, daſs auch die gegenwärtige Lehre durch die allgemeine Thätigkeit gewonnen, und neue Aufschlüsse werde erhalten haben.

Unter den ältern Meinungen gehen die Hauptdefinitionen dahin aus: daſs die Generalinquisition forsche: an delictum commissum, a quo et quibus circumstantii [a]).

Allein in allen diesen Begriffen werden theils Puncte, die gleichfalls in der Specialinquisition und wohl in ihr am häufigsten vorkommen, genannt, so, daſs es an wahrhaft unterscheidenden Merkmalen dennoch fehlt; und theils denkt man sich immer nothwendig die nachfolgende Specialinquisition, und bezieht daher den Zweck darauf, so, daſs in der Generalinquisition immer gefragt werden müsse: ob eine Specialinquisition statt habe. Allein dies ist ja gar nicht

a) S. Meister princ. jur. crim. §. 564.
Boehmer elem. jur. crim. §. 96.
Puttmann elem. jur. crim. §. 762.

richtig; der Zweck muſs viel allgemeiner gefaſst, und die Generalinquisition ganz abgesondert von der Specialinquisition an sich bestimmt werden.

Andere Definitionen sind gänzlich unbestimmt, z. B. die von Carrach [a]), wenn er die Generalinquisition blos als die Vorbereitung zur Specialinquisition angiebt.

Wenn andere [b]), das Merkmal der Generalinquisition darein setzen, daſs sie nur summarisch und generatim das erforsche, was nachher in der Specialinquisition ausführlich und genauer erwiesen wird, so enthält theils dieser Begriff eine einfache Umschreibung, theils eine Unrichtigkeit, indem das, was in der Generalinquisition erforscht wird, eben so genau nach allen gesetzlichen Formen gebraucht werden muſs, als das, was in der Specialinquisition eruirt wird.

Eben so unnöthig möchte es seyn, die Inquisitio generalissima von der generalis zu unterscheiden, wie Brunemann es thut [c]); und eben so wenig wird mit dem Vorschlage von

a) Carrach Anweisung zum Proceſs in Criminalsachen. 2. cap. §. 11.

b) Z. B. Koch Inst. jur. crim. §. 712.

c) Brunemann proc. inq. II. cap. Nr. 2. etc.

Dalberg [a]) gewonnen, die ganze Abtheilung aufzugeben [b]) und Klaproths [c]) blosse Beschreibung der einzelnen Handlungen statt der Angabe des Begriffs selbst führt eben so wenig zum Ziele, da diese Handlungen wechseln, und viele zur Specialinquisition gehören, im concreten Falle aber gar nicht statt finden.

§. 4. Prüfung der Eschenbachischen Meinung.

Eschenbach [d]) glaubt nun darin den wahren Begriff gefunden zu haben, wenn er angiebt, Generalinquisition sey der Inbegriff der Handlungen, wo der Richter bestimmt; ob gegen Jemanden die Specialinquisition angestellt werden müsse? Allein offenbar ist diese Definition

1) theils zu eng, denn der Richter muſs hier überhaupt forschen, Quellen der Kenntnisse zu erhalten; seine Forschung geht nicht auf ein einzelnes Subject, sondern mehrere mögliche Subjecte sind Gegenstände seiner Prüfung.

2) Wenn Eschenbach sagt: ob gegen Jemanden, so setzt dies offenbar schon eine

a) Entwurf eines Gesetzbuchs in Crim. I. Thl. 6 Abschn. §. 1.

b) S Eschenbach von der Generalinq. S. 63. §. 8.

c) Klaproth summar. Proc. §. 499.

d) Eschenbach von der Generalinq. S. 47.

frühere Untersuchung voraus, daſs jemand Einzelner erforscht sey, den die Verdachtsgründe so bedeutend treffen, daſs der Richter bei ihm nun stille stehen kann. Durch diese Beschränkung auf ein einzelnes Subject wird daher dem Richter der nothwendige allgemeine Ueberblick geraubt.

3) Diese Prüfung: ob gegen Jemanden specielle Inquisition angestellt werden könne, endet erst die Generalinquisition; erst wenn alle Handlungen darin vorgenommen sind, kann sie statt haben, und überhaupt ist sie ja ein blosser Act der Reflexion des Richters, enthält aber gar nichts von einer factischen Untersuchung. — Dieser Eschenbachische Begriff giebt an, worauf der Richter am Ende der Generalinquisition sehen müsse, aber den Charakter der Generalinquisition selbst, das Princip für die darin vorzunehmenden Handlungen giebt er gar nicht an [a].

§. 5. Prüfung der Kleinischen und Kleinschrodischen Meinung.

Klein [b]) will einen Sühnversuch machen,

a) S. gegen Eschenbach auch Hagemeisters Erörterungen. S. 34.
Kleinschrod im Archiv. III. Bd. S. 22.

b) Klein im Archiv des peinl. R. I. Bd. 1. St. Nr. 3.

und daher eine materielle und formale Specialinquisition annehmen. Jene wird, wie er meint, immer nöthig seyn, und sie beginnet in dem Augenblicke, wo der Inquisit zu bekennen anfienge. Neben der General- und Specialinquisition würde aber nach ihm noch ein summarisches Generalverhör statt haben müssen, und die förmliche Specialinquisition würde nur alsdann nothwendig seyn, wenn die Wichtigkeit desfalls eine ausserordentliche Sorgfalt nöthig machte, oder wenn die Specialinquisition von einem andern Richter geführt werden müſste.

So wünschenswerth wohl eine solche Aussöhnung kämpfender Meinungen wäre, so wenig liefert sie diese Unterscheidung.

1) Da, wo nach Klein die materiale Specialinquisition selbst durch das Geständniſs des Angeschuldigten begründet würde, häuften sich jetzt die Gründe des Verdachts, und der Richter wendet nun seine vorher auf mehrere Subjecte und allgemein gerichtete Aufmerksamkeit blos auf dies Subject an. Wer weiſs aber nicht, wie viele Zweifel noch auch nach dem Geständnisse übrig bleiben, wie nothwendig die vollkommenste Vergleichung der einzelnen Puncte der Beweise unter sich ist. Auch über diese andern Gründe muſs der Verdächtige noch befragt, die aus sei-

nem ersten Geständnisse sich ergebenden Zweifel müssen noch berichtigt werden.

2) Nach Klein soll die Specialinquisition nur zuweilen nothwendig seyn; er beweist dadurch, daſs er sie blos für eine besondere abweichende Form ansehe; allein findet man sie einmal in einem peinlichen Processe für nöthig, so muſs sie auch im andern wichtig seyn, und stets übrigt noch die Frage: wann beginnt denn diese doch in einigen Fällen nöthige Specialinquisition? wodurch unterscheidet sie sich von der Generalinquisition.

3) Klein nimmt doch neben der General- und Specialinquisition ein summarisches Generalverhör an, aber er läſst unerörtert, wie dies Generalverhör sich zu der General- und Specialinquisition verhalte, und immer scheint doch, nur unter andern Namen, der alte Unterschied übrig zu bleiben.

4) Will aber Klein gänzlich in den meisten peinlichen Processen die gewöhnlichen Unterschiede zwischen General- und Specialinquisition verwerfen, so ist wahrhaftig gegen ihn alles zu sagen, was schon Eschenbach gegen Dalberg gesagt hat, und sein Sühnversuch führt daher noch gar nicht zur Ruhe.

Kleinschrod [a]) betrachtet die Generalinquisition als den Inbegriff der Handlungen, wodurch sich der Richter vom Daseyn eines Verbrechens überzeugt, und alle Beweise sammelt, die er gegen Jemanden finden kann.

Allein auch gegen diese Bestimmung lassen sich bedeutende Einwendungen machen; denn

1) können die im Begriffe angegebenen Worte: gegen Jemand, wenn auch Kleinschrod sie richtig für sich verstanden hat, leicht mifsdeutet werden; denn sie bezeichnen eine Beschränkung der richterlichen Aufmerksamkeit auf ein einziges Subject, setzen voraus, dafs der Richter blos auf dieses wirke, und alle Gründe schon darauf beziehe; wohin gehören denn Nachforschungen um die That selber? wohin die Prüfung der ersten Verdachtsgründe, welche überhaupt noch auf mehrere Subjecte passen?

2) In dieser Definition fehlt auch dies Hauptmerkmal; dafs der Richter hier noch prüfe, ob gegen ein einzelnes Subject ein Criminalprocefs statt habe? — Man mufs dies nicht, wie Eschenbach thut, zum Hauptcharakter der Definition der Generalinqui-

a) Kleinschrod im Archiv des peinl. R. III. Bd. 1. St. Nr. 2.

sition machen, muſs aber auch mit Kleinschrod dies nicht ganz vernachlässigen; diese Prüfung ist das Ende der Generalinquisition und besteht gerade in der Sammlung der hierin vorbereiteten Materialien zur Frage: ob Specialinquisition eintrete?

3) Erst aus dem von Kleinschrod §. 7. von der Specialinquisition aufgestellten Begriffe: „daſs sie der Inbegriff jener Handlungen sey, bei welchen der Richter von seinen gesammelten Beweisen und Materialien für und gegen eine bestimmte Person Gebrauch macht, um deren Schuld oder Unschuld zu erforschen" zeigt sich, wie er die Generalinquisition ansehe. Nach ihm müſste dann die Generalinquisition alle Beweise aufgesucht haben, sie bestände vollkommen in der Beweisführung, und für die Specialinquisition bliebe blos die Sammlung des Beweises übrig; allein, wie kann dies möglich seyn? die Generaluntersuchung würde sich dann bis zur Urtheilsfällung oder bis zur Defension erstrecken. Kleinschrod rechnet S. 30. zur Generalinquisition selbst alle Handlungen, wodurch der Richter Beweise gegen oder für den Verdächtigen finden kann, also auch alle Zeugenverhöre, und ebendaselbst rechnet er zur Specialin-

quisition die Verhöre des Verdächtigen und die Confrontation desselben mit den Zeugen; allein liefern denn diese Verhöre nicht eben erst die wichtigsten Beweise? werden nach der Confrontation keine Verhöre, keine Nachforschungen um faktische Aufklärung mehr nöthig? und wohin gehören dann diese? Man sieht also, wie wenig diese Meinung auf einem festen Principe beruhe.

Siewert [a]) trennt 3 Fragen, welche ausgemittelt werden sollten:

1) Die um das Daseyn einer Thatsache als eines Verbrechens.

2) Die Frage, wer die That begangen habe?

3) Wie sie diesem Thäter zuzurechnen sey?

Die erste Frage will er nur in einer Präliminaruntersuchung oder inquisitio generalissima, die zweite erst in der Generalinquisition, und die letzte in der eigentlichen Specialinquisition ausmitteln lassen; daher meint er auch, die Generalinquisition gehe nur auf äussere faktische Untersuchung, die Specialinquisition hingegen auf Erörterung der imputatio juris; allein ihm ist das, was gegen Kleinschrod gesagt ward, ebenfalls einzuwenden, wenn er die ganze faktische Untersuchung aus der Specialinquisition

a) Siewert in demselben Archive. V. Bd. 2. St. Nr. 4.

verbannt; hier muſs sie eigentlich erst bedeutend werden, und die weitern Erklärungen, wenn er z. B. sagt: der Hauptvortheil der Specialinquisition bestünde nur in einer grössern Gewiſsheit, die theils durch die Wiederholung der Aussagen selbst, theils durch die besondere Form der Wiederholung entsteht, oder wenn er p. 112 die Specialinquisition wohl gar noch eine Rechtswohlthat für den Verbrecher und p. 114 eine Rechnungsprobe den Mängeln der Generalinquisition abzuhelfen, nennt, — alle diese Stellen beweisen, wie wenig ein festes Princip für die Absonderung beider Inquisitionen dadurch geliefert wird.

§. 6. Prüfung der Meinung von Nettelbladt, Hagemeister etc.

Nettelbladt [a]) wollte, indem er neue Benennungen erfand, ein neues Licht geben; so bestimmt er daher die Generalinquisition nun als den Theil des Inquisitionsprocesses, wo der Richter auf andere Weise (also negativ bestimmt) als durch articulirtes Verhör und andere feierliche Beweise das Verbrechen und den Verbrecher erforscht; die Form ist es daher, welche eigentlich den Charakter der Specialinquisition ausmacht.

a) Nettelbladt de sentent. condemn. §. 1.

Durch ihn und durch die Geschichte des Inquisitionsprocesses veranlaſst, leitet HAGEMEISTER [a]) den Inquisitionsproceſs erst vom Accusationsprocesse ab, und meint nun erst in einer gewissen Form und Ordnung habe der Inquisitionsproceſs begonnen; so nennt er nun Specialinquisition denjenigen Theil des Inquisitionsprocesses, der an eine voraus bestimmte Form, und zwar, so viel es die Natur der Sache zuläſst, an die des Anklageprocesses gebunden ist (p. 24); so glaubt er also (p. 41), daſs die Specialinquisition erst mit Abfassung der Inquisitionalartikel und die Aufforderung an den Inquisiten sich darüber vernehmen zu lassen beginne, und er zählt so die Sammlung der Beweise, in dem Sinne, daſs sie selbst in der gehörigen Form aufgenommen werden, nicht zur Generalinquisition.

Seine ganze Meinung geht dahin aus: daſs nur in einer dem Anklageprocesse analogen Form, die vorzüglich durch das articulirte Verhör bestimmt wird, der Hauptcharakter der Specialinquisition liege; und er macht eine Menge Einwürfe gegen die übrigen Theorien sehr richtig, weil er die Specialinquisition ganz anders ansieht, und vorzüglich nur im solennen Inquisitionsproceſs gelten läſst.

a) Erörterungen über General- und Specialinq. §. 5.

Wenn HAGEMEISTER aus der Geschichte seine Theorie rechtfertigt, und davon ausgeht, wie ursprünglich die Lehre beschaffen war, so ist diese Meinung freilich richtig, allein die Zeit hat so manches umgestaltet, und kaum kann es jetzt mehr in seiner ursprünglichen Gestalt wieder erkannt werden. Es ist jetzt wohl ausgemacht, daſs nur im Inquisitionsprocesse sich der eigentliche Charakter des peinlichen Processes zeige, daſs die Analogie des Anklageprocesses nichts bestimmen dürfe; die ganze articulirte Verhörsform (wenn das Gesetz sie einst schon im bürgerlichen Proceſs unnütz fand) ist gewiſs noch lächerlicher im peinlichen Proceſs, wo die nächste gegen das Erwarten des Inquirenten ausfallende Antwort den ganzen Zusammenhang der mühsam ersonnenen Artikel auf einmal stört, und wo die langweilige Form der Erforschung der Wahrheit in einem bewegten Gemüthszustande des Inquisiten offenbar nachtheilig ist.

1) Was soll HAGEMEISTERS Theorie weiter gewähren in den Ländern, wo vielleicht die von ihm geforderte Form gar nicht mehr gilt? und ist es nicht höchst sonderbar, in eine Form den Charakter wichtiger von einander getrennten Perioden zu setzen?

2) Was soll diese Theorie in den Fällen nützen, wenn 2 Zeugen sich melden, und das ganze Factum genau erzählen, wenn der Verdächtige selbst schon im sogenannten ersten Verhör sich als den Thäter angiebt? Nach HAGEMEISTER beweist dies Geständniſs nicht viel; soll nun der Inquirent erst den Bekennenden warten lassen, bis er Artikel entworfen hat?

3) Zugleich werden schon in der Generalinquisition die wichtigsten, auf die nachherige Entscheidung Einfluſs habenden, Handlungen vorgenommen, z. B. Section; soll nun diese in der solennen Form erst in der Specialinquisition noch einmal vorgenommen werden? HAGEMEISTER selbst fühlt diesen Einwurf, und erklärt daher solche Handlungen für einen Beweis ad perpetuam memoriam; allein wozu soll dieser Ausweg führen?

So richtig daher HAGEMEISTERS Meinung für die Darstellung der historischen Ausbildung der Lehre ist, so wenig giebt sie praktischen Nutzen.

Schon STELZER [a]) unterscheidet noch weiter, und theilt in eine summarische und solenne

a) STELZER Criminalr. §. 707.

Untersuchung; die zweite theilt er wieder in eine General- und Specialinquisition. In der Generalinquisition würden nun nach ihm alle Nebenumstände und Beweisgründe gesammelt, jedoch ohne articulirte Vernehmung des Thäters, in der Specialinquisition würden die erheblichen Gründe in articulirten Verhören wiederholt.

Eben so trennt auch Feuerbach [a]) den Inquisitionsprocefs in 3 Theile; nennt aber das, was Stelzer summarische Untersuckung nennt, Generalinquisition, und dafür Stelzers Generalinquisition die summarische Untersuchung.

Schon Eschenbach p. 59 hat an der Zweckmässigkeit einer solchen dreifachen Eintheilung gezweifelt, und wirklich ist auch kein Gewinn abzusehen, denn

1) was nach Feuerbach in der summarischen Untersuchung geschehen mufs, mufs nothwendig wohl schon in der Generalinquisition geschehen, um erst zur Einleitung eines wirklichen Criminalprocesses zu kommen; der Richter mufs nothwendig auch hier Beweise sammeln.

2) Diese ganze Eintheilung würde in Fällen unnöthig seyn, wo z. B. gleich anfangs durch Zeugen der freiwilligen Angabe des

a) Feuerbachs Lehrb. §. 633.

Thäters die Menge der Verdachtsgründe sich anhäuft; freilich sagt Feuerbach in der Not. a) ad §. 633., daſs dies nicht der eigentliche Zweck der Generalinquisition sey; allein der Richter kann doch nicht diese Beweise von sich stossen, er wird richtiger sie sogleich benutzen und gehörig aufnehmen. Nun müſsten dann wieder in der summarischen Untersuchung dieselben Gründe, die bereits in der Generalinquisition vorkamen, wieder vorgebracht, und die Verhöre wiederholt werden, und endlich im articulirten Verhöre bekäme das Ganze erst seine Vollendung.

Es läſst sich nicht erwarten, daſs eine solche Trennung für die doch wünschenswerthe Beschleunigung des peinlichen Processes günstig wirke, und dazu kömmt noch, daſs in den Ländern, wo das articulirte Verhör aufgehoben ist, die ganze Eintheilung von selbst wegfällt.

Auch Dabelow [a]) nähert sich der Hagemeisterischen Ansicht, er meint: der Zweck der Generalinquisition sey: festzusetzen, ob sich die Anzeigen zu einer förmlichen Anklage gegen den Inquisiten geeignet hätten; allein durch diese Beschreibung ist noch immer keine Gränz-

a) Dabelow Lehrbuch des peinl. R. §. 393.

linie gezogen, und diese ganze Ansicht setzt immer den Anklageproceſs als den einzig wesentlichen und tauglichen voraus.

§. 7. Eigentliche Natur der Generalinquisition und zwar besonders Gegenstände derselben.

Mit der ersten Anzeige oder Kenntniſs, die der Richter von einer Thatsache, welche als ein Verbrechen erscheinen soll, bekömmt, beginnt auch seine Thätigkeit. Er erforscht nach dem oben Angegebenen zuerst die Beschaffenheit der Thatsache, ob sie wohl als Folge eines Verbrechens wirklich betrachtet werden und eine peinliche Untersuchung begründen könne. Wenn dies ausgemittelt ist, so wendet seine Aufmerksamkeit sich zu der genauern Betrachtung der Nebenumstände der That, aller vorausgehenden und nachfolgenden Thatsachen, zur genauesten Verfolgung aller Spuren, die entweder durch die bei Betrachtung der Thatsache selbst aufgefundenen Merkmale, oder durch andere Nebenumstände veranlaſst werden, zu dem Zwecke,

a) die genauere Beschaffenheit des Verbrechens selbst zu entdecken;

b) durch die Verfolgung aller Spuren, welche auf Personen deuten, die von der

That irgend etwas wissen, endlich zu einem bestimmten Subjecte zu gelangen, welches in dem genauesten Zusammenhange mit der That selbst gesetzt, bestimmter als alle übrigen Aufklärung geben kann.

Bei dieser Erforschung der vorhandenen Spuren gewinnt der Richter

I. eine verstärkte Ueberzeugung, daſs das Verbrechen wirklich vorhanden, daſs die Thatsache die Folge eines solchen war; denn, wenn auch die Lage des Leichnams, oder das Urtheil der Kunstverständigen bestimmt dahinaus geht, daſs eine fremde Kraft Ursache dieser That war, so ist damit noch nicht Gewiſsheit des Verbrechens selbst vorhanden; denn die That kann Folge der Nothwehr, oder das Product eines ausser aller Zurechnung handelnden Menschen gewesen seyn. Die Gewiſsheit wächst aber durch die Erforschung der Nebenumstände, wenn z. B. die Menge der Wunden, die vorgefundenen Instrumente, die vollbrachten schrecklichen Martern auf einen dolosen beabsichtigten Mord hinweisen. Hier ist nun die Thätigkeit des Richters immer noch ganz allgemein, immer noch blos auf die Erforschung der That gerichtet, um einmal die Grundlage jeder künf-

tigen Untersuchung ausgemittelt zu haben [a]). Noch ist (in der Regel) gar kein Verdächtiger da, der Richter hat einen einzelnen Punct, an den er sich halten, bei dem er stehen bleiben kann. Die Untersuchung ist auf diese Weise rein allgemein. Wenn nun der Charakter der Polizei vorzüglich darin besteht, einzuschreiten, wo das Ganze gefährdet ist, die Folgen zu verhindern, die Spuren zu sammeln, und den Richter vorzubereiten, so zeigt sich, daſs hier die Untersuchung auch noch rein polizeilich sey, daſs die Merkmale des Richteramts noch gar nicht vorkommen.

II. Aber vorzüglich wichtig ist dem untersuchenden Beamten die Erforschung der Nebenumstände in Bezug auf die nähere Erfahrung eines möglichen Urhebers. Wenn der Richter ein Instrument, welches einer Person bestimmt angehört, beim Leichname findet, wenn er im Augenblicke, als er sich dem Orte des Verbrechens naht, eine Person eben vom Leichname wegfliehen sieht, so muſs nothwendig der Eigenthümer jenes vorgefundenen Instruments (in einem Zusammenhang mit der That

a) Diese Untersuchung will Siewert im Archiv V. Bd. 2. St. S. 102 zur Polizeibehörde verweisen, und sie in der inq. generalissima erörtern lassen. S. auch Biblioth. des peinl. R. I. Bd. 2. St. S. 256.

gesetzt) über diesen Zusammenhang etwas angeben können. Man muſs erfahren, wie denn sein Eigenthum an den Ort der That kam? man kann vermuthen, daſs man durch seine Erklärung auf neue Spuren geführt werde.

So betrachtet der untersuchende Richter diese beiden Personen, auf welche ihn Nebenumstände leiteten, als die bedeutendsten Quellen der Aufklärung, indem irgend ein Zusammenhang von ihnen mit der Thatsache erwiesen ist. Wenn nun eine von diesen Personen über ihren Zusammenhang sich nicht rechtfertigen kann, wenn sie in eine Gewebe von Lügen sich verstrickt, so fordert jetzt die Pflicht vom Richter, von der Spur nicht früher abzugehen, als bis alle Zweifel gegen dies Subject befriedigend gelöst sind.

Wenn nun der Richter vor der Erklärung der Personen (immer der Vermuthung der Rechtlichkeit jedes Bürgers folgend) sie blos als Hauptquelle neuer Nachrichten betrachtet, und von ihr, weil sie in einem Zusammenhang mit der That steht, eine Erklärung über denselben fordert, so wird er jetzt schon, wenn die geforderte Erklärung gar nicht, oder nicht befriedigend gegeben ist, auf sie aufmerksamer; jetzt wird sie schon mehr Gegenstand seiner Untersuchung.

§. 8. Beschränkung der Thätigkeit auf den möglichen Urheber.

Die bisher ganz rein allgemeine Thätigkeit wird jetzt schon etwas beschränkter, weil der Richter eine Spur entdeckt, die auf eine einzelne Person hinleitet, und welche durch ihre mangelnde Erklärung die nachtheiligen Schlüsse, die man gegen sie ziehen könnte, noch mehr rechtfertigt. So

a. verfolgt nun der Richter vorzüglich diese Spur, er sucht die Beweise zu erhalten, welche die Erklärung der Person entweder als wahr rechtfertigen oder umstossen, er zieht wirklich bei sich Schlüsse aus diesen Nebenumständen, und sucht ihre Consequenz zu rechtfertigen;

b. der Richter sucht jetzt schon alle übrigen Nebenumstände auf, und sucht sie auf dies Subject anzuwenden, er sieht z. B. ob keine Drohungen vorausgegangen sind, ob die jetzt bezeichnete Person vielleicht nicht in Feindschaft mit dem Ermordeten lebte; er sucht beim Diebstahl zu erforschen, ob keine gestohlnen Sachen bei ihr zu finden sind; etc.

c. Er erforscht den Lebenswandel der bezeichneten Person, welche Vermuthung daraus abgeleitet werden könne, ob sie die übri-

gen Nebenumstände nicht verknüpfe, die Vermuthung der Rechtlichkeit vielleicht nicht schwäche etc., wenn z. B. diese Person schon öfter solche Verbrechen begangen hat.

d. Endlich sucht er die verschiedenen Nebenumstände unter sich zu verbinden, um zu sehen, ob nicht erst ihre Harmonie neue Resultate gebe, und auf einen Angeschuldigten hinleite.

Obwohl so die Thätigkeit eingeschränkter ist, obwohl sie schon auf ein einzelnes Subject hingeht, so darf man doch nicht glauben:

A) daſs sie jetzt aufhörte, allgemein zu seyn, daſs jetzt schon die Untersuchung speciell werde; denn

1) nie darf der Richter voreilig eine einzelne Person als verdächtig erklären, darf auf sie alles anwenden, darf äusserlich durch seine Handlungen, die er sich erlaubt, sie als den wahrscheinlichen Verbrecher darstellen, er darf keine Handlung vornehmen, welche die Person kränken, und die Vermuthung ihrer Unschuld zerstören könnte, ehe nicht die Quantität und Qualität der Verdachtsgründe die Nothwendigkeit solcher Handlungen rechtfertigt.

2) Wenn der Richter zu schnell blos auf eine

einzelne Person sieht, wenn er seine allgemeine Thätigkeit verläſst, so setzt er sich nur zu leicht der Gefahr aus, theils einseitig zu handeln, theils andere wichtige Spuren zu vernachlässigen; denn wenn Jemand zu früh ein gewisses Bild seiner Seele einprägt, so bezieht er alles, was ihm auffällt, auch nur auf diesen Punct. — Wenn daher der Richter nur auf eine einzelne Person ausschliessend sieht, wenn er in ihr schon den Verbrecher erblickt, so wird er auch alles nur auf sie richten, er wird jeden Nebenumstand in Bezug auf sie sehen, und daher nur zu leicht den Verbrecher erblicken, welchen er sich selbst schuff [a]).

Auf der andern Seite aber werden andre wichtige Spuren ihm entgehen, welche auf andre Subjecte führen würden. Sehr oft kömmt ein Verdachtsgrund gegen eine Person vor; z. B. sie war der Feind des Ermordeten, sie drohte

a) Auch Globig Abhandl. von der Criminalgesetzgebung S. 266 sagt: „wir folgen in unsern Handlungen demjenigen Satze, der etwas für sich hat, und wir fehlen leider daher sehr oft, indem wir das gefundene Kennzeichen nicht genauer untersuchen, und uns nicht bemühen, die möglichen und vielleicht noch weit grösseren Kennzeichen der Wahrheit im Gegentheil auszuforschen.“

vielleicht schon früher. Manche Richter sind jetzt schon mit einer solchen einzelnen Spur zufrieden, sie sind überzeugt, dafs diese Person der Thäter seyn möchte; während dieser Zeit kommen ganz andre Nebenumstände vor, eine Person entflieht ohne irgend eine Ursache, der Richter achtet darauf gar nicht, weil er nur die ersten Verdächtigen im Sinne hat; er übersieht also Puncte, die auf andere Personen führen, und welche ihm sonst gewifs bedeutend erschienen seyn würden.

3) Die Untersuchung der Thatsache und des Verbrechens ist doch immer der Hauptgegenstand dieser ersten Periode; diese läuft immer noch hindurch, jeder Nebenumstand mufs auch in Bezug auf sie bemerkt werden, die Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens mufs erst noch steigen.

So ist die Thätigkeit, obwohl sie (man könnte sagen im zweiten Abschnitt) schon auf eine einzelne Person sich mit richtet, doch immer noch allgemein, und nur zum Theil speciell [a]).

B. Was aber an ihr auch Specielles vorkommt, ist doch weit von der eigentlichen Specialinquisition unterschieden; denn obwohl auch

a) S. Klein über wesentl. Unterschied im Archiv. S. 76.

hier schon der Richter besonders auf eine einzelne Person sieht, so sieht er doch in ihr in der ersten Periode immer nur die Hauptquelle von Aufklärungen, oder er sieht in ihr nur einen Menschen, dem die That zugetraut werden könnte, dabei handelt er aber nie ausdrücklich und erklärt gegen sie; der untersuchende Beamte erscheint hier nicht als eigentlicher Richter, die Untersuchung ist hier kein eigentlicher Procefs, sondern immer nur eine polizeiliche Beobachtung dieser Person, nur ein Versuch, ob nicht andre Verdachtsgründe auf sie passen; die Person selbst ist, wie eben bisher unter A. gezeigt ward, nicht ausschliessender Gegenstand der Untersuchung, welche noch immer allgemein auf die Thatsache und auf andre mögliche Subjecte gerichtet bleibt. — In der Specialinquisition aber endet der Richter seine allgemeine Untersuchung, er erklärt jetzt eine einzelne Person ausdrücklich als verdächtig, er bestimmt, dafs sie vor allen andern Personen gewifs am ersten der wahrscheinliche Urheber des Verbrechens sey, er tritt wahrhaft als Richter gegen sie auf, leitet einen eigentlichen Procefs ein, bezieht alles nur auf sie, und macht sie zum einzigen Gegenstand seiner Forschung.

So zeigt sich, daſs in dieser ersten Periode der Hauptcharakter einer generellen Thätigkeit des Richters da sey, welcher noch deutlicher eingesehen wird, wenn wir den Zweck der Generalinquisition selbst betrachten.

§. 9. Zweck der Generalinquisition.

Jede Untersuchung, die man gewöhnlich Generalinquisition nennt, wird durch die Wahrscheinlichkeit begründet, daſs eine einem Verbrechen ähnliche Thatsache vorhanden sey, daſs daher irgend ein Thäter aufgesucht werden müsse, daſs gegen diesen ein peinlicher Proceſs werde eingeleitet werden. Der Richter in jeder Generalinquisition sieht also die Specialinquisition, d. h. den peinlichen Proceſs (im Hintergrunde) schon voraus, er will sie selbst aber erst möglich machen, er will sie vorbereiten [a]).

Der Hauptzweck der Generalinquisition liegt also in der Vorbereitung eines künftigen möglichen peinlichen Processes gegen eine bestimmte Person, daher denn auch Eschenbach [b]) vorge-

a) S. Kleinschrod im Archiv S. 30. Claproth Entw. eines Gesetzb. S. 140. §. 1.

b) Eschenbach ausf. Abhdl. üb. Generalinq. S. 47. Danz summar. Proc. §. 208.

schlagen hat, die ganze Periode die vorläufige zu nennen.

Soll aber dieser Procefs rechtlich entstehen können, so müssen die zwei Hauptfragen voraus ausgemittelt seyn:

1) was denn zu untersuchen sey?

2) gegen wen man verfahren müsse? —

1) Auf diese Weise mufs vor jedem peinlichen Processe ausgemacht seyn: ob eine Thatsache, die einem Verbrechen ähnlich sieht, wirklich vorhanden, und wie sie beschaffen sey? Denn diese Thatsache soll die Wirkung seyn, welche auf einen Thäter, als Ursache, bezogen werden soll.

Es mufs also in der Generalinquisition die Existenz und genauere Beschaffenheit der einem Verbrechen ähnlichen Thatsache ausgemittelt werden.

2) Es mufs aber auch eine Person bekannt seyn, gegen welche ein peinlicher Procefs geführt werden soll, und zwar, weil jeder peinliche Procefs so wichtige Folgen hat, weil er aus einer Reihe von Handlungen besteht, die einen Unschuldigen kränken würden, so darf auch nicht voreilig jeder, auf welchen irgend ein Nebenumstand führt, als verdächtig, und so als Subject des peinlichen Processes erkannt werden. Ehe also

Specialinquisition eröffnet wird, muſs eine Person entdeckt seyn, welche als des Verbrechens angeschuldigt betrachtet werden kann. — Damit dies nun geschehen könne, muſs immer eine Prüfung vorausgehen [a]) ob:

1) die Spur, welche auf eine Person führt, so bedeutend ist, daſs sie dieselben des Verbrechens beschuldigt?

2) Wie die Person über diese Spur sich erklären konnte?

3) Ob andere Nebenumstände auf sie passen, und diese sich vielleicht ergänzen? ob

4) endlich nach anderen Vermuthungen die That der Person zugetraut werden könne?

Es kömmt so auf die Frage an: ob der Staat ein Recht habe, einen peinlichen Proceſs gegen einen einzelnen Bürger anzustellen, d. h. diesen als den wahrscheinlichen Urheber eines begangenen Verbrechens zu erklären; dies Recht dazu wird nun begründet:

1) Durch die Gewiſsheit oder Wahrscheinlichkeit einer Thatsache, welche als Folge eines eigentlichen Verbrechens betrachtet werden, und worauf die verbrecherische Thätigkeit einer Person bezogen werden soll.

2) Durch die Stärke und den Zusammenhang

a) Hagemeister, Erörter. zwischen Generalinq. S. 30.

von Verdachtsgründen, welche auf eine einzelne Person leiten, und das Urtheil rechtfertigen: daſs sie vor allen übrigen (nach dem bisher Bekannten) als wahrscheinlicher Urheber des Verbrechens zu betrachten sey.

Auf diese Weise kömmt die Generalinquisition immer in Bezug auf die Specialinquisition vor, sie muſs ihr vorhergehen, sie muſs die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Specialinquisition erst rechtfertigen.

Wenn nun Specialinquisition erst durch die Wahrscheinlichkeit, daſs eine bestimmte Person Urheber des Verbrechens sey, begründet wird, so muſs nicht schon anfangs ein Grund vorhanden seyn, welcher diese Wahrscheinlichkeit aufhebt. Wenn daher Nebenumstände vorhanden sind, welche auf die Vermuthung führen, daſs das angeschuldigte Subject zwar der Urheber der Thatsache war, daſs es aber nicht als Verbrecher betrachtet werden kann, wenn z. B. erhellt, daſs die That Folge der Nothwehr war, oder, wenn die Person sich bei der Begehung der That in keinem imputationsfähigen Zustand befand, so würde es theils ungerecht, theils überflüssig seyn, einen eigentlichen peinlichen Proceſs zu erkennen. So gehört es daher zur heiligsten Pflicht des Richters, auch alle Nebenumstände aufzusuchen, welche beweisen

könnten, daſs die That nicht zugerechnet werden konnte, sich um die Entschuldigungsgründe der einzelnen Person zu erkundigen; wenn daher im einzelnen Fall das Daseyn der Nothwehr wahrscheinlich ist, so kann der Richter seine Generalinquisition fortsetzen, um den Beweis der Nothwehr zu erhalten, hingegen darf er nie mehr eine wahre Specialinquisition beginnen, welche ausdrückte, daſs der Angeschuldigte wahrscheinlich Urheber des Verbrechens sey, weil jetzt der Richter schon Gründe hat, welche auf die Wahrscheinlichkeit des Gegentheils, welche durch die Vermuthung der Rechtlichkeit noch verstärkt wird, hinführen.

Eben so möchte es zweckmässig seyn, wenn der Richter hier schon alle sogenannten Aufhebungsgründe eines Processes aufsuchte, z. B. die Verjährung; denn ist sie vorhanden, so wird sich ihr Daseyn leicht entdecken lassen, und lächerlich wäre es dann, wenn der Richter noch eine Untersuchung eröffnen wollte, wo er jetzt schon voraussieht, daſs er sie umsonst führen werde.

Auf diese Weise gehört vor der Erkennung der Specialinquisition nothwendig die Prüfung hieher: ob keine Entschuldigungsgründe oder andere Gründe, welche einen Proceſs überhaupt aufheben, vorhanden sind [a]).

a) Grollmann Grunds. d. Crim. R. O. §. 533 S. 816.

§. 10. Begriff der Generalinquisition.

Wenn so der Richter auf alle mögliche Weise eine Thatsache erforscht hat, wenn er alle Mühe anwandte, um ihre Existenz und verbrecherische Beschaffenheit herzustellen, wenn er alle Nebenumstände und Spuren aufsuchte, welche auf eine einzelne Person hinführen, wenn er dies alles in Bezug auf die Specialinquisition und um sie vorzubereiten und zu rechtfertigen gethan hat, so zeigt sich, dafs in ihr alle Handlungen vorkommen müssen, welche die allgemeine Erforschung einer Thatsache enthalten [a]); welche die Grundlage ausmacht, worauf der peinliche Richter fortbauen kann; es zeigt sich ferner, dafs in ihr die Prüfung geschehen müsse, ob hinreichende Gründe vorhanden sind, welche zur Anstellung eines peinlichen Processes gegen eine Person berechtigen, und so erscheint die Generalinquisition immer als die Vorbereitung und die Rechtfertigung der Specialinquisition, sie sammelt die Materialien zu künftigen Untersuchungen, und liefert die Grundlage dazu. Bei der hier vorkommenden Prüfung, ehe der Richter zum peinlichen Processe schreitet, mufs auch besonders, wie im vorigen §. gezeigt ward,

a) S. Kleinschrod im Archiv. III. Bd. 1. St. S. 21. Bauer Grunds. §. 76.

darauf gesehen werden, ob nicht solche Entschuldigungsgründe vorhanden sind, deren Daseyn die Anstellung eines peinlichen Processes als fruchtlos bezeichnete. — Wenn daher im Begriffe der Generalinquisition von der Prüfung der Nothwendigkeit eines peinlichen Processes gesprochen wird, so wird hier immerhin auch auf eine Erforschung solcher Entschuldigungsgründe hingedeutet.

Der bisherige untersuchende Richter in der Generalinquisition kann nun nach vorgängiger Prüfung dies Nothwendige einer Specialinquisition erkennen, oder, was dann offenbar zweckmässiger ist, ein anders Gericht, als das bisher untersuchende, erkennt über die Nothwendigkeit, wie dies vorzüglich in Frankreich der Fall ist, wo früher eine eigne Jury d'accusation, jetzt eine eigne Section des Appellationsgerichts über die Anstellung eines peinlichen Processes erkennt, so, daſs ausdrücklich diese Nothwendigkeit der Specialinquisition ausgesprochen wird (in Frankreich, mise en accusation). —

Von jetzt an kömmt der Angeschuldigte in ein eigentliches Anschuldigungsgefängniſs. Jetzt beginnt dies öffentliche Verhör, das Gericht eröffnet einen eigentlichen peinlichen Proceſs.

So scheint die Generalinquisition der Inbegriff aller Handlungen zur Erforschung

der Thatsache, ihrer Nebenumstände und daraus folgender Verdachtsgründe zu seyn, um nach der Prüfung der Stärke der letztern und der entgegenstehenden möglichen Entschuldigungsgründe, eigentlich peinlichen Procefs gegen eine bestimmte Person ausdrücklich als nothwendig zu erklären.

§. 11. Nähere Merkmale.

1) In der Generalinquisition kommt so die Sammlung der Materialien zum Zwecke künftiger Untersuchung vor [a]); diese Sammlung ist selbst doppelt; theils
 a) Sammlung der Materialien zur Erforschung des Thatbestandes, Aufsuchung aller Nebenumstände, und aller Beweigründe, die sich auf das Daseyn und die Beschaffenheit der Thatsache beziehen.
 b) Sammlung aller Nebenumstände, aller Verdachtsgründe, die gegen eine einzelne Person gehen, und sie als des Verbrechens beschuldigt darstellen könnten.

Wenn daher Kleinschrod in seiner aufgestellten Definition vorzüglich von der Sammlung der Beweise spricht, so gehört diese wohl in

a) S. Kleinschrod im Archive. III. Bd. §. 6. S. 76.

die Generalinquisition, sie gehört aber hieher nicht ausschliessend, sondern eben so, und bei weitem noch mehr in die Specialinquisition.

2) Alle diese hier gesammelten Beweise theils über die That, theils über einen verdächtigen Thäter sind hier noch nicht in der höchsten Stärke und mit der vollsten Gewifsheit vorhanden [a]). Obwohl der Richter schon hier, so viel er nur immer finden kann, sammelt, so hat er hier noch nicht nöthig, sie in dem höchst möglichsten Maasse zu erhalten, sondern hier müssen alle Gründe nur so vorhanden seyn, dafs durch sie die Wahrscheinlichkeit hergestellt werde: dafs ein Verbrechen und ein bestimmter Urheber vorhanden sey; hier genügt es also, wenn die gesammelten Beweisgründe nur auf Wahrscheinlichkeit führen, während in der Specialinquisition sie zur höchst möglichen Gewifsheit gebracht, und in ihrer gröfsten Menge vorhanden seyn müssen.

Obwohl also die in der Generalinquisition gesammelten Beweise eben so gut erst in der Specialinquisition gebraucht werden, so hat doch hier ihre Erforschung noch nicht den be-

a) S. Hagemeister Erörterung. S. 56. §. 13.

stimmten und hohen Zweck, wie im eigentlich peinlichen Processe.

3) Vorzüglich kömmt aber in dieser Generalinquisition eine Prüfung vor, die auch hier wieder mehrfach ist:

1) ob hinreichend die Thatsache selbst ausgemittelt?

2) ob Gründe genug vorhanden sind, einen Procefs gegen eine einzelne Person zu beginnen?

3) ob keine besondere Gründe vorhanden sind, welche die Anstellung eines peinlichen Processes theils als ungerecht, theils als überflüssig erklären?

4) Wenn nun Hagemeister [a]) den Charakter der Specialinquisition vorzüglich in eine gewisse zu beobachtende feierliche Form setzt, so darf man deswegen nicht glauben, dafs nicht auch in der Generalinquisition jedes Geschäft in gehöriger Form vorgenommen werden müsse; wenn daher die Section gewöhnlich schon in der Generalinquisition vorkommt, so mufs auch sie in der vorgeschriebenen gesetzlichen Form vorgenommen werden; auch beim Zeugenver-

a) S. auch Hagemeister Erörterung. S. 50. §. 12.

hör müssen gewisse Formen beobachtet werden. — Die engere Beziehung des Processes auf eine einzelne Person in der Specialinquisition macht freilich auch einige nach der Natur dieser Untersuchung modificirte Formen nöthig.

Auf diese Weise besteht die Generalinquisition immer in der Vorbereitung der Specialinquisition, indem sie theils die ihr nöthigen Materialien liefert, theils die Nothwendigkeit einer Specialinquisition rechtfertigt, indem sie die That als die Grundlage der Untersuchung ausmittelt, theils Spuren und Verdachtsgründe gegen die Person liefert, gegen welche der Procefs erhoben werden soll.

Nachdem nun ihr Begriff aufgestellt ist, so müssen jetzt die einzelnen in ihr vorzunehmenden Handlungen entwickelt werden, und erst nach dem Schlusse dieser ersten vorbereitenden Periode kann die Specialinquisition selbst vorgestellt werden. Erst dann lassen sich die Verhältnisse beider Untersuchungen und die Unterschiede beider aufzeigen.

Aber mit Unrecht würde man die Generalinquisition in manchen Fällen für gänzlich überflüssig halten [a]); nämlich dann, wenn schon

a) S. Carpzov pract. crim. qu. 108. Nr. 68.

der erste Schritt irgend einer Untersuchung nicht blos auf einen entfernten Verdächtigen, sondern einen schon stark angeschuldigten fast überwiesenen Urheber führt, so dafs man sogleich den Procefs mit dieser Person beginnen kann, und mufs, z. B. wenn Jemand auf der That betreten wird, oder wenn zwei Zeugen schon sogleich anfangs gegen eine Person aussagen, und sie als Thäter angeben, oder wenn Jemand sich selbst bei Gericht anzeigt. In jedem dieser Fälle mufs doch eine eigentliche Generalinquisition vorangehen; denn ehe Specialinquisition eintritt, mufs eine Prüfung vorgenommen werden; in diesen Fällen könnten zwar die Verdachtsgründe gegen die Person wohl stark genug seyn; allein es mufs zuerst auch geprüft werden, ob eine That überhaupt existire [a]); wenn daher ein Thäter zuerst vor Gericht kommt, und sich selbst angiebt, und wenn man noch keine Spuren hatte, so mufs man doch wohl erst den Inhalt seines Geständnisses prüfen, und die That, welche er gethan zu haben gesteht, erforschen. Diese Prüfung, diese Erforschung geht daher

Dorn Commentar des peinl. R. §. 318.
Quistorps Grunds. §. 592.
Danz summar. Proc. §. 208.

a) S. Kleinschrod im Archiv. S. 33. §. 11.

der Specialinquisition voraus und gehört zur Generalinquisition, und wenn man so in einigen Fällen glaubte, daſs gar keine Generalinquisition vorkäme, so beruhte diese Meinung auf der irrigen Voraussetzung, daſs jede Generalinquisition lang und ausgedehnt werden müsse. Kann sie wirklich kurz seyn, so ist es desto besser für den Richter, aber jede einfache Prüfung schon des ersten Beweisgrundes, z. B. des Geständnisses, enthält schon eine Generalinquisition und geht dem peinlichen Processe voraus, auf welchen erst nach anerkannter Nothwendigkeit gesprochen wird. In manchen Fällen kann ein Theil der Generalinquisition schon früher vorausgegangen seyn, und erst der übrige Theil, und die Specialinquisition ganz spät nachfolgen, z. B. wenn der Richter eine Thatsache untersucht hatte, aber durchaus auf keinen Verdachtsgrund gegen eine Person kömmt, die Akten nun ruhen lieſs, und, wenn in der Folge erst Verdachtsgründe entdeckt werden, so nimmt hier der Richter den früher liegen gebliebenen Faden wieder auf, knüpft die neuen Anzeigen an die alten Nebenumstände, und endet jetzt erst die Generalinquisition.

Die Generalinquisition mag so weitläufig oder kurz seyn, so muſs sie doch immer jeder Specialinquisition vorausgehen; wobei zwar

Klein unterscheidet, und dies nur von der materialen Generalinquisition angiebt [a]).

Nicht weniger auffallend scheint es auch, wenn man glaubt, daſs zuweilen blosse Generaluntersuchung zur Fällung des Urtheils hinreiche [b]); denn immer muſs ja erst ein Proceſs vorausgehen, die Verdachtsgründe müssen dem Angeschuldigten vorgelegt werden, und wenn auch diese Specialinquisition noch so schnell geendet werden kann, so war es doch immer Specialinquisition und nicht Generaluntersuchung, welche ja nicht einmal im eigentlichen peinlichen Proceſs ist.

§. 12. Preussisches Gesetz über diesen Punct.

Die Verzögerungen der Processe in den preussischen Staaten scheinen den Gesetzgeber aufmerksam gemacht zu haben, und er sah einen Hauptgrund der Verzögerung in der unnöthigen Trennung der General- und Specialinquisition.

a) S. Klein über den wesentl. Unterschied etc. im Archiv. I. Bd. S. 88.
Bauer Grunds. §. 80.

b) Nettelbladt de sentent. condemnat. sine praevia inq. spec. 3. sect. II.
Kleinschrod im Archiv. S. 34. S. auch Siewart im Archiv. V. Bd. 2. St. S. 113.

Es erschien daher ein neues Gesetz [a]), dessen Hauptbestimmungen hier angeführt werden müssen.

1) Die Richter sollen nicht die schon anfangs gestellten generellen Fragen beim articulirten Verhör wieder unnütz wiederholen.

2) Bei Verbrechen, wo die gesetzliche Strafe dreijähriges Gefängniſs, Zuchthaus oder Festungsarrest nicht übersteigt, soll gar keine Specialinquisition nothwendig seyn.

3) Bei Verbrechen, deren Strafe eine höhere als dreijähriger Arrest ist, aber doch nicht bis zu 10 Jahren steigt, soll auch Specialinquisition nicht nöthig seyn, sondern hier soll nur der Inquirent am Schlusse der Generalinquisition dem Angeschuldigten eine speciem facti vorlegen, und ihn darüber verhören.

4) Bei wichtigern Verbrechen hingegen soll stets noch eine eigne Specialinquisition nothwendig seyn.

Aus diesem Gesetze geht durchaus hervor: daſs man die Specialinquisition als blosse Wiederholung der Generalinquisition betrachtet habe; daſs man in der Generalinquisition selbst alle Beweise aufgehäuft sich schon dachte.

a) Gesetz vom 17. October 1796. abgedruckt in Kleins Annal. XV. Bd. S. 327.

Will der Gesetzgeber also nur keine Ruhepuncte des Processes haben, soll jedoch alles so geführt werden, wie sonst, wenn man beide Untersuchungen trennen würde, so liegt das, was wir Specialinquisition nennen, immer schon in der Generalinquisition; glaubt man aber, dafs Specialinquisition einmal zur Erforschung der Beweise bestimmt sey, dafs sie einen ganz andern Charakter, als die Generalinquisition habe, so ist es wohl sehr unbegreiflich, wie man sie in einigen Fällen unnöthig finden kann.

III. TITEL,

Erforschung des Thatbestandes.

HAHN diss. de corpore delicti. Halae 1740.
F. de NEUFEILLE de corp. del. Marb. 1732.
HOMEL an et quatenus certitud. corp. del. in proc. crim. necess. Lips. 1745.
WERNHER de certitud. corp. del. Viteb. 1719.
SANDER de corp. del. Lugdun. 1783.
BIENER delibata quaedam de corp. del. capita. Lips. 1801.
KLEINSCHROD über den Thatbestand im Archiv des peinl. R. III. Bd. 1. St. Nr. 3.
STÜBEL de perversa interpretatione legum criminalium in constituendo quorundam delictorum corpore. Viteb. 1798.
STÜBEL über den Thatbestand d. Verbr. Urheber derselben etc. Wittenberg 1805. S. auch v. ZEILLERN jährl. Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft im 2. Bd. Nr. II.
ROMANUS de corpore delicti in crimin. facti perman. Lips. 1679.
BOSE de corpore delicti medice indagando. Lips. 1783.
PAALZOWS Commentar über die preussische Criminalordnung. I. Thl. Abschn. II.

§. 1. Nothwendigkeit dieser Erforschung.

Nur eine sorgfältige genaue Prüfung aller einzelnen Umstände führt in einem so wichtigen Gebiete, wie das peinliche Recht eröffnet, zum Ziele. Die Achtung der Unschuld fordert die Beseitigung jedes Zweifels, der aus einer einseitigen Erforschung von Quellen entstehen könnte; alle Beweise sollen sich einander ergänzen, und ihre gegenseitige Vergleichung erst das geforderte Resultat geben.

Wenn wir den Zweck des peinlichen Verfahrens betrachten, so besteht derselbe in Erforschung eines Subjects, welches als Urheber eines Verbrechens erscheinen soll. Diesem Subjecte soll als Ursache eine gewisse Wirkung, nämlich das Verbrechen, zugeschrieben werden können. Soll aber eine unbekannte Ursache weiter erforscht werden, so muſs wohl nothwendig zuerst die nähere Beschaffenheit der Wirkung bekannt seyn, und überhaupt erst gewiſs seyn, daſs eine Wirkung vorhanden sey.

Im peinlichen Processe soll nun das begangene Verbrechen die Wirkung eines Subjects seyn; ehe also die Untersuchung um den Thäter beginnen kann, muſs erst das Verbrechen als solches hergestellt seyn, und die Erforschung

des letztern als der Wirkung muſs also nothwendig die Frage um den Thäter, als die Ursache vorausgehen; dies fordern:

1) der allgemeine Gang unsrer Denkweise, nach welcher wir wohl stets früher wissen müssen, daſs ein Factum da sey, ehe wir um den Grund dieses Factums uns erkundigen;

2) noch mehr die Natur des peinlichen Processes; denn nicht blind und voreilig kann ein so wichtiges Verfahren eingeleitet werden; es muſs ein Grund da seyn, welcher zur Untersuchung berechtigt, und dieser Grund liegt in der vorausgegangenen Gewiſsheit, daſs etwas da sey, worauf die verbrecherische Thätigkeit bezogen werden könne.

Alle einzelnen Beweismittel im peinlichen Processe unterliegen stets irgend einem Zweifel, wenn sie nicht unter sich selbst und mit allen Nebenumständen übereinstimmen. Die Erforschung der That aber liefert gerade die Summe der Nebenumstände, welche zur Vergleichung der Angaben dienen, und auf neue Gründe führen.

Daraus folgt, daſs die Erforschung der Thatsache, welche ein Verbrechen ausmachen soll, der erste Theil jeder peinlichen Untersuchung seyn müsse.

Es kann kein peinlicher Procefs vorkommen, wo nicht diese Erforschung des Thatbestandes vorhanden ist. Man darf sich nur an Pitavals causes célèbres und an die häufig vorkommenden Fälle erinnern, wo Unschuldige hingerichtet wurden, weil sie Personen getödtet haben sollten, die nach einiger Zeit zum Vorschein kamen. Es kann kein Verbrecher ohne ein Verbrechen vorhanden seyn, und ehe daher jener erforscht werden soll, mufs es doch wohl gewifs seyn, dafs dieses da sey.

Man hat beinahe auch kein Mittel, die Glaubwürdigkeit eines Geständnisses zu prüfen, wenn der Thatbestand nicht voraus ausgemittelt ist, dafs ein Verbrechen überhaupt begangen worden sey.

Es genügt dabei nicht blos zu wissen, dafs ein Verbrechen überhaupt da sey; es kömmt auch darauf an, die genaueste Beschaffenheit dieses Verbrechens zu haben; — denn wie sollen die Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen geprüft werden, wenn nicht diese Nebenumstände, die zum Wesen der That gehören, bekannt sind? Ein unbedeutend scheinender Umstand kann oft der ganzen Untersuchung eine andere Wendung geben. Wenn z. B. die Zeugen aussagen, dafs Jemand eine Person erstochen habe, und wenn sich nur Schufswunden

finden, oder wenn das Geständniſs einer Person in solchen Nebenumständen abweicht.

So haben daher die Criminalisten Recht, wenn sie die absolute Nothwendigkeit der Erforschung des Thatbestandes behaupten, denn diese ist zugleich die Grundlage jedes peinlichen Processes, sie rechtfertigt erst eine Untersuchung, sie liefert die Materialien zur Beweisführung überhaupt, und macht es möglich, die Glaubwürdigkeit einzelner Aussagen zu vergleichen.

Nur muſs hier überhaupt bemerkt werden, daſs in der Folge nie mehr von der Meinung derjenigen [a]) gesprochen werden soll, welche glauben, bei geringern Verbrechen, wo auch nur geringere Strafen vorkämen, bedürfe es keiner sorgfältigen Erforschung des corpus delicti: denn diese Meinung bedarf keiner Widerlegung; jede Strafe ist ungerecht, wenn sie nicht auf strengem Beweise beruht, und dem, der 14 tägiges Gefängniſs leidet, ist diese Strafe verhältniſsmässig eben so schwer, als dem Mörder die Todesstrafe fällt [b]).

a) Leyser Med. ad Pand. spec. 561. med. §.
Carpzov pract. crim. qu. 108. Nr. 39.
Stryk de jur. sensuum cap. 3. Nr. 22.
Wernher obs. p. IV. obs. 4.

b) S. auch Paalzows Comment. S. 35.

§. 2. Erforschung der Thatsache.

Wenn dem Richter irgend ein Veranlassungsgrund gegeben wird, ein Verfahren zur Erforschung einer Thatsache einzuleiten, die ihm vorläufig als ein Verbrechen bezeichnet wird, so fordert die Wichtigkeit des Gegenstandes eine schleunige Erforschung, um zu wissen:

1) daſs überhaupt eine Thatsache geschehen sey;

2) daſs diese Thatsache ein Verbrechen sey.

Schon bei der Darstellung der richterlichen Thätigkeit in dieser ersten Periode verfolgten wir den Gang, welchen seine Untersuchung zu nehmen hat, um zur Ueberzeugung vom Daseyn einer Thatsache zu kommen. Jetzt wendet der Richter seine Aufmerksamkeit dahin, die genauesten Nebenumstände kennen zu lernen, um dadurch mit der vorhandenen Gewiſsheit einer Thatsache überhaupt noch die Wahrscheinlichkeit, daſs diese Thatsache Folge eines Verbrechens sey, zu erhalten.

Nicht blos, daſs überhaupt ein Verbrechen wahrscheinlich da sey, sondern auch die besondere Art des Verbrechens soll dem Richter bekannt seyn, um seine Untersuchung dann nur auf den bestimmten Punct zu lenken, um alle Nebenumstände dahin zu beziehen, und aus ih-

rer Vergleichung neue Quellen des Verdachts gegen den möglichen Urheber zu schöpfen.

Auf diese Weise geht die richterliche Untersuchung vorzüglich hier nur auf die Erforschung der Thatsache und zwar um zu erfahren [a]):

1) Ob eine solche ein Verbrechen begründende That überhaupt da sey?

2) Ob aus ihren Nebenumständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergebe, daſs die That Folge eines Verbrechens sey?

3) Zu welcher besondern Art das wahrscheinliche Verbrechen gehöre?

Diese Untersuchung begründet nun das ganze folgende Verfahren, weil jetzt erst gewiſs wird, daſs etwas vorhanden sey, worauf die Thätigkeit eines dritten bezogen werden soll, weil aus der Kenntniſs des speciellen Verbrechens die Materialien des künftigen Processes gegen eine einzelne Person folgen, und durch die Erforschung der Nebenumstände zugleich Verdachtsgründe gegen einen möglichen Urheber eröffnet werden.

Vergleichen wir nun damit die Resultate, welche wir im vorigen Abschnitte von der Generalinquisition bemerkten, so wird sich bald zeigen, daſs die ganze Erforschung der Thatsache, wie sie oben bezeichnet ward, zur Ge-

a) Paalzows Commentar. I. Thl. S. 114.

neralinquisition gehöre, daſs sie einen Haupttheil derselben ausmache, und zugleich die Bedingung jedes weitern Verfahrens sey; doch darf man deswegen nicht glauben, als ob die Erforschung des Thatbestandes nur in der Generalinquisition vorkomme: denn, wenn es auch wahr ist, daſs hier der Grund gelegt werden muſs, so läſst sich doch zeigen, daſs der Thatbestand des Verbrechens hier noch nicht zur vollen Gewiſsheit gebracht werden kann; auch in der ganzen Specialinquisition wird noch immer der Thatbestand untersucht, und die Gewiſsheit desselben meist erst am Ende hergestellt.

§. 3. Thatbestand. (Corpus delicti.)

Jede That hat einen gewissen Inbegriff von Merkmalen, die sie bestimmen, und ihr Wesen ausmachen. Um diesen Inbegriff zu bezeichnen, hat man eines eignen Wortes sich bedient, und die ursprüngliche Ableitung [a]) rechtfertigt diese Bezeichnung. Corpus bedeutet eine gewisse Sammlung, eine Einheit, oder einen Inbegriff; dieser Inbegriff aber soll hier die Merkmale eines Verbrechens enthalten, und passend nennt man ihn daher corpus delicti [b]).

a) Paalzows Commentar. I. Thl. S. 100. Cremani de jur. crim. lib. III. cap. 11.

b) Biener delibat. etc. cap. 1.

Die Einseitigkeit der Auffassung des Begriffs hat aber eine grosse Verwirrung erzeugt; — so nennen daher einige [a]) den Gegenstand, an dem das Verbrechen verübt wurde, corpus delicti, z. B. den Leichnam des Ermordeten; Andere bezeichnen damit das Instrument, mit dem das Verbrechen begangen wurde; gewöhnlich versteht man darunter nur die Spuren (vestigia delicti) [b]).

Man übersetzt das Wort: corpus delicti mit Thatbestand, was gleichfalls eine Summe von Merkmalen eines Wesens andeutet.

Vergleicht man hier die einzelnen Begriffe der Juristen über den Thatbestand, so zeigt sich bald die Nothwendigkeit einer schärfern Trennung der einzelnen Fälle.

Wenn mehrere Criminalisten den Begriff des Thatbestandes dahin bestimmen, dafs er in der Erforschung der einzeln vorkommenden That und ihrer Umstände abgesehen vom Urheber bestehe, so beziehen diese den Begriff

1) blos auf den einzelnen Fall;

a) Boehmer ad Art. 6. §. 19.
Carpz. qu. 16. Nr. 27.

b) Leyser Med. ad Pand. Spec. 561. Med. 6. S. auch M. Ant. Blanci de judiciis. Nr. 15.
Ambrosin. proc. informat. L. 1. cap. 1. Nr. 1.
Hahn de corp. del. §. 6.

2) sie beziehen ihn auf alle im concreten Falle vorkommenden Merkmale.

Hier wird also nicht der Begriff der That oder das Verbrechen überhaupt vorausgesetzt, sondern man sieht hier nur auf die Eigenheiten eines zufällig vorkommenden Falles, und bemerkt hier alle Nebenumstände, ohne gerade besondere gesetzlich genannte auszuheben.

Wenn hingegen andre [a] den Thatbestand als den Inbegriff der Merkmale einer concreten Handlung oder Thatsache angeben, welche in dem gesetzlichen Begriff von einer bestimmten Art rechtswidriger Handlungen enthalten sind, so ist dieser Begriff bereits enger, und umfaſst nicht mehr alle Merkmale der einzelnen That, sondern sieht nur auf die vom Gesetz als Bedingung angegebnen, damit ein gewisses Verbrechen existire. Beide Begriffe vielleicht lassen sich verbinden, und dadurch Verwirrung vermeiden.

§. 4. Thatbestand der Handlung. Thatbestand des Verbrechens.

Wenn bei der ersten Untersuchung einer That die ganze Thatsache mit allen Nebenumständen erforscht werden soll, so ist es wohl immer

a) Feuerbach Lehrb. §. 81.
Bauer ibid. §. 90.

nur die vorliegende einzelne That, die uns beschäftigt. — Die Merkmale wechseln in jedem besondern Falle, und eben die Kenntniſs der oft sonderbaren einzelnen Umstände ist es, die auf neue Resultate und auf wichtige Verdachtsgründe führt; es ist daher leicht einzusehen, daſs es immer auf Erforschung des concreten Falles ankomme, und dies zeigt sich noch mehr aus der Betrachtung des Zwecks der Untersuchung, der nämlich kein anderer ist, als durch die genaueste Kenntniſs der einzelnen oft höchst sonderbaren Umstände des speciellen Falls die Materialien der Vergleichung und Prüfung der übrigen Beweismittel zu haben, um aus der Vergleichung der Angaben des Thäters oder der Zeugen mit den erwiesenen Umständen der That über ihre Glaubwürdigkeit etwas bestimmen zu können.

Hier ist es also wichtig, alle Umstände der That genau zu erforschen, alle Merkmale der Thatsache, wie sie in concreto erschien, anzugeben, und hier gehört z. B. der Umstand, daſs am Leichnam 3 Wunden sind, oder daſs beim Diebstahl nur bestimmte, nur für eine einzelne Person einen Werth habende Papiere entwandt wurden, während die andern kostbaren Sachen unversehrt gelassen werden, eben so gut zum Thatbestande, als der Umstand, daſs überhaupt

ein todter Mensch da liegt, oder daſs beim Diebstahle die Schlösser aufgesprengt wurden.

Jeder oft vorläufig geringfügig erscheinende Umstand ist hier von Wichtigkeit und gehört mit zur Erforschung des Thatbestandes der einzelnen als Verbrechen erscheinenden Thatsache. Der Gegenstand dieser Erforschung ist, wie schon oben gezeigt ward, die Gewiſsheit, daſs überhaupt eine Thatsache da sey, und die Erforschung ihres verbrecherischen Charakters, und der Zweck derselben geht vorzüglich dahin:

1) durch die vorausgehende Gewiſsheit, daſs etwas da sey, was Verbrechen seyn soll, den Grund eines weitern Verfahrens zu haben;

2) durch die Kenntniſs der genauesten Umstände des speciellen Falls die Quelle der Verdachtsgründe gegen einzelne Subjecte als Urheber;

3) dadurch auch die Materialien der Vergleichung der einzelnen Angaben unter sich etc. zu erhalten.

Nur die Kenntniſs des eben vorliegenden Falls, und zwar die umfassendste bis in die kleinsten Umstände gehende Erforschung kann zu diesem Zwecke führen, und so wird man den Thatbestand als den Inbegriff der Merkmale einer als ein Verbrechen bezeichneten

That, wie sie in concreto erschienen, bestimmen können.

Will man diesen Thatbestand genauer bezeichnen, so ist es eigentlich der Thatbestand der Handlung.

Unter diesen vielen erforschten Merkmalen des speciellen Falls müssen aber auch einzelne seyn, welche bei jedem Verbrechen, oder bei jeder besondern Art eines gewissen Verbrechens als die gesetzlich angegebenen Bedingungen, damit ein Verbrechen existire, vorhanden seyn müssen; dies sind die gesetzlichen Voraussetzungen selbst, ohne welche kein Verbrechen existirt.

Das Gesetz findet es nothwendig, bei jedem Verbrechen die einzelnen Merkmale anzugeben, deren Daseyn ein Verbrechen bestimmen soll, zu dem Zwecke, daſs sie zugleich als die Bedingungen erscheinen, unter welchen eine Thatsache unter das Strafgesetz subsumirt werden soll. Wenn z. B. das Gesetz als Bedingungen, damit das Verbrechen der Tödtung existire, 1) als Gegenstand einen Menschen, 2) eine Uebertretung, 3) den wirklichen Tod und 4) als Ursache eine fremde mittelbar oder unmittelbar darauf gerichtete Handlung fordert, so sind diese Puncte die Merkmale des Verbrechens der Tödtung, und ihre gesetzliche Bestimmung ist höchst wichtig:

1) theils bei der ersten Untersuchung, weil durch sie der Charakter der Thatsache als eines Verbrechens angegeben wird, und der Richter nicht fortfahren kann, wenn diese ersten Merkmale nicht vorhanden sind.

2) theils bei der endlichen Prüfung vor der Fällung des Urtheils, weil in ihnen die Bedingungen enthalten sind, unter welchen die concrete Thatsache als ein Verbrechen erscheinen, und auf ein Strafgesetz bezogen werden kann.

Unter den allgemeinen Merkmalen der That müssen nun auch diese besonders bei jedem Verbrechen vom Gesetz genannten Merkmale, d. h. die einzelnen Theile des Thatbestandes, die die Thatsache zum Verbrechen machen, vorhanden seyn, — und dieser Thatbestand ist dann der Thatbestand des Verbrechens selbst; — als die Summe der gesetzlichen Voraussetzungen zum Daseyn eines einzelnen Verbrechens. Dieser Thatbestand des Verbrechens aber liegt in dem untersuchten Thatbestande der Handlung. Wenn wir nun hier von Erforschung der Thatsache, ihren Nebenumständen etc. sprechen, so kann hier nur der Thatbestand der Handlung gemeint seyn; denn darin liegen dann auch die besondern Merkmale des Verbrechens, und dadurch wird der Thatbestand eben wichtig, weil

er die Quellen der Aufklärung der That, die Verdachtsgründe, und die einzelnen Puncte liefert, worauf die spätern Angaben bezogen werden können. Von diesem Thatbestand der Handlung ist offenbar auch die Rede, wenn von der Section als einem Hauptmittel zur Erforschung des Thatbestands gesprochen wird, und die Untersuchung ist hier blos factisch. Erst wenn diese allgemeine Erforschung geendet ist, muſs der Richter auch daraus sehen, ob unter den bisher überhaupt aufgefundenen Merkmalen auch die gesetzlichen enthalten sind, ob die Thatsache also ein Verbrechen sey, ob er das Recht habe, weiter zu forschen; es muſs der Thatbestand des Verbrechens selbst hergestellt werden.

Gleichwie aber der Thatbestand der Handlung factisch erforscht wird, so bedarf die Untersuchung um den Thatbestand des Verbrechens nur einer blossen Vergleichung der vorgefundenen Merkmale der That überhaupt, und der Aufsuchung der gesetzlichen Merkmale, um daraus den Thatbestand des Verbrechens herauszufinden; diese Untersuchung ist also mehr ein Act der richterlichen Reflexion, so wie die Ausmittlung des Thatbestands der Handlung in factischer Untersuchung besteht.

Von diesem letzten Thatbestande und dem Verbrechen ist vorzüglich die Rede bei Fällung

des Urtheils selbst, weil das Daseyn dieser gesetzlichen Merkmale die erste Bedingung der Untersuchung um die Zurechnungsfähigkeit des Urhebers ist; darauf bezieht sich auch der Begriff des Thatbestands bei Stübel [a]).

Dieser Thatbestand des Verbrechens, wie er am Ende der Untersuchung vorkömmt, besteht im Inbegriffe aller zum Begriffe eines gewissen Verbrechens gesetzlich nothwendigen Voraussetzungen als Gewissheit eines wirklichen Verbrechens. Diese Gewissheit einer wahrhaft als verbrecherisch erscheinenden Wirkung ist dann erst die Grundlage des zweiten Theils der Untersuchung, um eine Ursache dieser Wirkung und die Art des Antheils eines Subjects. Die Tödtung kann also gewiss, d. h. der Thatbestand und das Verbrechen der Tödtung hergestellt seyn, und nun erst bezieht das Urtheil mit Recht auf die vorherig erwiesene Wirkung die verursachende Handlung eines Subjects, und bestimmt nach der Grösse seiner Schuld die Art seiner Strafe. Auf diese Weise läuft die

a) Nach Stübel §. 1. am Ende, ist er der Inbegriff aller derjenigen Thatsachen, auf welche die in einem Criminalgesetze bestimmte Strafe erfolgen soll, in wie ferne diese Thatsachen in der Zurechnungsfähigkeit nicht enthalten sind. S. auch Cremani de jur. crim. Lib. III. cap. 11.

Untersuchung um den Thatbestand des Verbrechens den ganzen Procefs hindurch immer neben der Untersuchung um den Urheber fort, und erst lange noch in der Specialinquisition können entweder neue bisher dunkle Puncte des Thatbestandes der Handlung entdeckt werden, oder es können selbst neue eigentlich den Urheber betreffende Umstände den Thatbestand des Verbrechens selbst modificiren, z. B. es entdeckt sich, dafs der Thäter noch gar der Sohn des Ermordeten war, und nun verwandelt sich der Thatbestand des Verbrechens der Tödtung in den Thatbestand des Vatermordes.

Nachdem wir nun den Thatbestand der Handlung als die Summe aller Merkmale einer einzelnen in concreto erscheinenden Thatsache, deren Beschaffenheit die Gewifsheit einer vorhandenen That und eines Verbrechens überhaupt geben, von dem Thatbestand des Verbrechens gesondert haben, läfst sich jetzt leicht einsehen, wie weit die Untersuchung des Thatbestands sowohl der Handlung als des Verbrechens in diese erste vorbereitende Periode gehört.

Was I. den Thatbestand der Handlung betrifft, so mufs in dieser Periode der Richter

a) die Gewifsheit haben, dafs eine Thatsache überhaupt existire, die seine weitere Un-

tersuchung: ob sie ein Verbrechen sey? begründen, z. B. er sieht einen Leichnam vor sich liegen;

b) hier erforscht er noch alle Nebenumstände dieser Thatsache, alle Spuren der That, alles, was bei der That selbst anzutreffen war, was ihr vorausgieng und nachfolgte, und möglicher Weise auf sie bezogen werden kann.

Was II. den Thatbestand des Verbrechens angeht, so sucht nun

c) der Richter aus den im Thatbestand der Handlung allgemein erforschten Merkmalen die speciellen, welche das Gesetz zum Daseyn eines Verbrechens fordert, heraus; hier entsteht ein Act der richterlichen Reflexion; er wählt nach den Gründen des ganzen Zusammenhangs die natürliche Erklärungsart, und wenn nun nach dieser die Thatsache sich nicht anders, als ein Verbrechen denken läſst (bis neu zu erforschende genauere Umstände eine andere Erklärungsart liefern) so hat er hier auch den Thatbestand eines Verbrechens; allein

α) er nennt hier sein Urtheil, daſs wirklich ein Verbrechen vorhanden sey, noch nicht gewiſs, weil er andre Erklä-

rungsgründe für möglich hält, sondern er begnügt sich mit der Wahrscheinlichkeit, dafs ein Verbrechen vorhanden sey, als der Grundlage der weitern Nachforschung um den Urheber;

β) Der Richter wird hier in der Regel nur die Gattung des Verbrechens angeben können, z. B. Diebstahl, oder Tödtung, ohne immer zu bestimmen: dafs z. B. ein bewaffneter Diebstahl oder ein Vatermord, also eine gewisse Art des Verbrechens da sey.

Die Erforschung des Thatbestandes der Handlung und beim Thatbestand des Verbrechens die Wahrscheinlichkeit des Daseyns einer gewissen Gattung von Verbrechen ist also Gegenstand der ersten vorbereitenden Untersuchung.

§. 5. Eintheilungen.

Von den häufigen Eintheilungen, die man vom Thatbestande machte, sollen hier nur die wichtigsten genannt und geprüft werden [a]).

1) Kleinschrod theilt ihn in objectiven und subjectiven; der objective soll der Inbegriff der Eigenschaften seyn, welche eine Handlung ausmachen, die der Regel nach ein Ver-

a) Kleinschrod im Archiv. II.Bd. 1:St. Nr.3. Dagegen Tittmann im Handb. 1 Thl. S. 75.

brechen ist; der subjective ist das Daseyn der Umstände, wodurch Gesetzwidrigkeit hergestellt wird.

Daſs hier nun vom Thatbestande des Verbrechens, nicht der Handlung die Rede sey, zeigt sich von selbst, aber in der Bestimmung der einzelnen Begriffe zeigt sich nirgends eine Festigkeit. Beim Begriffe des objectiven hätte es dann richtiger heissen sollen: welche eine Handlung zum Verbrechen machen; allein auch dann fehlte noch das Merkmal: daſs das Gesetz diese Merkmale angegeben habe, und der Ausdruck: der Regel nach ist höchst schwankend und unbestimmt

Will Kleinschrod beim subjectiven Thatbestand bezeichnen, daſs die That ein Verbrechen sey, d. h. gesetzwidrig, so drückte er dies schon auch im objectiven aus; will er aber dahin die Imputationsfähigkeit des Autors ziehen, so bekommen wir den Hauptbeweis selbst;

2) Wenn man einmal von einem Thatbestand des Verbrechens spricht, so hat man mehr Grund zur Eintheilung in den allgemeinen und besondern Thatbestand [a]), indem man darauf sieht, ob die Umstände der That nur überhaupt den Charakter eines Verbrechens

a) Tittmann S. 74.
Stübel Thatbest. S. 6.

geben, oder sie zu einer bestimmten Art eignen. Allein genauer geprüft führt doch auch diese Eintheilung zu keinem Resultate: denn was man allgemeinen Thatbestand nennt, ist nur ein Inbegriff zufällig bei mehrern Verbrechen vorkommender Merkmale; will man aber den Begriff so sehr ausdehnen, daſs man mit Stübel zum allgemeinen Thatbestand rechnet: daſs jedes Verbrechen eine Rechtsverletzung sey, und von einem Menschen herrühre, so läſst sich zwar gegen den Begriff selbst nichts einwenden, aber wir werden durch ihn keinen Nutzen erhalten.

Der Richter untersucht immer den speciellen vorliegenden Fall, und dieser muſs immer als irgend ein Verbrechen erscheinen; der Thatbestand der Verbrechen aber ist verschieden, nach Verschiedenheit des gesetzlichen Begriffs der Verbrechen, und so ist in jedem peinlichen Processe ein besonderer Thatbestand vorhanden; das, was man zum allgemeinen rechnet, beruht gerade auf einem Merkmale, welches selten schon anfangs erforscht wird, nämlich die Rechtswidrigkeit, wozu ja auch der Beweis des dolus gehörte.

3) Endlich theilt auch Stübel noch ihn in realen und personalen Thatbestand und rechnet zum letzten gewisse persönliche Ver-

hältnisse und Eigenschaften, in wie fern diese nicht die Zurechnungsfähigkeit begründen, daher beim parricidium das Verhältnifs der Verwandschaft, beim Ehebruch das Verhältnifs der Ehe etc.

Es ist hiebei nun kein Grund da, einzusehen, warum man diese persönlichen Verhälthältnisse aus dem Hauptbestand trennen soll; bei den Verbrechen, welche Stübel hier nennt, sind diese (persönlichen) Verhältnisse Hauptmerkmale des Thatbestandes dieser Verbrechen, sie gehören also mit zum Hauptbegriffe, und wenn man auch sie besonders betrachten kann, so ist dies doch unnöthig.

Endlich zeigte sich aus dem vorigen §., dafs darin auf eine Eintheilung vorzüglich Gewicht gelegt ward, nämlich auf die des Thatbestandes der Handlung und des Verbrechens. Was wir unter den Begriffen verstehen, wurde schon angegeben, und bedarf hier keiner Erörterung mehr; endlich mag die Eintheilung des Thatbestandes der Verbrechen in den der Gattung der Verbrechen, und in den der Art nicht unwichtig seyn, je nachdem die allgemeinen Merkmale, welche eine gewisse Gattung der Verbrechen charakterisiren, aufgefunden werden, die einzelnen Eigenschaften, welche eine gewisse Art aus dieser Gattung noch näher be-

stimmen, erforscht sind; dieser erste Thatbestand zeigt sich meist nur in der ersten vorbereitenden Periode, während der zweite erst in der Hauptuntersuchung erwiesen wird.

§. 6. Einflufs der ältern Gesetze auf diese Lehre.

Wer den Geist der römischen Gesetzgebung kennt, wird leicht begreifen, wie wenig ein consequent zusammenhängendes Verfahren möglich war. Der Anklageprocefs war zu sehr auf Analogie des Civilprocesses gebaut, als dafs er eine ausgedehnte richterliche Thätigkeit erlaubt hätte.[a]).

Was vorzüglich die Lehre vom Thatbestand im peinlichen Processe wichtig macht, und durch neuere Gesetzgebungen bestimmt ist, besteht darin:

1) Dafs der Richter aufgefordert werde, erst vollkommen von dem Daseyn einer That sich zu überzeugen, ehe er gegen ein Subject verfährt, dafs diese Untersuchung der Specialinquisition voraus gehen müsse; und der Richter dadurch offenbar vorsichtiger zu Werke gehen und weniger einen Einzelnen kränken könne.

a) Biener diss. cit. cap. 2. 3.

2) Daſs durch eine solche sorgfältige Untersuchung des Thatbestandes der Richter in den Stand gesetzt wird, die übrigen Angaben des wahrscheinlichen Urhebers oder der Zeugen mit bereits erwiesenen bestimmten von ihm selbst erforschten Thatsachen zu vergleichen, ihre Glaubwürdigkeit also dadurch zu prüfen, und soviel als möglich eine Täuschung zu entfernen.

Vergleichen wir hier das römische Recht, so findet sich freilich keine vom Hauptbeweise abgesonderte Erforschung des Thatbestandes, weil der römische peinliche Proceſs keine Trennung der einzelnen Perioden kannte; auch findet sich darin eine bedeutende Beschränkung in den Mitteln der Erforschung, da vorzüglich Section unbekannt war, und der Richter nicht ex officio handeln konnte.

Die römischen Gesetze, die man gewöhnlich bei dieser Lehre anführt [a]) sagen nur: daſs Niemand ohne Beweis verurtheilt ward, und daſs der Gegenbeweiſs, daſs gar keine solche That, welche ein Verbrechen hätte seyn

a) L. 23. §. ult. D. ad leg. Aquil. L. 1. Cod. ubi caus. fisc. L. 1. §. 24. D. ad S. C. Sillan. L. 1. §. 27. D. de quaest. L. 6. D. ad leg. Corn. de fals. Hahn de corp. del. §. 6.
Homel diss. §. 9.

sollen, nicht existire, z. B. daſs der Mensch, welcher als todt angegeben ward, nicht todt sey, die Klage elidirte; sie sagen aber gar nichts von einer Pflicht des Richters, sich erst um das Factum zu erkundigen.

Wenn wir das ältere deutsche Recht betrachten, so beweist uns wohl der ganze Zustand der Gesetzgebung, daſs man sich blos mit Wahrscheinlichkeit begnügte, was aus dem Gottesgericht etc. hervorgeht, theils daſs man die Strafe mehr nur als privatlich betrachtete, und so der Richter sehr wenig Einfluſs haben konnte.

Vor den Zeiten der Carolina hatte die Glosse [a]) bereits etwas von einem corpus delicti gefunden. Obwohl noch in den ersten Schriften der italienischen Juristen von dieser Lehre nichts vorkömmt, so wird doch in den Werken der italienischen Criminalisten aus dem 16. Jahrhundert schon bestimmt von corpus delicti gesprochen, und die Erforschung desselben als nothwendige Bedingung jeder Strafanwendung gefordert [b]).

Der Inquisitionsproceſs ward immer herrschender, die richterliche Thätigkeit weiter aus-

a) Vorzüglich ad L. 1. §. 24. D. ad S. C. Sillanian.

b) Blanci de indic. Nr. 15.
Jul. Clar. §. fin. qu. 4. Nr. 1.
Gomez de captura reor. Nr. 1.

gedehnt, und durch die allmälig bekannt werdende Section dem Richter ein neues Mittel der Erforschung der That gegeben. — So stellte nun die peinliche Gerichtsordnung Art. 6. den Satz auf: dafs der Richter so viel möglich sich auch erkundigen müsse, ob die Missethat wirklich geschehen sey oder nicht. Mit Recht denkt hier Stübel [a]) an den Fall, wo ein Inculpat des Verbrechens weder geständig, noch überführt ist, und glaubt, dafs der Gesetzgeber vorzüglich an die Anwendung der Tortur dachte, wo der Richter zuvor sorgfältig sich erkundigen müsse, ob denn die That wirklich geschehen sey?

Als nun in neuern Zeiten die Principien des peinlichen Processes immer mehr sich ausbildeten, als man polizeiliche Untersuchungen von dem eigentlichen Processe unterschied, da ward auch die Lehre vom Thatbestande immer mehr ausgebildet, und am Ende eine Theorie ersonnen, die lange der Tummelplatz einseitiger Defensoren und ängstlicher Inquisitoren geblieben ist.

§. 7. Grade der Gewifsheit des Thatbestandes.

Von dem Thatbestande selbst ist die Gewifsheit desselben zu trennen [b]).

a) Stübel vom Thatbestand. S. 382. §. 308.

b) Homel an et quaten. §. 3. p. 5.

Gleichwie alles, was irgend Einfluſs im peinlichen Processe haben soll, erwiesen, d. h. gewiſs seyn muſs, so muſs wohl auch vorzüglich der Grund der ganzen Untersuchung, die Thatsache selbst, gewiſs seyn; diese Gewiſsheit des Thatbestandes nun ist die durch gesetzliche Gründe gerechtfertigte Ueberzeugung von dem Daseyn einer einzelnen That und ihren Merkmalen, die sie zu einem Verbrechen machen sollen. Wenn der Richter zuerst die Untersuchung beginnt, so liegt das ganze Factum noch vor ihm, welches als ein Verbrechen angegeben wird, und von diesem Daseyn der einfachen Thatsache nun läſst sich leicht Gewiſsheit erlangen. Wenn er nun weiter forscht und alle Nebenumstände der Thatsache herstellt, so müssen unter diesen allgemeinen Nebenumständen auch diejenigen enthalten seyn, welche das Daseyn der vom Gesetz zum Daseyn eines Verbrechens geforderten Merkmale oder Bedingungen erweisen.

Vergleichen wir aber den Gang des peinlichen Processes, und die Art dieser Bedingungen; so entstehen bald Zweifel, ob voraus schon das wirkliche Daseyn eines Verbrechens,

Biener diss. pag. 11.

Nettelbladt de sent. condem. sine praev. inq. spec. pag. 7.

also der Thatbestand eines Verbrechens gewiſs werden könne; denn

1) zum Charakter jedes Verbrechens gehört nothwendig die Widerrechtlichkeit. Wenn nun wirklich ein Leichnam mit allen Wunden da liegt, wenn die Aussage der Aerzte sie für tödtlich erklärt, und aus allen Umständen so viel hervorgeht, daſs die Tödtung von einem Dritten bewirkt wurde, so bleibt ja noch immer der Zweifel übrig, ob die That nicht Folge der Nothwehr war, ob sie nicht Zufall etc. bewirkte etc.

2) Ganz vorzüglich gehört auch zum eigentlichen Verbrechen (dolus); ohne den Beweis der Absicht scheint die Handlung vielleicht ein Verbrechen, aber daſs sie es wirklich sey, ist noch nicht gewiſs. Zum Beweise des dolus aber gehört doch nothwendig auch die Erklärung des Urhebers darüber.

3) Viele Verbrechen setzen auch noch persönliche Eigenschaften voraus, z. B. parricidium, crimen amotionis etc.

Wie kann man nun anfangs, ehe ein Thäter selbst bekannt ist, ehe er sich über die That gerechtfertigt hat, diese Merkmale des eigentlichen Verbrechens als erwiesen annehmen?

Die Möglichkeit des Daseyns eines Umstands,

der den ganzen Charakter des Verbrechens aufhebt, oder eines andern, der das Verbrechen in ein ganz anders verwandelt, bleibt immer übrig, und es kann noch vorläufig nichts geschehen, um diese Möglichkeit zu entfernen.

Erst, wenn der Urheber bekannt ist, wenn er alle entschuldigenden Ursachen angiebt, und diese entweder als wahr befunden, oder durch den ganzen Zusammenhang oder durch andere Beweise entfernt sind, kann man mit Gewifsheit sagen: dafs die Thatsache wirklich ein Verbrechen, und so jemanden zuzurechnen sey. Erst jetzt erscheint der dolus. und Widerrechtlichkeit gewifs. Die eigentliche Gewifsheit des Thatbestandes des Verbrechens ist also erst mit dem Hauptbeweise selbst zu erhalten.

In dieser ersten Untersuchung aber, von welcher hier die Rede ist, ist der Urheber meist noch gar nicht bekannt, oder nicht ausführlich über die That verhört; die Gewifsheit kann also noch nicht da seyn.

Allein hier ist noch nicht von Zuerkennung einer Strafe die Frage, sondern es soll darauf ankommen: ob ein Grund ist, gegen eine einzelne Person ein Verfahren zu eröffnen, ob die Thatsache nach allen ihren Nebenumständen wahrscheinlich ein Verbrechen sey, und die

weitere Untersuchung rechtfertige. Es genügt also:

1) wenn der volle Thatbestand der Handlung erforscht ist, um die Aussagen unter sich zu vergleichen;

2) wenn unter diesen erforschten Nebenumständen der Handlung auch die vom Gesetz zum Charakter des Verbrechens angegebnen so vorhanden sind, daſs sich die That wohl nicht anders, als ein Verbrechen erklären lasse,

α) Der Richter erkennt entschuldigende Umstände als möglich an, allein er kann für sich solche nicht ersinnen, sondern er erwartet die Anführung derselben von der Person, gegen welche als wahrscheinlichen Thäter er ein Verfahren beginnen will.

β) Das Interesse des Staats fordert eben die genannte Erforschung einer That, wenn sie als ein Verbrechen bezeichnet wird.

Die blosse Wahrscheinlichkeit eines Verbrebrechens fordert daher den Richter auf, die weitern Spuren zu verfolgen, und zu sehen, ob das Verbrechen wirklich vorhanden sey, oder nicht. Daher, obgleich Gewiſsheit des Verbrechens in dieser ersten Periode nicht erreicht werden kann, begründet schon die Wahrschein-

lichkeit [a]) des Verbrechens, weil die Thatsache sich nicht anders erklären läſst, das Recht des Richters, die Untersuchung fortzusetzen, und sich zu überzeugen, ob das Verbrechen wirklich vorhanden sey. — Wenn man daher zur Erkennung der Specialinquisition Gewiſsheit des Thatbestandes des Verbrechens fordert, so muſs offenbar diese Forderung dahin verstanden werden:

1) Daſs der Thatbestand der Handlung so vollständig als möglich erforscht sey.

2) Daſs aus den dabei gefundenen Merkmalen mit Wahrscheinlichkeit erhelle, daſs ein Verbrechen begangen sey.

Ob es wirklich verübt sey, und unter welchen Umständen, wie das persönliche Verhältniſs des Urhebers auf den Charakter wirkte, ist dann erst der Gegenstand der genauern auf ein einzelnes Subject gerichteten Untersuchung.

§. 8. Erforschung des Thatbestandes.

Nach dem, was bisher vom Thatbestande gesagt ward, muſs theils die Existenz einer Thatsache überhaupt, theils ihre Beschaffenheit erforscht werden.

a) S. Boehmer Medit. ad C. C. C. ad Art. 6. §. 12. Homel rhaps. Jur. obs. 632.

Jedes Verbrechen nun gründet sich auf eine Thatsache, und, so wie überhaupt Thatsachen ausgemittelt werden, so muſs auch die des Verbrechens erforscht werden. — Bei dieser Erforschung nun folgt derjenige, welcher sich überzeugen soll, entweder seiner eignen sinnlichen Evidenz, oder er traut dem Urtheile anderer Personen, welche Beobachter der Thatsache waren; die Art der Erforschung wird daher nach der Art der im einzelnen Fall vorhandenen Thatsache sich richten. Auf diese Weise kann die Erforschung auf dem Wege der sinnlichen Evidenz geschehen und zwar:

A) entweder durch die eigne sinnliche Ueberzeugung des Richters, oder

B) durch die Aussagen anderer Personen, welche diese Ueberzeugung hatten.

Im ersten Falle bedarf es gar keiner weitern Schlüsse, der beobachtende Richter überzeugt sich selbst, und die gesunden Sinne oder die wissenschaftlichen Mittel, deren er sich bediente, sind ihm hinreichende Bürgen von der Wahrheit seiner Beobachtung.

Im zweiten Falle muſs er fremden Personen trauen, und zwar sind diese Personen bei ihrer Aussage gar nicht interessirt, oder sie haben dabei ein lebhaftes Interesse. Jenes ist der Fall, wenn mehrere ganz glaubwürdige Menschen als

Beobachter der in Frage stehenden Thatsache erscheinen, wenn sie über die That durch ihr Zeugniſs Aufklärung geben. Hier baut der untersuchende Richter auf das Zeugniſs solcher Personen, und die Thatsache muſs ihm vollkommen als wahr erscheinen, so lange er keinen Zweifel an der Wahrhaftigkeit der aussagenden Personen überhaupt hat.

Sowohl also, wenn der Richter sich selbst überzeugt, oder wenn er von glaubwürdigen Zeugen etwas erfährt, hat er eine volle historische Gewiſsheit von der Existenz der Thatsache. Der Thatbestand ist in solchen Fällen vollkommen erwiesen, er ist wirklich vorhanden, sinnlich erkennbar.

Wenn aber eine Person vor Gericht erscheint, wenn sie über eine Thatsache aussagt, und zugleich sich als die bewirkende Ursache dieser Thatsache angiebt, so entstehen schon gegen diese Aussagen Zweifel. Es ist hier nun gar nicht unmöglich, daſs diese Aussagen auch unter gewissen Umständen vollkommen glaubwürdig werden, aber die übrigbleibenden Zweifel müssen erst gehoben seyn.

Die Hauptzweifel sind nun:

1) Daſs hier Jemand sich selbst ein Uebel zuziehen wolle, d. h. eine Strafe verdienen, was offenbar gegen die allgemeine Regel streitet.

2) Daſs hier Jemand sich eine Wirkung zuschreibe, welche er hervorgebracht haben will, und von welcher doch keine Spuren da sind.

Läſst sich nun überhaupt ein Grund angeben, welcher ein solches Bekenntniſs als möglich darstellt, welcher es glaubwürdig macht, so wird dann auch die ganze Aussage glaubwürdig. Wenn nun Jemand gegen sein Interesse aussagt, wenn er freiwillig einem Uebel sich unterwirft, so könnte dies nur dadurch sich erklären lassen: daſs er entweder der Stimme der Wahrheit und des Bewuſstseyns folge, oder daſs er in leidenschaftlicher Stimmung von fremdartigen Triebfedern geleitet sterben wolle; daſs Letztere aber kann von Niemanden vermuthet werden, und wird noch durch eine sorgfältige Untersuchung: ob der Gestehende auch im ungestörten Besitze seiner Vernunft sey, ganz entfernt. Es bleibt also nichts übrig, als die Aussage für eine Folge der Wahrheit, und so für glaubwürdig anzusehen. Wird ihm nun überhaupt geglaubt, will man ihn als Ursache, d. h. als Verbrecher betrachten, und dafür sein Geständniſs gelten lassen, so muſs man ihm auch in Bezug auf seine Erzählung über seine Wirkung, über das Verbrechen trauen, und sein Geständniſs beweist

so ebenfalls die Thatsache oder den Thatbestand.

In Rücksicht des zweiten Zweifels aber kommt es besonders auf die Frage an:

1) konnte eine solche Wirkung existiren?

2) sind Gründe da, sie für wirklich existirend anzunehmen?

3) warum zeigt sich keine Spur mehr davon?

Wenn nun die erste Frage schon nicht bejaht werden kann, so fällt freilich die Glaubwürdigkeit weg. Wenn daher ehemals in den Hexenprocessen Hexen bekannten, dafs sie mit dem Teufel zu thun hatten, so konnte freilich ihr Geständnifs kein corpus delicti erweisen, weil keines möglich war.

Wenn aber die Möglichkeit vorhanden ist, so kömmt es auf die zweite Frage an. Wenn daher Jemand bekennt, einen Menschen gemordet zu haben, so ist die Frage: lebt wirklich dieser Mensch nicht mehr, welchen der Gestehende gemordet haben will? Ist dann diese Person wirklich nicht vorhanden, so steigt bereits die Glaubwürdigkeit, und es übrigt nur mehr der letzte Punct. Wenn nun der Gestehende auch diese Gründe angiebt, warum die Wirkung sich nicht sinnlich erkennbar zeigen kann, so hat er alle Zweifel gelöst. Wenn er daher

1) ein Verbrechen nennt, dessen Art und Beschaffenheit darin besteht, dafs es nie Spuren hinterläfst, z. B. Jemand beschuldigt sich selbst der Sodomie; oder

2) wenn er bei einem Verbrechen, welches sonst Spuren hinterläfst, den Grund angiebt, warum es sie im gegenwärtigen Fall nicht hinterliefs, z. B. weil er den Leichnam verbrannte etc.,

so zeigt sich jetzt auch aus seinem Geständnisse, warum man keine Wirkung äusserlich sah; die Zweifel sind so gänzlich gelöst, und seine Aussage ist jetzt eben so glaubwürdig, als die eines Zeugen. In dem Falle also, wo entweder der Richter selbst sich überzeugt, oder andre Personen ihm Nachricht von der That geben, so, dafs man an ihrer Aussage keinen Zweifel haben kann, ist die Thatsache vollkommen erweislich, und so mufs behauptet werden, dafs jeder Weg, welcher überhaupt im bürgerlichen Leben zur Erkenntnifs einer Thatsache führt, auch zur Ausmittlung des Thatbestandes der Handlung, die auf ein Verbrechen bezogen werden soll, also des corporis delicti diene.

Hier haben nun die Juristen [a]) dem That-

a) Hagenbruch de effectu confess. in criminalib. deficiente corpore delicti. (Lips. 1739.) §. 24.

bestand (corpus delicti) abgetheilt, und in den Fällen, wo die That als äusserlich erkennbar auch so erforscht werden kann, es ein corpus delicti verum genannt; fictum oder praesumtum hingegen, wenn der Thatbestand nur durch Zeugen oder Geständnifs oder Indicien ausgemittelt wurde. Allein wollen sie damit Grade der Gewifsheit von einander unterscheiden, so kann die ganze Eintheilung nichts taugen, denn die Gewifsheit bleibt immer die nämliche, wenn bei der Zeugenaussage und dem Geständnisse die Zweifel gehoben sind. Wollen sie damit andeuten, dafs man bei dem ficto nur durch Schlüsse auf die Wahrheit komme, so kommen solche Schlüsse ja nicht blos bei Erforschung durch Zeugen etc. sondern auch bei der durch Augenschein vor, denn auch da mufs erst aus den beobachteten Wirkungen auf die That selbst zurück geschlossen werden.

Das corp. delict. kann also eben so gut die Erforschung durch Augenschein fictum et praesumtum seyn, wie bei den andern Arten, d. h. es kann entweder der Thatbestand bis zur Wahrscheinlichkeit, oder bis zur wirklichen Gewifsheit ausgemittelt werden.

Kramers peinl. R. §. 348.
Westphals Criminalr. Anm. 125.

Man wird endlich einen Haupteinwurf gegen die Glaubwürdigkeit des durch Zeugen oder durch Geständnifs erforschten Thatbestandes daraus hernehmen, dafs hier der Hauptvortheil des Thatbestandes wegfalle, nämlich der einer Summe von erforschten Nebenumständen zur Vergleichung der Aussagen und Beweise. Allein bei der Erforschung der Zeugen etc. wird ja die Erforschung der Nebenumstände durch sinnliche Wahrnehmung des Richters gar nicht ausgeschlossen. Wenn die Zeugen aussagen: dafs sie sahen, wie A dem B den Kopf abhieb, so mufs ja der Richter noch manche Nebenumstände aufsuchen; er mufs sehen, ob B wirklich todt ist, wohin er kam, die von den Zeugen ausgesagten Umstände müssen zusammen gehalten werden, mit den Aussagen des Angeschuldigten, und eben so müssen alle kleinen Nebenumstände, wenn der Thatbestand des Geständnisses bewiesen ist, wieder geprüft und erforscht werden.

Eine Erforschung durch den Richter wird also auch hiebei nicht ausgeschlossen, nur wird dann die Hauptsache nicht erforscht, und immer sind die Auzsagen der Zeugen, und der Beschuldigten gegenseitige Controlen. Die Untersuchung ist also nur schwüriger, sie kann zuweilen auch nicht das gewünschte Resultat lie-

fern, aber unmöglich ist sie nicht, und wie Zeugen und Geständnifs als Beweismittel des Urhebers gelten, so sind sie auch hinlängliche Beweismittel des Thatbestandes.

§. 9. Untersuchung bei delict. fact. permanentis.

Die Verbrechen können auf verschiedene Weise begangen werden; einige können nur durch äussere Spuren zurücklassende Handlungen begangen werden, andre verschwinden auch mit dem Augenblicke ihrer Begehung und hinterlassen keine Spuren. Der Mord z. B. gehört zu der erstern Art, Fleischesverbrechen und Injurien meist zu den zweiten; die ersten nennt man nun delicta facti permanentis, die zweiten delicta facti transeuntis. Allein es ist ganz unmöglich eine allgemeine Classification zu machen, und nothwendig ein Verbrechen zu einer, das andere zur andern Klasse zu rechnen; denn z. B. Mord hinterläfst in der Regel wohl sinnliche Spuren, aber im einzelnen Fall kann der Leichnam auch verbrannt seyn, und die Spuren fallen dann hinweg, oder auf der andern Seite Fleischesverbrechen hinterlassen selten Spuren, und doch können auch solche davon vorkommen.

Die alten Juristen haben auf diese Eintheilung sehr viel gebaut, und für jede eine eigne

Theorie ersonnen. Zuerst nun von den delictis facti permanentis.

Bei diesen Verbrechen kommen also äussere Gegenstände der Beobachtung vor; die Beobachtung ist also möglich.

1) So oft daher sie statt haben kann, so oft darf auch der Richter sie nicht vernachlässigen, denn sie liefert immerhin das vorzüglichste Beweismittel, sie wird die Hauptquelle von Beweisen, von Nebenumständen, die zur künftigen Vergleichung taugen.

2) Wie dieser Augenschein vorgenommen werden müsse, gehört nicht hieher, sondern mufs unten im Zusammenhange entwickelt werden.

3) Vorzüglich ist aber hier zu bemerken, dafs nicht nur dann, wenn die Hauptthatsache sinnlich erforscht werden kann, dies geschehen müsse, sondern auch, so oft irgend ein Nebenumstand der sinnlichen Beobachtung vorliegt. So kann selbst bei einem delicto facti transeuntis ein einzelner Nebenumstand doch vom Richter erforscht werden.

4) Wenn aber der Augenschein vorzunehmen war, und dieser doch vom Richter unterlassen ist, läfst sich auch dann wohl eine

reine Nichtigkeit behaupten, ist der Thatbestand gar nicht mehr erweislich?

Diese Nichtigkeit behauptete einst die alte Theorie, sie schuf sich ein System, wozu die Gesetze eben keinen Grund gaben, sie forderte eine absolut lethale Wunde zum Thatbestande, spielte mit ewig miſsverstandenen Begriffen von Accidentallethalen etc. und muſste zu dem Satze kommen, die unterlassene Section, oder bei dieser die Unterlassung der Eröffnung irgend einer von den 3 Concavitäten zögen Nichtigkeit nach sich. — Allein mit siegreichen Waffen hat gegen diese Theorie Stübel in seinem Werke vom Thatbestande gekämpft, und unten bei der Lehre vom Beweise wird sich das Gewicht seiner Gründe deutlich übersehen lassen. Hier können vorläufig über diese Unterlassung des Augenscheins nur folgende Puncte bemerkt werden:

a) Der Richter raubt sich hier selbst die vorzüglichste Quelle seiner Ueberzeugung; er hätte vielleicht noch mehr, noch vollständiger sich überzeugen können; seine Pflicht fordert von ihm immer alle Mittel anzuwenden, und hier hat er gerade das Wichtigste, den Weg seiner eignen sinnlichen Erforschung verlassen; die Unterlassung ist daher immerhin ein Fehler des Richters.

b) Wenn aber der Augenschein die Thatsache hätte ausmitteln können, so können vielleicht auch Zeugen vorhanden seyn; so oft nun auf einem andern Wege genügend die Thatsache doch erforscht werden kann, so oft erzeugt die unterlassene Section keine Nichtigheit, weil auf andere Weise das nämliche Resultat geliefert ward;

c) so oft hingegen einzelne Puncte des Thatbestandes einer wissenschaftlichen Berichtigung und Aufklärung bedürfen, z. B. beim Kindermorde die Lebensfähigkeit des Kindes, so oft erzeugt freilich die Unterlassung der Section, weil sie hier das einzige Mittel gewesen wäre, eine Lücke in der Gewifsheit des Thatbestandes.

Alles dies mufs jedoch ausführlicher erst unten entwickelt werden.

§. 10. Erforschung des Thatbestandes bei delictis facti transeuntis.

Wenn nun Verbrechen vorkommen, welche keine Spuren hinterlassen, so ist doch die Erforschung des Thatbestandes der Handlung nicht unmöglich. Auch hier kann und mufs die Gewifsheit, dafs eine That vorgegangen sey, erst hergestellt werden [a]).

a) S. andere Modificationen bei Zeillern jährl Beiträge. II Bd. S. 137. 138.

Zweckmässig wird man hier die Verbrechen, welche sonst regelmässig Spuren hinterlassen, und es nur im speciellen Falle nicht gethan haben, von denen unterscheiden, die in der Regel nie Spuren hinterlassen [a]).

Bei den ersten nun sind zwar die Spuren nicht mehr zu erforschen, allein die That selbst läſst sich entdecken Wenn wir z. B. den Fall eines Kindermords, wo der Leichnam des Kindes verbrannt wurde, annehmen.

Bei der ersten Untersuchung ist, wie der §. 7 zeigte, Gewiſsheit des Verbrechens selbst bei Verbrechen, welche alle sinnlich erkennbaren Spuren hinterlassen, in der Regel nicht möglich, sondern es genügt, wenn aus allen Gründen die Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens eine weitre Untersuchung rechtfertigt. Wahrscheinlich aber wird etwas dadurch

1) je mehr die vorausgehenden und nachfolgenden Nebenumstände sich einander ergänzen und auf einen Punct hin bezogen werden können;

2) je mehr sich etwas nach allen erwogenen Gründen nicht anders erklären läſst.

Wenn nun der Richter bei erhaltner Nachricht von einem Verbrechen die vorausgehenden

a) Allgem. Criminalr. für Preussen. §. 137. 138. Paalzow Comment. 1. Thl. S. 142.

und nachfolgenden Umstände erforscht, wenn z. B. wirklich eine Person als schwanger herum gieng, ihre Schwangerschaft verheimlichte, und nun plötzlich wieder die Dicke ihres Leibes abnimmt, wenn man zur Zeit, als man wahrscheinlich die Geburt annehmen kann, an einem Orte ein Stöhnen oder Schreien hörte, wenn Blutflecken an dem Orte sind, wenn die verdächtige Person sich über gar nichts rechtfertigen kann, so entsteht wohl aus dem Zusammenhange aller dieser Umstände eine Wahrscheinlichkeit, daſs eine That geschehen sey, welche die gesetzliche Merkmale des Verbrechens, hier im einzelnen Falle des Kindermords an sich trägt. Ganz vorzüglich wird die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, wenn auch der Grund erforscht wird [a]) warum nichts weiter aufgefunden werden kann, weil dadurch der versuchte Erklärungsgrund an Stärke gewinnt, und der Zweifel, daſs wegen der Ungewiſsheit der That vielleicht ein anderes Verhältniſs sich zeigen könnte, selbst verschwindet. Wenn daher die Kindermörderin angiebt, daſs sie den Leichnam des Kindes verbrannt habe, so begreift sich jetzt daraus, warum man den Gegenstand des Verbrechens nicht auffinden, und daraus den Thatbestand berichtigen kann.

a) Allgem. Criminalr. für Preussen. §. 138.

Hier also mufs die Aufmerksamkeit des Richters, wenn keine Spuren des Verbrechens selbst unmittelbar sich zeigen, vorzüglich darauf gerichtet seyn, alle Umstände auszumitteln:

1) woraus erhellt, dafs eine solche That geschehen konnte;

2) die vorausgehenden und nachfolgenden Umstände zu erforschen, deren Zusammenhang lehrt, wie die That wahrscheinlich geschah.

Sowohl bei diesen Arten von Verbrechen, als bei den andern, welche regelmässig nur Spuren hinterlassen, waren doch Gegenstände des Verbrechens und die Aeusserungen desselben sinnlich erkennbar. Zeugen können die Injurien gehört, die fleischlicher Vergehen Beschuldigten überrascht haben; in dem Gedächtnisse dieser Zeugen liegen die Spuren aufbewahrt. Der Richter wird also auch hier alle Personen, welche darüber Aufschlufs geben können, abhören, und vorzüglich, ehe er noch gegen ein einzelnes Subject verfährt, sich durch sie überzeugen, dafs eine That, welche als Verbrechen erscheint, geschah, er wird ihre Aussagen mit den übrigen Nebenumständen zusammen halten, und so auch in diesen Fällen den Thatbestand erforschen, um auf die Wahrscheinlichkeit des

Verbrechens seine weitere Untersuchung um den Thäter zu gründen [a]).

§. 11. Aeltere Meinung. — Gründe dagegen.

Nachdem wir uns bisher bemühten, zu erweisen, daſs der Thatbestand eben so durch Zeugen und Geständniſs erwiesen werden könne (wovon ausführlicher bei der Lehre von den Zeugen und dem Geständnisse gehandelt werden muſs), so übrigt es jetzt noch einen Blick auf die ältere mit dem gröſsten Aufwand von Scharfsinn zusammen getragene Theorie zu werfen. Einst glaubte man, das eigentliche corpus delicti könne nur durch Augenschein ausgemittelt werden, Zeugen und Geständnisse bewiesen gar nicht, oder doch nur unvollkommen. Allein die Vergleichung der bisher gesagten, und mancher nicht unbedeutenden Gründe möchten doch noch Zweifel gegen diese alte Theorie rechtfertigen.

a) Daher erlauben alle alte Juristen schon probatio per conjecturas.
Baldus in L. quicunque 4 Cod. de serv. fugit.
Clar. pr. crim. §. fin. qu. 4. Nr. 3.
Mascard de prob. concl. 380. Nr. 4. S.
Hipolyt de Marsiliis pract. crim. §. principium Nr. 6. wo er auch ein Beispiel angiebt.

1) Es ward schon oben bewiesen, daſs der Thatbestand eine Thatsache enthalte, welche erforscht werden sollte; jede Erkenntniſsquelle nun, welche überhaupt vom Gesetz bestätigt ist, muſs auch zur Erforschung der That hinreichen; die Art des einzelnen Falls rechtfertigt auch die Art des gebrauchten Beweismittels, und wenn gewisse Zweifel gehoben sind, beweisen Zeugen und Geständniſs auch hier vollkommen.

2) Wahrscheinlich kamen die Juristen auf ihre Theorie nur dadurch, daſs sie nur auf den Fall des Mordens dachten, und Section als immer nöthig angaben, weil sie meist da vorkommen kann. Bei andern Verbrechen, z. B. beim Diebstahl glaubt man dem Zeugnisse des Bestohlenen, und Niemand denkt an den Augenschein, weil man fühlt, daſs er dabei nicht möglich ist. Es ist daher nicht einzusehen, warum man nicht auch dasselbe beim Morde gelten lassen sollte. Die Grundsätze, welche allgemein von Verbrechen gelten, müssen auch hier gleich bleiben, und wenn man einsieht, daſs der Augenschein bei denjenigen Verbrechen, wo er nicht möglich ist, nicht eintreten könne, warum will man ihn eigensinnig genug bei jenen Arten des Mordes

fordern, wo er ebenfalls nicht möglich ist.

3) Entweder muſs man zum corp. del. nothwendig ein in die Sinne fallendes fortbestehendes erkennbares Object fordern, und dann muſs man behaupten, daſs die delicta carnis und überhaupt alle delicta facti transeuntis gar kein corpus delicti haben (und dazu wird man wohl nicht Lust haben) oder man muſs annehmen, daſs es schon genug sey, wenn nur das Geschehenseyn einer gewissen Begebenheit eben so bewiesen werden kann, wie andre Thatsachen bewiesen werden; und dann muſs man auch den Zeugen etc. volle Beweiskraft geben [a]).

4) Will man bei Verbrechen, welche ihrer Natur nach keine Spuren zurücklassen, z. B. Sodomie, Injurien etc. doch fordern, daſs der Thatbestand durch den Augenschein erwiesen werde, so müſste man dadurch geradezu aussprechen: daſs diese Verbrechen gänzlich unbestraft bleiben sollen, weil man eine Bedingung macht, deren Erfüllung absolut unmöglich ist.

5) Betrachtet man endlich das Wesen des ge-

a) S. Paalzows Commentar. I. Thl. S. 101.

richtlichen Augenscheins, so zeigt sich, daſs dadurch doch eigentlich nur die Wirkung, nicht aber die Handlung selbst, woraus die Handlung erfolgt ist, erkannt werde; so bedarf es also immer erst eines Schlusses auf die Handlung selbst zurück [a]). Bei den Zeugen hingegen erhält der Richter durch ihre Aussagen eine Erzählung über die Handlung selbst, nicht erst über die Wirkung, und so zeigt sich, was im Zusammenhange bei der Lehre vom Beweise unten noch deutlicher gezeigt werden kann, daſs man mit Unrecht diese Erkenntniſsarten so scharf in ihrer Kraft von einander unterscheide.

a) S. Zeillern jährl. Beitr. II. Thl. S. 134. S. auch Paalzow Commentar. I. Thl. S. 181.

IV. TITEL,

Erforschung der Nebenumstände in Bezug auf einen möglichen Urheber [a]).

§. 1.

Unter den allgemeinen Nebenumständen, welche bei Erforschung des Thatbestandes der Handlung überhaupt vorkommen, müssen auch diejenigen vorzüglich wichtig seyn, welche gewisse Spuren enthalten, auf einzelne Personen hinführen, welche die Wissenschaft derselben, oder ihren Zusammenhang mit der Thatsache anzeigen [b]). Aus diesen Nebenumständen werden, wie in der Folge näher gezeigt werden muſs, gewisse Schlüsse gebildet, und daraus die soge-

a) Es muſs hier zwar der Uebergang von der allgemeinen Erforschung eines Verbrechens zu einer einzelnen verdächtigen Person angezeigt werden; jedoch kann hier nur kurz die Lehre berührt werden; im Zusammenhange wird unten bei der Lehre vom Beweise gezeigt werden, wie aus den Nebenumständen Schlüsse gegen den Verdächtigen gezogen werden.

b) Oesterr. Gesetzbuch. §. 258.

nannten Indicien abgeleitet, von deren eigentlicher Natur aber erst beim Beweise im Zusammenhang gehandelt werden kann.

Manche von diesen Umständen nun

I. setzen eine Person in einen wirklichen Zusammenhang mit der That; andere aber

II. blos in einen möglichen.

Die ersten nämlich zeigen an, daſs eine gewisse bezeichnete Person, nothwendig in irgend einer Verbindung mit der That stehe, daſs sie nothwendig nähere Wissenschaft von ihr haben müsse, daſs man aus der Erklärung dieser Person unbezweifelt auf neue Spuren kommen werde. Diese Person muſs also auch nothwendig vorgerufen und verhört werden. Wenn z. B. jemand am Orte der That gesehen wird, wenn ein Messer, Ring etc. oder sonst etwas, was einem bestimmten Subjecte zugehört, da gefunden wird, so muſs man doch erfahren, wie diese Person an den Ort kam, wie ihr Eigenthum da gefunden werden konnte etc. Darüber muſs sie nun verhört werden, und ihre Antwort ist eine Quelle neuer Spuren.

Andre Umstände aber bringen eine Person blos in einen möglichen Zusammenhang, d. h. man kann, wenn andre Umstände sich mit verbinden, von ihr einen Antheil an der That vermuthen.

Die ersten könnte man nahe, die zweiten hingegen entfernte Nebenumstände nennen.

Dabei ist dieser Unterschied nicht als unwichtig zu verwerfen. Auch die nahen bringen zwar nur in einen möglichen Zusammenhang, denn das Subject kann sich ja rechtfertigen; aber sie wirken doch ganz anders, als die entfernten; denn bei den nahen ist immer soviel gewiſs, daſs auf irgend eine Weise mittelbar oder unmittelbar die Person in Verbindung mit der That stand, z. B. wenn etwas ihr Angehöriges am Ort des Verbrechens gefunden wird; — Die Person muſs sich dann hier erklären, und jeder solche nahe Nebenumstand begründet auf diese Weise das Recht zum Verhöre dieser Person, weil man weiſs, daſs sie wenigstens irgend etwas angeben könne.

Bei den entfernten hingegen lassen sich wohl Vermuthungen aufstellen, allein für sich wirkt eine solche Vermuthung nichts, z. B. wenn eine Person als Feind des Ermordeten bezeichnet ist, so läſst sich von ihr vielleicht die That eher erwarten, als von andern; darf aber der Richter sie blos deswegen schon für Verdächtig halten? Jeder solche entfernte Nebenumstand wird erst wichtig, wenn schon andre da sind, welche näher auf das Subject hinleiten; — dann freilich können diese die bedeutendsten werden.

Diese Nebenumstände nun erscheinen als die Erklärungsgründe der That, sie liefern die Puncte, wie von einem Umstand auf den andern gefolgert werden muſs.

Allein die Erklärung dieser Nebenumstände kann nun entweder rechtlich oder unrechtlich seyn; d. h. man kann sich den Zusammenhang mit dem Subject als einen rechtlichen oder unrechtlichen denken; z. B. wenn auch am Orte ein Messer gefunden ward, so läſst sich entweder annehmen, daſs das Subject das Messer an jemanden verkaufte, es früher verlor, oder daſs es ihm gestohlen ward; dann ist der Zusammenhang ganz rechtlich, und auf eine der Person nicht nachtheilige Weise erklärt, oder man kann sich denken, daſs das Subject die That vollbrachte, und zufällig dabei sein Messer verlor; hier ist der Zusammenhang ein unrechtlicher.

Schon oben ward gezeigt, daſs der Staat die Vermuthung der Rechtlichkeit für jeden Bürger aufstellen müsse; im Zweifel muſs daher der Staat immer diejenige Erklärungsart wählen, welche dieser Vermuthung am meisten entspricht, und diese ist wohl die rechtliche; bei den nahen Nebenumständen muſs der Richter daher erst auf die Erklärung der bezeichneten Person selbst, bei den entfernten auf andre hinzutre-

tende Umstände, welche den Ausschlag geben, warten. Diese Erklärung muſs nun gegeben werden, und erst jetzt, wenn die Erklärung nicht gegeben wird, wenn sie nicht genügend ist, wenn die Nebenumstände immer mehr sich aneinander reihen, und sich ergänzen, wenn es unmöglich ist, den Zusammenhang mehr rechtlich zu erklären, dann erst erscheinen diese Nebenumstände als Quelle von Verdachtsgründen, weil nur eine Erklärungsart, nämlich die unrechtliche mehr übrigt, und jetzt erst lassen sich Indicien aus diesen Nebenumständen bilden.

V. Titel.

§. 1. Vorladung angeschuldigter Personen.

Da der Richter anfangs nur von dem bezeichneten Subjecte eine nähere Erklärung fordert, nicht aber dasselbe als schon verdächtig betrachtet, so kann ihm auch nur darum zu thun seyn, dasselbe vor Gericht zu stellen, um da die Antwort zu hören. Da er aber die Person nicht als angeschuldigt betrachtet, sondern blos ihre Erklärung fordert, so darf der Richter auch keinen Schritt vornehmen, welcher nur gegen einen Verdächtigen gerechtfertigt werden könnte, und daſs einfachste Mittel, eine Person vor Gericht zu bringen, also blosse wörtliche Vorladung (citatio verbalis), muſs hier gebraucht werden [a]).

Indeſs können doch Fälle vorkommen, wo man vermuthen kann, daſs der Vorgeladene der einfachen wörtlichen Ladung nicht gehorchen

a) S. über Vorladungen Preuss. Criminalr. §. 72.

werde, oder daſs er nach dem ersten Verhöre schon jeder weitern Untersuchung sich entziehen werde. Hier fordert die Pflicht des Richters, die Person aufmerksamer zu beobachten und die Flucht zu verhindern. — Allein erst durch die erkannte Specialinquisition wird das Subject als des Verbrechens verdächtig erklärt, erst jetzt können härtere Mittel gegen dasselbe gebilligt werden; eigentlicher Arrest kann also, wie unten ausführlicher gezeigt werden soll, erst nach der Specialinquisition eintreten.

Allein ein ähnliches Mittel, welches dazu dient, die Flucht zu verhindern, muſs doch angewandt werden, und hier muſs nun nur das Nothwendigste gebraucht werden, ein Mittel, welches zwar die Flucht verhindert, welches aber dem Namen, dem Grade etc. nach vom eigentlichen Arreste sich unterscheidet, und welches man passend provisorische Haft nennen könnte; denn dadurch wird jede Kränkung vermieden, und was man will, kann doch erreicht werden.

So bestimmt auch die französische Gesetzgebung im VII. VIII. Capitel von Art. 91 etc. an dreierlei Arten von Mandaten, als mandats de comparution, d'amener, de dépôt, et d'arrêt und immer muſs zuerst das gelindere Mittel gebraucht werden, und dann kann erst zu här-

tern geschritten werden; wenn daher der Angeschuldigte auf das Vorladungsmandat nicht erscheint, erläſst der Richter erst ein Vorführungsmandat. (Art. 91.)

Noch bestimmter unterscheidet der Titel VII. cap. 2. Art. 603. die Gefängnisse, und befiehlt: daſs gänzlich getrennt von den eigentlichen Strafgefängnissen in jedem Bezirk bei dem Gerichte erster Instanz ein Gefängniſs (maison d'arrêt) seyn müsse, um da die Angeschuldigten festzuhalten; dann muſs aber auch noch bei jedem Criminalgerichtshof (cour d'assises) ein eignes Criminalgefängniſs (maison de justice) seyn, um diejenigen festzusetzen, gegen welche eigentlich peinliche Haft (ordonnance de prise de corps) erkannt ist.

So sind die Arten der Gefängnisse selbst von einander getrennt, dem Richter sind die Gränzen, wie weit er in jedem Falle gehen dürfe, vorgezeichnet.

Eben so bestimmt auch der Codice d'Italia Art. 224 u. 405., daſs das mandato di cattura erst nach erkannter Zulässigkeit der Anklage erlassen werden könne [a]).

a) Ausführlicher von allen diesen Puncten im zweiten Theil bei der Lehre vom Arreste.

§. 2: Vorsichtsmaafsregeln.

1) Hier kann auch der Richter nie aufmerksam genug seyn [a]) alle schädlichen Suggestionen und überhaupt Privatunterredungen der Gefangenwärter etc. und andrer Personen mit dem Angeschuldigten zu verbieten, weil sonst im Verfolge der Untersuchung nur zu leicht ein Defensor auf solche Suggestionen sich zu berufen und das Verfahren umzustossen sucht [b]).

2) Sobald Jemand zu Gericht gebracht, oder provisorisch verhaftet wird, sobald mufs auch eine vollständige Beschreibung der Person zum Behuf künftiger Steckbriefe gemacht werden.

3) Auch soll die Leibesconstitution des Angeschuldigten genau untersucht, und hier aber immer ein Artz zu Rath gezogen werden [c]).

4) Das preussische Gesetz befiehlt auch den Verdächtigen sogleich anzuhalten, etwas zu schreiben, damit man seine Handschrift kennen lerne.

a) S. Krause Skizzen üb. das Mangelhafte bei Criminaluntersuchungen. Osnabrück 1804. II. Cap. §. 70.

b) S. auch österr. Gesetzb. über Verbr. §. 285.

c) S. Criminalr. für Preussen. §. 261.

5) Endlich gebietet die preussische Criminalordnung, dafs jedes Untergericht sogleich nach der ersten summarischen Vernehmung dem Obergerichte oder Inquisitoriate den Namen des Angeschuldigten, den Gegenstand etc. einsende.

6) Das Verhör mufs auch binnen 2mal 24 Stunden nach der Verhaftung vorgenommen werden, indem sonst der Richter bestraft wird [a]).

a) Allg. Landrecht für Preussen. II. Thl. 20. Titel. VII. Abschn. §. 381. 2.
Neuer Entwurf des baier. Gesetzbuchs über Verbr. u. Strafen. Art. 446.

VI. TITEL,

von den Quellen der Erfahrung des Richters als Veranlassungen zur Generalinquisition.

KLEINSCHROD über die Veranlassungen, eine Generaluntersuchung anzustellen; im Archiv IV. Bd. 2. St. Nr. 1.

ESCHENBACH ausführl. Abhahandlung von der Generalinquisition. III. Hauptstück.

§. 1. Ueber den Gebrauch dieser Quellen überhaupt.

Wenn die erste Einleitung einer Untersuchung nicht auf die Erforschung eines Thäters und einen peinlichen Proceſs gegen ein bestimmtes Subject unmittelbar abzielt, sondern, wie schon bisher gezeigt ward, nur dahin geht, alle Spuren zu sammeln, alle Nebenumstände der That noch genauer kennen zu lernen, so kann auch in der ersten richterlichen Handlung (wenn sie an sich nicht zu voreilig gegen ein bestimmtes Subject gerichtet wird) keine Kränkung liegen.

Ehe aber der Richter thätig seyn kann, bedarf er immer, nur sehr wenige Fälle ausge-

nommen, wo das Verbrechen vor seinen Augen vorgeht, eines Anstosses von aussen. Es muſs ihm kund werden, daſs eine Thatsache seine Thätigkeit fordere, und hier ist es unnöthig, daſs diese Nachricht von aussen ihm genauere Aufschlüsse gebe; er überzeugt sich selbst von der Nothwendigkeit einer fernern ausgedehnten Untersuchung [a]). Daraus ergiebt sich von selbst der Satz: daſs auch jeder, selbst der entfernteste Schein, jede mitgetheilte Nachricht den Richter zur Thätigkeit auffordere und eine Untersuchung begründe, wenn man nur die Meinung verläſst, als ob diese erste Thätigkeit schon auf unmittelbare Einleitung eines peinlichen Processes abziele.

Dabei kann es jedoch nicht erlaubt seyn, daſs der Richter aus blosser Neugierde eine Untersuchung eröffne [b]); da sie theils, selbst wenn sie Niemanden kränkt, doch Kostenaufwand macht, unnöthig die Geschäfte vermehrt, und da das Ansehen des Gerichts durch einen solchen übertriebnen geschäftigen Richter geschwächt wird.

Ehe daher der Richter untersucht, muſs er irgend einen Veranlassungsgrund haben [c]), um

a) Sodens Geist der peinl. Gesetzgebung. §. 474.

b) Heil judex et def. cap. 1. §. 13.

c) Brunemann proc. inq. c. 4. Nr. 1. 2.

die That näher kennen zu lernen, und aus ihrer Beschaffenheit weiter seine fernere Untersuchung zu rechtfertigen.

Da aber alle diese Fundamente nur Aufforderungen zum ersten Schritte enthalten, so ist die Meinung derjenigen, welche erst vorausgehende Prüfung der Fundamente fordern, wohl nur auf das Gerücht etc. einzuschränken, da bei den übrigen Fundamenten eine Prüfung theils vorläufig unmöglich, theils unzweckmässig seyn möchte, da oft Gefahr auf dem Verzuge vorhanden ist.

Die Prüfung tritt also eigentlich erst nach der vorgenommenen ersten Handlung ein, — und lächerlich scheint es, wenn man diese Prüfung zu einer eigenen inquisitio generalissima machen wollte [a]).

Der Gebrauch jedes einzelnen Fnndaments fordert bestimmte Vorsichtsmafsregeln; doch für alle überhaupt gelten einige allgemeine Rücksichten.

1) Der Richter denke immer, dafs er durchaus als Inquirent handelt, und nicht als

Quistorp. §. 593.
Westphal. Anmerkung. 122.
Oldecop tit. III. obs. crim.
Boehmer ad Carpzov obs. qu. 108. obs. 11.

a) Bauers Grunds. §. 76. Not.

aufgefordert und beschränkt im blossen Accusationsprocesse. Die einzelne Angabe also, die er erhält, ist es nicht, welche allein für ihn das Recht zur Untersuchung begründet, sondern sie ist nur zufällige Veranlassung. Einseitig raubt er sich daher selbst den freien Blick, und schneidet sich den Weg zu andern Mitteln ab, wenn er nur streng auf dem einzelnen ihm bezeichneten Wege stehen bleibt; er gehe daher ungehindert seinen Gang fort, und brauche alle übrigen Wege etc.

2) Er betrachte nie eine ihm Nachricht gebende Person als eigentlich auffordernde Parthei, thue daher ihr zu Gefallen gar keinen Schritt, handle nicht, wie sie es fordert, sondern unabhängig von ihr als Inquirent, im Namen des Staats, nach den Rücksichten, die das Gesetz billigt, und wie es die Beschaffenheit des einzelnen Falls rechtfertigt.

3) Er betrachte diesen durch das einzelne Fundament bezeichneten Weg nie unmittelbar als den Weg, einen gewissen Menschen als Verbrecher zu erforschen, sondern überhaupt nur als den Weg, nähere Aufklärung über die That zu erhalten.

Eschenbach [a]) hat sich bemüht die Meinungen der Criminalisten über die Zahl der Fundamente zusammen zu stellen. Wenn einige [b]) aus Stellen des canonischen Rechts Denunciation und Gerücht als Fundamente annehmen; andere [c]) dazu noch die Anzeigungen eines Verbrechens rechnen; andere gar nach allen möglichen Anzeigen classificiren [d]), so entsteht daraus eben so wenig ein Gewinn für die Wissenschaft, als wenn Eschenbach nur zwei Fundamente annimmt, nämlich absichtliche Denunciation und zufällige Nachricht; denn in Bezug auf den Richter gehört ja auch die erste zu den zufälligen Nachrichten.

Bauer [e]) sagt: es giebt so viele Fundamente, als es Anzeigungen giebt. Allein, um einmal nur zum Daseyn der Nebenumstände zu

a) Eschenbach von der Generalinq. Hauptst. III. §. 4.

b) Boehmer ad C. C. C. ad art. 6. §. 3.
Quistorp §. 593.
Danz summar. Proc. §. 209.

c) Püttmann elem. jur. crim. §. 763.
Meister princ. jur. §. 377.

d) Claproth summar. Proc. §. 501.
Carpzov qu. 108.
Granz def. IV. cap. 2 Abthl. 1 Abh.

e) Bauers Grunds. §. 83. Not. a.

kommen, muſs man ja erst wissen, daſs überhaupt eine That da sey; es muſs also doch eine andere Veranlassung vorausgegangen seyn; eben so bildet sich erst nach einiger Vergleichung und Prüfung aus einem Nebenumstand ein Indicium, so, daſs man also mit Unrecht die Indicia zu den Veranlassungsgründen des peinlichen Processes zählt.

Wenn die Anzeige einmal erforscht ist, dann ist sie freilich Grundlage; allein ganz falsch ist es ausgedrückt, wenn wir die Begriffe der Anzeige annehmen, wo die Untersuchung der Anzeige selbst schon der erste Schritt des Processes ist, und es also erst einer Untersuchung bedarf: wie man denn zur Kenntniſs der Anzeige selbst komme.

Richtiger wird man (entfernt vom Streite um die Anzahl der Fundamente) die wichtigsten, welche besondere Rücksicht fordern, einzeln nach der Reihe aufführen.

§. 2. A) Gerücht [a]).

Ohne den Grund der psychologischen Erscheinung genauer angeben zu können, bemerkt

a) Cocceji de fallacibus crim. ind. Sect. 1. §. 24.
Boehmer ad Art. 25. §. 2.
Quistorp §. 620.
Farinacius I. tit. 5. qu. 46.

man doch nicht selten, daſs ein oft unstät schwankendes Gerücht auf einen bestimmten Menschen einen Verdacht wirft, von dem man jetzt noch kaum glauben sollte, daſs er der Thäter seyn könne, und den nachher die Acten doch später wirklich als solchen bezeichnen.

Obwohl sich diese Bemerkung nicht abstreiten läſst, so würde man doch irrig hieraus dem Richter erlauben, sogleich auf dies Gerücht hin einen Menschen als Thäter zu behandeln und gegen ihn zu verfahren. Eine ruhige stille Beobachtung desselben, genaue Vernehmung derjenigen, die solch ein Gerücht ausbreiten, wird jedoch Hauptpflicht des Richters hier seyn; theils um dadurch auf die Spur zu kommen, theils um verläumderische Gerüchte, wenn sie der Richter als unstatthaft findet, zu unterdrücken [a]).

Wesentlich zeichnet sich das Gerücht durch seinen versteckten umherschleichenden Charakter aus, wo meist die Quelle der Entstehung nicht mehr aufzufinden ist [b]).

Schon das Gesetz betrachtet das Gerücht als

a) Allgem. Criminalr. für Preussen. §. 107. 108. Danz summar. Proc. §. 211.

b) Ueber den Begriff des Gerüchts Mathaei de crim. lib. 48. tit. 15. c. 1. Nr. 2. Brunemann proc. inq. cap. 4. Nr. 10.

einen höchst schwankenden Grund [a]); und die peinliche Gerichtsordnung Art. 6 u. 25. §. 1. sieht darin nur einen sehr entfernten Verdachtsgrund [b]). Der Richter unterscheide daher:

1) ob das Gerücht eine einzelne Person als Urheber eines Verbrechens angebe:

2) ob es blos eine Aussage über das Daseyn einer That enthalte.

Im ersten Falle wäre es höchst ungerecht, blos darauf eine Untersuchung gegen dies Subject einleiten zu wollen; allein der Richter wird doch im Stillen das Subject beobachten und die Personen, welche ein solches Gerücht verbreiten, verhören müssen [c]).

Im zweiten Falle fordert die allgemeine Pflicht, jede entfernte Spur zu verfolgen, den Richter zur Erforschung der That auf, und mit Recht erscheint dann das Gerücht als ein Fundament einer Generaluntersuchung [d]).

a) Cap. 24. X. de accus.
Lauterbach Coll. Th. pr. V. tit. 1. §. 12.

b) Kress Comment. ad C. C. C.
Boehmer ad C. C. C. Art. 6.

c) Quistorp §. 593.
Strubens rechtl. Bed. Thl. V. Bd. 80.
Paalzows Commentar. I. Thl. S. 66.

d) Boehmer ad Art. 6. §. 4. ad Carpzov qu. 108. Nr. 53. obs. 5.

Stets muſs der Richter hier auch seine Handlungen nach dem Rufe, welchen der Angeschuldigte sonst hat, nach der Art der Quelle des Gerüchts, ob es von unglaubwürdigen Menschen etc. herkomme, einrichten und immerhin sorgfältig alle Kränkungen gegen bestimmte Personen vermeiden [a]).

Vorzüglich muſs sich der Richter bemühen, so viel möglich, der ersten Quelle des Gerüchts nachzuspüren, und den Urheber zu entdecken, weil doch jeder Ruf sich durch Mittheilung fortpflanzt, aber stets eine Veranlassung oder einen ersten Urheber hat [b]).

§. 3. B) Notorietät.

Von dem Gerichte ist die Notorietät wohl zu unterscheiden [c]).

Wenn nämlich der Charakter eines Verbrechens darin besteht, daſs es eben durch seine

Harprecht Cons. 67. Nr. 18.

a) Preuss. Criminalr. §. 108—110.
Püttmann elem. jur. crim. §. 764.

b) Oesterr. Gesetzbuch über Verbr. §. 227.

c) Ursaga Just. crim. I. tit. 4. §. 23—25.
Brunemann cap. 4. Nr. 5.
Oldecop obs. crim. tit. 2 obs. 14.
Farinacius qu. XXI. Lib. 1. tit. 3.
Mascard de probat. Vol. III. concl. 1107.

öffentliche Begehung in einem bestimmten Kreise keinem unbekannt seyn kann, so ist es notorisch: wenn z. B. ein allgemeiner Aufruhr ausbricht, wenn die Störung des Gottesdienstes vor einer grossen Versammlung geschieht, so sind beide Verbrechen hier vor einer Menge von Beobachtern vorgegangen, und das Verbrechen ist notorisch.

Die Notorietät kann auch hiebei theils nur überhaupt das Daseyn eines Verbrechens betreffen, theils den wirklichen Urheber selbst herstellen.

Wenn nun ein solches Verbrechen allgemein bekannt ist, so ist diese Notorietät ohne Zweifel einer der bestimmtesten Veranlassungsgründe zur Untersuchung.

Wenn wir aber selbst die Natur des Notorischen betrachten, so kann zwar die Notorietät uns das physische Factum als geschehen unbestritten darstellen; daſs aber ein Verbrechen als solches geschehen sey, ist noch lange nicht dadurch erwiesen; und der Richter muſs also auch hier die gröſste Vorsicht anwenden.

Wie wenig Gewicht selbst die peinliche Gerichtsordnung auf die Notorietät legt, beweist der Art. 16, der freilich von jeher ein Hauptgegenstand juristischer Streitigkeiten war [a]).

a) Zieriz, Manz, Blumblacher, Kress ad h. art. 16.

Wahrscheinlich dachte der Kaiser hier an das offenbare Verbrechen der Landesfriedensbrecher und setzt nun diese, hier notorische Verbrechen, mit denjenigen, wobei Jemand auf der That ertappt wird, in die Klassen der unzweifelichen Missethaten; er erklärt aber diese Eigenschaft nicht hinreichend zur Verurtheilung, sondern erst zur peinlichen Frage, wenn die Thäter solcher unbezweifelichen Verbrechen noch läugnen wollten; beweist also dadurch, daſs er auf diese Eigenschaft des Notorischen, obgleich der Beweis dadurch sehr erleichtert wird, nicht unbedingt baue.

1) Da die peinliche Gerichtsordnung selbst von Anwendung der peinlichen Frage spricht, und das Verbrechen ohnehin bei Notorietät nicht langer Voraussetzungen bedarf, so wird der Richter in solchen Fällen freilich oft sogleich zur Specialinquisition schreiten können.

2) Dabei glaube aber der Richter nie, daſs, wenn das Verbrechen notorisch ist, seine eigne Wissenschaft hinreiche, sondern er wähle hier von den vielen Zeugen, die er haben kann, die tauglichsten aus, und brauche ihr Zeugniſs als Grundlage seiner Untersuchung.

§. 4. C) Ertappung auf frischer That [a]).

Nur selten wird zwar ein Verbrechen das geheimnifsvolle Dunkel, in das natürliche Scham oder der Wunsch, unentdeckt zu bleiben, es verhüllen, ablegen, und sich zu einen Gegenstand der Beobachtung machen. Geschieht es jedoch, so ist freilich die Untersuchung sehr abgekürzt, und die Gewifsheit wird leichter erreicht werden [b])

Doch ist es wohl höchst unrecht, wenn man glaubt, dafs in solchen Fällen das Verbrechen selbst schon immer erwiesen sey; man kann das Factum sehen, ohne zu sehen, dafs es ein Verbrechen war [c]).

Wenn daher der Richter Nachricht erhält, dafs ein Verbrechen begangen werden soll, so ist es seine Pflicht, so schleunig als möglich zum Orte des Verbrechens zu eilen, um dem weitern Schaden vorzubeugen, und die Spuren nicht verwischen zu lassen, während er schnell Anstalten trifft, um der möglichen Flucht bei seiner Ankunft vorzubeugen.

a) Ring de deprehensis in flagranti crimine. Frcfurt. 1699.

b) Farinac qu. 21. L. I. tit. 3. Ursaga Just. crim. I. tit. 4. §. 32.

c) S. Voltaire prix de la justice et de l'humanité. Art. 22. §. 1.

Beispiele solcher Ertappungen auf frischer That liefern die römischen Gesetze [a]). Doch scheinen sie so allgemein unbedingt dem ertappten Verbrecher ohne weiters Strafe zuzuerkennen, daſs sich dies freilich nur aus der röm. Ansicht des Criminalprocesses erklären läſst.

Die Gesetze des Mittelalters [b]) gründeten auf die Ertappung in flagranti, wenn der Thäter auf frischer That erwischt wird, wo daher eine handhaftige That da war (im Gegensatz der übernächtigen), eine ganz eigne Proceſsart, und man muſs sich selbst wundern, daſs die peinliche Gerichtsordnung nicht mehr Spuren dieses Unterschiedes enthält; nur der Art. 16. spricht auch von dem Betreten auf einer Uebelthat, und es ist nur zweifelhaft, ob die Worte: „in solchen und dergleichen öffentlichen unzweifentlichen Uebelthaten" auch auf diese deprehensio sich beziehen, und die Vorschrift auch dafür gelte, daſs nur peinliche Frage, aber nicht Strafe angewandt werden könne [c]).

a) L. 54. Cod. de episc. et cler. L. 4. Cod. de rapt. virg. L. 7 D. quod met. caus. L. 16. Cod. de poen. L. 2. §. 2. L. 29. pr. D. ad leg. Jul. de adult.

b) Sachsensp. Lib. II. Art. 35. 36. Schwabensp. c. 37.

c) S. Maevius dec. IX. dec. 57.
Carpz. qu. 116. Nr. 39.

Mit Recht aber wird man auch in solchen Fällen eine eigentliche Untersuchung anfangen, die desto richtiger und schneller ausfällt, je sicherer die Grundlage ist.

Ganz vorzüglich aber muſs die Gesetzgebung hier dafür sorgen, daſs nicht durch einen langen Jurisdictionsstreit der günstige Augenblick hier entwische; sondern hier besonders muſs sie mehrern Richtern die gleiche Competenz geben, die ersten Handlungen bei solchen auf der That ertappten Verbrechen vorzunehmen.

Sehr richtig bestimmt dies auch das französische Gesetz, und obwohl es Art. 61. den Untersuchungsrichter vom kaiserlichen Procurator abhängig macht, so bestimmt es doch Art. 59, daſs er im Falle eines délit flagrant, sogleich, ohne erst auf den kaiserlichen Procurator zu warten, einschreiten müsse [a]).

Boehmer ad art. 16. §. 1.
Ring de deprehens. cap. 3. §. 17.

a) Ueber den Begriff des délit flagrant s. Art. 41. Code Crim. Le délit, qui se commet actuellement ou qui vient de se commettre, est un flagrant délit. Sera aussi réputé flagrant délit le cas, où le prévenu est poursuivi par la clameur publique, et celui où le prévenu est trouvé saisi d'effets d'armes, instruments ou papiers faisant présumer qu'il est auteur ou complice pourvu que ce soit dans un

Vorzüglich bemerke der Richter hier noch:

1) daſs er sogleich anfangs die künftig für die Gewiſsheit gesetzlich nöthigen Erfordernisse beobachte, und daher so viel möglich sogleich mit dem ganzen besetzten Gerichte sich an den Ort verfüge.

2) Der Augenblick überrascht den Menschen, und selbst der boshafteste unterliegt der Gewalt desselben; rathsam ist es daher, sogleich im Momente der Ergreifung das Verhör anzustellen, um das Geständniſs zu erhalten;

3) auch ist es sehr dienlich, wenn der Richter die Instrumente, die Gegenstände des Verbrechens sogleich jetzt vom Verbrecher recognosciren läſst.

4) Es wird in solchen Fällen wenig vorbereitende Handlungen bedürfen, um zur Specialinquisition zu schreiten; allein man hüte sich, unbedingt mit der Ergreifung Specialinquisition eintreten zu lassen [a]).

Weise geht auch das französische Gesetz in diesem Falle den ordentlichen gewöhnlichen Gang. — Der Schein kann hier trügen, und

temps voisin du délit. S. auch Codice d'Italia. Sez. 5. art. 75.

a) Brunemann cap. 4. Nr. 7. Ring diss. cit. cap. 3.

die übrigen Umstände müssen wohl noch erst verglichen werden. Die hier nöthig werdende provisorische Festsetzung des Angeschuldigten muſs aber wohl vom eigentlichen Arreste unterschieden werden.

§. 5. Eigene Angabe des Thäters.

Mit in einer unerklärbaren Gewalt wirkt das gefolterte Bewuſstseyn auch auf den Verworfensten; und nimmer hat er, bis sein Verbrechen gestanden, bis der Geist des Unrechts gleichsam versöhnt ist, Ruhe. Die Fälle, wo ein Thäter sich selbst angiebt, sind daher nicht so ganz selten. — Freilich ist der schon von Mehrern gegen das Geständniſs überhaupt gemachte Einwurf [a]), daſs die Natur des Menschen zum Verschweigen antreibe, nicht ganz ungegründet, und dies ist es eben, was den Richter auch hier zur gröſsten Vorsicht auffordert, und einige Bemerkungen über dies Fundament veranlaſst.

1) Der Richter verhöre einen sich angebenden Verbrecher so schleunig, als möglich, und nehme sein freies Geständniſs zu den Acten [b]).

a) Meine Theorie vom Beweise. §. 79. S. 217. L. 1. §. 27. D. de quaest.

b) Allgem. Criminalr. für Preussen. §. 121.

2) Hat der Richter früher gar keine Spur von dem Verbrechen gehabt, als dessen Thäter sich als Verbrecher angiebt, so muſs er freilich die genauesten Umstände durch das Geständniſs des Thäters selbst erst erhalten; er muſs sich hier also alle Veranlassungsgründe, alle Folgen des Verbrechens erzählen lassen, muſs sich um die Momente des Thatbestandes, um die Spuren, und vorzüglich auch um die Personen genau erkundigen, die damals Wissenschaft oder Verdacht von der That hatten, und muſs dann diese angegebnen Spuren verfolgen [a]).

3) Zugleich gebe er einem Arzte den Auftrag, den Gemüths- und körperlichen Zustand des Verbrechers zu erforschen, um den Zweifel zu beseitigen, daſs das Geständniſs etwa nur aus Lebensüberdruſs etc. abgelegt sey [b]).

4) Sehr irrig würde aber der Richter jetzt alle Zeugen, und andere Beweismittel für ganz überflüssig halten, sondern er muſs hier vielmehr noch genauer um andere Beweise nachforschen, um ihre Resultate mit

a) S. auch Paalzow Comment. 1. Thl. S. 92.

b) Preuss. Criminalr. §. 122.
Cavans Anleitung zu Criminalproc. §. 96.

den Angaben des Gestehenden zu vergleichen [a]).

5) Ein solches freiwilliges Geständniſs zeigt auf jeden Fall eine grössere Empfänglichkeit des Verbrechers für die Stimme des Rechts, und seine Reue etc. an, und der Richter muſs daher auch solche Gestehende gelinder behandeln.

6) Schwierig ist die Frage: ob sogleich Specialinquisition eintrete? Nicht der Wille des sich angebenden Thäters, daſs man mit ihm einen Criminalproceſs anfangen solle, entscheidet; aus dieser Rücksicht kann also Specialinquisition wohl noch nicht sogleich eintreten.

Man unterscheide: ob der Richter die ersten Spuren überhaupt erst vom Thäter bekömmt, oder ob dies Geständniſs zu andern wichtigen vorhandenen Verdachtsgründen nur hinzukomme. Im ersten Falle muſs der Richter auch die Wahrheit der Angabe erst erforschen, er muſs den Thatbestand ausmitteln, die Gemüthsstimmung des Gestehenden selbst untersuchen, um die Ueberzeugung zu erhalten, daſs wirklich ein Verbrechen begangen sey, und um dann zur Specialinquisition übergehen zu können.

a) Pflaums Entwurf zur bambergischen Gesetzgebung. II. Thl. §. 4.

Im zweiten Falle kann nach der Art der vorhandenen Verdachtsgründe freilich oft sogleich zur Specialinquisition übergegangen werden.

§. 6. E) Eigne Erfahrung des Richters.

Nicht unmöglich ist der Fall, daſs der Richter selbst Beobachter eines Verbrechens wird, oder auf die Existenz eines Verbrechens ohne fremde Angabe geleitet wird. Er kann dazu entweder a) zufällig kommen, oder b) in der Absicht um zu beobachten. Vom letzten Fall der Deprehension ward schon im vorigen §. 4. gesprochen.

Der Richter kann aber zufällig Kenntniſs von einem Verbrechen erhalten:

A) Es kann ein Verbrechen in der Gegenwart des Richters selbst vorgehen:

I. und zwar, wo er in der gesetzlichen Qualität als Richter da ist;

II. als Civilrichter;

III. als peinlicher Richter.

B) Er kann auf andere Weise ein Verbrechen erfahren.

C) Er kann dabei selbst interessirt seyn.

D) Er kann als blosser Privatmann Kenntniſs vom Verbrechen bekommen.

ad A) — Oft kann in Gegenwart des Gerichts selbst, z. B. bei einer Commission ein Ver-

brechen vorgehen [a]), z. B. die erzürnte Parthei kann Injurien ausstossen, oder einen andern tödten. Ist der Richter blos Civilrichter, so kann er freilich nichts thun, als für die Festsetzung der Partheien sorgen, die That, wie sie sich findet, zu erhalten suchen, und dann schleunig einen Bericht an das benachbarte peinliche Gericht oder das Obergericht machen. — Ist er aber selbst peinlicher Richter, so muſs er sogleich ohne weitern Aufschub für die Aufnahme des Thatbestandes sorgen, und hier ist sehr zu rathen, sogleich auch mit den übrigen Anwesenden als Zeugen die Verhöre vorzunehmen, auch den Thäter selbst schleunigst zu verhören. Daſs in einem solchen Falle der Richter bald auf Specialinquisition anerkennen könne, versteht sich von selbst.

ad B) — Es lassen sich auch andere Fälle denken, wo der Richter etwas von einem Verbrechen erfährt; dahin z. B.:

a) wenn in einem Civilprocesse ein zur peinlichen Untersuchung geeigneter Fall erscheint, z. B. Verfälschung einer Urkunde etc.

a) S. meine Theorie des Beweises. 1. Thl. S. 161 etc. §. 54.

b) oder wenn das Ende des bürgerlichen Processes auf andre peinliche Untersuchung führt, z. B. Ehescheidungsprocefs wegen Ehebruch;

c) wenn der Richter in den Acten Spuren und Anzeigen eines andern begangenen Verbrechens bekömmt;

d) wenn ein Mitschuldiger einen Andern angiebt, oder Jemand einem Andern ein Verbrechen vor Gericht vorwirft [a]).

Uebrigens lassen sich noch eine Menge solcher Beispiele denken.

ad C) — Es kann an dem Richter, während er im Gerichte sich befindet, irgend ein Verbrechen begangen werden. Hier kann er unmöglich selbst untersuchen, er mufs hier Zeugen beiziehen, und dann sogleich den Vorfall dem nächsten Criminalgerichte melden, damit man ihm nicht den Vorwurf machen könne, dafs er in eigner Sache Richter war [b]).

ad D) — Wenn der Richter nur als Privatmann zufällig, z. B. auf einem Spaziergange Zeuge eines Verbrechens wird, so kann er hier nicht

a) Cavans Anleitung zu Crim. Proc. §. 103.

b) Martins Proc. §. 64. Not. x.
Goenners Rechtsf. I. Nr. 16.
Maevius dec. IX. dec. 108.

auf seine eigne Ueberzeugung, wie in den 2 ersten Fällen die Untersuchung bauen; allein, durch seine Privaterfahrung veranlaſst, sorgt er jetzt für die schleunigste Beiziehung der gerichtlichen Erfordernisse, um nun in gesetzlicher Qualität zu beobachten. Schwierig möchte es seyn, zu bestimmen: wie weit, wenn er so z. B. etwas erfuhr, und dann, wenn er als Richter hinzukömmt, und der Thäter z. B. längst geflohen ist, seine Privatüberzeugung in Anschlag käme, und man möchte eher rathen, daſs der Richter hier dem nächsten Criminalgerichte das ganze Verfahren überlasse [a]).

§. 7. F) Klage des verletzten Theils.

Offenbar liefert die verletzte Parthei in den Fällen, wo sie überhaupt noch vorhanden ist, die stärksten und wichtigsten Quellen der richterlichen Kenntniſs, und so ein Hauptfundament der Untersuchung.

Da von dem Accusationsprocesse ganz abgesondert gesprochen werden muſs, so gilt hier für den Inquisitionsproceſs der Satz: daſs der Richter die beschädigte Parthei oder ihre Erben so lange als Denuncianten betrachte, als

a) Grollmann Grunds. d. Criminal-R. V. §. 463. Not. a.

bis sie selbst das Gegentheil erklärt haben. Nur die im Alterthum, und überhaupt bei beginnenden Völkern eigene Ansicht von Verbrechen und Strafen kann den Grundsatz: daſs die Beleidigung sich auf die Familie forterbe, und diese unmittelbar Gerechtigkeit fordere, rechtfertigen, und hier ist es begreiflich, daſs die Angabe eines Beschädigten, oder wohl gar des Sterbenden für die wichtigste Entscheidungsquelle gehalten werden muſs. Man hat in neuern Zeiten, wo die möglichste höchste Gewiſsheit unser Ziel wird, auch nach allen Regeln die Glaubwürdigkeit jeder einzelnen Quelle im peinlichen Processe untersucht, und natürlich müssen hier auch manche Zweifel gegen die Angabe des Beschädigten übrigen; denn das hohe Interesse, das solch ein Beleidigter an der Entdeckung des Verbrechers hat, die Summe von Leidenschaften, von Rache etc. heiſsen die heiligern Gefühle der Wahrheit in ihm schweigen, und ohne ruhige Ueberlegung sind seine Angaben meist nur die Folgen seines erhitzten Gemüthes. So nothwendig es also auch ist, daſs er sorgfältig abgehört werde, so wichtig ist es auch, mit der genauesten Vorsicht zu Werke zu gehen. Ueberhaupt vergesse der Richter hier nie, daſs der Wille dieses Beleidigten gar nichts entscheide, daſs also z. B. nicht auf sein Begehren

Specialinquisition, Arrest etc. erkannt werden kann.

Der Richter geht ruhig seinen Gang, und betrachtet den Beleidigten zwar als die wichtigste Quelle von Anzeigen.

Daher muſs der Richter besonders fragen:

1) ob der Beleidigte voraus keine Ahnungen des Verbrechens hatte; ob ihm Niemand drohte?

2) ob er auf Niemanden Verdacht hat?

3) der Kläger muſs, wenn er den Thäter gekannt haben will, die genaueste Beschreibung aller Umstände und des angeblichen Thäters sich geben lassen.

Um die genauern Fälle der Glaubwürdigkeit des Beschädigten einzusehen, unterscheide man:

1) ob der Kläger über die That selbst, und die Wahrheit des Factums überhaupt etwas angiebt;

2) ob er über die Art der Verletzung, z. B. über die Grösse des Diebstahls gehört werden soll;

3) oder ob er über den Thäter selbst aussagt.

Im ersten Fall verdient er mehr Glaubwürdigkeit, als in den übrigen, da unmittelbar Leidenschaft gegen eine Person weniger anzunehmen ist; auch muſs er in solchen Fällen aus den übrigen Nebenumständen seine Angabe er-

weisen; z. B. aus den Spuren des Verbrechens; z. B. aus den Wunden, oder beim Diebstahl aus den Spuren der Gewalt, aus der Angabe des zuerst Vorhandenen etc. Nicht selten widerlegen vorgefundene Nebenumstände die Aussagen eines angeblich Verletzten [a]).

Im zweiten Falle ist seine Glaubwürdigkeit schon mehr Zweifeln unterworfen. Er ist Zeuge in eigener Sache, und nur die Vergleichung aller Nebenumstände seiner übrigen Verhältnisse, und der bei jedem Zeugen zu erwägenden Vermuthungsgründe können im einzelnen Falle entscheiden [b]). Nur bedenke man, daſs diese Angabe des Beschädigten oft das einzige Mittel ist, die Grösse z. B. beim Diebstahl zu erfahren, daſs also immer seine Angabe einen Hauptgrund enthalte. — Vorzüglich sehe man: ob der Act der Entwendung an sich ohne blosse Aussage des Beschädigten bewiesen ist, z. B. durch Zeugen, und durch die Spuren etc., oder ob der ganze Beweis z. B. beim einfachen Diebstahl blos vom Bestohlenen herkömmt. Im ersten Falle wird man die Aussage des Bestohle-

a) S. Beispiele bei Paalzow Comment. zur preuss. Criminalordn. I. Thl. S. 117.

b) Oesterreichisches Gesetzb. über Verbr. §. 252.

nen über die Grösse seines Verlusts gewiſs mehr würdigen dürfen, als im zweiten Falle [a]).

Daſs aber der Bestohlene, wenn sonst keine Einwendungen zu machen sind, auch vereidet werden könne, beweist der Art. 25. §. 6. der peinlichen Gerichtsordnung klar.

Am wenigsten Glauben verdient endlich der Beschädigte, wenn er über den Urheber selbst aussagt. Es ist klar, daſs die von ihm angegebnen Spuren und Anzeigen sorgfältig benutzt werden müssen, aber er selbst für sich beweist selbstständig nichts, und bleibt nur ein verdächtiger Zeuge [b]).

Aus einem nur von dem ganz besondern S. C. Syllania. sprechenden römischen Gesetz [c]) kann wohl nichts besonders hergenommen werden; aber desto entscheidender beweist der Art. 25. §. 6. der peinlichen Gerichtsordnung [d]),

a) Verschiedene Meinungen bei
Boehmer ad Carpz. qu. 120. obs. 6.
Farinac. L. I. tit. 5. qu. 45.
Gomez var. res. tom. III. c. 13.

b) S. meine Theorie des Beweises. I. Thl. §. 107. S. 289.
Kleinschrod bew. Augensch. II. Hälfte. §. 29.

c) L. 3. §. 1. D. ad S. C. Syllan.

d) Boehmer ad Art. 25. §. 7.
Quistorp §. 623.

wie wenig Werth die peinliche Gerichtsordnung auf diese Aussage lege, da sie

a) selbst, wenn der Beschädigte schwört, oder darauf stirbt, wo man doch am meisten Abwesenheit fremdartiger Gründe in den letzten Momenten erwarten kann;

b) selbst, wenn er aus etlichen Ursachen angiebt, also seine Aussage mit Gründen unterstützt,

c) diese Angabe nur als ein Indicium gelten läſst, und zwar als ein solches, von denen sie in Art. 27 selbst sagt: daſs keines allein zur Anwendung der Tortur hinreiche [a]). Eben so wenig kann die Entschuldigung einer Person durch den Verletzten entscheiden.

Das französische Gesetzbuch [b]) bestimmt: daſs jeder Verletzte an den Richter sich als Kläger wenden könne, daſs aber der Kläger nicht als Privatparthei (partie civile) angesehen werde, wenn er sich nicht ausdrücklich erklärt; eben so kann er binnen 24 Stunden von der

Carpz. qu. 120. Nr. 50. 148. Nr. 2.
Leyser Med. 144. Nr. 12.

a) Klein de inculp. et exculpat. vulnerat. morib. Jen. 1742.

b) Code d'instruction criminelle Art. 63 etc.

Klage wieder abstehen, und wird dann von der Tragung der Kosten frei. Uebrigens kann jeder Kläger während der Untersuchung als Privatparthei auftreten etc.

§. 8. G) Denunciation [a]).

Jeder, auch entfernte Umstand, fordert den Richter zur Thätigkeit auf, die gegebene Spur zu verfolgen, um auf die nähern Umstände geleitet zu werden. Wenn nun ein Bürger ein geschehenes Verbrechen dem Richter anzeigt, so ist er überhaupt Denunciant.

Gewöhnlich meint man, der Denunciant müsse die Absicht haben, und wollen, daſs der Richter das Verbrechen untersuche, und diese Absicht unterscheide auch die Denunciation vom Gerücht [b]).

Allein diese Absicht entscheidet gar nichts; hat der Angeber Absichten für sich, so kann er leicht selbst Ankläger werden, seine Absicht,

a) Schacher de judiciali delictorum denunciat. Lips. 1693.
Willenberg de denunciat. crimin. Gedan 1703.
Negen jura denunciationis criminalis. Frcfurt ad Viad. 1692.
Heimburg praecipua denunciationis voluntariae judicialis capita. Jenae 1766.

b) Bauers Grunds. §. 85.

entscheidet nichts; der Richter handelt doch, wie es die Klugheit räth, und das Gesetz ihm erlaubt, und manche Denunciation kann so unbedeutend seyn, daſs der Richter höchstens im Stillen weiter forschen kann.

Nimmt man ein allgemeines Interesse jedes Bürgers an, daſs Verbrechen entdeckt werden, so ist es nur dies Interesse, was dem Denuncianten untergelegt werden muſs, und Denunciant ist dann jeder, der nach seinem allgemeinen Interesse am Staatswohl irgend eine Spur eines begangenen Verbrechens dem Richter angiebt, und

a) dies allgemeine Interesse unterscheidet ihn vom Ankläger, der ein Privatinteresse hat;

b) die dem Richter gemachte Anzeige unterscheidet ihn vom Diffamanten, und

c) die Wahrheit der Angabe, die er selbst für wahr hält, unterscheidet ihn vom Calumnianten [a]).

Nichts ist fürchterlicher, als wenn in einem Staate geheimes Spionenwesen die Familienbande untergräbt, und Roms Beispiel von dem unseligen Delatorengezücht unter den Kaisern ist warnend genug. Es läſst sich wohl nie billigen, wenn mehrere Juristen dem Richter rathen, sich

a) Willenberg l. c. cap. II. §. 1.

geheime Spione zu besolden; denn solche geheime niedrige Künste entehren den Staat und locken zu Chikanen. Umgekehrt aber ist es lächerlich, wenn man deswegen behaupten wollte, daſs Denunciationen überhaupt nichts taugen; denn eine solche Angabe enthält ja noch keine Aufforderung an den Richter zu einer bestimmten Handlung; der Richter soll ja dadurch nur aufmerksam gemacht werden, seine Klugheit zeigt ihm, wie weit er gehen darf. Nur wird der Richter jeden Denuncianten sogleich verhören müssen, und besonders das Verhör auf die Gründe zur Anzeige, auf das Interesse des Angebers etc. richten [a]).

Frägt man aber, ob alle Bürger schuldig seyen zu denunciren, so sollte an sich diese Frage wohl verneint werden [b]); denn unsere Staaten beruhen nicht mehr auf den Principien, welche die alten Staaten gründeten, nämlich auf lebendigen Patriotismus, auf einem Antheil der Herrschaft jedes Einzelnen am Staate. Der Staat selbst hat bei uns diese Aufsicht über-

a) Preussisches Criminalr. §. 112.

b) S. jedoch
Stübel über Thatbestand d. Verbr. §. 44. 45.
Boehmer de obligat. ad reveland. occult. in exercit. tom. 6. L. 50. D. de regul. Jur. cap. 6. 7. 11. X. de homic.

nommen, Soldaten, Polizeianstalten etc. führen dazu, und an sich scheint der Bürger nie zur Anzeige verbunden zu seyn. Indeſs können doch die Gesetzgebungen durch verschiedene Gründe bewogen werden, diese Verbindlichkeit jedes Einzelnen zur Anzeige festzusetzen. So bestimmt daher auch der neue Entwurf des baierischen Gesetzbuches im Art. 80; daſs jeder Staatsbürger zur Anzeige eines Verbrechens, wenn er davon weiſs, verpflichtet sey, und daſs die Unterlassung mit Gefängniſs von 1 Tag bis zu 2 Monaten bestraft werden solle.

Nur Blutsverwandte, Geschwister, Ehegatten und Schwäger sind von dieser Pflicht der Anzeige nach Art. 81 frei.

Eben so fordert auch das preussische Gesetzbuch [a]) von jedem Bürger, der Wissenschaft von Verbrechen hat, die Anzeige: das österreichische hingegen bestimmt zweckmässiger [b]), daſs alle Obrigkeiten und Aemter die Verbrechen, die sie selbst wahrnahmen oder erfuhren, anzeigen sollten; in §. 229., daſs alle Bürger, ausser den Fällen, wo Anzeige zur Pflicht gemacht ist, berechtigt seyen, ihre Spuren der Obrigkeit anzugeben. — Eine allgemeine Ver-

a) Allgem. Landrecht. II. Thl. tit. 20. §. 80. §. 97. §. 476.

b) Oesterr. Gesetzbuch über Verbr. §. 228.

bindlichkeit wird also hier nicht angegeben, und nur bei einigen besondern Verbrechen, z. B. beim Hochverrath (§. 55 etc.) festgesetzt.

Uebrigens kann der Staat bestimmten Personen das eigne Amt übertragen, entweder für öffentliche Sicherheit überhaupt zu sorgen, z. B. Gerichtsdienern, oder gewisse Verbrechen, die ihnen zuerst bekannt werden, anzuzeigen; z. B. den Aerzten etc. [a]).

§. 9. Wer kann denunciren?

Offenbar muſs behauptet werden, daſs Jedermann denunciren könne; jeder kann das, was er weiſs, angeben, der Richter wird darnach handeln, wie die Art der Anzeige es erlaubt [b]).

Man hat hier die gröſste Verwirrung begangen, und offenbar den Denuncianten mit dem Ankläger verwechselt. Wenn man hier gewöhnlich [c]) einige Personen ausnimmt, welche nicht denunciren konnten, z. B. Beichtväter, Advocaten, Aerzte etc. so können zwar diese Personen

a) Dorn Comm. §. 316.
Boehmer I. E. P. Lib. IV. tit. 5. §. 91.

b) Willenberg l. c. §. 10.

c) Farinac. prax. cap. I. tit. 2. qu. 12.
Schacher de judic. del. cap. III. Nr. 6. 35. 48. 70. Dagegen
Willenberg cap. II. §. 10. 24.

nicht als Ankläger auftreten, oder sie können nicht Zeugen seyn.

Wenn nun der Beichtvater freilich die Geheimnisse, die man ihm beichtete, verschweigen soll [a]) und er doch ein solches gebeichtetes Verbrechen denuncirt hat, so mag er zwar von der geistlichen Behörde wegen Uebertretung seiner Verbindlichkeit zu schweigen, bestraft werden; der Richter aber macht immerhin von der Anzeige Gebrauch, und forscht weiter, als wenn ein Anderer denuncirt hätte [b]).

§. 10. Eintheilungen der Denunciation.

Von den vielen Eintheilungen der Denunciation [c]) sind vorzüglich zwei wichtig.

I. a) in denunc. generalem, wo überhaupt nur die Anzeige eines begangenen Verbrechens

a) Nach Can 19 C. II. qu. 1.
Boehmer Jus Eccl. Prot. V. tit. 1. §. 98.

b) S. Homel Rhaps. Jur. obs. 610.
Boehmer ad Carpzov qu. 108. obs. 6.
Homel zu Beccaria über Verbrechen u. Strafen. §. 9. S. 38. Not. x.
Soden Geist der peinl. Gesetzgebung. §. 478.

c) S. bei
Schacher cap. II. Nr. 19.
Willenberg cap. I. §. 9.
Scaccia de judic. cap. I. c. 71. Nr. 2.

gemacht wird, ohne daſs eine besondere Person benannt wird;

b) in denunc. specialem, wo auch eine bestimmte Person als Verbrecher angegeben wird.

II. in α) publicam; wo ein Beamter vermöge seiner Pflicht anzeigt [a]).

β) in privatam, wo eine Privatperson denuncirt, was das französische Gesetzbuch von 1790 dénonciation civique nannte [b]).

Die allgemeine Anzeige nun ist die einfache Aufforderung zur richterlichen Thätigkeit [c]); und kränkt Niemanden; der Richter muſs nur hier den Grund der Wissenschaft des Angebers untersuchen, und auf dieser Spur nachforschen. Nur im Hintergrund muſs der Denunciant bleiben, um später dann als Zeuge zu dienen.

Die specielle fordert schon mehr Aufmerksamkeit; doch muſs sich auch hier der Richter hüten, ohne weiters auf die Anzeige gegen die Person zu verfahren.

Bei der öffentlichen Anzeige haben manche

a) S. österr. Gesetzbuch über Verbr. §. 228.
S. Code d'instruction criminelle. Art. 29.

b) Code des délits (v. 1790) Art. 87.
Code d'instruction crimin. art. 30.

c) Richter de probabil. ex argum. quae protest. denunc. Altd. 1734.

Particulargesetze ihr die Kraft eines halben Beweises beigelegt, hier spricht die Praesumtion für den Angeber, und hier kann es oft so weit kommen, daſs der Richter sogleich Specialinquisition erkennen muſs.

Bei der Privatdenunciation kann der Richter nicht so viel trauen, doch muſs er auch hier sogleich thätig seyn, und hier möchte es rathsam seyn, nach einigen [a]) den Denuncianten ein juramentum calumniae, oder nach andern [b]) wohl sogleich ihn als Zeugen seine Angabe beschwören zu lassen, wobei man jedoch nicht glauben muſs, daſs durch diesen Eid das Unglaubwürdige glaubwürdig werde; — auch kann überhaupt dieser Eid nur gefordert werden, wenn die Anzeige selbst innere Wahrscheinlichkeit hat [c]).

§. 11. Wirkungen.

Im Anfange ist es durchaus bei jeder Denunciation gleichgültig, von wem sie herkom-

a) Schacher l. c. cap. II. Nr. 34.
Decian tr. crim. c. 7 et 17. Nr. 37.
Miltaei prax. crim. Nr. 7. pag. 8.

b) Boehmer ad Carpz. qu. 108. Nr. 59. obs. 7.
Strubens rechtl. Bedenk. III. Thl. Nr. 37.
Bauers Grunds. §. 87. Not. e.

c) Preuss. Criminalr. §. 113.

me; d. h. der Richter prüft, was er erfahren hat, und verfolgt die Spuren [a]).

Nur in der Folge wird es bedeutender, wenn nämlich der Denunciant als Zeuge erscheinen soll, und diese Lehre kann erst unten im Zusammenhange bei den Zeugen entwickelt werden [b]).

Kaum möchte noch die Frage eine Antwort verdienen: ob der Denunciant als solcher beweisen müsse? — Man hat sich offenbar hier wieder nicht verstanden [c]).

Daſs der Denunciant offenbar nicht nach Laune etwas angeben, sondern den Grund dessen, was er angegeben hat, beweisen müsse, daſs er, wenn er behauptet, das Verbrechen gesehen zu haben, als Zeuge auftreten müsse, ist ohnehin unbezweifelt; allein lächerlich wäre es, wenn man sagen wollte, daſs er das ganze Verbrechen, wenn er z. B. nur sagte, daſs er

a) Cavans Anleitung zu Criminalproc. §. 95.
Meister princ. jur. crim. §. 322.

b) S. Kleinschrod in den Abhandlungen aus dem peinl. R. I. Thl. Nr. 6.

c) S. Mascard concl. 506. Nr. 1.
Farinac. qu. 16. Nr. 6. Dagegen
Schacher c. II. Nr. 26.
Willenberg §. 31.
Quistorp Grunds. §. 595.

zwei Personen unter sich sprechen hörte, beweisen müſste.

Eben so ist es mit der Frage: ob der Denunciant (als solcher) die Kosten der Inquisition tragen müsse. Hat er calumniose gehandelt, so verdient er freilich Strafe, und muſs alle Kosten tragen; hat er aber blos angegeben, und hat der Richter vielleicht zu voreilich sich Schritte erlaubt, so ist dies ja nicht des Denuncianten Schuld, der zu nichts aufforderte, sondern Sache des Richters [a]).

Jede Anzeige also, auch die entfernteste, ist an sich ein Veranlassungsgrund zu irgend einer Thätigkeit des Richters [b]).

Die Art der Angabe selbst muſs freilich erst die Art der Handlungen, die der Richter sich erlauben darf, beweisen. Der Denunciant als solcher ist keiner Verbindlichkeit, als der den

a) Quistorps Beiträge, in wie ferne ein Denunciant die Kosten der Inq. etc. S. 138.
Carrach von der Schuldigkeit die Kosten der Inquis. zu tragen. (Halle 1774.) §. 7.
Oesterr. Gesetzb. über Verbr. §. 536.
Preussische Criminalr. I. Thl. §. 605.

b) Dorn Comment. §. 316.
Boehmer ad Carpz. qu. 108.
Berger elect. jur. crim. p. 148.
Leyser spec. 284. med. 11.

Grund seiner Wissenschaft, die Quelle dessen, was er angab, anzuzeigen unterworfen [a]); in soferne sind auch anonyme Denunciationen Veranlassungen weiter zu forschen [b]), und man kann sie nicht immer sogleich für Pasquille halten; obwohl der Denunciant, wenn er sich einmal dem Richter nannte, nicht fordern kann, verborgen zu bleiben, da er ja doch immerhin als Zeuge auftreten muſs, und solche geheime Denunciationen leicht Anlaſs zu Chikanen geben; hier bestimmt das preussische Gesetz, daſs, wenn der Denunciant Verschweigung seines Namens fordert, diesem zwar willfahrt werden müsse; allein doch deutlich sein Name, Charakter aufgezeichnet und versiegelt bei den Acten bleiben solle [c]).

a) Kleinschrod im Archiv. IV. Bd. 2. St. Nr. 1. §. 6.

b) Preuss. Criminalr. §. 114. Eben so betrachtet auch das österreichische Gesetzbuch §. 231. namenlose Anzeigen als Veranlassungen der richterlichen Thätigkeit. S. auch
Quistorps Grunds. §. 595. Not. e. f.
Bauers Grunds. §. 86.
Danz summar. Proc. §. 210.
Wernher ob. p. III. obs. 57. IV. obs. 144.
Krause über das Mangelhafte bei Criminalunters. §. 77. Anm.

c) Preuss. Criminalr. §. 117.
S. Paalzow Comment. I. Thl. S. 79.

Dem Angeschuldigten kann in der Regel der Name des Denuncianten nicht genannt werden, allein offenbar muſs der Name ihm dann mitgetheilt werden, wenn der Angeschuldigte sich sonst anders nicht rechtfertigen kann, oder wenn Gründe da sind, welche den Angeschuldigten als unschuldig und den Angeber als verdächtig darstellen [a]).

Auch das österreichische Gesetzbuch [b]) bestimmt: daſs der Angeber verlangen könne, daſs sein Name verschwiegen bleibe, ausgenommen im Falle, wenn eine Verläumdung sich zeigt. Auch kann die Verschweigung des Namens des Denuncianten in Oesterreich wohl geschehen, weil auch die Namen der Zeugen dem Angeschuldigten nicht mitgetheilt werden.

a) Preussisches Criminalr. §. 118 et 119.

b) Oesterr. Gesetzbuch über Verbr. §. 230 et 188.

VII. Titel.

Aufsuchung und Benutzung der Quellen in der ersten Periode.

§. 1. Aufsuchung dieser Quellen, und verschiedene Arten derselben.

Wenn der Richter einmal Spuren eines begangenen Verbrechens hat, so ist es seine heiligste Pflicht, diese zu verfolgen, um durch sie auf neue Wege, die zur Aufklärung des Verbrechens dienen, geleitet zu werden. Er muſs daher alle Quellen benutzen, welche entweder das Gesetz als die zweckmässigsten vorgezeichnet hat, oder die die Erfahrung als solche aufzeigt, und die von dem Gesetze oder der Natur der Sache doch nicht ausgeschlossen sind.

Wenn jemand in den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens sich von etwas überzeugen will, so sucht er nun theils durch seine eignen Sinne von der Sache sich zu überzeugen, oder er sucht Nachrichten von Personen zu erhalten, die um die That, oder ihre Nebenumstände etwas wissen können.

Diesen Weg nun von etwas Aufklärung zu erhalten, wählt auch der Richter, der im Namen des Staats das Verbrechen erforscht. Er bemüht sich daher, die Spuren der That selbst zu erforschen, und von seinen eigenen Sinnen Aufschlüsse zu erhalten. Er nimmt den Augenschein ein, oder er sucht Personen auf, die ihm durch Nebenumstände oder von andern Personen als solche bezeichnet sind, daſs sie gewiſs oder wahrscheinlich eigne Erfahrungen von der That haben. Unter diesen Personen können

1) einige vorkommen, welche entweder selbst erklären, daſs sie Nachrichten liefern können, oder von denen der Richter auf andern Wegen erfahren hat, daſs sie über einzelne Umstände der That Aufklärung geben können, und der Richter zieht nun diese Personen als Zeugen bei; oder

2) die bei der Erforschung der That selbst entdeckten Nebenumstände leiten auf andere Personen,

a) deren bestimmter Zusammenhang mit der That eben durch diese Nebenumstände ausgemittelt wird, oder

b) von denen gewisse zusammentreffende Spuren aussagen, daſs sie vielleicht eher

als alle übrigen durch ein besonders Interesse mit der That verknüpft sind; oder

c) andere Personen benennen sie sogleich als wirkliche Urheber der That,

d) einige Personen selbst erklären ihre eigne verbrecherische Theilnahme.

Diese unter a—d genannten Personen sind einer nähern Wissenschaft, und vielleicht selbst eines besondern unrechtlichen Interesses wegen angeschuldigt. Man kann sie von den vorigen Zeugen als beschuldigte Personen unterscheiden. Obwohl diese zwar auch mit den Zeugen in den allgemeinen Merkmalen darin übereinkommen, daſs sie über eigne Erfahrungen aussagen sollen, so müssen sie doch bereits von ihnen getrennt werden, denn

a) Zeugen erscheinen dem Richter als ganz unpartheiische Menschen, als Personen, die über fremde Handlungen Aufklärung geben sollen; die beschuldigte Person aber muſs von dem Richter als eine solche betrachtet werden, die über ihren eignen Zusammenhang, über die sie allein betreffende Umstände auszusagen, oder sich zu rechtfertigen hat; daher

b) die Aussagen der Zeugen (wenigstens bis auf weitere Prüfung) als völlig glaubwürdig

erscheinen, indem bei ihnen vorläufig kein Interesse vermuthet wird, etwas Unwahres zu erzählen; die Aussagen des Beschuldigten aber keine blossen Zeugnisse mehr, sondern Erzählungen über eigne ihn betreffende Facta enthalten; bei ihnen also ist jetzt schon ein Interesse wahrscheinlich oder gewiſs, die Wahrheit zu verschweigen, wenn sie ihm als dem Erzähler nachtheilig würde, und wo die Zeugenaussagen vorläufig völlig glaubwürdig sind, unterliegen die Aussagen des Beschuldigten den allgemeinen Gründen der Prüfung der Glaubwürdigkeit;

c) endlich ist es in der Regel nicht ausgemacht, daſs der als Zeuge Abgehörte wirklich überhaupt etwas angeben könne, indem er vielleicht seine völlige Unwissenheit beweist; beim Beschuldigten aber zeigt eben der Umstand, der auf ihn als einen Verdächtigen leitete, daſs er gewiſs etwas werde angeben können, daſs er sich wenigstens über seinen Verdacht werde rechtfertigen müssen.

Auf diese Weise müssen daher die mit den reinen Zeugen angestellten Verhöre, sorgfältig von dem Verhöre mit dem Angeschuldigten unterschieden werden, und so hat nun der Rich-

ter drei Hauptquellen, sich Aufklärung über die That zu verschaffen:

1) seine eigne Ueberzeugung;
2) die Aussagen von Zeugen;
3) die Erzählung eines Angeschuldigten.

§. 2. Regeln für den Gebrauch dieser Quellen.

Ehe diese drei Quellen nun einzeln näher dargestellt werden, ist es vorerst noch nöthig, einige allgemeine Bemerkungen über ihre Behandlung voraus zu schicken:

1) Bei dem Gebrauche dieser Quellen muſs die Absicht des Richters vorzüglich dahin gehen, die näheren Verhältnisse der That selbst aufzuklären; denn da das Daseyn einer That die Bedingung jeder weitern Untersuchung ist, so muſs auch vor allem gewiſs seyn, daſs die Thatsache selbst existire; bei dieser Ausmittlung des Thatbestandes selbst muſs der Richter wieder auf drei Puncte sehen:
 1. auf den Beweis der blossen Thatsache selbst; damit zuerst die Grundlage hergestellt sey;
 2. auf den Beweis, daſs dieſe Thatsache auch ein Verbrechen war;
 3. auf die Erforschung der genauesten Ne-

benumstände, indem auch diese theils die besondere Art des Verbrechens näher angeben, theils die Materialien zur Vergleichung der Quellen unter sich geben, theils endlich auf die Verdachtsgründe gegen ein gewisses Subject führen.

Nach dieser Erforschung des Thatbestandes richte der untersuchende Richter seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf den einzelnen Beschuldigten, erhebe die Puncte aus dem Thatbestande heraus, die diesen als Thäter bezeichnen, und vergleiche sie mit den Verhältnissen des bezeichneten Subjects, und wende alles an, um schon in der ersten Untersuchung alle entgegenstehenden Zweifel so viel als möglich zu heben.

2) Obwohl man diese ersten Verhöre und Erforschungen zwar nur als Versuche betrachten kann, obwohl sie die Gründe liefern, die zu einer weitern Untersuchung berechtigen, obwohl die Gesetze bei den meisten Quellen erst in der Folge besondere Formen vorgeschrieben haben, so ist es gewifs sehr zu rathen, dafs der Richter schon gleich anfangs so viel möglich alle vorgeschriebnen Formen beobachte, indem die Wiederholung in der Folge oft unmöglich werden kann, z. B. bei Sectionen, und die Gesetze diese Formen überhaupt als Bestär-

kungsmittel der Glaubwürdigkeit vorgeschrieben haben. Wenn aber eine Untersuchung fortgeführt werden soll, so müssen wohl schon die ersten Handlungen volle Glaubwürdigkeit haben, und es wird so sehr zweckmässig seyn, die Formen möglichst genau zu beobachten.

3) Bei dem Gebrauche aller Quellen in dieser ersten Periode hüte sich der Richter, schon eine bestimmte Person als verdächtig allein zu beschuldigen, und nur auf sie allein alle Nachforschungen zu richten; denn durch eine solche voreilige Beschuldigung verletzt der Richter theils die schuldige Achtung gegen die mögliche Unschuld, theils prägt er sich schon früh ein bestimmtes Bild ein, das dann in der Folge als ein Vorurtheil in seiner Seele haftet, und ihm oft Dinge sehen läſst, die er ohne dieses Vorurtheil gewiſs nie gesehen hätte, theils raubt er endlich sich dadurch die umfassende Umsicht, welche in dieser Periode ihm leiten muſs, und zieht ihn von Verdachtsgründen ab, die vielleicht den Unpartheiischen auf ein ganz anders Subject geführt hätten.

4) Die Gesetze und die Natur der Sache schreiben den Gebrauch aller Quellen zur

Aufklärung vor, und wenn es ausgemacht ist, daſs die Glaubwürdigkeit vorzüglich dadurch vermehrt wird, wenn auf mehrern von einander unabhängigen Wegen ein und dasselbe Resultat erreicht wird, so wird auch die möglichste Verbindung aller Quellen eine vorzügliche Pflicht des Richters seyn; er darf sich daher nicht begnügen, wenn eine dieser Quellen ihm bereits Aufschlüsse geliefert hat, sondern er muſs auch die übrigen gleichförmig anwenden, um sich zu überzeugen, ob auch auf den andern Wegen dasselbe erforscht werden könne.

5) Dabei soll er jedoch immer eine gewisse Ordnung beobachten: ehe er daher noch zum Verhör des Angeschuldigten schreitet, muſs er zuerst in den Fällen, wo dies möglich ist, den Augenschein einnehmen, und zuerst der vornehmsten Quelle folgen; dann erst kann er andre Personen als Zeugen abhören, und endlich erst zum Verhöre des Beschuldigten übergehen; dadurch erhält seine Handlungsweise eine zweckmässige Ordnung, er überzeugt sich zuerst von den Gründen des Verdachts gegen das Subject, rechtfertigt dadurch noch mehr den einzelnen Schritt gegen den Verdächtigen und erhält endlich immer mehr Materialien, die er dem

Beschuldigten vorhalten kann; doch wird damit nicht gesagt, daſs in manchen Fällen, wo die Gefahr dringend ist, alle drei Quellen so schnell als möglich nach einander gebraucht werden können, oder zuweilen selbst das Verhör des Angeschuldigten jedem andern Mittel vorausgehen müsse.

6) Die Schnelligkeit des Gebrauchs der Mittel sichert in der Regel auch den bessern Erfolg derselben, und es gehört daher auch zur Pflicht des Richters, sich eines jeden Mittels so schnell als möglich zu bedienen, indem oft der nächste Augenblick die Spuren verwischt, die der vorige zeigte, indem die Stimmungen der Menschen selbst so leicht wechseln, und es nicht selten unmöglich wird, Aussagen von einem Zeugen oder von einem Angeschuldigten zu erhalten, weil man diese nicht sogleich anhörte [a]).

a) Ueber die ganze Darstellung des Gebrauchs der Mittel, und auch der folgenden Untersuchung muſs ich voraus bemerken, daſs ich hier nothwendig den gewöhnlichen Fall voraussetze, wo nicht schon anfangs die Beweisgründe auf einmal und klar da liegen, sondern, wo nur einzelne schwache Verdachtsgründe anfangs vorhanden sind, und wo der Richter erst allmälig auf mehrere Gründe geführt wird; denn da, wo ohnehin alles klar ist, z. B. wenn ein Verbrecher sich selbst angiebt, bedarf es keiner langen Auseinandersetzung.

VIII. TITEL,

I. Vom Augenschein [a]).

S. STRYK de jure sensuum. diss. I. c. 3.
KLEINSCHROD über den Beweis durch Augenschein im Archiv des peinl. R. V. Bd. 3. St. VI. Bd. 1. St.
Meine Theorie des Beweises, I. Thl. II. Abschnitt.

§. 1. Richterlicher Augenschein.

Die eigene Anschauung eines Gegenstandes ist offenbar das beste Mittel, sich von dem Daseyn desselben zu überzeugen; denn hier hat der Beobachtende den Bürgen für die Wahrheit des Beobachteten in der Ueberzeugung von der Vollkommenheit seiner Sinne; und da, wo er

a) Nach dem, was oben über den Gebrauch der Quellen nach meinem Plane gesagt ward, muſs Vieles, was vielleicht hier vermiſst werden könnte, erst unten in der Beweissammlungsperiode vorkommen, weil da erst die Frage beantwortet werden muſs, wie die bisher nur als Quellen der Erkenntniſs überhaupt gebrauchten Wege zu eigentlichen Beweismitteln werden.

sich bei andern Beweismitteln auf die Fähigkeit der Erzählenden, beobachten zu können, und auf ihre Redlichkeit, alles getreu anzugeben, verlassen muſs, stützt er sein Urtheil blos auf die eigne unmittelbare Ueberzeugung [a]). Wo im peinlichen Processe eine solche nun möglich ist, da gehört es zur ersten Pflicht des Richters, auf diese Weise das Verbrechen zu erforschen, indem ihm der Staat die Verwaltung der Gerechtigkeit übertragen hat. Obgleich es auch nicht zu läugnen ist, daſs die Gesetze nicht nothwendig gerade ein bestimmtes Mittel zur Entdeckung der Verbrechens fordern, sondern die Wahl dieses Mittels der Klugheit des Richters überlassen, so muſs gerade diese Wahl durch die vernünftigsten Principien geleitet werden, und der Richter muſs daher immer seine eigne Ueberzeugung gebrauchen, um sein Urtheil darauf zu gründen, denn

a) nicht selten ist dies Mittel das einzige, z. B. bei Tödtungen, durch welches gewisse vom Gesetz nothwendig bestimmte Merkmale erforscht werden können;

b) in jedem Falle aber ist dies Mittel das vorzüglichste, weil es unmittelbare Ueberzeugung gewährt, da andre nur eine mittelbare geben können; und endlich

a) Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbr. §. 238.

c) wird die Gewifsheit stets dadurch vermehrt, wenn alle Mittel zur Ueberzeugung angewandt sind; und wenn doch auf allen diesen Wegen nur immer ein und dasselbe Resultat geliefert wird.

So oft es daher möglich ist, dafs der Richter durch seine Sinne von der Wahrheit irgend eines im peinlichen Processe vorkommenden Umstandes sich überzeugen kann, so oft mufs dies auch nothwendig geschehen [a]).

Diese Ueberzeugung nun kann

I. entweder eine solche seyn, welche jeder andere eben so gut haben könnte, wo der Richter daher blos gesunder Sinne und einer ungestörten Beobachtung bedarf, um die Erscheinung zu erforschen. Während von der Glaubwürdigkeit der Beobachtung der gute Zustand seiner Sinne den Richter versichert, (was er jedoch mit jedem Privatmanne theilt,) treten bei ihm noch besondere Gründe hinzu, welche seinen Beobachtungen eine neue Stärke geben;

1) denn er handelt hier als Richter, mit gesetzlicher Autorität versehen, ohne Leidenschaft und unpartheiisch. Seinen Wahrnehmungen geben die Gesetze besonders noch ein höheres Siegel des Glaubens.

a) Preussisches Criminalr. §. 134.

2) Wird seine Beobachtung immer richtiger und vollständiger seyn, weil er nicht zufällig als Beobachter hinzutritt, sondern nur in Bezug auf einen Zweck wahrnimmt. Er wird daher auch die kleinsten scheinbar unbedeutenden Puncte aneinander reihen, und zu einem Zwecke verbinden.

II. Nicht selten aber wird durch die Beschaffenheit der Thatsache eine besondere Anstrengung gefordert, um theils überhaupt nur zu einer Beobachtung zu kommen, theils ein Resultat aus den vorliegenden Merkmalen zu finden. Hier genügt keine blosse äussere Beobachtung, sondern nur durch eine Reihe von künstlichen oder wissenschaftlichen Kenntnissen, Vorrichtungen oder Schlüssen können die einzelnen wichtigen Merkmale überhaupt entweder nur aufgefunden, oder zweckmässig benutzt werden. Der Richter aber, dem nie der Besitz der zu solcher Beobachtung nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse zugetraut werden kann, muſs hier die Zuziehung von Personen veranstalten, welche, durch ihr besonderes Studium dazu vorbereitet, das geforderte Resultat liefern können. Nur der, welcher ganz der Wissenschaft sich geweiht hat, in ihre einzelne Theile eingedrungen ist, kann auf dem wissenschaftlichen Wege zur Kennt-

nifs der oft verborgenen Merkmale kommen, nur ihm werden sich die Zweifel lösen, und seinem bewaffneten Auge wird auch kein Punct entgehen. Wenn selbst durch Zufall der Richter in dem Besitze der Wissenschaft seyn sollte, welche im einzelnen Falle erfordert wäre, so darf das Gesetz theils diese Kenntnisse nicht bei ihm vermuthen, theils wird er doch stets demjenigen nachstehen, welcher ganz ausschliefslich mit der Bearbeitung dieser Wissenschaft sich beschäftigt hat.

Da nun der Richter für die möglichst höchste Vollständigkeit und Vollkommenheit aller Erfahrungen, die im peinlichen Processe Einflufs haben sollen, sorgen mufs, so mufs er auch hier immer die Beobachtung und das Urtheil denjenigen überlassen, von welchen das beste und sicherste Resultat zu erreichen ist, und weil ihm das Gesetz die Leitung des Processes anvertraut hat, so mufs er auch von Amts wegen für die Beiziehung der nöthigen Personen sorgen, und daher auch den von ihnen einzunehmenden Augenschein veranstalten.

§. 2. Natur des Augenscheins. Kunstverständige [a]).

a) S. darüber überhaupt:

C. H. Stein de testimonio peritorum in arte. Jen. 1687.

Zu dem Hauptwege, Nachrichten von etwas zu erhalten, gehört nun die eigene Ueberzeugung. Wenn nun im peinlichen Processe der Richter im Namen des Staats ein Verbrechen erforschen soll, so ist es in dem Falle, wo er sich selbst von etwas überzeugen kann, gewiſs auch seine vorzüglichste Pflicht, diesen Weg nicht zu vernachlässigen, sondern durch seine eigenen Sinne Gewiſsheit zu erhalten. So lange er ohne irgend eine fremde Beihülfe beobachten kann, so lange thut er dies auch, und gebraucht nur seine Sinne: wenn aber die Beobachtung nur von wissenschaftlich bewaffneten Sinnen vorgenommen werden kann, so hört der Richter deswegen noch nicht auf, ganz unnöthig zu werden, sondern er gesellt sich hier nur solche Personen bei, welche die erforderlichen Kenntnisse besitzen, und ihn daher unterstützen.

Alles, was im peinlichen Processe Einfluſs haben soll, muſs gerichtlich unter den vorgeschriebnen Formen erforscht seyn. Man kann sagen, das Gesetz erfordere eine doppelte Glaubwürdigkeit: 1) eine innere und 2) eine äus-

Rivinus de judicio peritorum in arte optimo litium dirimendor. remed. Viteb. 1755.

Hert de occulari inspection. in opusc. Vol. I. t. 3. und oben bei der Literatur überhaupt.

sere; eine innere d. h. eine solche, welche nach den allgemeinen Regeln der Glaubwürdigkeit durch das Daseyn der Erfordernisse der Gewifsheit hervorgebracht wird, und eine äussere gesetzliche, d. h. die, welche durch Beobachtung der vom Gesetz zur grössern Sicherheit, Gleichförmigkeit etc. als nöthig erkannten vorgeschriebenen Formen erreicht wird.

Diese innere und äussere Glaubwürdigkeit mufs nun auch im gegenwärtigen Falle der Augenschein der Kunstverständigen haben; — die innere wird 1) durch Beiziehung der Kunstverständigen, d. h. durch Anwendung der wissenschaftlichen zur Erreichung eines Resultats nöthigen Kenntnisse, Mittel etc. erreicht, die äussere hingegen 1) durch die vorhandene höhere richterliche Autorität, durch die Beobachtung vorgeschriebener Formen und Erfordernisse etc.

Da aber der Richter den ganzen peinlichen Procefs hindurch die eigentlich leitende Seele und der Mittelpunct ist, von welchem alle Beobachtungen ausgehen müssen, so ist es auch beim Augenschein der Kunstverständigen doch der Richter, welcher ihn leitet und veranstaltet. Er giebt daher dem ganzen Acte durch seine Gegenwart äussere Glaubwürdigkeit, er entfernt jede Störung, beobachtet die gesetzliche Form, und thut der Forderung des Gesetzes Genüge,

während das Daseyn der vom Richter beigezogenen Kunstverständigen die innere Glaubwürdigkeit durch die Anwendung der wissenschäftlichen Kenntnisse giebt. Der Richter beobachtet also durch die Kunstverständigen, er (denn er muſs als das Organ des Staats als Hauptperson betrachtet werden) gesellt sich die nöthigen Personen als die Besitzer der Mittel, die im einzelnen Falle Resultate liefern können, bei, und Richter und Kunstverständige wirken so mit einander zu einem Zwecke, und liefern in ihrer Vereinigung das vom Gesetz geforderte Resultat durch Erreichung der innern und äussern Glaubwürdigkeit [a]).

Während man so die Kunstverständigen als blosse Gehülfen des Richters, und den reinen richterlichen Augenschein sowohl, als den durch Kunstverständige nur als verschiedne Formen einer Untersuchung, und eines Weges zur Gewiſsheit zu gelangen betrachten kann, sehen andere die Kunstverständigen als blosse Zeugen an [b]).

a) S. meine Theorie des Beweises. I. Thl. S. 145 etc. §. 47.
Goenners Handbuch. II. Thl. Nr. 45. §. 1.

b) S. Stübel über den Thatbestand. §. 237.
Grollmanns Crim. R. §. 466.
Schneiders Lehre vom rechtlichen Beweise. §. 176.

Stübel theilt nun die Zeugnisse in factisch-historische und rationalhistorische ein, und rechnet zu den letzten die Urtheile der Kunstverständigen. Wenn nach dem Bisherigen gezeigt ward, daſs es vorzüglich der Richter sey, welcher beobachte, daſs er durch seine Gegenwart, durch die Beobachtung der gesetzlichen Formen etc. den Aussagen der Kunstverständigen Glaubwürdigkeit und gesetzlichen Werth gebe, so können sie nur als Gehülfen des Richters, aber nie als Zeugen betrachtet werden: denn

1) sie können vom Richter gar nicht getrennt werden, ohne ihn können ihre Aussagen wohl wissenschaftlichen Werth, aber keine gesetzliche Glaubwürdigkeit haben; der Zeuge aber muſs nothwendig vom Richter getrennt erscheinen.

2) der Zeuge sagt nur über solche von ihm beobachtete und rein sinnlich erkennbare Gegenstände aus; denn der Prüfstein der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen liegt eben in seiner reinen einfachen sinnlichen Beobachtung. Die Kunstverständigen hingegen bedürfen theils, um nur zur Beobachtung äusserlich erkennbarer Merkmale zu gelangen, wissenschaftlicher Vorbereitungen und Kenntnisse; ihre Beobachtung ist also in

diesem Falle schon nicht mehr einfach, und durch die blossen unbewaffneten Sinne, wie beim Zeugen, hervorgebracht. In jedem Falle aber muſs der Kunstverständige nicht blos beobachten, sondern auch Schlüsse aus seinen Beobachtungen ziehen, was der Zeuge nie darf. Während daher beim Zeugen der Grund seiner Glaubwürdigkeit blos im Besitze der gesunden Sinne, und im vorausgesetzten richterlichen Willen, die Wahrheit zu sagen, liegt, bedarf es bei den Kunstverständigen neben diesen Gründen erst noch anderer Kenntnisse, deren Besitz sowohl, als deren Wirkung nach andern Verhältnissen bemessen werden muſs.

3) Die Glaubwürdigkeit der Zeugen liegt blos in ihnen selbst, in dem Inhalt ihrer Aussagen sowohl, als in dem Zusammentreffen persönlicher oder objectiver Verhältnisse; — die Glaubwürdigkeit der Kunstverständigen hingegen wird durch die blosse Beiziehung von Seiten des Staats selbst garantirt, und unterliegt keinen weitern Einwendungen.

Leicht zeigt sich daher, daſs Kunstverständige und Zeugen nicht in eine Klasse gehören, daſs man die Natur der erstern gänzlich zerstöre, wenn man sie mit solchen von ih-

nen verschiednen Personen zusammenstellen will [a]).

Ehe noch die ganze Lehre deutlich übersehen werden kann, ist es nöthig, die Arten der Kunstverständigen unter sich selbst zu trennen. Es kann

I. ein Fall vorhanden seyn, wo schon die sinnliche Wahrnehmung der vorliegenden Merkmale besondere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt, um nur zur Beobachtung überhaupt zu kommen; wo daher die Merkmale dem unbewaffneten Auge sich gar nicht zeigen; dies ist besonders bei den Sectionen der Fall.

II. Es kann aber auch von den Kunstverständigen mehr als blosse äussere Beobachtung gefordert werden; der Richter kann nämlich nach der Lage des einzelnen Falls auch Aufschlüsse darüber fordern, in welchem Zusammenhange die Merkmale unter sich stehen, und welche Folgerungen daraus gezogen werden können; hier verlangt der Richter also Reflexion und Urtheile der Kunstverständigen.

a) S. meine Theorie des Beweises. II. Abschn. §. 57. S. 167.
Goenners Handbuch. II. Bd. Nr. 45. §. 10.
Kleinschrod über Augenschein. §. 8.

Auch dies kann nun doppelt geschehen:

1) dieselben Kunstverständigen, welche schon die Merkmale selbst beobachteten, müssen auch über ihre Beobachtungen Gründe angeben und aus denselben die Schlüsse ziehen, z. B. bei Tödtungen, wo der Arzt über die Tödtlichkeit der Wunden aussagen muſs.

2) Die Merkmale können bereits offen, und ohne daſs erst künstliche Mittel zu ihrer Entdeckung angewandt werden müssen, dem Auge des Beobachters vorliegen; hier kömmt es nun gar nicht mehr auf einfache Wahrnehmung, sondern blos auf die Ableitung von Schlüssen aus diesen Merkmalen an, z. B. bei der Münzfälschung.

So kann daher das Geschäft der Kunstverständigen

I. entweder in blosser wissenschaftlicher Beobachtung, oder

II. in der Reflexion über schon vorliegende äussere Merkmale bestehen. Auch diese Reflexion kann doppelt vorkommen:

A) Es kann die Art des zu beurtheilenden Falles selbst nur eine blosse einfache Reflexion erfordern, ohne daſs nothwendig erst eine eigene wissenschaftliche Beobachtung und Auf-

sammlung äusserer Merkmale vorausgehen mufste, z. B. eben bei Münzverfälschung;

B) oder das Geschäft der Beurtheilung kann andern von den bisher beobachtenden Subjecten verschiednen Personen übertragen werden; dies kann vorkommen, z. B. wenn die ersten Aerzte unter sich uneinig waren, und die Acten nun an das medicinische Obercollegium eingesandt werden; oder wenn es auf die Erörterung eines einzelnen Punctes ankömmt, ob z. B. eine bestimmte Quantität Gift unter den Umständen eine gewisse Wirkung hervorbringen konnte.

So können daher die Geschäfte der Kunstverständigen selbst vertheilt seyn; in jedem Falle aber sind sie Gehülfen des Richters, und werden von ihm nach der Zweckmässigkeit des einzelnen Falles zu bestimmten Geschäften requirirt [a]).

§. 3. Reiner Augenschein des Richters.

Sobald nun der Richter die erste Nachricht erhält, dafs eine einem Verbrechen ähnliche Thatsache vorgefallen seyn könnte, so sucht er zuerst sich selbst zu überzeugen, und eilt, wenn ihm ein bestimmter Ort bezeichnet wird, dahin.

a) Meine Theorie des Beweises. S. 143—46. §. 47.

Er kann nun die That entweder noch unvollendet antreffen, und wendet dann alles an, um die Vollendung der That zu verhindern, um den Folgen vorzubeugen.

Wenn aber die That selbst schon vollendet ist, so muſs er jetzt alles anwenden, um sogleich von der genauern Beschaffenheit derselben sich zu überzeugen. In Fällen, wo er für sich allein nicht handeln kann, sondern welche wissenschaftlich erforscht werden müssen, sorgt er daher für die schleunigste Beiziehung der Kunstverständigen. Hier aber ist etwas zu bemerken, was gewöhnlich von den Richtern übersehen wird. Auch in den Fällen, wo nur der Augenschein der Kunstverständigen über den Hauptpunct entscheiden kann, kommen doch eine Menge von Nebenpuncten vor, welche eben sowohl durch den Richter selbst beobachtet werden können. Hier aber verschieben die Richter gewöhnlich auch diese Untersuchung bis zur Zeit, wenn die Kunstverständigen mit erscheinen, und erschweren daher nicht selten sich selbst die folgende Untersuchung, indem oft eine Veränderung in der Zwischenzeit vorfallen kann. Wenn z. B. ein Mord geschah, so muſs freilich der Richter den Arzt zur Section herbeirufen, allein es kommen nebenbei auch die Nebenumstände so sehr in Betracht; z. B. die

Lage des Ermordeten, die Umgebungen, die Nebenumstände, welche den Mord erleichterten oder erschwerten, die Instrumente oder andere Dinge, welche gefunden werden. Ueber alle diese Puncte kann der Richter sehr wohl ohne Arzt eine Untersuchung anstellen, und die Aufschiebung derselben ist nicht zu rathen.

Allein andere Richter verfallen gerade auf das andre Extrem. Nicht selten wird schon der Leichnam von allen möglichen Seiten untersucht, aus der ganzen Stellung gebracht, und wohl nicht selten auch daran sondirt, die Wunde aus einander gezogen etc. Am gewöhnlichsten aber wird der Leichnam doch an einen andern Ort gebracht, entkleidet und gewaschen etc. — Dies aber ist durchaus höchst fehlerhaft; denn die Lage des Leichnams eben, die Blutflecken, ihre Verbreitungen etc. geben am meisten über die Beschaffenheit der That Aufschlufs, bestimmen, ob nicht ein Selbstmord vorhanden war, ob der Ermordete sich wehrte, ob die That nicht Folge der Nothwehr war.

Es geht aus diesen Bemerkungen für die richterliche Thätigkeit der Satz hervor: der Richter mufs so viel, als er immer ohne Arzt beobachten, und als ohne Veränderung der vorgefundenen Umstände geschehen kann, sogleich selbst beobachten und aufzeichnen, dann aber sogleich

für Beiziehung des Arztes sorgen. Wenn dieser dann erscheint, wenn er alles ebenfalls beobachtet hat, dann kann erst, wenn der Arzt es für wichtig findet, die Veränderung der Lage, Entkleidung des Leichnams etc. vor sich gehen.

In allen Fällen daher, so oft der Richter für sich selbst irgend etwas beobachten kann, wenn auch gleich dasselbe noch vom Arzte nachbeobachtet wird, muſs der Richter auch selbst wahrnehmen; denn dies fordert von ihm seine Pflicht, sich selbst überall Ueberzeugungen zu verschaffen.

§. 4. Rücksichten für die Thätigkeit des Richters.

Ehe von den Eigenheiten dieser Untersuchung genauer die Rede seyn kann, muſs zuerst bemerkt werden, daſs dieser Augenschein in verschiednen Perioden vorkommen könne. Er wird entweder in der Generalinquisition, also schon in der ersten Periode, oder erst in der Specialinquisition vorgenommen, oder wenigstens wegen Nebenpuncten wiederholt. Wenn nämlich der Richter sogleich anfangs von der Begehung einer That Nachricht erhält, und ohne noch irgend einen Thäter zu kennen, die Thatsache daselbst blos genauer erforscht, so nimmt er hier den Augenschein schon in der ersten Pe-

riode vor; wenn aber in spätern Verhören ein Verbrecher erst später den Ort bezeichnet, wohin er z. B. den Leichnam des Ermordeten brachte, oder wenn ein Dieb gewisse Nebenumstände angiebt, welche erst die genauere Erforschung, z. B. im Hause, wo er stahl, nöthig machen, so wird der Augenschein erst in der Specialinquisition vorgenommen oder wiederholt.

Uns beschäftigt hier nur die erste vorbereitende Periode, und hier müssen nun folgende Rücksichten den Richter leiten:

1) der Richter bedenke, daſs hier noch kein einzelnes Subject Gegenstand der Untersuchung ist, daſs er hier nur die allgemeinen Materialien sammeln und zum künftigen Zwecke vorbereiten müsse [a]).

Jeder voreilige Schritt gegen eine bestimmte Person, ehe dringende Verdachtsgründe sie als wahrscheinlichen Verbrecher darstellen, und selbst Specialinquisition rechtfertigen würden, enthält eine Kränkung der möglichen Unschuld und ist eine Ueberschreitung der von der Rücksicht auf die Unschuld dem Richter vorgeschriebnen Gränzen. — Daher werden leicht zwei Folgerungen begreiflich seyn:

a) der Richter darf keine Untersuchung an

a) Dorns Commentar. §. 320.
Boehmer ad Carpzov qu. 122. obs. 3.

einer einzelnen Person hier noch vornehmen, wenn diese Untersuchung selbst die Anschuldigung, daſs sie Verbrecherin sey, enthalten würde; daher sieht man, wie wenig es zu rechtfertigen sey, wenn der Richter bei Indicien des Kindermords sogleich zu Besichtigung einer einzelnen Person, ob sie schwanger war etc. schreitet; — eine solche Handlung enthält die Beschuldigung des Verbrechens, und ist dann immer injuriös, wenn der Richter nicht vorher den ganzen Lebenswandel dieser Person erforscht hat, wenn nicht eine ganze Kette von in einander passenden Nebenumständen den Verdacht begründet hat.

b) Auch wird sich zeigen, daſs der Richter mit der gewöhnlichen speciellen Haussuchung nicht zu voreilig seyn dürfe, oder wenigstens durch ihre Vornahme dann jeden Schein entfernen müsse, als ob er dies Subject als den wahrscheinlichen Verbrecher betrachte. (Von der Haussuchung s. im folgenden §. 5.)

2) Der Richter muſs den Augenschein so oft, als er auch nur unbedeutende Aufklärungen zu geben scheint, vornehmen [a]; weil sich anfangs noch kein Maaſsstab für das

a) S. vorg. Preussisches Criminalr. §. 158. 159.

Bedeutende oder Unbedeutende angeben läſst. Oft sind die Spuren schon vorüber, die That selbst läſst sich nicht mehr erkennen, oder eben die That, wenn sie z. B. sogenanntes factum transiens ist, hinterläſst nur wenige Spuren. Allein sehr irrig würde hier der Richter den Augenschein unterlassen, weil er nicht hoffen kann, daſs die That selbst mehr zu erforschen sey; seine Pflicht fordert im Gegentheil auch dann, wenn die eigne sinnliche Ueberzeugung nur einige kleine Puncte erörtert, den Augenschein vorzunehmen. Wenn daher der Leichnam nicht aufgefunden werden kann, wenn allein der Ort dem Richter bezeichnet wird, wo der Mord geschehen seyn soll, so muſs er doch hier alle Umgebungen erforschen, den Ort beschreiben etc.

Selbst dann, wenn bereits Reparaturen an dem Orte, wo z. B. ein Diebstahl geschah, vorgenommen sind, wenn z. B. die gesprengten Thüren bereits hergestellt sind, so muſs er doch die gemachten Reparaturen bemerken, um vielleicht durch sie, durch ihre Vergleichung mit andern Umständen zurückzuschliessen [a]).

3) Der Augenschein des Richters muſs so voll-

a) Paalzow Comment. I. Thl. §. 159. S. 143.

ständig als möglich vorgenommen werden, theils weil anfangs alle Spuren am leichtesten noch vorhanden sind, sich hier im Zusammenhange, in welchem sie angeschaut werden können, ergänzen, theils auch, weil nicht selten eine Wiederholung des Augenscheins in der Folge gänzlich unmöglich werden kann. Der Augenschein muſs daher auf alle möglichen Nebenumstände gerichtet werden.

Hier kann

A) der Richter alles erforschen, was die That wirklich begleitete, oder was neben ihr vorgieng, also alle sinnlich zu erforschenden Merkmale; daher

1) wieder die Person oder den Gegenstand vollständig beschreiben, an welchem das Verbrechen verübt seyn soll. Hier werden alle Umgebungen, alle aufgefundnen Spuren, Wunden beim Mord, oder Verletzungen von Sachen bei einem Diebstahl aufgezeichnet werden.

2) Der Richter wird alle Personen beschreiben, welche er an dem Orte der That fand, ihr Betragen, ihre Aeusserungen aufzeichnen.

3) Er wird alles zu Protocoll bringen, was er sonst noch neben dem Hauptgegenstande vorfand, vorzüglich, wenn solche Dinge

durch ihre Verbindung mit dem Gegenstand ein besonderes Interesse erwecken, z. B. er findet einen Ring im Blut. Hier ist es auch sogleich zu rathen, von den übrigen vorhandenen Personen, z. B. von den Erben des Ermordeten das Eigenthum dieser Sachen zu erforschen, weil dadurch eine Reihe neuer Verdachtsgründe eröffnet werden kann.

4) Er wird auch die Art der Folgen der That aufzeichnen, daher sehen, wie weit z. B. die umliegenden Gegenstände mit Blut bedeckt sind, weil er auch dadurch auf manche Verdachtsgründe geführt wird.

B) Besonders aber wird der Richter auch alles erforschen, was dazu dient, um die Möglichkeit des Verbrechens überhaupt, und die Art desselben genauer zu entdecken; daher wird er

a) alle Zugänge des Hauses erforschen, ob es verschlossen war, ob keine Instrumente angebracht wurden, um es zu öffnen, ob sich keine Leitern finden etc. ob keine Fenster oder Thüren beschädigt sind;

b) dann auch, ob von dem Orte der That keine Spuren an ein anders bestimmtes Ort hinleiten; dies ist z. B. häufig bei einem im Winter verübten Mord möglich, wo sich Fusstritte im Schnee abdrücken.

In einem solchen Falle muſs der Richter selbst das genaueste Maaſs der Tritte, die Form derselben verzeichnen.

c) Dann muſs er auch die Möglichkeit zu erforschen suchen, wie der angebliche Thäter sich geflüchtet haben könne.

Wenn der Richter so alle Umstände erforscht hat, so wird sein Augenschein ihm die bedeutendste Quelle von Indicien werden, er wird den Thatbestand am genauesten ausmitteln, und durch die Gründe der Möglichkeit den gröſsten Vorrath von Gründen erhalten, welche ihm zur künftigen Vergleichung der Aussagen unter sich, und ihrer Ergänzung dienen.

6) Auch für die Art der Vornahme des Augenscheins selbst sind mehrere Puncte bemerkenswerth.

a) der Augenschein muſs immerhin so schnell als möglich vorgenommen werden [a]); denn nur dann läſst sich auch erwarten, daſs die jetzt beschriebnen Spuren auch die wirklichen Folgen der Thatsache waren.

a) Feltmann de cadav. inspic. c. 11. Ist der Leichnam schon begraben, so muſs er wieder ausgegraben werden, und da muſste man ehemals den Bischoff um Erlaubniſs bitten.
Damhoude prax. crim. cap. 75. Nr. 1.
Guazzin defens. reor. def. 4. c. 2. Nr. 10.

Kann dies nicht immer sogleich geschehen, so hat der Richter doch dafür zu sorgen, daſs die Sache unverändert und unberührt liegen bleibe. Wird die Anzeige selbst schon sehr spät gemacht, so, daſs schon manche Spuren bereits verloren gegangen sind, so muſs der Richter doch alles genau aufzeichnen lassen [a]).

b) Wenn der Richter nur zufälliger Beobachter einer That wird, z. B. eben dazu kömmt, wie zwei Menschen auf freiem Felde sich herumbalgen und der Eine den Andern mordet, und wenn er da ganz allein, ohne die gesetzlichen Erfordernisse, da ist, so ist freilich diese Beobachtung kein eigentlich richterlicher Augenschein; weil dazu gehört, daſs der Richter als solcher sich überzeuge; allein diese Ueberzeugung giebt doch dem Richter das Recht weiter zu verfahren, und er kann dann einen vollständigen eigentlichen Augenschein vorbereiten.

c) Wenn der Richter im Gerichte selbst, da,

a) Kleinschrod über Augenschein. S. 12. §. 5.
Meister princ. jur. crim. §. 375.
Meine Theorie. §. 63. S. 177.
Oesterr. Gesetzb. über Verbr. §. 239.
Grollmanns Grunds. des Criminalr. §. 464.

wo er mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen ist, Zeuge eines Verbrechens wird, wenn z. B. vor ihm Jemand einen Andern mordet, da ist seine Ueberzeugung offenbar die vollständigste und genügendste, und in einem solchen Falle wird die Erforschung der That wenig Zweifel unterliegen; wenn er aber selbst durch dies Verbrechen interessiert wird, wenn z. B. ihm eine Beleidigung zugefügt ist, so ist es durchaus zu rathen, daſs er sogleich einen Bericht an die höhere Behörde einsendet, und in der Zwischenzeit nur für dasjenige sorgt, wobei Gefahr durch die Verzögerung entstehen würde.

d) Der Augenschein soll auch immer so viel möglich von dem competenten Richter vorgenommen werden; allein es entsteht hier wohl eine andere Frage: welcher Richter ist competent [a])?

Bedenkt man, daſs in dieser ersten Periode noch nicht von dem Verfahren gegen ein einzelnes Subject die Rede ist, so kann auch nur in wenigen Fällen die Jurisdiction eines bestimmten Richters schon hier begründet seyn: will

a) Grollmann §. 463.
Quistorp. §. 603.
Boehmer ad Carpzov qu. 26. obs. 3.

man hier lange Streitigkeiten über die Competenz gelten lassen, so entzieht sich entweder der ganze Gegenstand der richterlichen Erforschung, oder die wichtigsten Puncte verändern sich indeſs; daher wird man die Regel aufstellen können: Jeder Richter, welcher von irgend einem Verbrechen Nachricht erhält, wenn die That so beschaffen ist, daſs durch den Augenschein etwas ausgemittelt werden kann, ist verpflichtet, den Augenschein vorzunehmen, und ist für diese Handlung competent; doch muſs hier nothwendig ein Richter vorausgesetzt werden, welcher die peinliche Gerichtsbarkeit überhaupt hat; — ein Civilrichter daher, welcher gar nicht für peinliche Untersuchungen competent ist, kann auch einen solchen Augenschein nicht gültig vornehmen.

Wenn aber ein peinlicher Richter bereits einen Proceſs eröffnet hat, wenn Denunciationen oder eigne Angabe eines Thäters schon seine Jurisdiction begründeten, der Ort aber, wo das Verbrechen begangen seyn soll, in dem entfernten Gerichtsbezirke eines ganz andern Richters liegt, so muſs dieser Richter requirirt werden, und durch diese Requisition erlangt er die nämliche Competenz, wie der andere Richter; seine Protocolle beweisen vollständig.

c) Der Augenschein muſs stets vom Richter

in Gegenwart eines Gerichtschreibers und zweier Schöppen (wo sie noch besonders gefordert werden) vorgenommen werden. Der Actuar muſs alles genau aufzeichnen, und die beiden Zeugen sollen (freilich meist ziemlich unnöthig) zum Beweise der Wahrheit und zur Entfernung jedes Betrugs dienen.

f) Endlich muſs der Richter hier schon so viel möglich alle vorgeschriebnen Formen beobachten; obwohl zwar noch kein eigentlicher Proceſs mit aller Förmlichkeit begonnen hat, so kann in der Folge die Wiederholung des Augenscheins mit den gehörigen Formen wohl gänzlich unmöglich werden; daher muſs der Richter schon hier alles genau beobachten.

§. 5. Haussuchung [a]).

Als eine besondere Art des Augenscheins kömmt auch die Haussuchung vor. Doch hat schon Kleinschrod Recht, wenn er meint, daſs sie nur zum Augenschein im weitern Sinne ge-

a) Ohlenroth von d. Haussuchung. Wittenb. 1759. Ihringk de perquisition. domest. Marb. 1695. Kleinschrod von der Haussuchung, als einem Mittel den Beweis im peinl. Proc. zu befördern, im Archiv. II. Bd. III. St. Nr. 4.

hören, indem bei dem Augenschein der Richter nur die Nebenumstände der That, d. h. den eigentlichen Thatbestand erforscht und zwar 2) so, daſs der durchforschte Gegenstand immerhin auch der Gegenstand des Verbrechens selbst war, 3) und endlich mit der Ueberzeugung, daſs ihm der Augenschein stets einige Aufschlüsse, wenn auch nur über Nebenpuncte, liefern müsse. Bei der Haussuchung hingegen macht der Richter nur einen Versuch, entweder den Thäter, oder etwas zum Beweise des Verbrechens Gehöriges in einem Hause zu finden; hier ist das durchforschte Haus nicht Gegenstand des Verbrechens; sondern nur Behältniſs, und der Versuch selbst ist meist unsicher, und auf blosse entfernte Wahrscheinlichkeit gebaut. Es ist klar, daſs diese Haussuchung noch einmal unten bei den Mitteln, einen Flüchtigen vor Gericht zu stellen, vorkommen müsse; hier ist sie nur in so ferne wichtig, als sie zur ersten Erforschung der That selbst gebraucht wird.

Wenn man erwägt, daſs in dieser ersten Periode noch gegen keine einzelne Person verfahren werde, daſs höchst selten nur irgend etwas von einem bestimmten Thäter bekannt sey, so kann die Hauptart der Haussuchung einen bestimmten Flüchtigen, der sich vielleicht irgend

wo verbarg, aufzusuchen, hier noch nicht gebraucht werden.

Hier kann sie daher nur in so weit vorkommen, als dem Richter angezeigt wird, daſs in irgend einem Hause etwas verborgen seyn soll, was den Gegenstand eines Verbrechens ausmachte; daher

a) wenn z. B. die Anzeige einer Gesellschaft von Münzfälschern gemacht, und das Haus bezeichnet wird, wo die Münzstätte seyn soll; oder

b) wenn von einem Bestohlenen angegeben wird, daſs in einem bestimmten Hause das gestohlne Gut aufbewahrt seyn soll, oder wenn selbst in einem peinlichen Processe, z. B. ein Mitschuldiger einen Andern angiebt, bei dem die Sache vorgefunden werden könnte. Allein

c) die Haussuchung kann auch selbst in so weit oft nöthig werden, als sie dazu dienen soll, einen Thäter überhaupt zu entdecken, ohne daſs man noch einen einzelnen kennt, was sehr wohl vom andern Falle der Handlung, wo man einen bestimmten flüchtigen Thäter aufsucht, unterschieden werden muſs. Wenn z. B. in einer Stadt, wo eine gute Polizei sich befindet, in einer bestimmten Straſse ein Ver-

brechen verübt wird, und der Thäter plötzlich aus einem Hause flieht, die Flucht aber aus der ganzen Strasse ihm unmöglich gemacht wird, und so die Gewifsheit da ist, dafs er sich in einem der Häuser dieser bestimmten Strasse verborgen halten müsse, so kann auch eine Haussuchung hier veranstaltet werden, die nur dahin abzielt, einen Flüchtigen überhaupt zu entdecken.

Auf diese Weise kömmt auch die Haussuchung schon in der ersten vorbereitenden Periode vor.

Man hat sich auf alle mögliche Weise bemüht, das Mittel aus dem römischen Recht, bald aus dem mifsverstandnen furto per lancem et licium, bald aus einer l. 1. §. 2. l. 3. D. de fugit. etc. abzuleiten [a]).

Eben so findet man bei den italienischen Juristen eine weitläufige Untersuchung darüber: ob denn eine solche Haussuchung als eine Störung des Hausfriedens auch erlaubt seyn könne [b]).

Allein man bedarf zur Anwendung eines

a) S. Ihringk de perquis. §. 13.
Kleinschrod l. c. §. 1.

b) S. Guazzin def. reor. def. XVII. cap. 1. und die bei ihm angegebnen Criminalisten.

Mittels, welches in vielen Fällen als einzig nothwendig durch die Natur der Sache vorgeschrieben wird, wohl keines Beweises aus dem römischen Rechte, und GUAZZINS Zweifel schwinden ebenfalls, wenn nur mit Ruhe und Vorsicht die Untersuchung vorgenommen wird.

Jede solche Haussuchung, wenn nur ein einzelnes Haus Gegenstand derselben wird, enthält eine Beschuldigung, daſs darin etwas Verdächtiges seyn müsse, enthält also eine offenbare Kränkung der Vermuthung der Rechtlichkeit. Jedes solche Mittel kann also auch nur durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt werden; — so oft nur alberne Neugierde, und übertriebne Geschäftigkeit damit ihr Spiel treiben, so oft leidet das Ansehen der Gerechtigkeit selbst und der ruhige Bürger muſs in jedem Augenblicke unwillkommne Ueberraschungen fürchten.

Nur dann also

1) wenn es höchst wahrscheinlich ist, daſs auf diesem Wege etwas entdeckt werden kann,
2) und auch da nur mit aller Vorsicht und mit der Vermeidung alles Scheins, daſs man einen Einzelnen als verdächtig behandeln wolle,

kann die Hauptuntersuchung vorgenommen werden [a]). Was den ersten Punct betrifft, so kann

a) Oesterr. Gesetzbuch über Verbr. §. 272.

es dem Richter nicht erlaubt seyn, nach der ersten Anzeige sogleich die Haussuchung vorzunehmen, sondern er darf es nur dann, wenn theils nach den aus dem bisherigen Lebenswandel hervorgehenden Gründen und Vermuthungen ein solches Verbrechen dieser Person zugetraut werden kann, und 2) wenn die Anzeige selbst so beschaffen ist, daſs sie einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit in sich hat.

Was den zweiten Punct betrifft, so muſs der Richter die Haussuchung so vornehmen, daſs eben kein Verdacht auf dem Einzelnen ruhen bleibt; daher wird er so verschwiegen als möglich sie veranstalten, indem er dadurch sich auch die bessere Erreichung seines Zwecks sichert, weil nicht so leicht etwas geschehen kann, welches ihm entgegenwirkte; dann wird er auch nie das einzelne Haus, welches vielleicht als verdächtig ihm erscheint, allein durchsuchen, sondern er wird voraus 1 oder 2 andre benachbarte Häuser untersuchen, dann zu dem bezeichneten Hause schreiten und auch dann nachher wieder, wenn er in dem angeblich verdächtigen Hause nichts fand, einzelne andre Häuser durchforschen; dadurch macht er den wirklichen Verdächtigen sicherer, und entfernt durch die grössere Ausdehnung seiner Untersuchung jeden Verdacht, der den Einzelnen getroffen hätte.

Allein es ist bekannt, welche Mifsbräuche eben bei dieser Handlung gewöhnlich vorkommen, wie nachlässig entweder die Richter sich betragen, oder wie sie mit alberner Geschäftigkeit die Ruhe eines Jeden stören.

a) Offenbar mufs alles angewandt werden, um auch das oft schlau Versteckte zu erforschen; soll es sich aber wohl rechtfertigen lassen, wenn z. B. Richter selbst alle Fufsböden zerstören, alle Schränke aufbrechen, weil sie es für möglich halten, dafs da etwas verborgen seyn könne? Nach der ganzen Ansicht dieser ersten Periode ist eine solche Handlung an sich selbst injuriös und darf hier nie vorkommen.

b) Eben so auffallend ist es, wenn die Inquirenten gewöhnlich diese Untersuchung den blossen Unterbedienten allein übertragen; auch hier kann die richterliche Autorität dem ganzen Acte einen ernstern Charakter geben, kann allein die sonst gewöhnlich zügellose Frechheit der untern Gerichtspersonen verhindern; — dafs der Richter selbst mit eigner Hand die Schränke öffne, oder alles durchsuche, ist deswegen nicht nöthig; es ist genug, wenn nur der Richter die Aufsicht hat, und

die einzelnen Befehle den übrigen Personen giebt.

c) Auch wird hier so oft ohne Plan, ohne Ordnung und daher ohne Erfolg zu Werke gegangen; — während man auf einer Seite durchsucht, läſst man meist die andere frei und giebt den übrigen Hausgenossen ganz freien Spielraum, in der Zwischenzeit etwas zu verbergen, und den Richter zu betrügen; der Richter muſs daher auch sogleich auf alles aufmerksam seyn, und durch ausgestellte Wache jeden Betrug verhindern.

d) Endlich muſs der Richter nothwendig über den ganzen Act ein Protocoll aufnehmen lassen, worin er alles Vorgefundene genau beschreibt, damit nicht in der Folge, wie es so oft geschieht, ein Verbrecher gänzlich sich von dem Besitze einer Sache wegläugnen könne.

Dies sind die wichtigsten Puncte, welche bei der Haussuchung in dieser Periode vorkommen; sie erscheint nicht als eigentlicher Augenschein, und darf hier noch nicht gegen ein einzelnes Subject gebraucht werden. Erst unten muſs noch mehr nachgetragen werden.

§. 6. Augenschein durch Kunstverständige.

Wenn nun Fälle vorkommen, welche eine besondere wissenschaftliche Kenntniſs voraussetzen, bei welchen der unbewaffnete Blick nichts entdecken würde, da muſs nun der Richter solche Personen zu seiner Beobachtung sich zugesellen, welche die erforderlichen Kenntnisse besitzen, und jetzt erst durch die Verbindung des Richters und der zugezogenen Kunstverständigen entsteht der vom Gesetz zur Beobachtung solcher besonderen Fälle geforderte Inbegriff von Personen [a]).

Diese Kunstverständigen nun müssen nach der Lage des einzelnen Falls alles beobachten und über alles aussagen, wozu ein blos unbewaffneter Sinn nicht hinreicht.

Daher also

a) beobachten sie nur die äussern vorliegenden Merkmale, die zwar jeder sehen kann,

a) Oesterr. Gesetzb. über Verbr. §. 240.
Preuss. Criminalr. §. 124.
Auffallend kurz drückt sich der französ. Code d'instruction aus; er befiehlt blos, daſs sich der kaiserl. Procurator von einem oder zwei Aerzten begleiten lasse, welche über die Ursache des Todes und den Zustand des Leichnams ihren Bericht ertheilen. (Art. 44.)

deren Erforschung, Angabe der Verhältnisse, genaue Beschreibung der Kennzeichen aber nur einem mit besondern Kenntnissen versehenen Blicke möglich ist: z. B. Jeder kann zwar die äussern Wunden sehen, aber nur der Arzt kann ihre genauern Verhältnisse angeben, sie benennen, und so vollständig beschreiben, daſs erst durch die so angegebnen Kennzeichen jeder Andere in den Stand gesetzt wird, darüber zu urtheilen.

b) Oft aber liegen die Merkmale dem Auge selbst gar nicht vor, sondern es bedarf erst besondrer Kenntnisse und Mittel, um nur zur Erforschung derselben zu kommen; der zur Beobachtung überhaupt anzuwendende Weg ist also hier schon ein künstlicher; bei der Section nämlich muſs zuerst durch künstliche Mittel die Möglichkeit bewirkt werden, überhaupt etwas zu sehen, und dann erst beginnt die Beobachtung dieser so entdeckten Merkmale.

c) Dann aber will der Richter erst aus diesen so beobachteten Merkmalen auch Schlüsse erhalten, er will die Folgerungen wissen, die aus dem Zusammenhange derselben gezogen werden können; — wenn nun hier die Kunstverständigen also blos un-

ter wissenschaftliche Principien subsumiren, so besteht hier ihr Geschäft in der Beurtheilung, z. B. der Tödtlichkeit der Wunden.

So bestehen daher die Geschäfte der Kunstverständigen [a]) entweder:

I. in Beobachtung; diese selbst wieder
 a) Beobachtung der äussern Merkmale;
 b) Beobachtung der innern erst auf künstliche Weise zu entdeckenden.

II. in der Beurtheilung durch Folgerungen aus den vorliegenden Merkmalen.

Diese dreifachen Geschäfte aber müssen selbst in einer gewissen Ordnung vorgenommen werden; — so muſs also zuerst die Beobachtung der äussern Merkmale vorausgehen, dann wird erst zur Erforschung der innern übergegangen, und dann endlich, wenn die Momente des Urtheils gegeben sind, kann selbst beurtheilt werden.

§. 7. Erfordernisse des Augenscheins der Kunstverständigen überhaupt.

I. Es gehört zur Pflicht des Richters, die Kunstverständigen auszuwählen und beizuziehen, und für diese Wahl werden sich folgende Puncte bemerken lassen.

a) Der Richter muſs stets solche Kunstver-

a) Meine Theorie des Beweises. I. Thl. S. 169.

ständige beiziehen, welche die zur Erforschung des einzelnen vorkommenden Falles nöthigen Kenntnisse besitzen, also Aerzte bei Erforschungen von Wunden etc.

b) Dabei muſs der Richter höchst vorsichtig seyn, nicht blos Personen auszuwählen, die ebenfalls wohl etwas von der Sache wissen, sondern er muſs die wählen, welche am vollständigsten Aufschlüsse geben können, so z. B. bei Vergiftungen muſs er nicht Apotheker beiziehen, sondern Aerzte; doch möchte es wohl rathsamer seyn, beide auszuwählen, weil selten der Arzt so grosse chemische Kenntnisse hat. — Eben so entscheidet sich darnach die Frage: ob beim Kindermord und bei ähnlichen Verbrechen blos Hebammen oder auch Aerzte beigezogen werden sollen.

c) Sollen bei Sectionen blosse Wundärzte oder wirkliche Aerzte beigezogen werden? Da es hier hauptsächlich nur auf Beurtheilung der Wunden ankömmt; so konnte eben sowohl auch der Wundarzt allein entscheiden; da aber zuweilen wohl eine genaue ärztliche Kenntniſs nöthig ist, so möchte wohl immer der Arzt zugezogen werden. Unsre Gesetze fordern vom Arzte ohnehin immer

ärztliche und wundärztliche Kenntniſs zugleich, und so reicht der Arzt allein hin, nur müssen ihm Gehülfen zur Verrichtung der geringern Arbeiten gegeben werden.

d) Wo nach baierischer Organisation für jedes Landgericht, oder in Oesterreich für jeden Kreis ein besonderer Landphysikus aufgestellt ist, wo dieser besonders verpflichtet ist, bei Sectionen gegenwärtig zu seyn, da muſs auch er vorzüglich immer beigezogen werden; wenn aber dieser nicht gegenwärtig ist, so wird man doch wohl nicht Lust haben zu behaupten, daſs ein andrer gehörig geprüfter Arzt nicht dasselbe verrichten könne.

e) Auch streitet man darüber, ob der Arzt, welcher den Verwundeten und den Vergifteten in der letzten Krankheit behandelte, wohl auch giltig beigezogen werden könne [a]); man fürchtet, daſs er nicht reine Wahrheit sagen werde, wenn er viel-

a) Metzgers gerichtl. Arzneiwissensch. §. 26.
Cavans Anleitung zu Crim. Proc. §. 132.
Steister de medico vulnera curante non excludendo. Helmst. 1749.
Danz Grunds. d. summar. Proc. §. 213. S.
Krause Skizzen über das Mangelhafte bei Criminalunters. §. 43.

leicht durch seine Nachlässigkeit den Tod bewirkte. Allein eben dieser Arzt wird am meisten Nachrichten aus der ganzen Krankheitsgeschichte geben können, und die Furcht wird durch Beiziehung eines zweiten Arztes ebenfalls entfernt.

f) Endlich soll der Richter zwei Kunstverständige beiziehen; der Art. 149 der peinlichen Gerichtsordnung sagt nur: einen oder zwei Wundärzte (so man die haben, und solches geschehen kann); das Gesetz begnügt sich also mit einem, wenn nicht mehr zu haben sind. Offenbar ist es zwar besser, wenn zwei zugezogen werden, weil sich erwarten läſst, daſs zwei Personen mehr sehen werden, als einer, daſs sie sich unterstützen, und in ihren Urtheilen ergänzen werden, auch läſst sich nicht z. B. bei Sectionen fordern, daſs ein einziger alle nöthigen Verrichtungen machen werde[a]).

a) S. allgem. Criminalr. für Preussen. §. 147. 148. (§. 160.)
Oesterr. Gesetzbuch. §. 240.
Code d'instruction criminale. §. 44.
S. meine Theorie des Beweises. I. Thl. S. 182.
Remer Beitrag zur Erklärung des Art. 149. im Archiv. VI. Bd. 4. St.
Grollmanns Grunds. §. 477. Not.

Nach der Organisation unsrer Gerichte ist gewöhnlich bei jedem Gerichte auch ein eigner Arzt aufgestellt, und man fordert dann immerhin nur die Gegenwart dieses Arztes nebst einem Wundarzt, den er als Gehülfe braucht.

II. Bei der Veranstaltung des Augenscheins selbst mufs nothwendig das volle besetzte Gericht gegenwärtig seyn [a]).

Man hat in neuern Zeiten gegen die Nothwendigkeit der Gegenwart des Richters bedeutende Einwendungen gemacht, und es kömmt doch wohl darauf an, die Meinungen nun genauer zu prüfen.

Schon oben wurden zwei Hauptgeschäfte der Kunstverständigen getrennt; entweder müssen sie blos äussere Merkmale beobachten, oder die Beobachtung innrer verborgner künstlicher Mittel möglich machen, oder neben dieser Beobachtung fordert der Richter auch von ihnen Beurtheilung der vorliegenden Merkmale. So oft nun blosse Beurtheilung allein vorkömmt, oder so oft sie neben der Beobachtung gefor-

a) Als unnöthig behaupten die Gegenwart des Richters:
Conradi de inspect. cad. occis. §. 22. Helmst. 1737.
Stübel über den Thatbestand. §. 345.
Danz Grunds. §. 213.
Grollhanns Grunds. §. 466.

dert wird, so oft ist die Gegenwart des Richters unnöthig; denn hier kann er doch wohl die in dem Geiste der Kunstverständigen sich bildende Ideenreihe nicht verfolgen, sie nicht in ihrem einsamen Studierzimmer belauschen.

So oft aber die äussere Beobachtung allein, oder als Hauptheil vorkömmt, da muſs der Richter immer gegenwärtig seyn, und leicht möchte sich dies aus folgender Betrachtung erweisen lassen:

1) die Kunstverständigen sind nur Gehülfen des Richters; dieser ist die leitende Seele der ganzen Beobachtung, von ihm geht die gesetzliche Autorität aus, er allein macht durch seine Gegenwart etwas glaubwürdig. Nur deswegen, weil das Gesetz ihm den Besitz der besondern nöthigen Kenntnisse nicht zutrauen darf, muſs er Personen beiziehen, welche solche besitzen, er muſs ihre Kenntnisse gleichsam wie seine eignen brauchen; also ist er die Hauptperson des Acts, und muſs ebenso diese Beobachtung leiten, als er die Zeugenverhöre vornimmt.

2) Ganz mit Unrecht behauptet man, daſs der Richter doch von der ganzen Handlung nichts verstehe, daſs er ein unnützer Zuschauer sey; — denn der Richter soll eben nicht ganz unnütz seyn, er soll die Haupt-

puncte kennen, worauf es bei jeder solchen Section ankömmt, er soll, wenn er auch die wissenschaftlichen Bezeichnungen nicht versteht, doch den Zusammenhang einsehen. Wenn nun ganz besonders von Section hier die Rede ist, so fordert eben diese am meisten die richterliche Gegenwart; es kommen dabei auch so viele Gegenstände vor, welche sehr gut von unbewaffneten Sinnen beobachtet werden können, und die zwar innig mit den übrigen Merkmalen verbunden, doch sehr wohl dann auch für den Richter bemerkbar sind. Auch muſs dies Verfahren überhaupt in einer gewissen Ordnung vorgehen, denn nur dadurch wird das Geschäft zu einem gerichtlich glaubwürdigen Acte.

3) Will Stübel dagegen aus der peinlichen Gerichtsordnung beweisen, daſs sie gar nicht an Section, also an eigentliche Beobachtung innerer Merkmale gedacht habe, daſs diese damals unbekannt war, so läſst sich beweisen, daſs die Section wohl sehr gut bekannt war; wenn also Stübel glaubt, daſs überhaupt die Section in dem Art. 149. nicht vorgeschrieben sey, daſs also auch die richterliche Gegenwart nicht befohlen seyn könne, so wird sein ganzer Einwurf

wegfallen, wenn ihm bewiesen werden kann, daſs der Artikel doch an Section dachte.

4) Dagegen möchte sich eben aus der Sprache der peinlichen Gerichtsordnung im Art. 149. erweisen lassen, daſs der Richter nothwendig sey, denn der Art. sagt: es soll der Richter sammt 2 Schöppen und Gerichtsschreiber und Wundärzten den Körper besichtigen etc. Also der Richter ist die Hauptperson, die übrigen Personen werden nur mit ihm durch das samt verbunden; — der Richter soll, sagt das Gesetz, eben so die Wundärzte beiziehen, wie die Schöppen etc. — von ihm geht die Glaubwürdigkeit aus [a]).

5) Doch geht meine Meinung nicht soweit,

a) Die Meinung der Nothwendigkeit der richterlichen Gegenwart behaupten:

Remer Beitr. zur Erklärung des Art. 149. im Archiv l. c. S. 64.

Kleinschrod über Augenschein. §. 2.

Quistorp. §. 603

Boehmer ad Carpzov qu. 26. obs. 3.

Meine Theorie des Beweises. §. 64. S. 180 etc.

Conradi de inspectione cadaveris occisi a solis medicis peracta, vitiosa nec sufficiente ad poenam ordinariam. Helmst. 1738. S. auch

Metzger gerichtliche Arzneiwissensch. §. 22.

daſs ich mit der Mehrzahl der Rechtslehrer unbedingte Nichtigkeit entstehen lasse, wenn der Richter oder Actuar nicht gegenwärtig war. Sehr richtig sagt PAALZOW [a]), daſs dergleichen Richter, wenn sie solche Nichtigkeiten überall behaupten, es für ihre Pflicht zu halten scheinen, die Verbrecher möglichst der verdienten Strafe zu entziehen; denn warum soll deswegen die Glaubwürdigkeit leiden? der Act kann offenbar nicht mehr wiederholt werden, die Gegenwart des Richters war vom Gesetz zwar vorgeschrieben, aber sie war nicht nothwendig; der Arzt, vorzüglich wenn er, wie bei uns, vom Staate besoldet und geprüft ist, hat volle Glaubwürdigkeit.

6) Die positiven Gesetze schreiben aber diese Gegenwart des Richters unbedingt vor, ohne sich zu erklären, wie weit sie absolut nothwendig sey [b]).

III. Die Kunstverständigen müssen auch zuvor beeidigt seyn. Dies fordern bestimmt die

a) PAALZOW Comment. I. Thl. S. 184.

b) Art. 147. 149. peinl. Gerichtsordnung.
S. bair. Criminalcodex pars II. c. 3. §. 2.
Oesterr. Gesetzb. §. 237.
Preuss. Criminalrecht §. 147.

positiven Gesetze, damit die Kunstverständigen desto stärkere Motive, die Wahrheit zu sagen, erhalten, und sich an die Wichtigkeit des Gegenstandes erinnern. Bedenkt man die gegenwärtige Verfassung unserer Gerichte, wo meist ein eigner vom Staat angestellter Arzt sich in jedem Distrikte findet, wo er voraus schon überhaupt vom Staate verpflichtet und beeidigt ist, so zeigt sich wohl, daſs jetzt die Beeidigung kein ganz wesentliches Erforderniſs im einzelnen Falle sey: wenn wir dagegen auf die Zeiten der Carolina zurücksehen, so standen wohl die Aerzte in keinem solchen Verhältnisse zum Staate, wie jetzt; das Gesetz muſste damals also auch religiöse Mittel zu Hülfe nehmen, und durch den Eid die Aerzte aufmerksam machen. Das österreichische Gesetzbuch befiehlt daher: die Kunstverständigen, wenn sie schon beeidigt sind, an den Eid zu erinnern; wenn sie aber nicht beeidigt sind, so müssen sie beeidigt werden [a]).

Lächerlich ist es daher, wenn man noch jetzt, so oft die vorausgehende Beeidigung unterlassen sey, eine Nichtigkeit der ganzen Handlung behauptet; denn die Glaubwürdigkeit un-

a) Oesserr. Gesetzb. §. 241.

serer Aerzte beruht nicht auf dem Eide, sondern auf ihrer vom Staat gewürdigten Anstellung. Wenn nun eine Handlung, wie die Section, nicht mehr vorgenommen werden kann, soll deswegen ein schuldiger Verbrecher freigesprochen werden, weil eine Kleinigkeit versäumt ist? Wer möchte behaupten, daſs die Aussage der Aerzte deswegen jetzt weniger glaubwürdig sey? Sehr einfach kann ja, wenn denn doch Eid da seyn muſs, abgeholfen werden, wenn man die Aerzte nach der Section den Eid nachholen, also die Wahrheit ihrer Aussagen beschwören läſst [a]).

Sonderbar ist es auch, wenn Stübel [b]) glaubt, daſs die Kunstverständigen blos de credulitate schwören könnten, weil ihr Gutachten nur aus Schlüssen und Folgerungen zusammengesetzt sey, die wieder auf den Erfahrungssätzen ihrer Kunst beruhten. Allein, warum will man denn gerade bei den Aerzten anfangen, der Wissenschaft objective Gewiſsheit abzusprechen? — Der Arzt muſs von dem, was er aussagt, ganz

a) S. meine Theorie des Beweises. S. 183. 184.
Quistorps Grunds. §. 604.
Kress Comment. ad C. C. C. art. 194.
Homel de lethal. vuln. §. 16.
Heil judex et defensor. cap. 1. §. 6.

b) Stübel über Thatbest. §. 254.

lebendig durchdrungen und überzeugt seyn, für ihn ist es Gewiſsheit, und ebenso bleibt sie es für die Uebrigen, wenn nicht eine neue Entdeckung der Wissenschaft selbst nachgewiesen werden kann. Ohnehin wird niemand behaupten, daſs die Aussage über äussere Merkmale einen Eid de credulitate begründe, und man müſste so von den Aerzten einen doppelten Eid schwören lassen.

IV. Was nun die Art der Vornahme des Augenscheins selbst betrifft, so gelten dafür folgende Regeln:

1) Alles, was der Richter ebenfalls ohne besondre Kenntnisse dabei beobachten kann, muſs er ebenfalls aufzeichnen, z. B. die Umgebungen, und er muſs daher ein eignes Protocoll aufsetzen; dabei aber muſs eben so auch der Arzt alles aufzeichnen, was zwar von jedem Beobachter bemerkt werden kann, wo aber eben der Zusammenhang auf besondre Schlüsse führt, z. B. die Lage des Leichnams.

2) Dabei ist es auch höchst zu tadeln, wenn nicht sogleich in dem Obductionsprotocoll alle Thatsachen genau angegeben werden, sondern wenn die Aerzte meist nur kurz dieselbe in die Schreibtafel bemerken, und erst zu Hause eintragen. — Alles, was bei der

Handlung bemerkt wird, soll auch sogleich aufgezeichnet werden [a]).

3) Bei dem Obductionsprotocolle sollen auch alle factischen Umstände so vollständig als möglich angegeben werden, weil sonst der Obductionsbericht selbst eine Menge neuer Umstände enthält, die im Obductionsprotocolle nicht stehen, und wodurch denn leicht Zweifel entsteht [b]).

4) Wenn man erwägt, dafs die Kunstverständigen doch selbst Gehülfen des Richters sind, dafs sie unter gerichtlicher Autorität beobachten, so wird die Frage: ob man ihnen auch Umstände aus den Acten mittheilen dürfe? gewifs bejaht werden müssen; denn was die Acten enthalten, darf nicht Geheimnifs seyn, der Augenschein ist ein Theil der richterlichen Handlungen, und jeder Theil reiht sich hier aneinander, ein Umstand ergänzt den andern. Eben so ist es klar, dafs die Kunstverständigen nur dadurch auch sicherer und zweckmässiger beobachten werden, wenn sie die Hauptpuncte kennen, worauf sie ihre Aufmerksamkeit richten müssen, weil dann schon zweck-

a) S. Meisters Gutachten S. 144.

b) Paalzow Comment. S. 305.

mässig die Hauptrücksichte ihrem Geiste vorschweben. Nur wird der Richter den Aerzten nicht die ganzen Acten geben, sondern sie haben nur das Recht, um die Mittheilung einzelner wichtiger Puncte aus denselben anzusuchen [a]).

§. 8. Gutachten.

Auf die bisher nun gesammelten Beobachtungen müssen die Kunstverständigen ihr Urtheil gründen, und weil es unmöglich ist, dafs sie sogleich ohne weiters Nachdenken in dem Augenblicke ihrer Beobachtung auch die Urtheile zu Protocoll dictiren, so ist ihnen gestattet, eine eigne Schrift, welche ihre Meinungen ausführlich enthält, einzureichen. Bei der Beobachtung selbst nämlich (in Fällen nämlich, wo sie sich trennen läfst) wird vom Gericht das sogenannte Obductionsprotocoll aufgesetzt [b]), wobei der Arzt nur ausführlich alle Merkmale zu Protocoll dictirt, die er beobachtet hat.

Dann aber bildet er aus diesen Beobachtungen sein Urtheil, und trägt es in der Form des

a) S. meine Theorie des Beweises. §. 61. S. auch hierüber ein preussisches Rescript vom 8. März 1790.
Metzger gerichtliche Arzneiwissenschaft. §. 28.

b) Allgem. Criminalr. für Preussen. §. 168.

Gutachtens in einer eignen Schrift vor; dies Gutachten nun enthält [a]):

I. Beschreibung aller äusserlich aufgefundenen Merkmale, also der Wunden, der Umgebungen, z. B. bei Vergiftungen, die Art der Instrumente etc.

II. Beschreibung der Merkmale, welche erst durch Anwendung von künstlichen Mitteln entdeckt werden konnten.

III. Die Beurtheilung aller einzelnen Umstände, und alle Schlüsse und Folgerungen, die sich aus den Merkmalen ziehen lassen.

Hier soll aber der Kunstverständige selbst wieder die einzelnen Puncte trennen; er soll zuerst

A) angeben, was als unbezweifelt gewiſs erscheint, worüber auch kein Zweifel mehr übrigt, z. B. der Tod.

B) Dann soll er die Schlüsse angeben, welche er aus den Umständen ableitet, die er zwar nicht für unbedingt gewiſs ausgiebt, allein doch durch die Erfahrungen seiner Kunst rechtfertigt, z. B. über das Leben des Kindes nach gemachter Lungenprobe.

C) Soll er die Vermuthungen, welche durch den Zusammenhang der Umstände, und der

a) Criminalr. für Preussen. §. 169.

beobachteten Merkmale gegeben werden, aufstellen, wie die That geschehen seyn möge, welch' ein Instrument gebraucht seyn möge etc.

D) In jedem Falle müssen die Gründe genau angegeben werden, weil die Acten als bleibende Denkmäler für die Zukunft bewahrt werden, und jeden andern Leser in den Stand setzen müssen, darüber zu urtheilen, und das Gewicht der Gründe zu prüfen.

E) Dabei ist es einerlei, ob von den 2 Kunstverständigen jeder sein eignes Gutachten einreicht, oder ob beide zusammen eine Schrift verfertigen; — das erste möchte vielleicht noch zweckmässiger seyn [a]).

F) Doch muſs sich der Kunstverständige hüten, nicht zu viele technische Ausdrücke seiner Kunst zu häufen, weil er sonst leicht nicht verstanden wird, und weil eben dies dann zu Zweideutigkeiten Anlaſs giebt, sondern er lege seine Gründe so einfach als möglich vor.

A) Auch ist es sehr zu tadeln, wenn die Kunstverständigen gewöhnlich sich so viele absprechende Urtheile erlauben, wenn sie das, was vielleicht vermuthet werden kann, was

a) Paalzow Commentar. S. 284.

entfernt wahrscheinlich ist, als unbedingt gewiſs angeben, und dadurch oft den Richter zu falschen Voraussetzungen verleiten [a]).

§. 9. Widerstreit der Meinungen.

Soll der Richter dem Urtheile der Kunstverständigen auch ganz trauen, so müssen sie in ihren Aussagen übereinstimmen. Wenn aber doch bei dem Daseyn von mehrern Kunstverständigen diese in ihren Meinungen abweichen, so kömmt es jetzt darauf an, wie sich der Richter helfen könne [b]).

Einige Rechtslehrer wollen, daſs unbedingt Stimmenmehrheit entscheide. — Andere wollen die gelindere Meinung vorziehen lassen, und andre endlich erlauben dem Richter selbst zu entscheiden, und aus den widerstreitenden Meinungen die zweckmässigste zu wählen; allein alle 3 Meinungen lassen sich nicht ganz rechtfertigen [c]).

a) Paalzow Commentar. S. 285—286.

b) Kleinschrod über Augenschein. §. 12.
Danz Grunds. des ordentlichen Proc. §. 356.
Wernher obs. for. Vol. III. p. III. obs. 13.
Biener de fide judiciali circa corporis delicti certitudinem in dissensionibus protocolli judicialis et visi reperti secantium inter se etc. Lips. 1800.

c) S. auch Kayser prax. crim. p. 106.

Man wird unterscheiden müssen:

I. Ob die Kunstverständigen in den beobachteten Merkmalen selbst abweichen, und dann wieder

a) ob in Haupt-, oder in

b) Nebenpuncten?

Im ersten Falle, wenn der Eine eine Stichwunde, der Andre eine Schuſswunde finden wollte, entsteht offenbar ein grosser Verdacht gegen diese Kunstverständigen. Hier hilft auch die Einsendung an das Obercollegium nichts, denn dies kann ja nicht beobachten, sondern nur aus schon Beobachtetem entscheiden. Hier muſs der Richter also eine Vereinigung hervorzubringen suchen, und wo möglich den Augenschein in Bezug auf diesen Punct wiederholen lassen, was freilich selten geschehen kann.

Auch ist hier als Regel aufzustellen: daſs beim Widerstreit des Obductionsprotocolls und des Obductionsberichtes das erste den Vorzug habe [a]).

Im zweiten Falle, z. B. wenn sie nur in Angabe der Tiefe der Wunde abweichen, kömmt

Mascard de probation. concl. 1169. Nr. 40.
Homel de lethalit. vuln. §. 19.
Kress ad art. 147.
Biener diss. cit. §. 5.

a) Allgem. Criminalr. für Preussen. §. 173.

es darauf an, ob sie in dem Haupturtheile selbst doch übereinstimmen oder nicht; im ersten Fall wird das Gutachten stehen bleiben, im zweiten hingegen an ein Obercollegium eingesandt werden müssen [a]).

II. Ob die Kunstverständigen in der Beurtheilung selbst abweichen?

Auch hier würde ich unterscheiden; ob es Haupt- oder Nebenpuncte seyen. Bei Hauptpuncten, wenn z. B. einer das Kind für todtgeboren, der andre für lebend ausgiebt, müssen die Acten offenbar an das Obercollegium eingesandt werden. Bei Nebenpuncten aber wird man vielleicht Stimmenmehrheit zulassen können [b]).

Ueberhaupt sollen aber immer die Acten dann an das Medizinalobercollegium eingesandt werden, und das preussische Criminalrecht §. 174. bestimmt allgemein: daſs immer ein Gutachten eingeholt werden müsse:

1) so oft die Obduzenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil zu fällen;
2) wenn sie im Urtheil unter einander nicht übereinstimmen;

a) Westphals Criminalrecht. Anmerk. 130.

b) S. meine Theorie des Beweises. S. 186.

3) wenn sich im erstatteten Obductionsberichte Dunkelheiten oder Widersprüche finden, die sich auf eine befriedigende Weise nicht heben lassen.

§. 10. Augenschein bei einigen einzelnen Verbrechen, vorzüglich bei Tödtungen.

Was hier den Gesichtspunct betrifft, aus welchem diese Lehre beurtheilt werden muſs, so muſs vorzüglich bemerkt werden:

I. Obwohl freilich der Kunstverständige selbst am besten wissen muſs, was, und in welcher Ordnung er zu beobachten habe, so dürfen doch hier die wesentlichen Puncte nicht übergangen werden, weil auch der Richter diese kennen muſs, um theils den Arzt selbst aufmerksam zu machen, theils um nicht als unnützer Zuschauer dabei zu seyn, theils weil am Ende bei der Prüfung der Aussagen der Aerzte doch immer viel darauf ankömmt, daſs der Richter auch selbst etwas von der Verhandlung verstehe, und so leichter vergleichen könne.

II. Doch können hier nur die Hauptpuncte selbst angegeben werden, nicht aber auch die genauern Momente der Glaubwürdigkeit, weil davon erst unten bei der Prüfung der einzel-

nen Beweismittel unter sich die Rede seyn kann.

Hier muſs nun von den vorzüglichsten Arten Verbrechen, wobei besondre künstliche Erforschung vorkömmt, und wobei der Richter besonders aufmerksam seyn muſs, gesprochen werden.

I. Bei Tödtungen [a]).

a) Litteratur überhaupt:

Schlegel Coll. opuscul. sel. ad Med. for. Lips. 1785. Vol. 5. etc.

Alberti jurisprud. Medic. tom. V. Lips. 1740.

Eschenbach Medicin. legal. Rostock 1775.

Mauchart de inspect. et section. legali. Tubing. 1736.

Aman prax. vulner. lethal. Frcfurt 1690.

Platner quaest. med. for. spec. Lips. 1802.

Baumer Medic. forens. Francfurt 1778.

Ruefs Unterricht von Criminalfällen. Nürnb. 1777.

Krit. Jahrb. der Staatsarzneikunde von Mappe u. Heker. Berlin 1806.

Feltman de cadav. inspic. 1673.

Metzgers System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsberg 1798.

Plonquet über gewaltsame Todesarten. Tübing. 1788.

Seger de Section. cadav. occis. Lips. 1770.

Bose de corpor. delicti medice indagando. Lips. 1783.

Boehmer de legitim. cadav. occis. sect. Halae 1747.

Authenriet Anleitung für gerichtliche Aerzte. Tübingen 1806.

Wenn man sich auch bemüht zu beweisen, daſs die Besichtigung todter Körper auch schon den Römern bekannt war [a]), so war offenbar diese von ganz anderer Art, als die bei uns vorkommende, und bestand wahrscheinlich nur in einer blossen äussern Besichtigung. — Im römischen Recht hingegen kömmt gar keine Spur von einer Section vor, und dies Schweigen läſst sich wohl leicht erklären [b]), wenn man bedenkt, daſs die Arzneikunde diesen Zweig damals wahrscheinlich nicht kannte, und daſs überhaupt die Idee des römischen Criminalprocesses eines solchen Mittels nicht bedurfte. Eben so wenig kömmt im alten deutschen Recht vor, wenn man nicht Lust hat, die seltsamen Proben z. B.

Brinkmann Anweisung für Aerzte etc. um bei Section. vollst. visa repert. zu liefern. Düsseldorf 1802.

Roose Taschenbuch für gerichtl. Aerzte u. Wundärzte. Frankf. 1804.

Ackermann tabellar. Uebersicht bei gesetzmässigen Leicheneröffnungen. Jena 1801.

a) S. Gericke progr. quo inspectio cadaveris in homicidio apud Romanos in usu fuisse ostenditur. Helmst. 1739.
Sueton in J. Caesar. c. 82.
Tacit. lib. II. c. 14.

b) Boehmer ad Carpzov qu. 26. obs. 3. Nr. 54. S. Heinecc. el. jur. germ. II. 1. §. 314.

Bahrrecht etc. auch hieher zu rechnen. Das canonische Recht mag immerhin durch eine zufällige Aeusserung [a]) die später bekannte Section vorbereitet haben. Nachdem, wie bekannt, erst durch VESAL vorzüglich die Anatomie selbst ausgebildeter ward, so läſst sich behaupten, daſs erst später Spuren einer solchen gerichtlichen Section vorkommen können. Bekannt ist aus der Geschichte der grosse Eifer VESALS für Anatomie, wie weit er gieng, um selbst seinen Zweck zu verfolgen. Er, der gleichzeitig mit unserm Gesetzgeber lebte, mag wohl grossen Einfluſs daran gehabt haben, wenn CARL V. von den Theologen zu Salamanca sich ein Gutachten geben lieſs: an salva conscientia cadaver humanum ad perspiciendam atque addiscendam illius structuram secari possit [b])?

Daſs er wohl keine verneinende Antwort erhalten habe, versichert die Geschichte, und das nach ihm ausgebreitete Studium der Anatomie. Das alte Vorurtheil mag sich daher bald gehoben haben, und es ist sehr wahrscheinlich, daſs auch die gerichtliche Anatomie nicht unbekannt blieb, besonders da die medicini-

a) Cap. 18. X. de homic. volunt.

b) NICERON Nachrichten von den Begebenheiten u. Leben berühmter Gelehrten (übers. v. BAUMGÄRTNER.) V. Thl. p. 245.

sche Litterärgeschichte schon früh Werke über gerichtliche Section, z. B. von PAREUS aufzeigt.

Die italienischen Criminalisten sprechen von dieser pervestigatio vulnerum per medicos schon ganz entschieden [a]). Die Art. 147. 149. in der peinlichen Gerichtsordnung [b]) schreiben die Besichtigung des Ermordeten vor, und hier haben denn die Juristen wieder auf die sonderbarste Weise das Gesetz interpretirt. Einige [c]) glauben, wenn der Ermordete sogleich auf der Stelle stürbe, sey Section unnöthig; andre meinen, Section sey nicht nothwendig, weil sie das römische Recht nicht vorgeschrieben habe [d]).

a) S. MILLAEI pract. crimin. Venet. 1549. pag. 15.
AMBROSIN de proc. informat. cap. 1.
MASCARD de probat. p. III. concl. 1164.
ZILETTI consil. criminal. cons. 43.

b) Diese Artikel fehlen in der Bambergensis.

c) LEYSER spec. 598.
BOEHMER ad CARPZ. l. c. obs. 1. 3.
BERGER elect. jur. crim. p. 168. Dagegen
DORN Commentar. 321.
QUISTORP. §. 602.
BRUNEMANN proc. inq. c. VII. Nr. 20.
PLATZ an in homic. sect. et inspect. necesse sit. Lips. 1727.

d) LEYSER de frustran. cadav. inspec. Helmst. 1723.
BODIN de non requirend. lethal. vuln. Hal. 1734.

Stübel in neuerer Zeit glaubt, daſs die Artikel nicht von Section sprächen, weil damals Sectionen nicht bekannt gewesen wären, allein er ist den Beweis schuldig geblieben, und schwer möchte es ihm seyn, das Daseyn Vesals und der oben angegebnen Facta zu läugnen.

Neuere Criminalproceſsgesetzgebungen fordern bestimmt die Leichenöffnung [a]).

So oft sie daher möglich ist, so oft muſs sie auch vorgenommen werden, weil ja dem Richter es zur Pflicht gemacht ist, alles anzuwenden, um die Sache klar ins Licht zu setzen, wozu die Section offenbar am meisten beiträgt, und Paalzow [b]) hat Recht, wenn er meint, daſs selbst in Fällen, wo keiner andern Person dem Scheine nach etwas zur Last gelegt werden kann, doch die Leichenöffnung nöthig sey, und eben so ist durchaus auch in Fällen, wo kein Zweifel obzuwalten scheint, wo der Tod selbst ganz gewiſs, der Urheber auch selbst schon erwiesen ist, die Section vorzunehmen, weil sie stets der wichtigste Weg zur Entdeckung neuer Umstände, und nicht selten auch bedeutender Entschuldigungsgründe ist.

Ueber die Frage: in wie weit Section im-

a) Criminalr. für Preussen. §. 157.

b) Paalzow Comm. 1. Thl. S. 171.

mer zur Erkennung einer Strafe nöthig sey, und ob ihre Unterlassung diese unmöglich mache, muſs erst unten beim Beweise gesprochen werden.

§. 11. Aeussere Besichtigung.

Wenn nun zur Section geschritten wird, so werden die oben überhaupt angegebnen Vorsichtsmaſsregeln beim Augenschein auch hier zur Anwendung kommen.

Sehr zweckmässig ist es, wenn der Richter vor der Section den Aerzten die Hauptpuncte, die man bisher erfuhr, angiebt; wenn er sie aufmerksam macht, worauf sie im speciellen Falle vorzüglich sehen sollten, und vielleicht ihnen auch bestimmte Fragen zur Beantwortung vorlegt, weil durch das Ueberladen unbestimmter ärztlicher Terminologien sonst so leicht eine Verwirrung entsteht.

Bei der Section selbst sollen immer die 3 Haupthöhlen, die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle eröffnet werden [a]).

Was die Ordnung in der Eröffnung betrifft, so richtet sich diese wohl nie nach bestimmten Regeln: nur soviel muſs bemerkt werden;

1) daſs immerhin diejenige Höhle zuerst er-

a) Preuss. Criminalr. §. 164.

öffnet werde, wo die Wunden sich finden;

2) daſs aber dann der Arzt immer den Schnitt von der verwundeten Stelle ablenken muſs, damit die Stellung, Tiefe etc. der Wunde nicht verletzt werde [a]).

Ehe nun die Eröffnung des Leichnams selbst begonnen wird, muſs zuerst der Leichnam äusserlich besichtigt werden: Hier sollen die Aerzte darauf sehen:

1) in welcher Stellung der Leichnam lag, und dazu soll ihnen der Richter auch noch angeben, wie er ihn zuerst antraf, weil dies nicht selten, z. B. beim Selbstmord, entscheidet, ob der Getödtete unter solchen Umständen sich selbst entleiben konnte; dann

2) soll gesehen werden, ob, nach den äussern Umständen zu urtheilen, mehrere Personen gegenwärtig waren; ob sich der Ermordete vertheidigte etc;

3) dann müssen die äussern Verletzungen selbst besichtigt und aufgezeichnet, und dann die Tiefe, die Lage der Wunden auf das Genaueste bezeichnet werden;

4) Sind Werkzeuge vorhanden, mit denen

a) S. Paalzow Comm. S. 204.

wahrscheinlich der Mord geschah, so müssen diese genau in die Wunde eingepaſst werden;

5) bei allen diesen äussern Besichtigungen kann der Richter auch selbst sich überzeugen, und er muſs daher diese Merkmale sämmtlich auch in dem von ihm abzuhaltenden Protocolle aufzeichnen.

§. 12. Eröffnung des Leichnams selbst.

Die Section der innern Theile ist vorzüglich in zwei Hauptrücksichten wichtig:

1) um den Gang, die Wirkungen und die innern Verhältnisse der äusserlich beigebrachten Wunden, oder bei Vergiftungen die Wirkungen des beigebrachten Stoffes zu erkennen;

2) um zu erfahren, ob nicht vielleicht noch andre Gründe im Körper zu entdecken sind, welche unabhängig von diesen Verletzungen den Tod allein hervorbrachten oder beförderten.

Es kann natürlich hier nicht meine Absicht seyn, eine Anleitung für Aerzte beim Seciren zu schreiben; und die genauere Angabe der Regeln gehört daher nicht hieher; nur die wichtigsten Puncte sollen kurz als Hauptpuncte für die richterliche Aufmerksamkeit bemerkt werden.

I. Bei Eröffnung der Brusthöhle, wenn das Brustbein abgelöst ist, wenn mit Sorgfalt alles vermieden ward, was die innere Theile hätte verletzen können, so wird der Arzt, wenn die Wunde in der Brust zugefügt ward, zuerst den Gang der Wunde beobachten, dann auf die Beschaffenheit der übrigen anliegenden Theile der Lunge, des Herzens etc. sehen, und hier theils die Wirkung betrachten, die durch die Wunde auf sie gemacht ward, theils sehen, ob nicht besondre Zustände vielleicht den Tod herbeiführten.

II. Bei der Eröffnung der Kopfhöhle, nachdem der gewöhnliche Schnitt nach den 4 Richtungen gemacht ist, hat der Arzt wieder vorzüglich zu sorgen, dafs durch das Durchsägen der Knochendecke die Hirnhaut selbst nicht verletzt werde; dann sieht er auf die etwa vorhandnen Sugillationen, auf das Daseyn von Blut oder Eiter in der Hirnschaale, dann auf die Beschaffenheit des Gehirns selbst; die einzelnen Theile, die meist mit besondern Namen bezeichneten Theile im Kopfe, wovon der Richter doch nicht die genauern Nüancen einsieht, mufs er dem Arzt überlassen, und so ist es auch unnöthig, sie hier anzuführen.

III. Wenn die Bauchhöhle eröffnet wird, so

wird da wieder auf den Zustand der Gedärme gesehen; man sucht die Richtung einer Wunde, wenn sie in dieser Gegend sich zeigte, zu verfolgen; bei dieser Eröffnung sieht der Arzt wieder auf den Zustand der Milz, der Leber, der Nieren, der Harnblase etc., deren Beschreibung wohl nicht hieher gehört.

In der Regel sollen bestimmt alle 3 Concavitäten eröffnet werden, weil, wenn auch in einer derselben bereits die Ursache des Todes gefunden wird, dennoch vielleicht in uneröffnet gebliebnen Höhlen ein andrer mitwirkender Grund sich zeigen kann [a]).

Ob aber die unterlassene Eröffnung einer dieser Höhlen eine Nichtigkeit des ganzen Processes begründe, kann wohl schicklicher erst unten beim Beweise selbst erörtert werden.

In dem vom Arzt nun einzureichenden Obductionsbericht nun müssen theils seine Beobachtungen, theils seine Urtheile enthalten seyn [b]).

Die Beobachtung muſs zusammenhängend in einer bestimmten Ordnung dargestellt werden, und der Arzt muſs sich stets hüten, nicht zu voreilig Gründe, die nur wahrscheinlich sind, als

a) Preussisches Criminalr. §. 165.

b) Schwabe Anweisung zu d. Pflichten und Geschäften eines Physikus. Erfurt 1786. Und die oben angezeigten Schriften, z. B. von Brinkmann.

absolut gewiſs hinzustellen. Der Arzt hat hier eben 2 Extreme zu vermeiden; er muſs nicht ohne hinreichende Gründe nachtheilige Folgerungen gegen einen Angeschuldigten aufstellen, weil auf seine Aeusserungen fortgebaut wird; aber eben so wenig darf er von dem Satze ausgehen, immer lieber dem Angeschuldigten durchzuhelfen, und das für ihn vortheilhafteste auszusagen. Ruhig, und ohne Nebenrücksicht muſs er die Wahrheit vortragen, und die Art und die Stärke seiner Gründe dabei bemerken.

Obwohl sich auch die Anführung fremder Schriften zur Bestärkung der eignen Meinung nicht vermeiden läſst, obwohl auch der Arzt seine Ueberzeugung durch alle wissenschaftlichen Gründe rechtfertigen muſs, so soll man sich doch hüten, nicht zuviel zu häufen, und das Ganze zu weitläufig zu machen.

In Bezug auf Kunstausdrücke sollen die Aerzte besonders die vieldeutigen und ewig wechselnden Benennungen der Wunden in lethales und non lethales etc. genauer erörtern, und die Puncte deutlicher beantworten.

Nach der Angabe der beobachteten äussern und innern Merkmale muſs daher das Urtheil bei Tödtungen vorzüglich auf folgende Puncte sich richten:

1) ob die vorkommende beschriebene Verletzung den Tod zur Folge hatte;

2) ob sie an sich in der Regel in jedem Falle ihn nach sich zieht;

3) ob nicht andre Umstände noch dazu mitwirkten;

a) ob nicht mehrere Verletzungen mit einander wirkten,

b) ob nicht innre Gründe, Abweichungen in der individuellen Organisation des Verletzten, den Tod herbeiführten, entweder ganz allein, oder im Zusammenflusse;

c) ob nicht andre zufällige Umstände, z. B. Vernachlässigung in der Kur wirkten;

4) wie die Verletzung selbst geschehen seyn mag, daher ob Schuſswunde, ob Stichwunde etc.

5) wie aus den Nebenumständen besondre Verhältnisse hervorgehen, z. B. Nothwehr etc. [a])

§. 13. Besonders bei Vergiftungen [b]).

Litteratur:

Plouquet über gewaltsame Todesarten. I. Abschn. §. 77 — 137.

Metzger l. c. §. 208.

Hahnemann üb. Arsenikvergiftung, ihre Hülfe etc. Leipzig 1786. S.

Remer Beitr. zur Erkl. des Art. 149. im Archiv. S. 65.

a) S. auch allgem. Criminalr. für Preussen. §. 169.

b) Allgem. Criminalr. für Preussen. §. 167.

Leicht begreiflich kann hier wieder keine Eintheilung aller Giftarten gegeben werden; — was uns hier besonders beschäftigt, ist allein

1) die Angabe der Puncte, worauf der Arzt bei Vergiftungen besonders zu sehen habe, was er beobachten müsse;

2) worauf er sein Urtheil richten müsse.

I. Was die Beobachtung betrifft.

1) So muſs vor allem gewarnt werden, daſs der Richter nicht blos immer Apotheker oder Chemiker beiziehe, weil es nicht auf eine blosse Beurtheilung der Giftarten, sondern auch auf die Untersuchung der Wirkungen der Gifte im Körper des Verletzten ankömmt, über welches letztere doch nur der Arzt selbst entscheiden kann.

2) Der Arzt muſs zuerst die äussern am Körper gewöhnlich erscheinenden Merkmale als Folgen einer Vergiftung bemerken; dahin gehören eine schnelle Verwesung des Leichnams, Anschwellen der Haut, schwarze Flecken, die sich am Körper zeigen, leichtes Auflösen der einzelnen Theile etc.; doch läſst sich wohl mit Gewiſsheit nicht über diese Merkmale entscheiden, sie können zuweilen nicht eintreten, und doch kann Vergiftung da seyn.

3) Bei dieser Obduction ist die Eröffnung der

Bauchhöhle wohl die wichtigste, eben weil hier, wenn Gift da ist, die Substanz am leichtesten gefunden werden kann; dann weil die meisten Gifte eben hier auch am schnellsten ihre Wirkung äussern. Daher muſs der erfahrne Arzt hier mit aller Vorsicht selbst die kleinsten Theile bemerken, und das etwa Vorgefundene sogleich prüfen.

4) Es würde höchst unzweckmässig seyn, wenn der Richter selbst in Fällen, wo er vielleicht etwas bei Arsenikvergiftung von den Proben auf Kohlen und vom Knoblauchsgeruche weiſs, dergleichen Versuche allein ohne Zuziehung eines Kunstverständigen anstellen wollte; daher scheint mir auch die Aufzählung der verschiednen Giftarten, der Wirkungen, die sie äussern, und der verschiedenen Proben, sie zu entdecken, höchst unnöthig, denn der zugezogene Arzt wird sie kennen, und bedarf keiner Anleitung vom Richter.

5) Aber vorzüglich ist hier von einem bei diesen Giftproben allgemein einreissendem Miſsbrauche zu warnen. Man giebt gewöhnlich solche Gift ähnliche Substanzen, die man vorgefunden hat, Thieren ein, beobachtet die Wirkungen bei ihnen, und wenn zufälliger Weise dieselben schädlichen Wir-

kungen sich zeigen, z. B. wenn ein Thier stirbt, so schliesst man, dass die Substanz eine auch dem Menschen schädliche Giftart war; allein dieser Schluss kann nicht allgemein gelten [a]).

6) Hier gehört es auch zu einer der Hauptpflichten des Arztes, die Personen, welche um den angeblich Vergifteten zuletzt waren, abzuhören, und über die einzelnen Aeusserungen, über die gebrauchten Mittel, das Betragen des Todten etc. zu vernehmen; denn dem Richter können die von ihnen angegebnen Umstände nicht so nützen, weil er sie nicht versteht, auch kann er selbst keine passenden Fragen an diese Personen stellen.

7) Der Arzt muss sich hier auch bemühen, alles, was er sonst von Arzneien im Hause vorfindet, zu sammeln, er muss sich alles vorzeigen lassen, woraus auf eine Vergiftung geschlossen werden könnte.

II. **Bei der Beurtheilung** kömmt es vorzüglich auf die Fragen an:

1) ob im einzelnen Falle wirklich eine Vergiftung vorhanden war,

a) S Eschenbach Medic. legal. p. 30. §. 11. Not. c. Metzger gerichtliche Arzneiwissenschaft. 2. Aufl. §. 219. S. 213.

2) von welcher Art das Gift war?
3) welche Wirkungen es äusserte?
4) ob sich annehmen läſst, daſs es ganz allein ohne eine andere Ursache den Tod bewirkte?
5) ob sich aus der Art der Stärke des Gifts wohl darauf schliessen lasse, daſs der Todte das Gift absichtlich genommen habe, oder ob eine andere Person es ihm gab?

§. 14. III. Bei Kindermord [a]).

Hier öffnet sich den Streitigkeiten der Aerzte der gröſste Spielraum. — Schon darüber, was die Reife oder Unreife eines Kindes betrifft,

a) Büttner vollständige Kenntniſs wie durch anzustellende Besichtigung beim Kindermord etc. Königsberg 1771.
Camper über die Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugebohrnen Kindern. übers. Frankf. 1777.
Vater diss. qua valor et sufficientia signorum infantem recens natum vivum aut mortuum editum arguentium. Viteb. 1735.
Bose diss. de diagnosi vitae foetus et neogeniti. (Schlegel opusc. Vol. III.)
Heister de summe necessar. inspectione cordis vasorumque majorum in legali infanium sectione. Helmst. 1752.
Jaeger diss. qua casus et annotationes dijudicandam. Tubing. 1780.

noch mehr aber über die berühmte Lungenprobe. Daſs wohl der Richter für sich nicht etwa dergleichen Proben vornehmen dürfe, ist an sich klar, daſs daher auch für ihn eine Aufzählung aller Controversen unwichtig sey, zeigt sich schon aus dieser Betrachtung.

Bei dieser Untersuchung ist die Aufmerksamkeit vorzüglich:

I. auf die Mutter zu richten; hier kann die Untersuchung vorkommen, ob eine Weibsperson geboren habe, oder nicht.

II. auf das Kind — in Bezug auf seine Reife oder Todtgeborenheit.

III. auf die Erforschung äussrer Umstände, welche den Tod des Kindes könnten herbeigeführt haben.

ad I. Man streitet schon darüber: ob diese Untersuchung auch von einer Hebamme, oder blos von Aerzten vorgenommen werden könne; die erste hat in der Regel wohl noch einen geübtern practischen Blick; der Arzt hingegen weiſs richtiger nach den Grundsätzen seiner Kunst alles zu beobachten, sein Gutachten wird geordneter seyn, und zweckmässiger möchten daher wohl der Arzt und die Hebamme zugleich beigezogen werden [a]).

a) Allgem. Criminalr. für Preussen. §. 145. 146.

1) Hier mufs sich der Richter hüten, nicht zu voreilig solche Untersuchungen zu veranstalten, weil er nur zu leicht die Ehre eines Mädchens auf das empfindlichste kränken kann.

2) Es ist allgemein anerkannt, wie schwierig es sey, hier ein entscheidendes Urtheil zu fällen, und über die Jungferschaft einer Person aussagen. Manche Kennzeichen derselben können eben sowohl zufällig selbst bei Weibern vorhanden seyn, und nicht selten können auch die andern Kennzeichen einer vergangnen Geburt Folgen von Krankheiten, z. B. des Flusses, der Bleichsucht etc. seyn. — Selbst dann, wenn der Arzt ganz ein entscheidendes Urtheil fällen will, mufs sich doch der Richter noch hüten, und auf die übrigen Umstände sehen.

ad II. In Bezug auf das Kind entstehen besonders die Fragen:

1) ob das Kind völlig reif und ausgetragen war?

2) ob es nach der Geburt noch lebte oder nicht?

3) auf welche Weise es um das Leben gekommen seyn mag?

In Betreff der Reife haben die Aerzte bereits die Kennzeichen angegeben, nach welchen

in jedem Monate der Schwangerschaft ein Kind im Mutterleibe sich ausbilde, deren Kenntniſs dann dem Arzte selbst überlassen werden muſs.

Sein Gutachten muſs hier das wahrscheinliche Alter und Geschlecht des Kindes angeben; dann wird die Länge und die Schwere des Kindes beschrieben, dann auf die Nägel, die Haare, auf die im Hodensack vorfindlichen Hoden gesehen etc.

Wichtiger ist die zweite Frage über das Leben des Kindes, und hieher gehört die sogedannte Lungenprobe [a]). Bekanntlich besteht sie darin, daſs theils durch das Schwimmen der ganzen Lunge, theils einzelner Theile derselben auf dem Wasser, theils durch das Vorhandenseyn von Blut in den Lungen, theils durch

a) Ueber Lungenprobe

METZGERS System d. gerichtl. Arz. §. 315—344.

SCHOEPFER de pulmone infantis natante vel submergente. Hal. 1747.

SCHMITT neue Versuche über die Plouquetische u. hydrostatische Lungenprobe. Wien 1806.

MAYER diss. sistens praecipua experimenta de effectibus putredinis in pulmones infantum etc. Trajecti ad Vind. 1782.

J. G. KÜHN, ist die Wasser-Lungenprobe richtig? Breslau 1786.

PLOUCQUET Commentar. medic. in process. crimin. Argentor. 1787.

einen zischenden Laut derselben die Wahrscheinlichkeit bewirkt werden soll, daſs das Kind nach der Geburt schon lebte, indem sich Luft in der Lunge fand, so daſs das Kind also schon respirirt haben muſs.

Diese Lungenprobe wurde zuerst durch eine Entdeckung Swamerdans veranlaſst, und dann an. 1670 zuerst von Malachias Thruyston vorgeschlagen [a]).

Anfangs gewann sie immer mehr Anhänger, welche wieder sie verschieden modificirten. — Bekannt ist, daſs Daniel bei seiner Probe nicht blos auf das Schwimmen der Lungen, sondern auch auf das Gewicht derselben, und den Umfang des Thorax sehen will, und daſs vorzüglich Plouquet seine Probe darauf gründe, daſs durch den Eintritt der Respiration die Lungen verhältniſsmässig gegen den übrigen Körper schwerer werden, so, daſs sich die Lungen des todtgebornen Kindes zum übrigen Körper vielleicht wie 1 zu 70, des lebendig gebornen aber wie 1 zu 35 verhalten.

Metzger hat in seinem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft dieser Probe Vollkom-

a) S. Metzgers Skizze einer pragmat. Litterärgeschichte d. Medizin. S. 342.
Metzgers gerichtl. Arzneiwissensch. §. 314.
Daniel de umb. et pulmon. Hal. 1780.

menheit zu geben, und sie vor Einwürfen zu retten gesucht. — Er glaubt, man müsse nur auf alle vorhandenen Zeichen zusammen sehen; und zwar theils auf die Wölbung der Brust, auf die Ausdehnung der Lungen und ihre Farbe und auf ihr Schwimmen im Wasser.

Es kann begreiflich hier dem Rechtsgelehrten nicht zukommen, über die Beweiskraft der Lungenprobe zu entscheiden; — wenn jedoch die berühmtesten Aerzte so bedeutende Einwürfe bringen, wenn schon BOHNS Zweifel nicht gelöst werden konnten [a]), wenn OSIANDER und FICKER sogar behaupten, daſs Kinder selbst vor vollendeter Geburt noch im Muttermunde leben und schreien könnten [b]), wenn endlich vorzüglich SCHMITT in seinem oben angeführten Werke eine Reihe von Versuchen anführt, deren Resultate den Satz bestättigten: daſs die Voraussetzungen der Lungenprobe ewig schwankten, daſs besonders die PLOUQUETischen Erfahrungen höchst unsicher wären, so muſs doch wohl der vorsichtige Rechtsgelehrte dieser unsichern Probe einen festen Werth beizu-

a) BOHN de renuntiat vulner. Lips. 1711. vorzügl. p. 173.

b) OSIANDERS neue Denkwürdigkeiten. I. Bd. § 67. Beitr. zur Arzneiwiss. in der Salzburg. med. chir. Zeitung 1802. II. Bd. S. 358.

legen aufhören, und die Haupteinwürfe, die noch nie ganz widerlegt werden konnten, bleiben immer; dafs nämlich

1) so vieles auf das Wasser selbst ankomme, und dafs man meist eben darauf am wenigsten sehe;

2) dafs auch durch andre Mittel dem Kinde Luft eingeblasen werden könne;

3) dafs durch eine fehlerhafte Bauart der Lungen die ganze Probe vereitelt werden könne;

4) dafs auch faulende Lungen leicht im Wasser schwammen.

Wenn diese Einwendungen nun nicht gelöst werden können, soll jetzt wohl auf ein so trügliches Mittel ein Urtheil gebaut werden? Ist es nicht ungerecht, darauf zu strafen?

Das Urtheil andrer Aerzte geht nun dahin [a]): dafs für die Todtgebohrenheit des Kindes die Lungenprobe dann immer entscheide, wenn die Lungen sowohl ganz, als auch in einzelnen Stücken im Wasser untersinken, hingegen ihr Schwimmen kein untrügliches Zeichen des Lebens sey.

Da auf diese Weise die Lungenprobe doch immer einige Aufklärungen giebt, die in Ver-

a) Gutachten d. mediz. Wittenbergischen Facultät v. 1684. bei

Daniel diss. cit. p. 104. 105.

bindung mit andern Umständen wohl wichtig werden können, so darf sie nie ganz vernachlässigt werden; allein ebenso wenig darf der Richter sie als einzig völlig beweisendes Mittel betrachten, und darauf bauen [a]).

Auch wendet man die sogenannte Harnblasenprobe an; sie besteht darin, daſs man aus der Anfüllung der Harnblase des Kindes schlieſst, daſs das Kind noch gar nicht respirirt, und so noch nicht gelebt habe, weil das Kind vorher im Uterus weder Harn lassen, noch Darmkoth ausleeren kann [b]); allein auch diese Probe ist höchst trüglich, und man kann ihr noch weniger, als selbst der Lungenprobe trauen.

Endlich betrachtet man auch die Suggillationen als Beweise des vorhandenen Lebens des Kindes nach der Geburt, indem ohne fortdauernde Circulation, d. i. ohne fortdauerndes Leben keine Sugillationen entstehen könnten [c]).

In Bezug auf den dritten Punct, nämlich auf die Erforschung von Umständen, welche den Tod zur Folge haben konnten, hat der Arzt

a) Allgem. Criminalr. für Preussen schreibt die Lungenprobe vor. §. 166.

b) S. Metzger gerichtl. Arzneiwissensch. §. 350.

c) Metzger gerichtliche Arzneiwissensch. §. 353.

I. wieder auf das Daseyn solcher äussern Merkmale zu sehen, also auf das Daseyn von Wunden, wobei wieder vom Arzt genau die Art derselben, ihre Tiefe, und das wahrscheinliche Instrument, mit dem sie zugefügt wurden, anzugeben sind.

II. Muſs der Arzt hier sich auch um die verschiednen Umstände erkundigen, welche den Tod des Kindes im Mutterleibe herbeiführen konnten; die blosse Angabe solcher Umstände nützt nichts, wenn blos der Richter sie besitzt, sondern es muſs immer der Arzt darüber gehört werden; — dahin gehören nun z. B. harte Arbeiten der Mutter während der Schwangerschaft, Fälle, die die Mutter machte, Stösse, die sie bekam etc.

Aus allem bisher gesagten zeigt sich, daſs es gerade beim Kindermorde am schwierigsten für den Arzt sey, ein entscheidendes Urtheil über die einzelnen Puncte zu fällen, indem so vieles auf blossen Vermuthungen beruht, und hier muſs denn der Arzt nie etwas als unbedingt gewiſs angeben, wenn nur blosse Vermuthung ihn leitet; er muſs bedenken, daſs gerade hier auf sein Urtheil die wichtigste Untersuchung über einzelne Menschen gebaut werde, obwohl ich auch Campers Rath an die Aerzte in solchen Fällen immer lieber zum Vortheil

des Beschuldigten zu sprechen nicht billigen könnte [a]).

§. 15. Bei psychologischen Erscheinungen.

Nicht selten beschäftigen auch besondre Angaben der Angeschuldigten oder auffallende Erscheinungen den Richter. Auch hier soll immerhin ein Arzt hinzu gerufen, und ihm die Untersuchung übertragen werden. Zu den ersten Fällen gehören die, wo die Verbrecher sich als taubstumm, als gemüthskrank, wahnsinnig, oder sonst als krank angeben. Hier können nun wohl dem Arzte nicht die besondern Regeln vorgeschrieben werden; der erfahrne Arzt kennt sie von selbst [b]).

Was die Beurtheilung psychologischer Erscheinungen betrifft, so möchte man wohl nach dem Beispiele Meisters glauben [c]), daſs der Richter schon für sich ohne Arzt darüber genugsam entscheiden könne, weil es blos eines

a) Camper über die Kennzeichen etc. S. 62.

b) S. Krause über das Mangelhafte bei Criminaluntersuchungen. §. 57.
Metzgers gerichtl. Arzneiw. IV. Abschn. I. Cap.

b) Meister in den Urtheilen und Gutachten in peinl. und andern Straffällen. Frankf. 1808. Z. R. im ersten Gutachten.

Studiums der über dies Fach geschriebnen Werke bedürfte; — allein bei weitem richtiger wird der Richter selbst einen Arzt zuziehen, ihm den ganzen Fall vorlegen, und ihn entscheiden lassen.

Wenn z. B. der Fall eines in der Schlaftrunkenheit begangenen Mordes vorkömmt, und es nun auf die Beurtheilung der Möglichkeit einer solchen Aeusserung ankömmt, so mufs hier der Arzt immer zuerst den Angeschuldigten beobachten, und mit ihm über die Quelle seines vorgeblichen Zustandes, über die Art der Anfälle etc. sich besprechen. Erst dann kann er ein Urtheil fällen; — allein auch da

1) mufs der Arzt immer zuerst angeben: ob eine solche Erscheinung überhaupt möglich sey?
2) ob er sie im speciellen Falle nach der Lage der Umstände für möglich halte; wobei freilich nur zu leicht blosse Hypothesen leiten, so dafs auch der Arzt hier nie etwas unbedingt unmöglich angeben kann.

§. 16. Bei einigen andern Verbrechen.

Endlich kommen noch eine Menge von Verbrechen vor, wo bei jedem besondre Puncte von den Kunstverständigen zu erwägen sind.

Doch ist es unnöthig, diese genauer anzugeben, weil diese Angabe nur eine Aufzählung des Thatbestandes jedes einzelnen Verbrechens wäre, z. B. bei Münzverbrechen, Brandstiften, Raub, Diebstahl, Nothzucht etc.

a) S. überh. meine Theorie d. Beweises. §. 69—71. Kleinschrod über den Augenschein.

IX. TITEL,

Von dem summarischen Verhöre des Beschuldigten [a]).

§. 1. Einleitung [b]).

Nirgends öffnet sich der Klugheit und Gewandtheit eines peinlichen Richters ein grösseres Feld, nirgends erwartet der Staat mehr von ihm, und nirgends macht zugleich die Menschlichkeit grössere Forderungen an ihn, als bei den Verhören

a) Ueber die Stellung dieses Verhörs, ob es zur General- oder Specialinq. gehöre. S.
Eschenbach über Generalinquisition. S. 67.
Meister princ. jur. crim. §. 384.
Feuerbachs Lehrbuch. §. 628.

b) Fischer von der summar. Vernehmung im peinlichen Proceſs. Leipzig 1789.
Kleinschrod über die Rechte, Pflichten u. Klugheitsregeln des Richters bei peinlichen Verhören und Erforschung der Wahrheit, im Archiv. I. Bd. St. 1. Nr. 1. — St. 2. Nr. 2.
Fr. v. Wangermanns Anweisung zum Inquiriren. Cassel 1770.
Anweisung zum Inquiriren. Frankf. u. Leipz. 1796.

der Verbrecher. Diese Verhöre sind oft die einzigen Quellen, woraus einzelne Puncte ganz allein herausgebracht werden können, z. B. der dolus; sie sind es, welche die Bekenntnisse des Angeschuldigten und seine Rechtfertigungen enthalten. Von ihnen hängt zuweilen die ganze Beweisführung allein ab, wenn keine andern Beweismittel zu erhalten sind.

Hier ist es, wo die verborgensten Seiten des menschlichen Gemüths sich öffnen, wo die verschiedenartigsten Charaktere der Verbrecher sich enthüllen, wo der verschlagne listige Bösewicht Gelegenheit findet, durch seine Lügen die Geduld des Richters auf die Probe zu stellen, wo der bessere durch Erziehung und Verführung Irregeleitete durch seine einfache ruhige Erzählung nicht selten Szenen herbeiführt, die für den Empfindsamen gefährliche Klippen der Pflicht sind.

Die ganze Psychologie des Richters muſs sich bei diesen Verhören darstellen, sie muſs in die verborgnen Tiefen dringen, muſs den ganzen Charakter des Verbrechers studieren, und jedem Auswege vorbeugen, auf dem der listige zu entwischen sucht.

Diese Verhöre sind es, die nicht selten in dem aufmerksamern Forscher die traurigsten Gefühle erzeugen, wenn er die gewöhnliche Un-

wissenheit unsrer Richter betrachtet, wenn er ihre Kunst, durch überflüssige Fragen den Unglücklichen müde zu machen, oder ihre schändliche Neugierde, sich gewisse dem lüsternen Ohre schmeichelnde Geschichten recht breit und ausführlich ausmalen zu lassen, anstaunt, die der Edlere mit dem Schleier der Scham deckt.

Man lese unsre gewöhnlichen Acten und bewundre die Kunst der Inquisitoren, die, wie Göthe treffend sagt, hinein verhören, wo nichts heraus zu verhören ist. Noch mehr, man sey selbst bei den gewöhnlichen Verhören gegenwärtig, überzeuge sich, mit welcher Sorglosigkeit die Richter die Worte verdrehen, nach Belieben auslassen, und ihre eignen Anmerkungen zu Protocoll diktiren, man sehe, wie alle möglichen Versprechungen angewandt werden, um etwas herauszulocken, wie schelmisch freundlich die Inquisitoren die Verhörten anzufassen suchen, und wie sich dann meist, wenn ihre Freundlichkeit nicht anschlagen will, die böse Seite herauskehrt, wie Drohungen, Schimpfworte und Lügen aus dem erbitterten Munde fliessen.

O jedes Bild bleibt hinter der Wahrheit zurück, wenn man diese Szenen in der Erfahrung ansieht. — Nicht weniger elend erscheinen die Verhöre, wo der unvorbereitete Richter Frageu gestellt hat, durch neue unvermuthete Antwor-

ten des Inquisiten aber überrascht, sich plötzlich nicht mehr zu helfen weiſs, wo er nun erbärmlicher auf seinem Stuhle sitzt, als der Delinquent in den letzten Augenblicken es nicht ist, und durch die lächerliche Szene die Lust des verschlagnen Inquisiten noch mehr weckt, seinen Scherz mit einem ihm gegenüber sitzenden Strohmann zu treiben.

Möchten diese hier gezeichnete Bilder falsch seyn, aber ich berufe mich kühn auf das Zeugniſs der Referenten in Criminalsachen, und der Beisitzer bei Criminalverhören und die Zweifel gegen die Wahrheit meiner Behauptungen werden bald schwinden.

Um so nothwendiger scheint es mir, schärfere Grundzüge zu zeichnen, wie überhaupt die Verhöre zweckmässig eingerichtet werden können, und dazu vorzüglich auch die ersten sogenannten summarischen Verhöre, und die spätern in der Periode der Beweisführung zu unterscheiden.

Was nun 1) die Stimmung des Richters bei peinlichen Verhören betrifft [a]), so ist es ent-

a) SODENS Geist der peinl. Ges. §. 439 etc.
KLEINSCHROD. §. 9.
WANGERMANN Vor. S. 8.
GUAZZIN def. rea. def. 20. c. 6.
Allgem. Criminalr. für Preussen. §. 270.

schieden, da, wo die Leidenschaft spricht, schweigt die Wahrheit, Vorurtheile blenden den Geist. Ein so wichtiges Verfahren aber, wie das peinliche, erfordert Ernst und ruhigen Blick; wehe, wenn der Richter als solcher sein Ohr seinem Gefühle leiht, wenn er sich selbst als Verletzter betrachtet, wenn das Läugnen des Inquisiten ihn empören, und beleidigen kann, oder wenn ein Mitleid, welches ihn als Menschen ehrt, auf seine Würde als Richter ihn vergessen machte [a]).

Ruhe leite seine Schritte, und wer je bei peinlichen Verhören war, weiſs zu gut, wie nothwendig diese Besonnenheit ist, welche Gegenwart des Geistes, welche Menschenkenntniſs und richtiger Blick zum peinlichen Verhöre erfordert werden.

Es bedarf keines empfindelnden weichen Richters, der mit dem Verbrecher weint, wenn dieser seine Gräuel bekennt, aber ebenso wenig muſs zurückschrekende Härte da eintreten, wo vielleicht der Verbrecher in den Augenblicken weint, wo das überfliessende Gefühl ihn überrascht, wo das durch das Geständniſs erleichterte Herz erschüttert, und vom Gefühle hin-

a) Discours sur l'administration de la justice criminelle dans la biblioth. philosoph. tom. II. pag. 171 etc.

gerissen wird. Die Richter wissen selten, was sie durch solch' ein Betragen verderben: ich kenne einen Richter, der in dem Augenblicke, als die unglückliche Kindermörderin gestand, und nun überwältigt schluchzte und kein Wort fand, ihr kalt zurief: „Nun weiter, du Hure, hör auf mit deinem Geheul", und von dem Augenblicke an war auch kein zusammenhängendes Geständniſs herauszubringen. Der Richter hat viel gewonnen, wenn der Verbrecher Zutrauen zu ihm faſst, gerne wird er ihm gestehen, wo der kalte trockne Inquisitor nichts herausgebracht hätte. Es ist so leicht, ruhig zu seyn, weder durch Mitleid, noch durch Strenge sich hinreissen zu lassen, und eine solche Ruhe ehrt den Inquirenten und führt ihn zum sichern Ziele.

§. 2. Zweck und Inhalt dieses ersten Verhörs.

Um die Natur und die Behandlung des ersten hier vorkommenden Verhöres selbst genauer einzusehen, bedarf es nur einer Betrachtung seines Inhalts und Zwecks [a]).

a) Boehmer ad Carpz. qu. 113. obs. 3.
Fischer Abhandlung v. d. summar. Vernehmung. S. gegen dies ganze summar. Verhör
Globig Abhdl. v. der Criminalgesetzg. IV. Abschn.

Wenn gewisse Nebenumstände vorhanden sind, welche ein einzelnes Subject mit der That in einen solchen Zusammenhang stellen, daſs es gewiſs oder wahrscheinlich wird, daſs dies Subject etwas von der That wisse, so liegt nun alles daran, die Spur zu verfolgen, und den Zusammenhang wirklich zu entdecken; der Hauptzweck des anzustellenden Verhörs liegt also darin: zu hören, was der Befragte über seinen Zusammenhang angeben könne, wie er sich bei nahen Indicien rechtfertigen werde. Der Richter rechnet also in diesem Verhöre gar nicht auf das Geständniſs des Befragten, daſs er der Verbrecher sey, denn dies wird in der Regel durch das Indicium ja nicht ausgesagt; der Befragte ist also nicht der des Verbrechens Verdächtige, sondern er ist nur so weit beschuldigt, daſs er in irgend einem Zusammenhange mit der That stehen müsse, daſs er etwas Genaueres noch angeben könne; daher darf dies Verhör nicht, wie die folgenden gegen den Beklagten mit der Meinung begonnen werden, als ob jetzt ein Geständniſs des Verbrechens erfolgen müsse, daher darf dies Verhör nichts enthalten, welches irgend die Unschuld bezweifelte, und daher kränkte. Es zielt dagegen dahin ab, den Menschen in allen seinen bürgerlichen und menschlichen Verhältnissen kennen zu lernen,

um dadurch die Gründe zu erhalten, welche die Anpassung der übrigen Verdachtsgründe auf dies Subject erlauben, um zu erfahren, ob die That diesem Subjecte auch zugetraut werden konnte, um endlich den Charakter des Menschen kennen zu lernen und daraus die künftige Behandlungsart desselben herauszuwählen, und endlich um die Materialien zu bekommen, welche zur Vergleichung der spätern Angaben in den speciellen Fragen dienen.

So besteht der Zweck dieses Verhörs nur darin, dies Subject selbst genauer kennen zu lernen, und zu erfahren, wie es sich über den vorliegenden Grund, der es in einen wirklichen oder möglichen Zusammenhang mit der That setzt, rechtfertigen werde [a]).

Wenn z. B. beim Leichnam des Ermordeten ein Messer liegt, welches mit einem Namen bezeichnet ist, so muſs der, mit dessen Namen es bezeichnet war, angeben, wie sein Messer hieher komme. Kann man jetzt schon sagen, daſs dieser Eigenthümer des Messers der wirkliche Mörder war? wenn er nun durch 2 Zeugen beweist, daſs er in einer Schenke vor 2 Monaten bereits das Messer an einen Unbekannten verkauft habe, kann je der Richter mit dieser

a) Kleinschrod über Rechte u. Pflichten etc. im Archiv I. §. 4.

Person mehr vornehmen? hört hier nicht jeder Verdacht gegen ihn auf? war überhaupt nur ein rechtlicher Verdacht je gegen ihn vorhanden?

Man hat also Unrecht, wenn man diese ersten summarischen Verhöre als eigentlich peinliche betrachtet. Hier ist noch zu bemerken, daſs schon in dieser Periode auch mehrere summarische Verhöre vorkommen können. Wenn z. B. im vorigen Beispiele der Befragte nichts angeben kann, als daſs er es wahrscheinlich in der Schenke habe liegen lassen, so ist freilich damit noch nichts gethan; denn seine Aussage ist nicht hinreichend, um ihm (dem dabei Interessirten) das zu glauben; es kann also noch ein zweites Verhör nöthig werden, wenn nämlich der Richter sich in dieser Zeit erkundigt hat, ob A. in der bezeichneten Schenke war, und, wenn man in der Schenke A. an dem Tage gar nicht sah, so wird der Richter in einem zweiten Verhöre auf diesen neuen Grund aufmerksam machen, und wenn in diesem Verhöre A. sich besinnt, und jetzt erst 2 unverdächtige Zeugen angiebt, die seinen Verkauf des Messers an Jemanden sahen, so wird nun jeder Verdachtsgrund zerstört, und dies zweite Verhör ist doch offenbar auch nur ein summarisches.

§. 3. III. Regeln bei Anstellung dieses Verhörs.

Höchst schwierig ist es, zwar allgemeine Regeln dem Inquirenten anzugeben [a]), indem sich kein einzelner Fall denken läſst, der immer zur Anwendung käme, so, daſs alle diese Regeln gleichförmig in einem, wie im andern Processe vorkommen; jede neue Antwort macht auch eine neue Frage nöthig. Obwohl nun solche Regeln nicht aufgestellt werden können, so lassen sich doch hier theils die gesetzlichen Schranken selbst nennen, theils die Vorsichtsmaſsregeln angeben, die der Inquirent zu beobachten hat, und endlich die Gesichtspuncte aufstellen, nach welchen ein Verhör überhaupt geleitet werden muſs.

Was nun die Einrichtung betrifft, so entscheidet wohl vor allem die Zweckmässigkeit, und sie ist das einzige Princip, welches den Richter hier leitet. Diese Zweckmässigkeit wird bestimmt:

1) Durch den Zweck jedes peinlichen Verhörs überhaupt, der darin besteht, eine freie glaubwürdige Erklärung des Angeschuldig-

a) Claproths Entwurf eines Gesetzb. IV. Hauptst. S. 154. §. 1 etc.
Grollmanns Grunds. §. 473.

ten über die Anschuldigungsgründe hervorzubringen.

2) Durch den Zweck, den ein bestimmtes Verhör hat, der also z. B. das erste summarische Verhör von den spätern in der Specialinquisition vorkommenden unterscheidet, und für das erste nämlich in der Hervorbringung einer Erklärung über den Grund, der ein Subject in einen möglichen oder wirklichen Zusammenhang mit der That bringt, besteht.

3) Durch die besondre Lage und Verhältnisse des einzelnen vorliegenden Processes.

Die Aufgabe des Richters nach diesen Merkmalen geht daher dahin: durch sein Verhör eine freie glaubwürdige Erklärung des Verhörten durch solche der individuellen Lage des Processes anpassenden Fragen zu erhalten. Zu dieser individuellen Lage gehört aber ganz vorzüglich der Charakter des Angeschuldigten selbst. Manche Frage, manche Stellung der Frage wird einen Angeschuldigten, der einen festen unerschrockenen Charakter hat, durchaus nicht erschüttern, welche den Schüchternen, Furchtsamen in die höchste Verlegenheit setzen, und gegen seinen Willen eben in der Stimmung, in die er versetzt ist, zu höchst nachtheiligen Ant-

worten verleiten. Manche Frage wird eben so gegen den hartnäckigen Verbrecher, der bereits in mehrere Widersprüche sich verwickelt hat, zweckmässig seyn, welche bei dem frei Gestehenden einen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Antwort darauf herbeiführen würde.

Vor allem suche daher der Richter den Charakter des Befragten zu studiren, und seine Gemüthsart, seine Stimmung kennen zu lernen. Wenn nun psychologische Erfahrungen den Satz bestätigen, dafs mancher Mensch, wenn man eine gewisse zufällige Stimmung benutzt, gänzlich erschüttert werde, und oft ohne Sinn Fragen beantworte, so ist es die vorzüglichste Pflicht des Richters nach dem sorgfältigen Studium der Gemüthsstimmung des zu Verhörenden nie eine solche Stimmung auf eine listige Weise zu benutzen.

IV. Wenn man über die Frage entscheiden will, wie das Verhör zuerst eingeleitet werden müsse, so ist es bestimmt von der höchsten Wichtigkeit, die Verhöre so viel möglich zu beschleunigen [a]).

a) S. jedoch
Fischer von d. summar. Vernehmung. S. 38. 40.
Globig Abhandl. von der Criminalgesetzgeb. Abschn. IX. S. 410.

Da, wo der Richter schon bedeutende Verdachtsgründe hat, wird diese Beschleunigung den Vortheil gewähren, daſs der Angeschuldigte, durch die langen Zögerungen des Richters aufmerksam, nicht entfliehe; denn stets muſs der Richter auch den Fall als möglich sich denken, daſs ihm der Verbrecher selbst entgehen könne, und hier muſs er denn eilen, seine Spuren zu verfolgen, um dann entweder den Angeschuldigten lossprechen, oder mit der Specialinquisition selbst gegen ihn verfahren zu können. Wenn aber, wie dies zuweilen geschehen muſs, ein Verdächtiger provisorisch jetzt schon in Verhaft genommen werden muſs, so fordert die Pflicht des Richters selbst, daſs er mit dem Verhöre eile, um dem Verdächtigen Gehör zu gönnen, um ihm Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen, oder den Richter in den Stand zu setzen, die etwa noch vorhandenen Spuren, die ein Verdächtiger in dem Verhöre ihm etwa angiebt, noch zu verfolgen. Auch ist zuweilen diese Beschleunigung deswegen nothwendig, um dem Verbrecher nicht Zeit zu lassen, in der Musse des Kerkers ein Gewebe von Lügen sich zu ersinnen.

Kleinschrod über die Rechte und Pflichten des Richters. §. 2.

Sodens Geist d. peinl. Gesetzgeb. §. 537.

Vorzüglich aber ist hier die Frage von Bedeutung, in wie fern ein Inquirent den ersten Augenblick benutzen müsse [a]). Nicht mit Unrecht sagt der Verfasser des Aufsatzes über diesen Gegenstand, daſs wohl im ganzen Laufe der Inquisition kein Moment schauervoller, feierlicher und überraschender sey, als der des ersten Eintritts in das Verhörzimmer. Nothwendig muſs die Ueberraschung auf das Gemüth des Menschen wirken; und wenn auch mit zu grellen Farben der Verfasser sein Bild gezeichnet hat, so ist es doch unläugbar, daſs das Gemüth in diesen Augenblicken weicher und für die Wahrheit empfänglicher ist; das Bewuſstseyn, das nie schlummert, hält dem Schuldigen seine Gräuel vor, die Ladung oder noch mehr der Arrest erschüttert ihn, und in der bangen Ungewiſsheit, ob man das begangene Verbrechen schon wisse, mahnt ihn alles zum Geständniſs. Die Wahrheit selbst übt ihre Macht über den Verbrecher aus, und es bedarf nur keines abstossenden Reizes, um diese Stimme selbst nicht zu ersticken.

Dabei ist es aber höchst unnöthig, so sehr gegen die Eindrücke zu declamiren, die der erste Eintritt ins Gericht auch auf den Unschul-

a) S. hierüber den Aufsatz im Archiv des peinl. R. von Kleinschrod etc. V. Bd. 1. St. Nr. 4.

digen hervorbrächte, und diese ganze Szene gleichsam als eine tortura animi zu betrachten; denn das Aeussere unserer Gerichte sieht doch wahrlich nicht mehr so Vehmgerichtsmässig aus, und die erste Ladung vor Gericht hat ja den blossen Zweck, etwas von der That zu erfahren, sie sagt ja dem Vorgeladenen nicht, daſs man ihn als Verbrecher betrachte; der Eintritt ins Verhörzimmer ist für den Unschuldigen derselbe, als wenn er zum Richter kömmt, und eine Civilklage anbringt, oder als wenn er sonst als Zeuge vorgerufen wird. Natürlich wird hier nicht an den Fall gedacht, wo ungerechte oder voreilige Richter jeden, auf den irgend ein entferntes Indicium fällt, schon ins Gefängniſs werfen; denn eine solche Behandlung ist dann an sich unerlaubt, und für den Unschuldigen muſs es dann selbst höchst erwünscht seyn, bald zum Verhöre zu kommen, um sich auch bald rechtfertigen zu können.

In der Regel kann also nur bei der Berechnung des ersten Eindrucks auf den möglicher Weise Schuldigen gesehen werden, und dann ist die Frage: ob nach der Vorladung auch sogleich verhört werden müsse, nach meiner Meinung, nicht anders als zu bejahen. — Die Einwürfe, die man dagegen macht, kommen theils aus einer irrigen Ansicht der Verhöre her, theils

stützen sie sich auf leere Declamationen von der Schüchternheit der Verhörten, und man kann einfach den Satz entgegensetzen: entweder ist der Vorgeladene wirklich unschuldig, und dann wird dieser vor dem Verhöre nicht beben, sondern gerne antworten, und sich einfach rechtfertigen; oder er muſs als schuldig gedacht werden, und dann ist es doch wohl zweckmässig, dem Schuldigen keine Zeit zu lassen, um sich erst ein Gewebe von Lügen zu ersinnen, sondern diejenige Stimmung benutzen, die eben nach dem Zeugnisse dieser Declamatoren am meisten geeignet ist, aus dem Schuldigen ein freies Geständniſs hervorzubringen.

§. 4. Eröffnung des Verhörs.

Ehe nun der Richter wirklich das Verhör eröffnet, ist es zweckmässig, den Angeschuldigten auch vorzubereiten. Wohlthätig wirkt auf das erschütterte Gemüth die ruhige Stimme des Richters, und mächtiger wirkt dann die Wahrheit auf den Schuldigen; der Richter verlangt aber Wahrheit, und mit Recht ermahnt er den Vorgeladenen dazu; diese Ermahnung soll auch nie unterbleiben [a]), sie giebt dem Be-

a) Oesterr. Gesetzb. über Verbr. §. 289.
Fischer über summar. Vernehmung. S. 43. 55.
Wangermann Anweis. zum Inquiriren. S. 46 etc.

fragten Zutrauen, und erhöht seinen Muth. Doch ist hier nicht zu übersehen, dafs der Richter sorgfältig die trockne, kalte Actensprache vermeide, und nicht mechanisch eine Formel hersage, deren Wirkung verloren geht, die, weil sie selbst kalt und herzlos ist, auch kalt vom Inquisiten aufgenommen wird. Der Richter sey hier Mensch und seine Anrede sey ruhig, Zutrauen erweckend, und auf den individuellen Fall passend. Auch enthalte diese Ermahnung stets die reinste Wahrheit. Es ist schändlich, wenn der Richter mit Drohungen, die er nicht erfüllen darf, den Angeschuldigten schreckt, wenn er von schweren Strafen ihm vorspricht, und ein Bild der Gerechtigkeit ihm vorzeichnet, das nur abstossen kann.

Zweckmässig befiehlt das baierische Gesetz: dafs der Richter den Inquisiten ermahne [a]),

1) auf die ihm vorzulegenden Fragen deutlich und bestimmt zu antworten, und überall die reine Wahrheit zu sagen;

2) soll er ihm vorhalten, dafs, wenn er auf offenbaren Widersprüchen ihn ertappen werde, oder wenn er bestimmte Antworten verweigern würde, eine empfindliche Bestrafung erfolgen würde [b]). Endlich

a) Verordnung wegen Aufhebung der Tortur. §. 20.

b) S. auch Preuss. Criminalr. §. 275.

5) soll er ihm erklären, daſs ein reumüthiges Bekenntniſs seines Verbrechens ihm zur Milderung der Strafe angerechnet, daſs er hingegen, wenn er läugnen, auf seinem Läugnen beharren, und doch sonst überwiesen werden könne, dieses Milderungsgrundes verlustig werden solle.

Es ist aber wohl zu bemerken, daſs der Richter nicht in jedem Falle diese Formel werde gebrauchen können, indem beim ersten Verhöre eine solche Ermahnung mit solchen Gründen wohl zu weit gehen möchte.

Wenn nun diese Ermahnung vorausgeschickt ist, so wendet sich der Richter zuerst zu den allgemeinen Fragen, um den Charakter des Angeschuldigten kennen zu lernen, um hier schon die Materialien zu erhalten, an die er die spätern speciellen Fragen anreihen kann. Hier muſs er zuerst den Angeschuldigten nach allen seinen menschlichen und bürgerlichen Verhältnissen kennen lernen, also [a])

a) seinen vollständigen Namen erfahren,
b) seinen Geburtsort, seine Eltern, ihren Stand, und ob sie noch leben;
c) nach seinen Vermögensverhältnissen ihn fragen;

a) Preuss. Criminalr. §. 264.
Oesterr. Gesetzbuch über Verbr. §. 290.

d) sich erkundigen, ob er verheurathet sey, ob er Familie habe, und in welchen Verhältnissen er mit ihr stehe;

e) der Richter muſs sich vom Angeschuldigten seinen Lebenslauf erzählen lassen, und hier, so viel möglich, sorgen, daſs der Inquisit keine Lücken lasse;

f) um sein Gewerbe ihn fragen, wie er sich nähre, ob ihn sein Gewerbe hinlänglich nähre etc.

g) mit welchen Menschen er am meisten umgehe, ob er mit Niemanden in Feindschaft lebe etc.

h) hier wird gewöhnlich auch die Frage gestellt: ob der Angeschuldigte noch nie in einen peinlichen Proceſs verwickelt war. Diese Frage, wenn der Richter sie in jedem einzelnen Processe anbringen will, ist nicht selten ungerecht; wenn er nämlich keinen besondern Verdacht eines schlechten Lebenswandels gegen den Vorgeladenen hat, so enthält diese Frage offenbar die gröſste Kränkung, in manchen Fällen hingegen kann die Frage überhaupt zweckmässiger so gestellt werden: ob er wohl nie bei Gerichte zu thun gehabt habe; die Antwort darauf giebt dann den Inquirenten wohl neuen Stoff zu neuen Fragen.

Ueber diese Vorausschickung der generellen Fragen vor den speciellen ist aber noch zu bemerken, dafs die Lage des Processes zuweilen eine Aenderung nöthig macht. Wenn nämlich der Verhörte schon bei der ersten generellen Frage erschüttert, sein ganzes Verbrechen bekennen will, kann der Richter doch offenbar ihm nicht, wie in dem im Archive erzählten Rechtsfalle ein: „Warte nur" zurufen, um zuerst im alten Schlendrian die Generalfragen vorhergehen zu lassen; sondern zweckmässiger wird der Inquirent seine Fragen so einrichten, wie die Stimmung des Inquisiten ihm am tauglichsten erscheint. Wenn also der Inquisit gestehen will, so lasse er ihn erst vollständig erzählen, und gehe dann erst zu den übrigen Fragen über.

Wenn nun die ersten generellen Fragen beantwortet sind, so kömmt es jetzt darauf an, schicklich zu den speciellen Fragen hinüber zu leiten, und hier hat man die gewöhnliche Frage: ob dem Angeschuldigten die Ursache seiner Vorladung, oder seines Verhafts bekannt sey?

Gegen dieses Verfahren erklärt sich nun heftig wieder der Verfasser des Aufsatzes im Archive; er meint:

1) während der langen generellen Fragen gienge

die beste, dem Geständnisse am meisten günstige Stimmung verloren, und der durch gleichgültige Fragen ermüdete Inquisit besinne sich wieder auf Lügen;

2) diene diese Frage offenbar nur dazu, dem Inquisiten seine Richter als listige Menschen verdächtig zu machen, denn er sehe doch wohl, dafs der Richter nicht ohne Ursache ihn vorgeladen habe.

Allein, was den ersten Grund betrifft, so kann ja die Stellung der Fragen auch verändert werden, der Richter kann nach den Umständen auch die generellen Fragen anders anordnen; kurz die speciellen Verhältnisse müssen die Zweckmässigkeit bestimmen; auch kann der Richter mit Nutzen nach Endigung der generellen Fragen vor den speciellen noch einmal die Ermahnung vorausgehen lassen, um das Gemüth des Verhörten zu rühren.

Eben so wenig wichtig ist der zweite Grund; warum soll denn der Inquisit gerade gegen seine Richter erbittert werden, der Richter erscheint wegen dieser Frage ja nicht listig; wenn der Richter den Namen des Inquisiten ebenfalls schon vorher wufste, und doch darum frägt, weil die Acten nicht blos für ihn, sondern auch für andere bestimmt sind, so wird doch wohl niemand sagen: dafs diese Frage listig sey; im

Gegentheile ist die gewöhnliche Frage nach meiner Meinung die zweckmässigste, einfachste, und eröffnet am meisten dem Verhörten Gelegenheit, eine freie Erzählung anzugeben.

a) Wenn nun der Verhörte auf diese Frage wirklich die Antwort giebt, welche der Richter wünschte, also die Ursache als bekannt angiebt, so ist nun die zweckmässigste weitere Aufforderung: alles das vollständig anzugeben, was der Verhörte von der That wisse.

b) Wenn er aber eine andre Ursache angiebt, und selbst einen ganz andern Grund, als den, welchen der Richter eigentlich wissen wollte, erzählt, so ist es hier sehr zu vermeiden, daſs der Richter nicht etwa den Erzählenden jetzt unterbreche, und ohne weiters ihm sagt, daſs er etwas anders wissen wollte. Wenn z. B. Jemand eines Mords verdächtig war, und der Richter ihn deswegen verhören wollte, der Verhörte aber auf die Frage: ob er die Ursache seiner Vorladung wisse, antwortet, daſs er glaube, vielleicht wegen seines begangenen Diebstahls verhört zu werden, so wird der Richter am zweckmässigsten ihm gebieten, seine Erzählung zu beginnen, und ihn nicht unterbrechen,

oder ihn auf das Verbrechen hinüberleiten, welches er wissen wollte. Er wird daher vielleicht am besten die Untersuchungen theilen, vielleicht um jeder Verwirrung vorzubeugen, zweierlei Acten bilden, und erst dann, wenn die Haupterzählung des Verbrechens geschehen ist, welches der Verbrecher selbst gestand, auf das andre, wegen welchem er eigentlich verhört ward, hinüberlenken.

c) Wenn aber der Verhörte, wie es gewöhnlich der Fall ist, mit einem trockenen Nein antwortet, und von nichts wissen will, da entstehen jetzt freilich viel grössere Schwierigkeiten über die Fortsetzung des Verhörs.

§. 5. Einrichtung des Verhörs im Falle des Läugnens.

Man hat sich hier bemüht, eine Menge von Klugheitsregeln anzugeben, man hat hier eine ganze Lehre von den Suggestionen, captiösen Fragen etc. hereingebracht; — solche allgemeine Regeln aber führen zu nichts. Man hat sich hier eine ganze Theorie ersonnen, wie man durch lauter Schleichwege und Umwege endlich zu dem gewünschten Resultate kommen könne. Einige Practiker gehen so lange um die Sache

herum, stellen eine Menge von Fragen, als lauter Versuche, den Inquisiten endlich einmal zu fangen, und ein peinliches Verhör bietet wahrlich oft ein Meisterwerk der Tactik dar, auf dem Richter und Inquisit, wie Feinde gegeneinander sich wechselseitig necken.

Ein andrer Theil verdirbt im heiligen Eifer gar alles, wirft dem Inquisiten alle Fragen auf einmal an den Hals, und sagt ihm lieber auf einmal geradezu, was er von ihm wissen wolle. Daſs beide Partheien offenbar auf Irrwegen sind, daſs jeder in dem Extrem, in dem er lebt, nur schwer zum Ziele kommen könne, bedarf keines langen Beweises. Die blosse Vorhaltung des Verdachts, die einfache Frage, z B. ob Inquisit nicht gemordet habe? enthält für einen möglicher Weise Unschuldigen nothwendig eine Kränkung, empört auch den besten gegen einen solchen Richter, und zeigt dem listigen Verbrecher, der nicht selten wegen mehreren Verbrechen oft zugleich angeschuldigt ist, schon voraus den Weg, den der Richter einschlagen werde, macht es ihm also möglich, ihm durch ein Gewebe von Lügen entgegenzuarbeiten. Eben so wenig ist eine solche Verkettung und mühsame Kriegskunst der ersten Parthei zu billigen; denn eine Menge von Fragen müssen dabei nothwendig ganz unnütz seyn, der Inquisit be-

merkt, daſs man sein Spiel mit ihm treiben wolle, selbst die bessere dem Geständnisse günstige Stimmung geht während diesen Schlangenwegen verloren, und der Richter muſs am Ende, wenn er auch noch so lange unnütze Fragen gestellt hat, doch wohl bestimmter fragen, und thut so endlich doch das, was er sorgfältig vermied, und was ihn jetzt viel schwerer zum Ziele führen wird.

Man hat in dieser ganzen Lehre offenbar sich vom einfachen geraden Wegen verirrt. Wenn man vorzüglich den Zweck des ersten Verhörs bedenkt, daſs nämlich der Angeschuldigte sich über die ihn in einen Zusammenhang mit der That verwickelnden Umstände erklären und rechtfertigen soll, so scheint es gewiſs am richtigsten, wenn man ihm auch diese Verdachtsgründe gerade vorlegt, die Fragen also gerade von dem Nebenumstande, der gegen ihn spricht, entlehnt. Denn die Redlichkeit und die Offenheit, die jeder Inquirent dem Verhörten schuldig ist, fordern gewiſs ein solches offenes Verfahren; dies entspricht auch dem Zwecke des ersten Verhörs, der Verhörte soll ja hier noch nicht als des Verbrechens verdächtig betrachtet werden, sondern nur über einzelne Umstände sich erklären; listige Umwege aber zeigen stets schon den Verdacht des Rich-

ters auf den Inquisiten, denn gegen einen rechtlichen Menschen geht man offen zu Werke.

Die Art, eine gewisse Delicatesse des Richters bei rechtlichen Menschen, die in solche Verhöre kommen, wird auch noch leicht jede weitere Kränkung entfernen können. Dabei ist diese offene Vorhaltung nicht so zu verstehen, daſs der Richter dem Verhörten geradezu erklärt, daſs er vermöge dieses Indiciums in einen Verdacht wegen eines gewissen Verbrechens gefallen sey, sondern die Gränze des Richters wird hier diese seyn: daſs er dem Verhörten die blosse anschuldigende Thatsache vorlegt, ohne ihm die Schlüsse mitzutheilen, die ein andrer daraus auf ein gewisses Verbrechen ziehen kann. Wenn daher A. gemordet ist, und das Messer von B. gefunden wird, so kann der Richter den B. nicht fragen, wie er zu dem Morde von A. komme, sondern blos z. B.: ob er von seinem Eigenthum nichts vermisse, dann, ob er kein Messer verloren habe, und endlich, wie sich dies selbst an den Ort des Mordes verirrt habe; der Unschuldige wird schon auf die erste Frage durch eine einfache Antwort sich rechtfertigen, und das Verhör wird dann nie eine Kränkung für ihn enthalten.

Für den Stoff, welcher für die zu stellenden Fragen aufgesucht werden soll, gilt die Re-

gel: der Richter muſs den Inhalt seiner Fragen aus den gegen ein Subject zeugenden Thatsachen hernehmen, ohne diesem jedoch schon vorläufig die Schlüsse mitzutheilen, die man daraus ziehen kann.

Die Klugheit des Richters wird im einzelnen Fall über die zweckmässigste Einrichtung entscheiden.

Da diese Verhöre die Aussagen eines Beschuldigten enthalten sollen, und aus diesen Aussagen das Geständniſs hervorkommen muſs, so kömmt alles auf die Glaubwürdigkeit dieser Aussagen an.

Glaubwürdig ist nun

a) was sowohl durch seinen innern Zusammenhang als möglich, und durch die Uebereinstimmung mit andern dasselbe Resultat liefernden Beweisen als wirklich erscheint. Glaubwürdig vorzüglich sind

b) alle Aussagen fremder Personen, bei welchen kein Grund vorhanden ist, zu glauben, daſs sie nicht aus der freien reinen Ueberzeugung des Aussagenden hervorkommen, sondern durch andre fremdartige Gründe hervorgebracht sind. Man könnte die erste Glaubwürdigkeit die objective, die zweite hingegen die subjective nennen.

In den Verhören kömmt es nun vorzüglich

auf die Entfernung alles Zweifels gegen die subjective Glaubwürdigkeit an, und die ganze Aufmerksamkeit des peinlichen Richters muſs vorzüglich dahin gehen, nichts zu unternehmen, was der subjectiven Glaubwürdigkeit schaden könnte.

Nach der gewöhnlichen Theorie nun behauptet man, daſs vorzüglich a) Suggestionen, b) captiöse Fragen, und c) unerlaubte Drohungen und Versprechungen die Glaubwürdigkeit schwächen. Es muſs daher von diesen Gründen ausführlicher die Rede seyn.

I. Von Suggestionen [a]).

§. 6. Gewöhnliche Begriffe und Merkmale davon.

Wenn wir dem Richter den Zweck unterlegen, auf alle mögliche Weise Verbrechen zu

a) Stryk de jure Suggestion. in diss jurid. Vol. 6. diss. 15.
Cocceji de suggest. earumque jure (in exercit. curios.) tom. 1. diss. 76.
Koch, in wie ferne dem durch die Marter erpreſsten Bekenntnisse zu glauben etc. in Siebenkäs Magazin. II. Thl. S. 326.
Kleinschrod über Suggestionen im peinl. Proc. in den Abhandlungen. I. Bd. Nr. 2.
Preu diss. sistens nonnulla capita de suggestionibus in proc. crim. Altd. 1804.
Grattenauer über den Begriff der Suggestionen. Ein Beitrag zum Criminalr. Berlin 1803.

erforschen, dann wird freilich jedes Mittel gerechtfertigt, jede List, jeder fremdartige Weg ihm erlaubt seyn. Aber dieser erste zu erreichende Zweck wird modificirt durch die Rücksicht, daſs auch der verdächtig mögliche Verbrecher noch unschuldig seyn könne, und diese Rücksicht verbietet die Anwendung jedes Mittels, wobei die Möglichkeit da ist, daſs jemand gegen seinen Willen überlistet und zu Aussagen gebracht werde, für deren Wahrheit kein andrer Bürge da ist.

Der Staat wird daher, indem er nur eine freimüthige unerzwungne Erklärung eines Angeschuldigten fordert, jedes Mittel verbannen, welches auch nur möglicher Weise schadet, indem es fremdartigen Beweggründen den Weg öffnet.

Unter diese so unerlaubte Mittel rechnet man nun auch die Suggestionen.

Suggestio heiſst nach der einfachen Wortbedeutung irgend eine fremde Eingebung, est inductio seu principium inducendi [a]).

Wenn man nun den Begriff einer Suggestion im peinlichen Processe aufsucht, so kommen

a) Coccеji diss. cit. cap. I. §. 3. 9. est principium inducendi ad hoc vel illud dicendum, faciendum, vel omittendum, quod alias remoto isto non dixissemus, fecissemus vel omisissemus.

wir hier auf eine Menge von Definitionen der Rechtslehrer, von denen man kühn sagen kann, daſs keine derselbe befriedige [a]).

Wenn einige [b]) vorzüglich auf das Induciren, und darauf sehen, daſs man etwas suggerirt, was der Andre sonst nicht gesagt haben würde, so fehlen sie darin, daſs bei mancher suggestio gar keine List ist, und es ist unerwiesen, daſs der andre nicht das nämliche von sich gesagt haben würde.

Unbestimmt ist eben so die Definition von Preu [c]) und in der Kleinschrodischen Definition [d]) sind gerade die wesentlichsten Merkmale weggelassen; denn wenn er sagt: Suggestio sey diejenige Frage, worin ein specieller Umstand des Verbrechens jemanden vorgesagt, oder ein besondrer Namen genannt, und dadurch dem Befragten dasjenige in den Mund gelegt wird, was man eigentlich von ihm zu-

a) Boehmer Med. ad C. C. C. ad Art. 56. §. 1.
Guazzin in def. reor. def. XIX. c. 12.
Quistorps Grunds. §. 669.

b) Z. B. Stryk diss. cit. c. 1.
Cocceji cap. 1. §. 9.

c) Preu diss. cit. §. 2. quae id jam continet, quod ex responsione interrogati cognoscendum erat.

d) Kleinschrod über Sugg. §. 1.

erst und ohne Veranlassung hätte hören sollen, so fehlt darin:

1) dafs diese Umstände wesentliche seyn müssen;

2) dafs sie unerwiesen seyn müssen; denn sind sie bereits schon erwiesen, so kann ihre Vorhaltung nie verboten seyn.

Will er daher blos eine Suggestion überhaupt definiren, so hat er in seinem Begriffe zu viel gesagt; will er eine gefährliche Suggestion characterisiren, so fehlen eben die vorzüglichsten Merkmale.

Wenn dagegen andre z. B. Bauer [a]) sagen: suggestio sey die Frage, welche schon diejenige Antwort enthält, die man haben will, so läfst sich dies gar nicht behaupten; denn wenn der Richter den Inquisiten frägt: war ihr Nachbar A auch beim Morde, so ist dies doch wohl Suggestion, und doch liegt in der Frage gar nicht die Antwort, die man haben will, weil der Antwortende stets noch antworten kann, wie er will, und weil ihm ja in der Frage gar nicht gesagt ist, welche Antwort man wolle.

Wenn Bauer dann ferner glaubt: einige Fragen seyen suggestio in Ansehung der Materie, andre in Ansehung der Form, so ist

a) Bauers Grunds. §. 180.

es unbegreiflich, wie denn eine Frage allein in Ansehung der Form suggestio seyn kann, wenn sie es nicht auch in Ansehung des Inhalts ist; wenn der Richter frägt: Nicht wahr, Ihr Nachbar war auch mit beim Mord? so ist

1) schon die Stellung, also die Form der Frage nicht suggestio, sondern captiös; und

2) es liegt die Suggestion in Ansehung des Inhalts darin, nämlich die Nennung des Nachbars.

Man muſs daher wohl auf andre Weise diesen Begriff auszumitteln suchen.

§. 7. Wahrer Begriff und Merkmale.

In einer Suggestion nach dem einfachen Wortverstande liegt die Vorhaltung eines Umstandes, welche dem andern, dem suggerirt wird, die Mühe erspart, weitläufiger auf diese Frage zu antworten, und ihm zeigt, um was es dem Fragenden zu thun ist. Wenn ich daher jemanden frage: waren sie heute spazieren, so braucht der andre es nur einfach zu bejahen, oder zu verneinen. Darnach haben freilich diejenigen Recht, welche dies Merkmal der möglich gemachten Bejahung oder Verneinung in die Suggestio eintragen; aber daraus folgt noch nicht, daſs in der Frage schon die Antwort lie-

gen muſs, die der Fragende von dem Befragten haben will; denn der andre hat ja die Freiheit entweder zu bejahen, oder zu verneinen.

Wenn man dann in der Suggestion das Hauptmerkmal angiebt, daſs die Suggestion entweder in Bezug auf die Materie oder die Form existire, so giebt es gar keine suggestive Form, und die darin vorkommende mögliche Darbietung einfach zu bejahen oder zu verneinen ist kein besonderes Merkmal einiger Arten der Suggestionen, sondern es ist dies allen Arten gemein; es ist eine nothwendige Folge der Suggestion selbst.

Einfach glaube ich daher: daſs den Hauptcharakter der Suggestion nur der Inhalt bildet; und dieser besteht in der Vorlegung eines einzelnen Umstandes.

Nach diesem Charakter aber ergeben sich als Folgerungen:

1) daſs der Gefragte dadurch auf Puncte aufmerksam gemacht wird, die er vielleicht ganz übersehen hätte;

2) daſs dadurch ihm die Gelegenheit, etwas zu beantworten, gegeben wird, was er vielleicht gar nicht weiſs, weil er nur einfach bejahen oder verneinen darf; und daſs dadurch der Fragende immer nicht überzeugt ist, ob die Antwort Wahrheit enthalte oder nicht.

3) Soll eine Frage zweckmässig seyn, so muſs sie so allgemein gestellt seyn, daſs der Befragte immer die Freiheit hat, ganz nach Belieben zu antworten, und daſs er durch die Frage nicht schon selbst auf einen einzigen Punct seine Antwort beschränken muſs. In der Suggestion aber tritt dieser Fehler gerade hervor; der Befragte kann nicht allgemein antworten, sondern nur bestimmt verneinen oder bejahen.

Wenn wir nun diese Merkmale auf den peinlichen Proceſs anwenden, so ist es wohl erwiesen, daſs hier alles darauf ankomme: eine ganz freie durchaus aus eigner Ueberzeugung des Antwortenden kommende Erklärung zu erhalten; allein durch Suggestionen wird nach dem bisher gesagten diesem Zwecke entgegenhandelt, denn

1) im peinlichen Processe soll Niemand auf einen Punct aufmerksam gemacht werden, den er nicht selbst frei angegeben hätte, seine Antwort muſs nicht veranlaſst seyn; die Frage eines Richters daher: war Ihre That nicht blosse Folge der Nothwehr? — ist eine wahre Suggestion, und sie macht hier den Angeschuldigten auf etwas aufmerksam, woran er sonst vielleicht nicht gedacht haben würde;

2) im peinlichen Processe soll Niemand auf etwas antworten können, was er nicht bestimmt weiſs, und wobei der Richter doch eine Antwort erhält, die ihm glauben macht, daſs die andre aus sichrer Ueberzeugung antwortete. Wenn daher der Richter frägt: War B. Mitgehülfe des Mordes, so kann der Befragte, wenn er will, es bejahen, und der Richter muſs die Antwort für wahr annehmen.

Gefährlich ist es also, diese Suggestionen anzuwenden, allein noch sind die Merkmale ihrer Gefahr nicht hinreichend angegeben.

Es wurde oben gesagt: durch Suggestion würde dem Gefragten gezeigt, um was es dem Fragenden eigentlich zu thun wäre. Nun kann aber dies wieder verschieden seyn; zuweilen wird einem Angeschuldigten durch eine Frage dies gezeigt, welche auf 100 andre Befragte diese Wirkung gar nicht hätte. Ich kenne hier z. B. einen merkwürdigen Rechtsfall: Jemand war verdächtig seine Gattin ermordet zu haben; er läugnete standhaft; — nach einiger Zeit kömmt seine Tochter zu Gericht, und erzählt, daſs ihr Vater ihr einmal befohlen habe, ihm die Karte aufzuschlagen, und ihm zu sagen; wie es um seine Gattin stünde; darauf habe sie ihm gesagt: sie sehe aus der Karte, daſs

ihre Mutter im Himmel sey; der Vater wäre dann bleich geworden, und hätte ihr gestanden, daſs er sein Weib selbst todtgeschlagen habe. Der Verdächtige ward darauf vor Gericht gerufen, und die erste Frage des Richters war: Hast du dir nie die Karte von deiner Tochter aufschlagen lassen? darauf fiel der Befragte nieder, und gestand das ganze Verbrechen, indem er sagte: er sehe jetzt, daſs der Richter schon alles wisse.

Diese Frage des Richters war wohl auch eine Suggestion, und auf diesen bestimmten Verbrecher wirkte sie so, daſs sie ihm zeigte, um was es dem Richter zu thun sey. Man setze diese Frage nun an 100 andre Menschen, und auf keinen wird sie dieselbe Wirkung haben.

Solcher Suggestionen können nun eine Menge im peinlichen Processe vorkommen, und doch wird Niemand sagen wollen, daſs sie alle gefährlich und so verboten sind. Wollen wir aber in dem Begriffe einer Suggestion nothwendig das Verbotne und Unerlaubte sehen, so kommen wir auf eine ganz andere Frage, nämlich darauf: wie muſs eine Suggestion, damit sie im peinlichen Proceſs gefährlich sey; beschaffen seyn?

Dann müssen zu den allgemeinen Merkmalen der Suggestionen noch andre hinzukommen:

1) Die Frage, oder der in ihr enthaltne Umstand mufs dann mit dem Verbrechen, welches erforscht werden soll, in irgend einer Beziehung stehen; es kann zwar auch ein Nebenpunct seyn, aber es mufs doch mit dem Verbrechen in Verbindung stehen.

2) Wenn das Merkmal darin liegt, dafs jeder, der sonst gar nichts weifs, doch diese Frage einfach beantworten kann, so mufs der in der Frage enthaltne Punct von der Art seyn, dafs jeder aufmerksam gemacht werden kann; es kann also von der Gefahr solcher Suggestionen im peinlichen Procefs nicht die Rede seyn, welche wie z. B. die obige Frage um das Kartenschlagen nur auf einen Menschen unter bestimmten Verhältnissen die Wirkung äussert.

3) Die Gefahr bei solchen Suggestionen besteht vorzüglich darin, dafs der Fragende nicht weifs, ob die Antwort die Wahrheit und freie Ueberzeugung des Antwortenden enthalte; — sobald daher der Richter schon vorher die erwiesenen Umstände kennt, so bald er die Antwort auf seine Frage schon vorher weifs, so bald schon voraus erwiesen ist, um was der Richter erst noch frägt, so hat seine Suggestion gar keine Gefahr mehr. Wenn daher der Richter den

A. frägt, ob B. nicht Gehülfe des Mordes war, und wenn der Richter nicht weiſs, daſs er es war, so wird die bejahende Antwort des A. ihn immer nicht überzeugen, und die Frage wird die schlimme Folge haben, daſs jetzt der Befragte auf einen Umstand aufmerksam gemacht ist; allein, wenn es erwiesen ist, daſs B. Gehülfe war, und dann der Richter den A. darum frägt, so wird die Gefahr schwinden.

Nothwendig muſs man daher die beiden Begriffe trennen:

1) einer Suggestion überhaupt, und

2) einer gefährlichen Suggestion.

Die Suggestion überhaupt ist die Vorhaltung eines Umstandes in der Frage, worauf der Befragte nur einfach, aber bestimmt sich erklären muſs, und wodurch seine Antwort nur auf einen einzigen Punct beschränkt wird. Wenn ich frage: wer war beim Morde mit? so kann der Befragte allgemein antworten, und von 1000 Personen eine nennen; wenn ich hingegen ihn frage: war nicht A. beim Morde? so kann er nur antworten: daſs entweder A. dabei, oder nicht dabei war.

In jeder Suggestion überhaupt liegt also eine Beschränkung der Antwort des Befragten auf einen gewissen Punct, und die Frage wird nur

durch ihren Inhalt zur Suggestion; eine gefährliche [a]) Suggestion aber ist die Vorhaltung eines mit dem Verbrechen in irgend einem Zusammenhang stehenden unerwiesenen Umstandes, oder eine Frage, welche eine Beschränkung der Antwort des Befragten auf einen vorgehaltenen unerwiesenen und mit dem Verbrechen in Zusammenhang stehenden Umstand enthält.

Sobald nun irgend eine Gefahr möglich droht, sobald mufs auch die Gesetzgebung die Anwendung eines jeden solchen gefährlichen Mittels verbieten; sie darf daher auch Suggestionen den Richtern erlauben.

§. 8. Nähere Gründe des Verbots der Suggestionen. I. Durch die Gesetze.

Man hat sich zuerst um die Nichtigkeit eines Verhörs, in welchem Suggestionen vorkommen, zu beweisen, auf die Aussprüche der Gesetze berufen; allein hier möchte man wohl wenigstens nach gemeinen Rechten diese Nichtigkeiten am wenigsten beweisen können; denn was

a) Dadurch wird nicht gesagt, dafs eine so beschaffene Suggestion wirklich Gefahr habe, dafs also jede dieser Art verboten sey, und Nichtigkeit erzeuge. sondern es wird nur gesagt, dafs sie möglicherweise Gefahr erzeuge.

a) das römische Gesetz [a]) betrifft, so spricht

α) dies Gesetz offenbar nur von dem Falle der Tortur (quaestio). Mir scheint aber, daſs es doch wohl ein grosser Unterschied sey, ob ein Geständniſs durch Marter erpreſst werde, oder ob der Befragte frei antworten könne. In den barbarischen Zeiten, wo der Wunsch der Richter Verbrecher zu sehen das Auskunftsmittel erfand, durch Schmerzen etwas zu erzwingen, und das Erzwungne für Wahrheit anzunehmen, da mochte wohl die Unschuld höchst gefährdet seyn. Nur zu leicht überwältigten die Schmerzen den Gefolterten; die Folge neuer Qualen stand im Hintergrunde, wenn er nicht gestehen wollte; die Martern hatten sein Bewuſstseyn übertäubt, und er gestand lieber alles, was man wollte, um nur frei zu seyn.

β) Dies römische Gesetz spricht aber noch dazu von Zeugen, und hier freilich, wo vom Ausspruche des Zeugen alles abhängt, wo er einen ganz eigenen Beweis liefern und das Geständniſs selbst überflüssig machen soll, da muſs doch wohl dem Zeugen nicht vorgesagt werden, was man

a) L. 1. §. 21. D. de quaest.

von ihm wissen will, weil es sonst gänzlich ungewiſs ist, ob er aus eigner Ueberzeugung spreche, oder unwillkürlich die künstlich gelegten Fragen des Richters nur beantworte. Noch viel wichtiger aber ist dies, wo die Tortur selbst beim Zeugen angewandt wird, wie in dem vom römischen Recht gedachten Fall; denn jetzt wirken Foltern auf den Antwortenden, und der Schmerz preſst Antworten gegen seinen Willen aus. Genau betrachtet kann also das römische Gesetz für das Verbot der Suggestion in einem freien Verhöre eines Angeschuldigten, wo keine Tortur gilt, nichts entscheiden;

b) eben so wenig scheint unmittelbar das deutsche Gesetz [a]) zu entscheiden, denn auch dies Gesetz spricht nur von dem Falle der Tortur, und der Artikel 60 befiehlt um alle Umstände sich zu erkundigen, die kein Unschuldiger also sagen und wissen kann.

Sobald man aber einem Gefolterten die speciellen Umstände der That vorsagt, entweder vor oder während der Folter, so darf er nun, vom Schmerze überwältigt, das Verbrechen ge-

a) Art. 56. der peinlichen Gerichtsordnung.

stehen, und man weiſs jetzt noch immer nicht, ob er es wirklich begieng oder nicht; deswegen befiehlt der Gesetzgeber, daſs man ihn über alle kleine Umstände, die nur der Schuldige wissen kann, befrage; selbst diese Vorsicht des Gesetzes aber wird unnütz gemacht, sobald der Richter die kleinen Umstände dem Gefolterten schon vorher, oder während der Folter vorsagt, indem jetzt der Verhörte weiſs, was er sagen müsse, und dadurch die Glaubwürdigkeit gänzlich zerstört wird.

Daſs aber auch dies Gesetz nicht unbedingt mit Nichtigkeit beim Daseyn einer Suggestion droht [a]), beweist das Wörtchen etwa des Art. 56. Denn wenn es heiſst: und solches (d. h. die Wahrheit) würde etwa damit verderbt, so sagt damit der Gesetzgeber nicht, daſs es immer der Fall sey, sondern nur, daſs es zuweilen unter gewissen Umständen verboten sey.

Wenn man daher den gesetzlichen Grund des Verbots der Suggestion angeben will, so kann man nur sagen: daſs es die Furcht war, es möchte bei bestehender Folter leicht ein Gefolterter selbst die speciellen Umstände angeben können, wenn man sie ihm vorsagt. Daſs dieser Grund nun für uns, wo die Folter wegge-

a) S. Grattenauer über Suggest. S. 53.

fallen ist, nicht mehr passe, scheint an sich keines weitern Beweises zu bedürfen.

§. 9. II. Gründe aus der Natur der Sache geschöpft.

Man giebt aber auch noch andre aus der Natur der Sache selbst geschöpfte Gründe dieses Verbots an [a]):

1) weil dadurch leicht ein Unschuldiger den Richter täuschen, und seinen Wunsch, zu sterben, befriedigen könne, indem man ihm ja alles vorsagt, was er nur einfach zu beantworten braucht.

Es ist wichtig, dieser Grund etwas genauer zu prüfen. Im Felde des peinlichen Rechts schweben wir nun ganz im Gebiete der Erfahrung. Der Mensch mit allen seinen wandelbaren Neigungen, mit der sonderbarsten individuellen Organisation, ist es, der vor uns steht. Die Wissenschaft hat noch kein gleichförmiges Gesetz menschlicher Handlungsweise uns aufgezeigt, und wir bemühen uns vergebens, alle

a) Kleinschrod über Suggest. S. 79.
Beccaria von Verbr. u. Strafen. §. 38.
Burcardt Metaphysik der Criminalgesetzgebung. §. 133. S. auch
Krause Skizzen über das Mangelhafte bei Criminalunters. §. 88.

Menschen unter eine Regel zu subsumiren; wechselnd zeigt jedes Individuum auch neue Seiten auf. Wir abstrahiren uns nur überhaupt die Regel: so wie alle Menschen im gesunden Zustande gewöhnlich handeln, das, wornach sie gewöhnlich streben, ist es, was wir als Regel der Beurtheilung annehmen.

Soll es nun erst eines langen Beweises bedürfen, daſs der Mensch innig an sein Leben gefesselt ist, an jene süsse freundliche Gewohnheit des Daseyns? daſs er alles anwende, um es sich zu retten, daſs all sein Läugnen nur ein Fliehen der Gelegenheit ist, sein Leben in Gefahr zu setzen?

Wenn zerrüttete Schwärmer Eckel am Leben fassen, wenn sie es zu enden streben, sollen diese seltenen Fälle wohl die allgemeine Regel umstossen? Sollen wir unser Urtheil an die Regel knüpfen, oder durch jene Ausnahme bestimmen lassen? Der Mensch hängt am Leben, und seine Handlungen dürfen nie aus einer entgegengesetzten Absicht, sich selbst zu zerstören, eines Verbrechens angeschuldigt mit Schande bedeckt die Welt zu verlassen, erklärt werden.

Es zeigt sich daher leicht, daſs der angegebene Grund der Suggestionen, daſs kein Unschuldiger sterbe, nichts entscheide; denn auf

solche Ausnahmen kann nicht gerechnet werden, und da, wo sie sich finden, macht das Gesetz ja dem Richter selbst zur heiligsten Pflicht, bei der Prüfung des Geständnisses auch diese Möglichkeit selbst zu berücksichtigen, und traurig ist es wahrhaft, wenn dem geübtern Psychologen die ganze Untersuchung hindurch der Zustand eines solchen Lebenssatten entgehen sollte. Uebrigens spricht auch die Erfahrung selbst gegen solche Wirkungen der Suggestionen; denn wenn auch der Richter einmal einen speciellen Umstand vorsagt, läſst sich denn denken, daſs seine ganze Untersuchung eine solche Kette von Suggestionen sey, wobei der Befragte nichts als Ja zu beantworten braucht?

Die Gefahr aus diesen Suggestionen wird also nie so groſs seyn, wie man mit Unrecht sie schildert.

2) Man giebt einen andern Grund an: damit der Verbrecher nicht erfahre, was der Richter schon alles von ihm wisse. — Aber dieser Grund ist gewiſs unhaltbar; denn warum soll denn der Angeschuldigte nicht erfahren, was ihn doch angeht? Soll der Richter sich die Miene geben, als wenn er alles schon wisse, und das Geständniſs nur noch zur Bestärkung erfordert werde, so erscheint er dem listigen wirklich Schuldi-

gen, der doch weiſs, daſs der Richter noch nichts wisse, als ein eitler Prahler, und für den Unschuldigen ist eine solche Behandlung höchst kränkend.

3) Bei weitem wichtiger ist ein andrer Grund, der aber gerade von den wenigsten Rechtslehrern berücksichtigt ist; dieser besteht in der Gelegenheit, welche nicht selten einem listigen Verbrecher durch solche Fragen zu ungegründeten Ausflüchten und Entschuldigungen gegeben wird [a]).

Aber hier vorzüglich hängt alles von dem individuellen Charakter des Angeschuldigten ab. Wenn der Richter z. B. einen Verbrecher frägt: nicht wahr, du hast eine schlechte Erziehung genossen? so wird hier der listige Verbrecher schon eine Hinterthür für einen Milderungsgrund offen sehen, daher die Frage bejahen, und jeder Criminalist wird diese Frage eine Suggestion nennen? Wenn nun ein andrer Richter einen Verbrecher frägt: welche Erziehung hast du genossen so wird Niemand die Frage tadeln, und doch wird der listige sogleich merken, wohin der Richter zielt, und er wird offenbar wieder eine schlechte vorschützen. Man sieht also wohl, daſs auch jede, die an sich unschuldigste Frage,

a) S. Grattenauer. S. 48.

oft Gelegenheit zu Entschuldigungen geben könne, daſs also alles nur auf die einzelnen Umstände ankomme, und mit Unrecht behauptet man unbedingte Nichtigkeit aus Suggestionen [a]).

Nach diesem läſst sich wohl von der Gefahr der Suggestionen soviel aussagen: daſs sie die Antwort an und für sich nicht verdächtig machen, sondern nur zuweilen die Furcht erwecken, daſs der Befragte sich dadurch habe verleiten lassen, eine Unwahrheit zu sagen, und so hängt die Beurtheilung, in wie ferne diese Furcht gegründet sey, einzig nur von den individuellen Umständen des ganzen Processes ab [b]).

§. 10. Gefährlichkeit der Suggestionen [c]).

Wenn wir wieder zu dem ersten Begriffe der Suggestionen zurückkehren, so wird durch

a) Stryk de jure suggest. c. 4. Nr. 38.
Guazzin def. reor. def. 20. c. 13.
Quistorp. §. 699. Selbst
Kleinschrod über Suggest. §. 9.
S. jedoch meine Abhandlung de nullit. in caus. crim. § 19.

b) Homel ad Beccaria über Verbr. etc. S. 42. Not. z.

a) Wenn unten bei der Theorie des Beweises besonders um die Gründe gefragt werden muſs, welche die Erreichung der Wahrheit hindern, so muſs dann ausführlicher von den Regeln, die Wirkungen der Suggestionen zu beurtheilen, gesprochen werden.

eine Suggestion ein einzelner Umstand vorgehalten, und der Antwort des Befragten schon durch die Frage eine bestimmte Richtung gegeben, und es wird ihm

1) die Antwort erleichtert, weil er einfach bejaht oder verneint, und weil der Fragende nie weiſs, ob die Antwort Wahrheit enthält;

2) er wird auf einzelne Umstände selbst aufmerksam gemacht;

3) der Befragte kann nicht allgemein mehr antworten, sondern seine Antwort wird nur auf den in der Frage liegenden Umstand beschränkt.

Soll nun von etwas Gewiſsheit erlangt werden, so wird man bestimmt am wenigsten an der Aussage einer Person zweifeln dürfen, wenn sie auch die kleinsten Umstände angeben kann, und wenn diese dann wahr befunden werden. Alles nun, woruber auch im peinlichen Processe jemand befragt wird, soll aus der eignen Wissenschaft des Befragten kommen, und von der Wahrheit der Aussage überzeugt sich hier eben der Richter am besten, wenn die Person selbst solche Umstände angiebt, die sie nicht wissen könnte, wenn sie nicht Theil am Verbrechen gehabt hätte.

Durch Suggestionen aber, welche eben die

Umstände, die man frei, ohne Veranlassung von dem Angeschuldigten hätte hören sollen, ihm vorsagen, wird eben dies einzige Mittel, die Wahrheit zu ergründen, schwankend gemacht, und Suggestionen können daher wohl nie von der Gesetzgebung erlaubt werden; so oft daher der Richter irgend einen Grund zu fürchten hat, daſs der Befragte gegen seine Ueberzeugung durch die Suggestion veranlaſst, und von besondern Beweggründen getrieben sprechen werde, so oft sind Suggestionen auch gefährlich.

Diese fremdartigen Beweggründe lassen sich denken

A) wenn jemand gegen sie aussagen soll;

B) wenn er gegen einen andern aussagt.

In dem zweiten Falle ist er ein Zeuge, und davon muſs nachher erst besonders gesprochen werden.

Im ersten Falle nun läſst sich wohl in der Regel annehmen, daſs Niemand etwas sich Nachtheiliges sagen werde; jedoch möglicher Weise kann es vorkommen, und die vorsichtige Gesetzgebung berücksichtigt auch schon diese Möglichkeit; möglich aber kann dies seyn:

a) wenn jemand Lust zu sterben, und sich selbst ein Uebel zuzuziehen, hätte; wenn er daher ein Verbrechen verübt zu haben erklärt, welches er wirklich nicht begangen hat;

b) wenn äussere Schmerzen so sehr auf den Befragten wirken und fortdauern, so lange er etwas bestimmtes nicht gestehen will, so, dass der Gefolterte nothwendig lieber das Verbrechen begangen zu haben gesteht, um das er befragt wird, als dass er länger die Schmerzen fortleiden will.

Betrachtet man nun diese beiden möglichen Fälle genauer, so ward schon oben bei dem ersten gesagt, dass der Staat in der Regel wohl nicht darauf rechnen könne, dass jemand aus Schwärmerei selbst den Tod suchen werde, und vorzüglich, dass es in einem solchen Falle auch dem Richter immer leicht wird, diesen Wunsch zu entdecken.

In Bezug auf den zweiten Punct aber sind freilich Suggestionen darnach überall gefährlich, wo noch die Tortur gebraucht wird; allein dieser Beweggrund fällt auch sogleich da weg, wo die Folter schon abgeschafft ist.

Nur wegen des entfernt möglichen ersten Grundes sind also Suggestionen höchstens gefährlich, und wie wenig dieser von Bedeutung sey, wie leicht dieser entdeckt werden kann, ist an sich klar, so, dass wohl auch die sonst behauptete allgemeine Gefahr der Suggestionen und ihre Wirkung — die Nichtigkeit, immer mehr sich verlieren möchten.

Hier beschäftigt es uns vorzüglich, die Wirkung der Suggestionen in diesem ersten summarischen Verhöre zu zeigen, da in der Folge bei jeder einzelnen Lehre erst das Genauere angegeben werden muſs.

§. 11. Gefährlichkeit der Suggestionen im ersten summarischen Verhöre.

Da das erste Verhör vorzüglich dazu dient, um zuerst den Angeschuldigten mit den Gründen der Anschuldigung bekannt zu machen, da es die Grundlage der künftigen Untersuchung liefert, so muſs darin besonders alles vermieden werden, was für die ganze Folge des Processes der Glaubwürdigkeit gefährlich werden könnte; wenn daher hier schon eine freie aus eigner Ueberzeugung kommende Erzählung dadurch unmöglich gemach wird, daſs der Richter die speciellen Umstände dem Antwortenden selbst vorlegt, so, daſs dieser nur einfach bejahen oder verneinen darf, so hat ein solcher Fehler auf die ganze Folge der Untersuchung Einfluſs. Hier, wo noch kein Geständniſs vorhanden ist, schadet der Richter der Glaubwürdigkeit eines in der Folge wirklich abzulegenden Geständnisses schon dadurch, daſs er die Umstände, die er erst durch dies Geständniſs hätte erfahren sollen, schon zuvor vorgesagt hat.

Wenn daher Suggestionen vermieden werden sollen, so müssen sie es ganz vorzüglich im ersten Verhöre werden [a]).

2) Manche Suggestionen enthalten zwar keine dem Inquisiten gefährliche Vorhaltung, sondern geben im Gegentheile nur Veranlassung zu ungegründeten Ausflüchten und Entschuldigungen. Wenn daher der Richter frägt: hast du die That wohl aus Nothwehr gethan, oder hast du schlechten Unterricht genossen, so wird dadurch dem Verhörten selbst eine Entschuldigung in den Mund gelegt, die auch der schüchternste Inquisit benutzt, weil er vielleicht nicht daran gedacht hat; hier ist also die Hauptgefahr der Suggestion für den Staat, die jedoch wieder nicht so groſs ist, wenn man bedenkt, daſs jede Entschuldigung nicht durch die blosse Aeusserung des Bekennenden begründet werde, sondern erst bewiesen werden müsse.

3) Wenn ehemals Suggestionen scharf verboten werden muſsten, wenn ihr Daseyn in manchem Falle selbst Nichtigkeit herbeiführen konnte, so lag der einzige Grund eines bedeutenden Nachtheils nur im Daseyn der

a) S. Grattenauer S. 41.

Tortur; denn hier war es gefährlich dem Verhörten specielle Umstände vorzusagen, weil man dadurch den einzigen Maafsstab verlor, das auf der Folter erprefste Bekenntnifs eines Unschuldigen zu unterscheiden, und die Forderung, dafs der Bekennende specielle Umstände angeben müsse, vereitelt war, indem man ihm diese schon vorher vorgesagt hätte.

Da also, wo die Tortur gilt, sind Suggestionen höchst gefährlich; da aber, wo der Geist des Bessern das barbarische Vorurtheil verdrängt hat, da können Suggestionen nie unbedingt gefährlich genannt werden. Sie können unpolitisch seyn, sie können eine längere Untersuchung veranlassen, aber die Art ihrer Gefahr hängt einzig nur von den Nebenumständen ab, und man hat höchst Unrecht, wenn man die Nichtigkeit eines Processes wegen des Daseyns von Suggestionen behaupten wollte.

4) In dem ersten summarischen Verhör kömmt es vorzüglich darauf an, dafs dem Angeschuldigten die Anschuldigungsgründe vorgelegt, und ihm Gelegenheit gegeben werde, sich zu rechtfertigen. Wenn nun nach den ersten allgemeinen und der speciellen Frage: weifst du die Ursache deiner Vorladung? der Befragte gar nichts Befriedigendes antwortet,

wenn er von gar nichts wissen will, was bleibt denn am Ende dem Richter übrig, als doch seinen Verdachtsgrund dem Verhörten vorzulegen? Wenn der Richter immer gefragt hat: wo bist du zu der Zeit gewesen? und wenn der Angeschuldigte alle möglichen Orte, nur nicht den wirklich verdächtigen angab, so muſs sich der Richter am Ende doch wohl entschliessen, zu fragen: bist du nicht an dem Orte A gewesen? und dies ist doch offenbar eine Suggestion.

Solche Suggestionen müssen viele in jedem Verhöre vorkommen, und leicht zeigt sich, wie wenig sie doch schaden können; denn wenn der Befragte auch bejahend antwortet, so wird er jetzt erst weiter befragt, und der Richter überzeugt sich dann bald aus der weitern Beantwortung der Nebenumstände von der Wahrheit oder Unwahrheit der der Suggestion gefolgten einzelnen Antwort.

Suggestionen können daher auch hier schon nicht vermieden werden, weil man sonst gar kein peinliches Verhör fortführen könnte [a]).

a) Von den selbst von den Gegnern behaupteten ausnahmsweise erlaubten Suggestionen, und den weitern Merkmalen wird schicklicher unten beim articulirten Verhör gesprochen werden.

§. 12. II. Captiöse Fragen.

List und Falschheit entehren [a]) jeden Bürger, um wie vielmehr auch den Staat selbst, der die Gerechtigkeit aufrecht erhalten und das Reich der Wahrheit geltend machen sollte. Auch im peinlichen Processe muſs daher jeder absichtlich listige Gebrauch von Mitteln verbannt seyn. Die Wirkung einer List, wenn sie wirklich fein angelegt ist, besteht aber vorzüglich darin, daſs auch der Redlichste dadurch gefangen zu nachtheiligen Handlungen gebracht werden kann. Im peinlichen Processe, wo der Staat den höchst möglichen Grad der Gewiſsheit zu erreichen sucht, darf nichts vorgenommen werden, was diese Gewiſsheit störte, und ihre Erreichung unmöglich machte. Zu den Gründen, welche aber diese Wahrheit hindern würden, gehörte vorzüglich auch die Anwendung einer List zur Hervorbringung einer Aussage. Solche listige Fragen nun bezeichnet man mit dem Namen captiöser [b]).

a) Kleinschrod über Rechte und Pflichten des Richters bei peinl. Verhören. §. 15.
Klein. Darf der Richter sich einer List bedienen, um Verbrechen zu entdecken? im Archiv. I. Bd. 2. St. Nr. 9.
Burcardt Metaphysik d. Criminalgesetzgeb. §. 136.

b) Guazzin def. reor. def. 20. c. 12.
Kleins Grunds. des peinl. Proc. §. 544.

Wenn man hier wieder die gewöhnlichen Meinungen vergleicht, so ist es höchst auffallend, daſs theils keiner der Criminalisten die captiösen Fragen für schädlicher erklärt, als die Suggestionen, theils daſs die aufgestellten Begriffe durchaus keine durchgreifenden Unterscheidungsmerkmale liefern.

Wenn man z. B. die Definition von Kleinschrod [a]) betrachtet: so nennt er captiöse Fragen solche, welche den Befragten in einen Irrthum oder Verwirrung versetzen und verleiten, ohne sein Wissen und Wollen etwas anzugeben, woran er nicht dachte, und was er nicht sagen wollte.

Dieser Begriff ist offenbar unbestimmt; denn wenn ein listiger Verbrecher jeder Frage ausweicht, wenn er durchaus nicht zu einer bestimmten Antwort zu bringen ist, warum soll der Inquirent nicht eine Nebenfrage stellen, die, wenn sie auf eine gewisse Weise beantwortet wird, die Grundlosigkeit der vorigen Behauptung des Verhörten erweist. Wenn z. B. eine Kindesmörderin beständig läugnet, daſs ihr Kind nach der Geburt noch lebte, und nun der Inquirent plötzlich frägt: hast du denn nicht ge-

a) Im Archiv. I. Bd. 1. St. N. 1. §. 15.
S. auch den Begriff des §. 66. im allgem. Criminalr. für Preussen.

fürchtet, daſs durch das Schreien des Kindes Leute herbeikommen möchten, so muſs diese Frage nach allen von Kleinschrod angegebenen Merkmalen auch captiös seyn, und doch wird man sie nicht verwerfen können.

Noch mehr zeigt sich aber die Unbestimmtheit des Kleinschrodischen Begriffs, wenn man die Fälle betrachtet, die er anführt; — captiös soll also eine Frage seyn, wenn sie so dunkel und unverständlich ist, daſs sie der Verhörte nicht versteht; dann ist sie wohl schlecht, aber nicht capitös; eben so enthalten die von Kleinschrod angegebnen Fälle Nr. 3. 4. 5. 6., nämlich wenn der Richter den Inquisiten mit Fragen verwirrt macht, wenn er ihn ermüdet, wenn er falsche Versprechen, und Lügen braucht, nur Beispiele von schlechten Fragen oder von unedlem Betragen des Richters. Das Verhör kann an sich ganz schlecht seyn, die einzelnen Fragen sind aber deswegen nicht captiös; wenn der Richter den Verbrecher mit Fragen ermüdet, so ist sein ganzes Betragen listig, allein wie kann Kleinschrod dies Beispiel zu den captiösen Fragen ziehen?

Grattenauer [a]) bestimmt schon richtiger sie als solche Fragen, deren Absicht und Fol-

a) Grattenauer über Suggestionen. S. 69.

gen der Inquirent den Inquisiten zu verstecken sucht, um von ihm solche Antworten herauszubringen, deren Widerspruch mit andern ihm bekannten oder erwiesenen Umständen er ihm nachweisen kann, um ihn dadurch von der Unwahrheit seiner vorigen oder jetzigen Angaben zu überführen.

Nach dieser Bestimmung aber ist in den captiösen Fragen gar kein Merkmal zu finden, welches sie zu verbotenen machen könnte.

Grollmann [a]) nennt sie solche Fragen, welche einen doppelten Sinn zulassen, und indem sie nur in dem einen möglichen Sinne auf den Anschuldigungspunct gerichtet sind, es zweifelhaft lassen, ob in einer allgemeinen bejahenden Antwort auf dieselben ein Bekenntniſs zu finden sey.

§. 13. Begriff und Schaden captiöser Fragen.

Wenn das Hauptmerkmal der Suggestionen blos in dem Inhalte der Frage zu suchen war, so muſs im Gegentheile das Merkmal captiöser Fragen blos in der Stellung der Frage und in in der listigen Absicht des Fragenden gesucht werden.

a) Grollmanns Grunds. der Crim. R. W. §. 469.

Captiöse Fragen werden daher vorhanden seyn:

1) Wenn der Richter in seiner Frage eine falsche Voraussetzung aufnimmt, und dann auf dieser fortbauend den Verhörten frägt; wenn z. B. jemand den Mord nicht gestand, und der Richter frägt: Nicht wahr, du hast beim Mord ein grünes Kleid getragen? wird nun der Andre plötzlich überrascht zur bejahenden Antwort verleitet, so gestehet er auch dadurch die vorige Voraussetzuug ein, und giebt dem Richter Stoff weiter fortzufragen.

2) Wenn der Richter vorzüglich durch die Stellung der Frage den Verhörten überrascht, und ihm die Antwort in den Mund legt; z. B. wenn der dolus in einem Falle nicht ausgemittelt werden kann, und der Richter schnell den Angeschuldigten, der z. B. schon bekannt hatte, daſs er bei dem Diebstale Schildwache gestanden habe, frägt: nicht wahr, wenn jemand gekommen wäre, du hättest geschossen? so wird hier auch durch die schnelle Ueberraschung der Befragte zu einer Antwort verleitet, die er nicht gegeben haben würde, wenn man ihn ohne Caption gefragt hätte.

Betrachtet man jetzt die aus diesen captiösen Fragen entstehende Gefahr, so zeigt sich:

1) daſs hier immer jemand zu einer Antwort verleitet wird, deren Folge nach der raschen Frage er oft nicht einsieht. Es ist eine psychologische Bemerkung, die eine häufige Erfahrung bestättigt, daſs man nicht selten, wenn rasch gefragt wird, wenn die Antwort schon durch die Frage in den Mund gelegt wird, bejaht, ohne nur über die Frage gehörig nachgedacht zu haben;

2) daſs bei solchen captiösen Fragen immer ein doppelter Sinn bleibt, daſs daher der Richter nur zu leicht Folgerungen aus einer Antwort zieht, auf welche der Antwortende nicht dachte, da er die Frage in einem ganz andern Sinne auffaſste, als es der Richter thut.

Prüft man nun nach diesen Bemerkungen genauer die Gefahr aus captiösen Fragen, so wird das Resultat wohl folgendes seyn:

a) Unerlaubt ist es, und höchst entehrend, wenn der Richter zu Mitteln seine Zuflucht nimmt, die jeden schänden, der sie braucht; wenn er listig frägt, und den Antwortenden zu verstricken sucht, — und die Gesetzgebung kann dergleichen listig angewandte Mittel wohl nie erlauben; aber warum soll dem Richter, wenn er vergebens offen und gerade fragte, wenn

der Verhörte jede bestimmte Antwort vermied, nicht versuchen, der List eine Gegenlist entgegen zu setzen? warum soll er den Verhörten nicht auf Widersprüche aufmerksam machen, wodurch der Antwortende dann vielleicht zum Geständnisse kömmt?

b) Vorzüglich wird man die Gefahr dann bezweifeln, wenn man die Folgen einer solchen Antwort bedenkt; wenn nun wirklich an den Verhörten die Frage: „nicht wahr, du hast beim Morde ein grünes Kleid getragen?" gestellt wird, was erfolgt denn? Der Unschuldige wird gar nicht antworten können, und dem Richter erklären, daſs er ja nie bei einem Morde war, der Schuldige wird aber vielleicht überrascht werden, und die Frage bejahen; dann inquirirt der Richter erst fort, zeigt ihm die Widersprüche, und bringt ihn dadurch zu einem vollkommenen Geständnisse, wobei der Richter ja sich nie mit dieser einzelnen Antwort begnügt, sondern erst weiter untersuchen muſs. Für den Unschuldigen ist also doch wohl keine Gefahr zu sehen.

c) Am meisten bedenklich könnten jedoch diese Fragen bei schüchternen einfältigen

Inquisiten werden, weil sie da leicht wirklich einen Unschuldigen zu einer Antwort bringen könnten, deren Folgen er nicht einsieht, weil solche Fragen einem einfältigen Menschen eine Antwort schon in den Mund legen, die er dann nachsagt, ohne nur irgend etwas davon zu begreifen. Bei der Beurtheilung der Gefahr captiöser Fragen kömmt daher alles nur auf den Charakter der Befragten an; sie werden nicht schädlich seyn, wenn der Angeschuldigte klug und fähig ist, den Sinn der Frage einzusehen, aber sie können Zweifel da erregen, wo der Verbrecher schüchtern und einfältig ist.

Hier ist endlich auch nicht zu übersehen, dafs sehr häufig eine und die nämliche Frage suggestiv und zugleich captiös ist; suggestiv in Ansehung des Inhalts und captiös in Ansehung der Stellung der Frage und der Absicht. Wenn daher der Richter frägt: „nicht wahr, dein Nachbar A. war auch beim Morde?“ so ist diese Frage suggestiv in Ansehung der Nennung des Nachbars, und captiös durch die Stellung.

Auf diese Weise wird man aufhören, von formell suggestiven Fragen zu sprechen, sobald man nur captiöse und suggestive von einander unterscheidet.

§. 14. Fehler der Fragen überhaupt [a]).

Wenn man überhaupt die meisten in peinlichen Verhören vorkommenden Fragen prüft, so zeigen sich vorzüglich drei Hauptfehler:

1) Die Fragen sind entweder gänzlich unnütz und überflüssig, und blos aus der Luft aufgegriffen.

Dahin gehören die Fragen, wenn der Richter, blos um Zeit zu gewinnen, um sich wieder zu fassen, gleichgültige Fragen stellt, wenn er aus Neugierde um Dinge frägt, die gar nicht hieher gehören, oder wenn er bei Indicien blos auf einzelne Personen oder Gegenstände räth, und den Verhörten ohne weiters, ohne Gründe zu haben, um specielle Puncte frägt, blos um zu versuchen, ob sie nicht vorhanden wären.

2) Manche Fragen sind auch unpolitisch. Wenn nämlich der Richter eine Defension dem Angeschuldigten schon in den Mund legt, ihn daher auf Lügen aufmerksam macht; sie beweisen, daſs der Richter nicht mit gehöriger Klugheit zu Werke gegangen sey.

3) Andre endlich sind nach individuellen Ver-

a) S. über solche gleichgültige Fragen treffende Bemerkungen bei
Servan réflexionis sur quelques points de nots lois biblioth. philos. tom. VII. p. 164. S. auch
Fischer von der summar. Vernehmung. S. 56.

hältnissen auch ehrenkränkend; wenn z. B. der Richter ein Frauenzimmer, die gänzlich unbescholtnen Rufes ist, ohne weiters frägt: Nicht wahr, Sie haben ein Kind gehabt? Diese Frage ist durch ihre Stellung auch eine captiöse und eine suggestive; aber Niemand wird glauben, daſs ein Mädchen durch diese Frage verleitet sogleich mit ja antworten werde. Die Frage ist unerlaubt, sie schändet den Richter, aber sie schadet der Wahrheit selbst nichts, und man sieht wieder deutlich, daſs alles nur von den einzelnen Verhältnissen des Falls abhange.

§. 15. Unerlaubte Mittel bei Verhören.

Wenn im peinlichen Rechte unbedingt der Satz aufgestellt werden sollte: daſs der Zweck die Mittel heilige, so müſste freilich jedes Mittel auch erlaubt seyn, welches zur Erreichung des Zweckes führte, man müſste Drohungen, Schläge, Versprechungen anwenden dürfen; allein die Anwendung eines jeden dieser Mittel ist höchst miſslich, sie entehrt den Staat, in dessen Namen der Richter untersucht, oder macht selbst die hervorgebrachte Aussage zweifelhaft.

Es bedarf wohl keiner Ausführung des Satzes: daſs

1) der Richter nie nach Belieben Schläge geben lassen dürfe. Dieser Satz muſs aber dahin beschränkt werden, daſs ein solches Mittel wenigstens im ersten Verhöre nicht anwendbar sey; denn von den durch neue Gesetzgebungen eingeführten Ungehorsamsstrafen wird zweckmässiger unten im zweiten Theile die Rede seyn.

2) Eben so wenig kann der Richter mit schweren Züchtigungen drohen, strengeres Gefängniſs eintreten lassen etc. [a])

3) endlich darf er sich nie erlauben, Begnadigungen oder Milderung zu versprechen, wenn das Gesetz ihm nicht ausdrücklich dies gestattet, oder selbst befohlen hat.

Die ältern Practiker haben sich auf eine merkwürdige Weise um diese Befugniſs herumgezankt [b]).

Einige [c]) verwerfen es unbedingt; andere lassen dies als einen dolum bonum zu [d]) und

a) Allgem. Criminalr. für Preussen. §. 285 etc.

b) S. Pestel de judice inquirente impunitatis spei sapienter inimici. Rinteln 1752.

c) Oldecop tit. IV. obs. 18.
Quistorp 673.
Dorn Comm. §. 352.

d) Ludovici V. §. 8.

einige gestatten es nur bei den wichtigern Verbrechen [a]).

Die richtige Meinung wird unbedingt solche schändliche Mittel verwerfen, allein deswegen darf noch nicht die Folge gezogen werden, daſs in jedem Falle, wenn doch solch' ein Mittel angewandt war, die ganze Untersuchung nichtig wird; denn der Richter hat zwar schändlich gehandelt, und verdient Strafe, allein ob die Aussage selbst dadurch nur glaubwürdig werde, hängt erst noch von andern Nebenumständen ab.

§. 16. Fortsetzung des Verhörs.

Die bisher aufgestellten Bemerkungen konnten nur dazu dienen, einige allgemeine Winke zu zeichnen, nach welchen der Richter seine Untersuchung führen, welche er als Gränzen seiner Thätigkeit betrachten kann. Aber über den Inhalt des Verhörs selbst läſst sich wohl nichts genauers angeben, denn dieser wechselt, wie die Gegenstände des peinlichen Processes wechseln.

Was sich hier über den Inhalt des ersten Verhörs und über die Thätigkeit des Richters dabei allgemein angeben läſst, besteht in folgendem:

a) Fröhlich ad C. C. C. Thl. I. S. 88.
Cocceji de jure suggest. c. 1. §. 19.
Boehmer ad Carpz. qu. 110. obs. 8.

1) Wenn der Verhörte über den einzelnen gegen ihn zeugenden Verdachtsgrund sich rechtfertigt, so endet sich das Verhör und jede Untersuchung, bis neue Gründe hinzukommen;

2) kann der Verhörte sich nicht rechtfertigen; giebt er zwar Gründe an, die erst eines weitern Beweises bedürfen, so kann der Richter nicht weiter in den Verhörten dringen, er muſs nun die Wahrheit des Erklärungsgrundes zu erforschen suchen; aber nie darf er schon im ersten Verhöre die einzelne Thatsache als wirklichen Verdachtsgrund ihm vorhalten, wenn der Verhörte läugnet, nie alles anwenden, um ein Geständniſs zu erhalten, darf ihn daher nie des Verbrechens wirklich schon als verdächtig erklären, sondern das ganze erste Verhör zielt nur dahin ab, den Beschuldigten kennen zu lernen, und über die gegen ihn zeugenden Puncte seine Erklärung zu hören.

3) Sind mehrere Verdachtsgründe da, so muſs der Richter nothwendig erst mit den entferntern und schwächern Indicien anfangen, und allmälig erst zu den stärkern fortschreiten [a]).

a) S. bair. Verordnung. §. 25.

4) Bei den Indicien welche in einen wirklichen Zusammenhang den Verbrecher setzen, hat der Richter auch das Recht, geradezu auf diesen Nebenumstand zu bauen; weicht daher der Befragte jeder Antwort aus, so muſs der Richter den einzelnen Umstand ihm eben vorlegen, und die Rechtfertigung darüber fordern. Die Antwort hierauf wird dann immer leicht dem Richter den Stoff zu weitern Fragen geben.

5) Bei den Indicien, welche den Angeschuldigten nur in einen möglichen Zusammenhang setzen, ist der Richter ohnehin nie, blos auf sie gestützt, berechtigt, zu inquiriren; sondern es müssen stets noch andre Umstände hinzukommen; sollte aber nur ein solches blos mögliches vorhanden seyn, z. B. vorhergegangene Feindschaft des Angeschuldigten mit dem Ermordeten, so kann der Richter diesen Verdachtsgrund nicht ohne weiters dem Verhörten vorlegen, weil der Richter ihm dadurch die Schlüsse zeigen würde, die er aus diesen Umständen ableitet.

6) Wenn der Verhörte frei und unaufgefordert das ganze Verbrechen zu bekennen verspricht, so ist es Hauptflicht des Richters, unbedingt diese erste Erzählung aufzunehmen:

a) hier darf der Richter den Erzählenden nicht unterbrechen, z. B. Nebenfragen an ihn stellen, sondern er muſs mit diesen bis zum Ende der Untersuchung warten;

b) er darf, wenn die Erzählung auch noch so lügenhaft scheint, nicht aufbrausen, dem Inquisiten sie als Lügen erklären, sondern er muſs sie ruhig anhören.

c) er muſs sorgen, daſs er gerade diese erste Erzählung schon so vollständig als möglich erhalte; viele Inquirenten sind schon zufrieden, wenn sie im ersten Verhör nur die Haupterzählung erhalten, und verschieben die Fragen um kleine Nebenumstände bis zu den folgenden Verhören; allein dies ist falsch; denn gerade hier ist der Erzählende am ersten in der Stimmung, alles vollständig anzugeben, und diese günstige Stimmung muſs benutzt werden; theils ist es nöthig, die Erzählung vollständig zu erhalten, weil man dann später dem Inquisiten entweder Widersprüche aufzeigen kann, indem die Lüge sich am leichtesten in Erzählung kleiner Puncte verräth, oder indem man neue Stoffe bekömmt, weiter zu fragen, indem diese Nebenpuncte selbst oft neue Indicien liefern.

Wenn man aber gewöhnlich einen so gros-

sen Werth darauf setzt, daſs der Richter den Verhörten auf Widersprüchen erwischen, und ihn in Inconsequenzen verwickeln soll, so muſs dagegen immerhin behauptet werden, daſs dies vom Richter nur mit der gröſsten Vorsicht geschehen könne; nur zu oft macht sich der Richter ein Gewebe, findet Widersprüche in Nebenpuncten, erklärt daraus den Verhörten als Lügner, und bedenkt nicht, daſs so oft ein Widerspruch Folge eines untreuen Gedächtnisses ist [a]).

Der Richter muſs aber hier schon sich erkundigen, ob keine Gehülfen da waren, unter welchen Umständen die That verübt ward; vorzüglich suche der Richter die Motife zu erforschen, welche den Bekennenden zu dem Verbrechen trieben, er suche, so viel möglich eine zusammenhängende Geschichte darüber zu erhalten, wie der Verbrecher zum Verbrechen kam.

§. 17. Ueber einzeln zu beobachtende Formen.

Das Gesetz erfordert zur Gültigkeit jedes Protocolls über Verhöre auch besondre zu beobachtende Förmlichkeiten.

1) Nachdem man früher in dem schleppen-

a) Grollmanns Grunds. §. 473.

den Gange, den alle Inquisitionsacten überhaupt giengen, auch den Verhörten immer in der dritten Person anzureden, und ihn so auch im Protocoll antworten zu lassen gewohnt war, erkannten die neuern Gesetzgebungen, dafs diese Art offenbar langweilig sey, dafs dadurch die Möglichkeit einer freien Erzählung gehindert, und überhaupt die Lebendigkeit des Verhörs zerstört werde, wenn in Gegenwart des Vorgeladenen wie von einem Abwesenden gesprochen wird, und so bestimmten sie auch [a]), dafs künftig jeder zu Verhörende in der zweiten Person angeredet, und seine Antwort in der ersten Person niedergeschrieben werden soll.

Wenn man also zuvor die Frage so aufschrieb: Wie Constitut heisse? und die Antwort so lautete: Constitut heisse N. N., so frägt man ihn jetzt: wie nennst du dich? und er antwortet eben so natürlich: ich heisse N. N. [b]).

2) Vorzüglich hüte sich der Richter, ja nichts im Protocolle ausstreichen zu lassen; nur

a) Preuss. Criminalrecht. §. 56.
Bair. Verordnung vom 7. Juli 1807. §. 13.

b) Fischer von der summar. Vernehmung. S. 87.
Kleinschrod Rechte u. Pflichten §. 32.

zu leicht können dadurch Verfälschungen entstehen, und besonders, wenn der Verhörte etwas, was er vielleicht eben erklärt hat, widerruft, muſs das Widerrufene ja nicht ausgestrichen, sondern der Widerruf ausdrücklich bemerkt, und das neue Angegebne besonders aufgezeichnet werden [a]).

Nicht selten kömmt der Fall vor, wo dem Verhörten etwas vorgezeigt, und die Anerkennung desselben von ihm begehrt werden muſs. Hier kömmt es nur darauf an, eine freie unverdächtige Antwort zu erhalten, und dies wird dadurch am ersten bewirkt, wenn der Richter mehrere ähnliche Gegenstände neben einander vorlegt, und nun aus diesen wählen läſst.

Bezeichnet der Verhörte jetzt den, worauf es ankömmt, so kann man mit Gewiſsheit erwarten, daſs der Antwortende nicht eine blinde, sich von selbst anbietende Antwort gab, sondern durch Gründe geleitet so geantwortet haben müsse.

4) Gewöhnlich fordert man auch vom Richter die Angabe des Betragens [b]) und noch

a) Preuss. Criminalrecht. §. 55.
Oesterr. Gesetzb. §. 298.

b) Allgem. Criminalr. für Preussen. §. 281. S. auch Paalzow Commentar ad h. §. 1. Thl. S. 454.

mehr der Geberden des Verhörten, und meist wird diese Angabe dem Actuar überlassen. Allein es ist überhaupt etwas sehr Misſliches mit dieser Geberdenspähe, der Richter kann sich nur zu leicht trügen, und Dinge sehen, die nicht vorhanden sind. Immerhin muſs also der Richter vorsichtig seyn, unbedingt vom plötzlichen Erblassen, Zittern, Erröthen etc. zu sprechen; noch weniger aber soll diese Angabe dem Actuar allein überlassen werden, weil in der Regel zu Actuarien keine gebildeten erfahrne Personen, sondern blosse Schreiber genommen werden, und weil diese, schon durch ihr Schreiben hinlänglich beschäftigt, nicht Zeit haben werden, psychologische Bemerkungen anzustellen.

5) Bei jedem Criminalverhör muſs der Richter und ein beeidigter Gerichtsschreiber vorhanden seyn.

Mehrere Gesetzgebungen fordern dazu noch die Gegenwart zweier Gerichtsbeisitzer. So gut diese Vorschrift seyn mag, um den Richter zu beschränken, ihm eine Controle an die Seite zu setzen, so möchten dann manche Zweifel dagegen übrigen. — Jeder, welcher einige Erfahrung im Criminalfache hat, wird auch bemerkt haben, daſs die Verbrecher immerhin um

desto weniger gestehen, je mehr Personen gegenwärtig sind; der schüchterne Verbrecher wird abgeschreckt, er liest in den Mienen der Gegenwärtigen so mancherlei Leidenschaften, und es ist durchaus nichts von ihm zu erfahren. Dies bemerkt man vorzüglich bei Kindermordsprocessen, wo, wenn das Mädchen über gewisse Puncte in Gegenwart mehrerer Beisitzer sprechen soll, auch nie etwas herausgebracht werden kann. Sind diese Beisitzer dann nicht einmal eigentliche Rechtsgelehrte, so ist ihre Gegenwart gar unnöthig [a]).

6) Wenn das Gericht nicht gehörig besetzt ist, wenn z. B. der Actuar oder ein Beisitzer nicht da war, so ist an sich eine Ungültigkeit der Verhandlung da [b]).

Allein, wenn der Angeschuldigte selbst sich darauf beruft, so liegt wohl in seiner Berufung die Behauptung, daſs eine Fälschung mit den Acten vorgieng; und die Vermuthung spricht für den Angeschuldigten, weil die Form nicht beobachtet ist; beweisen nun andere Gründe, daſs doch keine Gesetzwidrigkeit vorfiel, so wer-

a) S. auch
Fischer von den summar. Verh. S. 31.

b) Quistorps Grunds. §. 544.
Groening de eo quod justum est etc. § 12.
Bauers Grunds. §. 44.

den die Acten doch bei Kraft erhalten, weil die Besorgniſs gehoben ist [a]).

7) Jedes Protocoll muſs am Ende dem Verhörten vorgelesen und dann von ihm unterzeichnet, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, mit einem Handzeichen bestätigt, und die Unkunde dabei bemerkt werden; eben so, wenn er gänzlich die Unterschrift verweigert.

Nebenbei müssen auch der Richter und der Gerichtsschreiber das Protocoll unterschreiben [b]).

8) Was die Art der Aufzeichnung betrifft, so kann der Richter [c]) nicht dem Actuar überlassen, nach seinem Belieben die Erzählung des Verhörten aufzuschreiben, indem theils die Schnelligkeit der Erzählung das Schreiben unmöglich machte, theils auch, indem

a) Preuss. Criminalordnung. §. 43. vorzügl. Paalzow Comment. hiezu. I. Thl. S. 21.

b) Preuss. Criminalr. §. 56. 57.
Oesterr. Gesetzb. über Verbr. §. 298. und zwar will es §. 299, daſs jeder Bogen des Protocolls vom Verhörten unterschrieben werde. Nach Code d'instruction crimin. art. 42. soll jedes Blatt unterschrieben werden.

c) Preuss. Criminalordn. §. 43.
Kleinschrod Rechte und Pflichten. §. 32.
Sodens Geist d. peinl. Gesetzgebung. §. 539.

dem Schreiber allein nicht ein ordentlicher klarer Zusammenhang zugetraut werden kann; sondern der Richter muſs den Verhörten auserzählen lassen, und dann erst nach vollendeter Erzählung zusammenhängend dem Actuar die Antwort dictiren [a]); hier aber der eignen Worte des Erzählenden so viel möglich sich bedienen.

9) Wenn jemand verhört wird, welcher der Sprache, die im Orte des Gerichts gesprochen wird, nicht mächtig ist, so müssen ein oder zwei Dollmetscher zugezogen werden [b]).

Diese müssen besonders beeidigt werden [c]), und zweckmässig ist es, wenn der Richter, wenn zwei Dollmetscher da sind, jeden besonders interpretiren läſst.

10) Wenn Taube verhört werden sollen, so müssen ihnen die Fragen schriftlich vorgelegt werden. Bei Taub- und Stummgebornen muſs der Richter zwei in dem Umgange

a) Oesterr. Gesetzb. §. 298.

b) Nach preuss. Gesetz. — Criminalr. §. 59. genügt ein Dollmetscher in Fällen, wo die Bestrafung nicht über 3jährige Gefangenschaft gehen kann.

c) Preuss. Criminalr. §. 63.
Kleinschrod Rechte und Pflichten des Richters etc. §. 28.

mit solchen Leuten geübte Personen zuziehen, muſs sie besonders beeidigen, und muſs von ihnen dann die Antworten zu Protocoll geben lassen [a]).

a) Preuss. Criminalr. §. 266. 267. 268.
Gasser de inquisit. contra surdum et mutum. Halae 1729.
Kleinschrod Rechte und Pflichten. §. 29.

X. TITEL,

von dem summarischen Zeugenverhöre.

§. 1. Begriff.

Schon im gewöhnlichen Leben suchen wir uns dadurch einer Aufklärung zu verschaffen, daſs wir die Personen befragen, von welchen wir wissen, daſs sie von dem in Frage stehenden Ereignisse etwas angeben könnten. Je wichtiger nun der peinliche Proceſs an sich ist, mit desto grösserer Vorsicht müssen auch hier die Personen, welche uns so als Zeugen dienen sollten, gewählt werden. Zeuge heiſst nun jeder, welcher über Thatsachen, die er selbst erfahren hat, aussagt. Hier, wo es auf die Erforschung einer Thatsache ankömmt, welche wahrscheinliche Folge eines Verbrechens ist, soll nun der Zeuge auch über Umstände aussagen, die auf diese Thatsache Bezug haben; — er kann nun hier, wenn er selbst beim ganzen Acte zugegen war, über die Haupthandlung selbst aussagen, oder er kann über einzelne Puncte,

die zum Ganzen gehören, Nachrichten liefern. So muſs ja auch der Grund eines jeden Indiciums bewiesen werden, und zu den vorzüglichsten Beweisarten gehört denn auch die durch Zeugen [a]).

Obwohl es sich nun nicht leugnen läſst, daſs die Glaubwürdigkeit solcher Zeugenaussagen von mancherlei Umständen abhängt, daſs viele Zweifel auch gegen sie entstehen können, so werden doch ihre Aussagen vorzüglich von zwei Hauptrücksichten bestätigt, und diese sind es zugleich, nach welchen die Glaubwürdigkeit der Zeugen selbst bestimmt werden muſs.

I. Wir vermuthen von jedem, der gesunde Sinne besitzt, daſs er eine Thatsache, die er einmal beobachtete, treu werde wieder erzählen können.

Jeder also, welcher nicht durch absolute oder relative Schwäche der Sinne an der Beobachtung selbst gehindert ward, kann Zeuge seyn.

II. Wir erwarten aber auch von jedem rechtlichen Bürger, daſs er das, was er beobachtete, auch so wieder sagen werde. Wir suchen bei ihm ein rechtliches Interesse an der Entdeckung der Verbrechen, wir vermuthen von

a) Criminalr. für Preussen. §. 309. 310.
Globig Abhandlung von der Criminalgesetzgebung. X. Abschnitt.

ihm, dafs er ein Bürgergefühl besitze, welches von der Gefahr für den Staat aus unbestraften Verbrechen lebhaft ergriffen, selbst gerne alles anwendet, um zur Erforschung der Verbrechen beizutragen. So lange daher nicht ganz besondre Gründe vorhanden sind, so lange erwarten wir mit Grund von ihm auch, dafs er die Wahrheit sagen wolle; und während seine gesunden Sinne für seine Fähigkeit zu beobachten bürgen, versichert uns die Vermuthung seines allgemeinen Interesses und seiner Rechtlichkeit von seinem Willen. Diese beiden Gründe nun rechtfertigen das Urtheil, welches wir auf solche Aussagen bauen, obwohl sie auch zugleich zur Vorsicht uns auffordern, damit nicht doch eben dies Wegfallen dieser zwei Gründe ihre Glaubwürdigkeit gänzlich zerstöre, oder schwäche.

§. 2. Wahl der Zeugen.

Im bürgerlichen Processe sind es eigentlich die Partheien, welche selbst die einzelnen Beweismittel liefern, und die Production und Anerkennung der Zeugen hängt daher auch gänzlich von ihrer Willkür ab. Im peinlichen Processe aber ist blos dem Richter die Untersuchung übertragen, er sucht die Beweismittel auf, er mufs daher auch die Zeugen selbst beiziehen.

Dafs der Richter nicht nach blinder Willkür oder aus Neugierde jeden nächsten besten als Zeugen vorrufen und abhören kann, ist wohl von selbst klar, weil sonst das Ansehen des Gerichtes verletzt, und mit der Gerechtigkeit nur ein Spiel getrieben würde.

Der Richter kann daher nur solche Personen als Zeugen vorladen, von denen er weifs oder vermuthet, dafs sie etwas werden angeben können. Dies kann ihm entweder durch die Umstände der That selbst, oder durch die Angaben andrer Personen etc. bekannt seyn. So ruft er z. B. alle Personen vor, welche in dem Hause waren, wo der Mord oder Diebstahl geschah; bezuweilen solche, welche sich in der Nähe befanden, welche mit dem Ermordeten genau bekannt waren, oder welche in den Aussagen anderer Zeugen als Personen benannt werden, die etwas Genaueres über die Beschaffenheit der That angeben könnten.

Hier aber ruft er nicht blos solche Personen vor, welche über die Hauptthatsache selbst Aussagen liefern, sondern auch solche, welche über einzelne Nebenumstände deponiren, z. B. über ein einer andern Person gehöriges Instrument etc.; denn auch dieser Nebenumstand ist ihm von höchster Wichtigkeit, weil er allein das Ganze aufklärt.

Bekannt ist es aber, daſs so viele Menschen entweder wegen der Schwäche ihrer Sinne selbst unbrauchbar, oder noch häufiger wegen des Daseyns gewisser Beweggründe, welche das Interesse für Wahrheit aufheben, in der Folge gänzlich als untüchtige oder doch verdächtige Zeugen erscheinen. Bei manchen ist dies schon voraus bekannt, daſs sie nie als völlig glaubwürdig erscheinen. Allein es scheint doch mit Grund behauptet werden zu können, daſs jede Person ohne Unterschied hier im ersten Verhöre abgehört werden müsse, weil wenigstens durch sie der Richter auf andre neue Umstände und auf andre Personen aufmerksam gemacht werden kann, weil eben von diesen Personen die meisten Anzeigen zu erwarten sind, und die später wichtigen Gründe der Untüchtigkeit oder des Verdachts erst bei der Prüfung der Beweismittel bedeutend werden [a]).

So müssen also alle Personen, von welchen der Richter mit Gewiſsheit oder Wahrscheinlichkeit erwarten kann, daſs sie über die Hauptsache selbst, oder über Nebenumstände Nachrichten liefern können, als Zeugen abgehört werden.

a) Preuss. Criminalr. §. 357.
Code d'instruction crimin. chap. VI, sect. 2. §. 3. art. 71.

§. 3. Ansicht dieses Zeugenverhörs.

Es kömmt hier alles darauf an, die Gesichtspuncte aufzustellen, wie dies Verhör betrachtet werden müsse. Bedenkt man, daſs hier nur von einem Verhöre in der ersten Periode die Rede ist, wo noch in der Regel kein einzelner Angeschuldigter vorhanden ist, wo es nur darauf ankömmt, die genauesten Nebenumstände der That, und dadurch auch Spuren zu erfahren, so muſs das Zeugenverhör ganz anders, als in der folgenden Periode eingerichtet werden: denn

1) hier hat der Richter noch nicht die unmittelbare Absicht, einen Beweis gegen ein einzelnes Subject zu führen, und alles muſs daher vermieden werden, was nur darauf hinzielen würde. — Die Fragen dürfen nicht auf einen einzelnen Verdächtigen bezogen werden; sondern die Erforschung der That mit allen Nebenumständen beschäftigt hier den Richter; der Zeuge soll über die Aussagen verhört werden, er soll auch die vermuthlichen Spuren angeben, er soll Verdachtsgründe gegen ein Subject liefern, und den Richter auf neue Beweise leiten.

So ist es vorzüglich der Zweck dieses Verhörs, eine umfassende Kenntniſs von der That, mit allen Nebenverhältnissen zu erhalten, und

dadurch erst ein weiteres Verfahren zu begründen.

Allein der Richter darf sich

2) doch nicht ganz damit begnügen. In den meisten Fällen kommen doch schon früh einzelne Spuren gegen einen Verdächtigen vor; hier ist es nun besonders wichtig, diese Spuren zu verfolgen. Ohne dafs daher das Zeugenverhör vorzüglich auf die Erforschung eines bestimmten Thäters gerichtet wird, mufs doch nothwendig auch der Zeuge darüber abgehört werden. Der Richter soll durch den Zeugen den Angeschuldigten ganz kennen lernen; und so richtet er daher die Fragen auf die persönlichen Verhältnisse des Verdächtigen, auf seinen Lebenswandel etc.

Auf diese Weise sind es daher 2 Hauptgegenstände, welche die richterlichen Fragen in diesem Zeugenverhöre bestimmen:

1) Die Entdeckung der That mit allen Nebenumständen.
2) Die genauere Erkundigung um einen einzelnen Verdächtigen.

§. 4. Inhalt der Fragen.

I. Ehe der Richter zu den besondern Fragen übergeht, müssen erst noch die allgemeinen

vorausgehen [a]). Hier muſs der Richter den Namen, Alter, Stand, Religion, Vermögensverhältnisse des Zeugen kennen lernen.

In der Praxis wird denn hier gewöhnlich die Frage gestellt: ob Zeuge mit Niemanden in einer besondern Feindschaft lebe? — allein was soll denn diese Frage helfen? der Zeuge wird gewiſs nicht seine Feinde benennen, und seine Privatverhältnisse öffnen, — und, wenn selbst ein Zeuge Lust hätte, offenherzig genug alle Privatverhältnisse anzugeben, so kann er vielleicht eine Menge von Personen als seine Feinde nennen, ohne den darunter zu benennen, der wirklich als verdächtig erscheint, und um den sich der Richter erkundigt hat.

Diese allgemeinen Fragen sollen überhaupt dazu dienen, den Zeugen mehr kennen zu lernen, seine Glaubwürdigkeit zu prüfen, indem leicht der erfahrne Richter aus der Art der Darstellung den ausgelernten verstellten Schwätzer, oder den einfachen ruhigen Erzähler kennen lernen wird.

II. Nach den allgemeinen Fragen wendet sich nun der Richter zu den speciellen. Hier mag nun der Uebergang wieder schwierig seyn.

a) Preuss. Criminalr. §. 319.
Oesterr. Gesetzbuch über Verbr. §. 250.
Code d'instruction crim. §. 75.

Gewöhnlich frägt man den Zeugen: ob er die Ursache seiner Vorladung kenne, und an sich ist gegen diese Frage wohl nicht viel einzuwenden. Wenn aber der Zeuge wirklich die Ursache als ihm bekannt angiebt, so muſs sich der Richter wohl erkundigen, woher er denn dies wisse, warum er gerade dies für die Ursache halte, weil auch dadurch der Richter leicht auf Gründe geführt werden kann, die das Zeugniſs verdächtig machen.

Wenn aber der Zeuge keine Ursache kennen will, dann muſs freilich der Richter näher zum Ziele schreiten, und ihn um die in Frage stehende That selbst befragen. Wenn z. B. A. ermordet ward, so kann der Richter recht wohl fragen: ob Zeuge wohl den A. gekannt habe, — ob er nichts von ihm hörte etc.; aus den Antworten wird sich dann wohl auch Stoff zu weitern Fragen hernehmen lassen.

1) Zuerst nun sucht der Richter von den Zeugen die That selbst zu erfahren; hier muſs dieser alles angeben, was er selbst entweder erfahren, oder von andern gehört hat, wo aber dieser Unterschied in den Antworten immer sorgfältig bemerkt werden muſs. — Hier sucht der Richter so viel möglich die That ganz und vollständig zu erfah-

ren, er läſst daher den Zeugen eine freie ununterbrochene Erzählung ablegen;

2) dann erkundigt er sich besonders um alle Nebenumstände der That, und dies eben ist der wichtigste Punct und die bedeutendste Quelle von Indicien;

a) er frägt ihn hier zuerst um alle vorausgehenden Nebenumstände, dahin gehören die Fragen: ob nie früher schon Versuche gemacht wurden, ob nie Drohungen vorfielen, ob Zeuge nichts von Vorbereitungen hörte.

Noch specieller werden die Fragen werden, wenn Hausgenossen verhört werden [a]); hier muſs wohl auch gefragt werden, wie sie z. B. den Ermordeten verliessen, ob Niemand besondere Feindschaft gegen ihn hatte, ob Niemand bei dem Tode bei ihm war, auf welche Weise der Thäter das Verbrechen hätte verüben können?

Eben so müssen die Zeugen beim Kindermord, z. B. um die frühern Anzeigen der Schwangerschaft, über die Aeusserungen der verdächtigen Kindesmörderin, über ihren Wunsch, Schwangerschaft zu verbergen etc. abgehört werden;

b) wird der Richter um alle Umstände sich erkundigen, zu der Zeit, als die That selbst

a) Oesterr. Gesetzbuch über Verbr. §. 251.

vorfiel, oder als die Zeugen hinzukamen. Hier wird er die Hausgenossen befragen, wo sie sich zur Zeit des Mordes oder Diebstahls befanden, ob sie nichts hörten, ob nirgend etwas verdächtiges ihnen auffiel. Er wird sich um die Art erkundigen, wie z. B. beim Mord der Ermorderte sich gewöhnlich versperrte, was er für Waffen bei sich hatte etc. oder z. B. bei einem Diebstahl, wie das Haus verschlossen war etc.

c) endlich sind vorzüglich die nach der That bemerkten Umstände wichtig. Hier kömmt es darauf an, wie die Zeugen, als sie die That erfuhren, zuerst alles antrafen, in welcher Lage der Ermordete sich befand, welche Zerstörungen sie im Hause antrafen. — Hier wird auch gefragt: wie viel beim Diebstahl gestohlen ward, ob der Ermordete auch ausgeplündert ward, oder ob der Mörder die neben liegenden Sachen stehen liefs etc. was der Verwundete noch sprach etc., ob man nichts, einem Fremden Gehöriges vorfand etc., wie sich der Thäter geflüchtet haben kann.

Alle diese Fragen können hier nur Beispielsweise angegeben werden, sie deuten nur auf den Gesichtspunct hin, welchen der Richter hier zu fassen hat.

3) Dann kann der Richter auch die Zeugen fragen: ob sie nichts gehört hätten, von wem oder wie die That geschehen sey, ob sie auf Niemanden Verdacht hätten, wobei jedoch der Richter die gröfste Behutsamkeit anwenden mufs. Ohne dafs der Richter hier den Personen den Namen des Verdächtigen vorhält, äussern die Zeugen doch meist ihren Verdacht; sie geben einzelne Umstände an, aus welchen es wahrscheinlich wird, dafs eine gewisse Person vielleicht Verbrecher war; jeder dieser selbst oberflächlich von den Zeugen angegebner Zweifel und Verdachtsgrund mufs dem Richter wichtig seyn, weil er ihn auf neue Spuren führt; doch gerade hier mufs der Richter am meisten sich vor jeder Suggestion hüten, jede Aufwallung vermeiden, die ihm vielleicht entschlüpft, wenn der Zeuge einen gewissen Namen nennt; kurz er darf überhaupt nie dem Zeugen merken lassen, auf wen er als Richter Verdacht habe.

4) Ganz vorzüglich wichtig aber ist es, die Zeugen um einen einzelnen Verdächtigen zu befragen [a]).

Wenn nämlich zuweilen schon gewisse Per-

a) Oesterr. Gesetzbuch. §. 271.

sonen als verdächtig bezeichnet sind, so will der Richter erst von den Zeugen erfahren, in wie ferne seine Verdachtsgründe durch neue Beweise sich ergänzen, und so rechtfertigen lassen.

Allein was schon eben zuvor bemerkt ward, darf auch hier nicht übersehen werden; der Zeuge soll nie wissen, wen der Richter für verdächtig halte, er kann ihm, wenn die Haupterzählung über die That selbst abgelegt ist, gleichsam, wie zufällig und absichtslos, die Frage vorlegen: ob der Zeuge den bezeichneten Verdächtigen kenne, und er kann hier dem Zeugen mehrere Personen zuerst nennen, und um sie fragen, und dann erst zu dem bestimmten Verdächtigen übergehen. Hier erkundigt sich der Richter überhaupt um den Lebenswandel dieser Person, um ihren Ruf [a]), um die besondern Verbrechen oder Vergehen, deren man sie beschuldigt; dann, wenn er die Person durch die Antworten des Zeugen ganz kennen gelernt hat, richtet er erst seine Fragen in einer passenden Ordnung so ein, dafs der Zeuge, ohne es selbst zu wissen, auf alle einzelnen vorhandenen Verdachtsgründe antwortet; daher sucht er zuerst die antreibenden Gründe zu einem

a) Zuweilen hört man einen Zeugen blos über den Lebenswandel einer Person ab, und diese heissen in einigen Gegenden Leumuthszeugen.

solchen Verbrechen, welches eben vorliegt, die bei dem Angeschuldigten vorhanden seyn könnten, zu erfahren; — so erkundigt er sich um die Vermögensverhältnisse, um seine Neigungen, Gesellschaften, seine Ausgaben, bei einem Morde um seine Feindschaften. Bei dieser zu untersuchenden Möglichkeit, ob der bestimmten Person das Verbrechen zugetraut werden könne, erforscht besonders der Richter, wo sich der Angeschuldigte immer befinde, und nach einigen Fragen, wo er sich denn zur Zeit des begangenen Verbrechens befand, damit einmal alle Zweifel an der Möglichkeit gehoben werden. Endlich sucht er auch zu erfahren, wie dieser Thäter sich nach der That betragen habe, welchen Aufwand er mache — ob er unruhig sey, welche Veränderungen man bemerkte etc.

So soll durch Zeugenverhöre das ganze Verhältniſs des Angeschuldigten zuerst dem Richter bekannt werden.

5) Auch muſs das Zeugenverhör dazu angewandt werden, die Zeugen, und zwar einen durch den andern kennen zu lernen; der Richter muſs sich daher um die persönlichen Verhältnisse der andern Zeugen bei dem Einzelnen erkundigen, weil er nur dadurch Verdachtsgründe, oder überhaupt einen Maaſsstab erhalten kann, die Glaub-

würdigkeit der Zeugen zu prüfen. Doch darf man hier nicht glauben, daſs alle die bisher genannten Fragen bei jedem einzelnen Zeugen angewandt werden können, denn zuweilen sagt ein Zeuge nur über kleine Nebenpuncte aus, so, daſs man von ihm weiter keine Aufschlüsse erwarten darf.

6) Wenn ein Zeuge, der über einen Fall vernommen wird, angiebt, daſs er gar nichts davon wisse, so kann seine Aussage auf die Entscheidung nur in so ferne Einfluſs haben, als der Vorgang unter den angegebenen Umständen sich nicht hatte ereignen können, ohne daſs der Zeuge davon Kenntniſs erhalten müsse [a]).

§. 5. Art und Stellung der Fragen.

Es kann hier nicht genug wiederholt werden, daſs dies Verhör noch gar nicht auf Beweissammlung gegen ein einzelnes Subject abziele, daſs der Richter daher auch jede solche Einrichtung des Verhörs vermeiden müsse, die den Unschuldigen kränken, und leicht Anlaſs zur Chikane geben kann.

1) Alles, was der Zeuge aussagt, muſs die reinste Wahrheit enthalten, es muſs kein

a) Preuss. Criminalr. §. 323.

Grund vorhanden seyn, irgend daran zu zweifeln. Oben bei den Verhören des Angeschuldigten wurden besonders Suggestionen als schädlich angegeben, und ihre Vermeidung dem Richter empfohlen. Allein ganz anders wichtig sind eben diese Suggestionen bei Zeugen [a]); denn wo der Hauptgrund ihrer Schädlichkeit bei Verhören der Inquisiten selbst darin lag, daſs leicht ein Unschuldiger dadurch verleitet seinen Wunsch zu sterben befriedigen könnte, da kömmt bei Zeugen ein ganz anderer Grund hinzu, daſs durch Suggestionen es gänzlich unmöglich wird, zu wissen, ob der Zeuge die Wahrheit angebe oder nicht. Wenn der Richter vom Anfange an schon den Zeugen frägt: Nicht wahr, A hat den B ermordet? nicht wahr, er war sein Feind? so hat der Zeuge blos einfach bejahen dürfen, und man wuſste nicht, ob der Zeuge aus Ueberzeugung antworte, oder nur als treues Echo des Richters Willen erfülle.

Wenn beim Verhöre des Angeschuldigten sich wohl nicht so leicht annehmen lieſs, daſs Jemand sterben wolle, wenn also ein solcher Grund wahrhaft eine Ausnahme enthält, und

a) Preuss. Criminalr. §. 320.
Kleinschrod über Suggestionen. S. 104. §. 19.

Suggestionen daher nur unter bestimmten Beschränkungen gefährlich werden können, so lassen sich hingegen beim Zeugen eine Menge von Gründen denken, die ihn antreiben können, Unwahrheit zu sagen, weil der Zeuge nicht sich durch seine Aussage schadet, wie der Gestehende, sondern gegen einen andern zeugt, und daher so leicht den Eingebungen seiner Leidenschaft folgend sein Ziel durch einfache Beantwortung suggestiver Fragen erreicht.

Endlich kömmt nie auf Verhöre des Angeschuldigten selbst so viel an, als auf Zeugenaussagen. Man glaubt dem Gestehenden an sich schon immer wenig ohne andre Beweise, man fordert immer noch einen besondern Beweis des Thatbestandes, der Defensor wird leicht auf solche nachtheilige Aeusserungen aufmerksam, und sich vertheidigen.

Auch kommen bei Verhören der Angeschuldigteu meist nur einzeln suggestive Fragen vor, deren Zweifel leicht gehoben werden kann; — bei Zeugen hingegen wird auf ihre Aussage die Gewifsheit des Thatbestandes und des Thäters gebaut, man traut dem Zeugenbeweise weit mehr, der Defensor kann das Gewebe nicht so leicht entdecken, und die Suggestionen sind hier wirklich höchst bedeutend.

Daher müssen Suggestionen bei Zeugen auch

immer sorgfältig vermieden werden; der Richter darf nie specielle Umstände den Zeugen vorhalten, so, daſs sie nur einfach darauf antworten dürfen. Das Gesetz aus dem römischen Recht selbst, welches man gewöhnlich als Verbot der Suggestion überhaupt anführt, spricht auch nur von Zeugen.

2) Eben so muſs sich der Richter hüten, keine captiösen Fragen zu stellen; denn auch diese sind hier bei weitem gefährlicher, als bei dem Verhöre des Angeschuldigten selbst; der Zeuge antwortet, ohne den Sinn einer Frage genau eingesehen zu haben, und alles, was schon oben gesagt ward, gilt auch hier; vorzüglich kömmt aber noch dazu: daſs ein Zeuge auch viel leichter capirt werden kann, als der Angeschuldigte, da er den Sinn der Frage nicht so leicht einsieht, daſs auch das einmal Gesagte des Zeugen weniger mehr zurückgenommen werden kann, als beim Angeschuldigten, weil der Zeuge nicht mehr darüber zur Sprache kömmt, und endlich werden captiöse Fragen hier noch mehr dadurch gefährlich, weil man bemerken kann, daſs die Zeugen in der Regel gerne alles bejahen, da sie glauben, daſs der Richter es ja ohnehin besser wissen müsse.

3) Eine Reihe andrer Fragen, die man gewöhnlich verbannt, enthalten nichts anders, als schlechte, oder unnütze Fragen, wenn daher der Richter, um seine Verlegenheit zuweilen zu decken, unnütz um Puncte frägt, die ihn gar nicht angehen, oder wenn er bei gewissen Processen z. B. Ehebruch, oder Kindermord undelicat genug Dinge erforschen will, die nicht vor das Forum des Richters gehören, so frägt er in solchen Fällen schlecht, handelt wohl selbst gegen seine Pflicht, ohne daſs jedoch das Zeugniſs selbst durch das Daseyn solcher Fragen glaubwürdig zu seyn aufhörte.

4) Endlich muſs der Richter nie über Puncte die Zeugen befragen, wo er vorher weiſs, daſs sie nicht darüber aussagen können, z. B. über Tödlichkeit der Wunden; dringt hier der Richter auf Antwort, so enthält sie immerhin etwas, das ohne alle höhere Glaubwürdigkeit ist [a]).

§. 6. Vorsichtsmaſsregeln.

1) Anerkannt fordern die Gesetze zur Glaubwürdigkeit des Zeugnisses Beeidigung des Zeugen, — es kömmt nun darauf an, ob

a) S. auch Preuss. Criminalr. §. 324.

diese Beeidigung schon hier im summarischen Verhöre, oder erst später vorhanden seyn müsse.

Die ältern Gesetze erklären sich nicht bestimmt darüber, und so fordern einige Rechtslehrer, wie mir scheint, mit Recht schon hier Beeidigung, indem kein Grund da sey, eine Form, die hier schon zweckmässig sey, erst später nachzuholen, und da sogar zuweilen eine Wiederholung gänzlich unmöglich werden könnte.

Andre hingegen wollen hier die Zeugen noch nicht beeidigen lassen, indem dies erst zur Form gehöre, die Formen überhaupt aber erst beim articulirten Zeugenverhöre vorkommen könnten.

Das preussische Criminalrecht [a]) fordert den Zeugen ernstlich zu erinnern, daſs er nach geschlossenem Verhöre seine Aussage eidlich werde bestätigen müssen, und zwar kann zuweilen zur Vereidung der Zeugen selbst ein Geistlicher zugezogen werden.

Eben so fordert diese Ermahnung an die Zeugen das österreichische Gesetzbuch [b]), so daſs auch erst nach geendetem Verhör der Eid geleistet wird.

Ehe aber nach dem Verhör der Richter den Eid wirklich dem Zeugen abfordert, muſs

a) Preuss. Criminalr. §. 317 und 339.

b) Oesterr. Gesetzb. §. 254. 256.

er immer erst darauf sehen, ob keine Gründe vorhanden sind, welche befürchten lassen, daſs der Zeuge die Unwahrheit gesagt habe. Nur dann, wenn keine Einwendungen gegen ihn zu machen sind, soll man ihn beeidigen, um sonst nicht auf unnöthige Weise die Meineide zu vermehren [a]).

2) Wenn es darauf ankömmt, von Zeugen etwas recognosciren zu lassen, z. B. ein beim Morde vorgefundenes Instrument, das einem andern gehören soll, so muſs der Richter nie das einzelne Instrument oder die einzelne Sache vorlegen, sondern er muſs mehrere ähnliche neben einander hinlegen, damit der Zeuge prüfen könne, damit man dann auch überzeugt sey, daſs der Zeuge wahrhaft geprüft und mit Gründen die bestimmte Sache herausgefunden habe.

3) Das Verhör selbst soll immer so schnell als möglich vorgenommen werden, weil sonst selbst leicht die Spuren aus dem Gedächtnisse der Zeugen entschwinden, weil sonst Bestechung oder überhaupt Wirkung fremdartiger Gründe gefürchtet werden muſs,

a) Oesterr. Gesetzb. §. 256.
Auch der Code d'instruction crimin. 75. §. 79. befiehlt, Kinder unter 15 Jahren sollen ohne Eidesleistung vernommen werden.

4) Jeder Zeuge muſs einzeln abgehört werden, damit einer nicht des andern Aussagen erfahre und so den Punct wisse, worauf es ankömmt. Eben so muſs der Richter zu verhindern suchen, daſs die abgehörten Zeugen nicht mit dem künftig abzuhörenden sich besprechen, und ihnen die Art der Fragen, oder ihre Antworten mittheilen können, weil man sonst nicht mehr weiſs, ob der Zeuge seine eigne Beobachtung angebe, oder fremde Erzählung nur wiederhole.

5) Endlich muſs das Protocoll immer am Ende dem Zeugen vorgelesen und von ihm unterschrieben, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, mit einem Handzeichen bezeichnet und dies dann bemerkt werden [a]).

6) Jedes Zeugenverhör kann nur vom Richter selbst in Gegenwart des Actuars, welcher das Protocoll führt, vorgenommen werden, und die Sitte, nach welcher gewöhnlich Zeugenverhöre blos dem Actuar allein überlassen werden, ist durchaus zu verwerfen [b]).

a) Preuss. Criminalrecht. §. 330.
Oesterr. Gesetzb. §. 255.
Code d'instruction crim. art. 76.

b) S. l. 1. D. cui mand. est jurisd.
S. meine Theorie des Beweises. §. 128. I. Thl.

7) Wenn Zeugen, die in auswärtigen Gerichten sich befinden, vernommen werden sollen, so muſs der Richter an den auswärtigen Richter ein Requisitionsschreiben erlassen [a]) und in demselben alle wichtigen Puncte, worauf die Vernehmung zu richten ist, anzeigen, und jeder inländische Richter ist schuldig, sogleich der Requisition Folge zu leisten; verweigert aber ein ausländisches Gericht die richterliche Hülfe, so muſs der Richter an sein Obergericht Bericht erstatten, damit dies die nöthigen Verfügungen treffe.

8) Wenn der Staat nicht das Interesse des einzelnen Bürgers an der Entdeckung des Verbrechens als so groſs anerkennen will, so muſs er suchen, die Zeugen auch für ihre Reisekosten, ihre Versäumnisse zu entschädigen, und so müssen auch den Zeugen gewisse Sporteln bezahlt werden. Schon die peinliche Gerichtsordnung bestimmt dafür ein Quantum von 8 Kreuzern; eben so hat auch das preussische Criminalr. §. 316. es befohlen.

9) Wenn der Zeuge wirklich verhört ist, so

a) Preuss. Criminalr. §. 353, 54, 55.
Code d'instruction art. 83.

mufs ihm Stillschweigen auferlegt werden, und zuweilen kann es auch nöthig seyn, nach der Vernehmung den Zeugen selbst genauer beobachten zu lassen.

XI. TITEL,

Prüfung der Materialien der ersten Periode.

§. 1. Nöthige Vorsicht beim Schlusse dieser ersten Periode.

Ehe ein eigentlicher Criminalproceſs gegen ein bestimmtes Subject beginnt, und auf Specialinquisition erkannt wird, muſs wohl alles angewendet werden, um nicht voreilig eine Untersuchung anzufangen, die nur durch ihre Nothwendigkeit gerechtfertigt werden kann. Nachdem nun in der ersten vorbereitenden Periode der Richter alle Materialien aufgehäuft, um die Thatsache selbst mit allen Nebenumständen herzustellen, und unter diesen Nebenumständen wohl auch einzelne Verdachtsgründe gegen eine einzelne Person gefunden hat, so wendet er sich nun zur ersten Sammlung dieser so vorbereiteten Stoffe, und seine Thätigkeit wird hier von 2 Hauptrücksichten geleitet: 1) nicht durch eine muthwillige Zögerung dem Interesse des Staats entgegen zu handeln, die Untersuchung

daher nicht aufzuschieben, sondern so schnell als möglich zu beginnen, sobald sie einmal durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt werden kann; 2) aber auch nicht durch übertriebnen Eifer geleitet, einen Bürger zu kränken. Denn wenn auch jeder Bürger zu einem Opfer, welches die Ganzheit fordert, bereit seyn muſs, wenn der peinliche Proceſs solch einen Versuch enthält, die Schuld zu entdecken, der Angeschuldigte aber dadurch noch immer keine Rechte verliert, so darf doch die Forderung des Staats nicht zu weit gehen; jede Handlung wird selbst Ungerechtigkeit, wenn der Richter sie, ohne durch die Nothwendigkeit dazu aufgefordert zu seyn, vornimmt; auch setzt immer eine solche Erkennung des peinlichen Processes den Angeschuldigten einem grossen Kosten- und Zeitaufwande aus, und wenn auch der Staat selbst seine Ehre nicht antastet, so ist es doch das Vorurtheil der Menschen, in deren Augen der einmal peinlich Untersuchte verliert. Noch tiefer aber als alles verwundet solch ein voreilig erkannter peinlicher Proceſs das Ehrgefühl des Untersuchten selbst; denn er sieht, wie man ihn eines Verbrechens für fähig halte, ihn als Verbrecher behandle, wie man die für ihn als Bürger streitende Vermuthung der Rechtlichkeit zerstöre.

Daher fordert die Achtung, welche der Staat jedem Bürger schuldig ist, daſs nur nach einer sorgfältigen Prüfung ein peinlicher Proceſs erkannt werde.

§. 2. Hauptpuncte der richterlichen Aufmerksamkeit.

In der Erkennung der Specialinquisition, also eines peinlichen Processes, liegt das Urtheil, daſs diese Person am ersten der Urheber des in Frage stehenden Verbrechens sey, daſs der Zusammenhang der Nebenumstände ihn als verdächtig erkläre, und daſs der Staat jetzt seine Schuld erforschen wolle. Allein das Urtheil selbst geht noch nicht so weit, daſs erklärt wird, dieser Untersuchte müsse bestimmt der Thäter seyn; man sieht ihn noch nicht als überwiesen, als wirklichen Urheber an, sondern blos als möglichen, und zwar so, daſs er vor allen übrigen am ersten desselben fähig erklärt werden kann.

Das Urtheil bei Erkennung der Specialinquisition gründet sich daher auf Wahrscheinlichkeit, nie aber auf Gewiſsheit; es wird durch den Zusammenhang der Verdachtsgründe gerechtfertigt, die dies Subject anklagen, durch die Menge von Spuren, welche auf dasselbe führen, und durch das Interesse des Staats, diese Spu-

ren zu verfolgen, die bisherige allgemein umherschweifende Aufmerksamkeit jetzt auf diese besondre Person zu wenden.

Je mehr nun solche Verdachtsgründe vorhanden sind, je genauer sie in einander passen, je weniger das Gegentheil möglich scheint, und irgend eine rechtliche Erklärung sich denken läſst, je stärker ist die Wahrscheinlichkeit, je begründeter das Recht, eine Untersuchung zu eröffnen.

Ehe daher der Proceſs beginnt, muſs der Richter die vorliegenden Merkmale auf den einzelnen Thäter anzupassen suchen, und ihre Verbindung unter sich prüfen.

Bei dieser Prüfung nun wird es vielleicht auf folgende Puncte ankommen:

I. Auf die Prüfung, ob die bezeichnete That und das Verbrechen überhaupt möglich sey, und zwar

A. ob sie überhaupt bei dieser einzelnen Person als Thäter möglich sey;

B. ob die vorliegenden Nebenumstände sich wohl auf sie anwenden lassen, ob daher

1) Umstände vorhanden sind, welche den Zusammenhang der That mit dem angeschuldigten Subjecte rechtfertigen;

2) ob die Verdachtsgründe wohl überhaupt begründet sind, nämlich durch die voraus-

gehende Erforschung der That selbst, ob er daher gewiſs sey, daſs ein Verbrechen existire;

3) ob die Nebenumstände unter sich sich ergänzen, und vielleicht durch ihren Zusammenhang jeden Zweifel entfernen.

II. Ehe aber ein eigentlicher peinlicher Proceſs entstehen kann, muſs zuerst auch ein wahres Verbrechen als Gegenstand vorhanden seyn, der einen eigentlichen peinlichen Proceſs duldet. Der Richter muſs daher auf die Art des Verbrechens selbst sehen; ob nämlich — eigentliches Verbrechen — Vergehen — oder — Polizeiübertretung vorhanden ist.

III. Endlich muſs der Richter darauf sehen, ob nicht besondere Gründe vorhanden sind, welche zwar überhaupt einen peinlichen Proceſs zugeben würden, im einzelnen Fall aber ihn ausschliessen; daher

1) in Bezug auf den Angeschuldigten, ob z. B. nicht Gründe da sind, welche die Imputation überhaupt ausschliessen,

2) in Bezug auf den Proceſs selbst, ob nicht von den sogenannten Arten, den Proceſs aufzuheben, einige vorhanden sind, z. B. Verjährung, Begnadigung etc.

Alle diese Rücksichten müssen nun genauer betrachtet werden.

§. 3. Prüfung der Möglichkeit überhaupt.

I. Des Verbrechens überhaupt [a]).

Ehe man überhaupt etwas als wirklich angeben kann, muſs es gewiſs seyn, daſs es möglich seyn könne; die Untersuchung der Möglichkeit muſs daher immer jeder andern vorausgehen; — die Möglichkeit selbst kann entweder

1) eine allgemeine logische oder physische seyn, und sie besteht in dem Satze, daſs die Behauptung nicht den ersten Gesetzen des Denkens selbst, oder den Naturgesetzen widerspreche. Einst schien man diesen Punct nicht sehr berücksichtigt zu haben, wenn man Hexenprocesse anstellte, wenn man Wunder für möglich hielt.

Jeder klügere Richter wird solche alberne Behauptungen von sich weisen, welche die Vernunft selbst beleidigen.

2) Die Möglichkeit kann aber auch eine besondre in Beziehung auf den einzelnen vorliegenden Fall seyn;

Die That ist hier individuell unmöglich, wenn sie nach allen Umständen des gegenwärtigen Falles auf dies verdächtige Subject nicht bezogen werden kann; dahin gehören besonders zwei Fälle:

a) S. meine Theorie d. Beweises. I. Thl. §. 5. S. 26 etc.

a) wenn das Subject zu der Zeit, als das Verbrechen begangen seyn soll, an einem ganz andern Orte sich befand. Es kann dem Richter nicht wichtig genug gemacht werden, schon früh diesen Zusammenhang zu erforschen, und zu sehen, ob wohl der Angeschuldigte auch damals, als er das Verbrechen begangen haben soll, gegenwärtig war. Nicht selten werden die langwierigsten Processe gegen einen Unschuldigen geführt, bis vielleicht erst der Referent zufällig darauf kömmt, daſs der Angeschuldigte damals an einem ganz andern Orte sich befand, wo ihm die Begehung des Verbrechens offenbar unmöglich war. Der Richter muſs daher anfangs schon auf diese Umstände sehen; denn jede Untersuchung wird zerstört, wenn die exceptio alibi bewiesen werden kann, während im Gegentheil der Verdacht vermehrt wird, wenn auch die Orte zusammen passen, oder der Angeschuldigte eben in der Beantwortung der darauf gerichteten Frage unruhig wird, oder seinen Aufenthalt nicht beweisen kann;

b) hieher gehört auch, wenn die zur Begehung der That erforderlichen Kräfte dem Subjecte gar nicht zugetraut werden kön-

nen; auch dadurch schwindet die Wahrscheinlichkeit, wenn z. B. ein alter kraftloser Mann, ein schwaches Weib etc. der Ermordung eines starken rüstigen Menschen beschuldigt wird; doch muſs der Richter auf diesen Punct überhaupt nur aufmerksam seyn, ohne darauf ein ganz entscheidendes Gewicht zu legen, weil sich hier keine bestimmten Gesetze und feste Principien denken lassen.

§. 4. II. In Bezug auf den Angeschuldigten [a]).

Nicht leicht ändert sich die moralische Beschaffenheit des Menschen; die Gewohnheit übt ihr gefährliches Recht über ihn aus.

Wenn daher Jemand eines Verbrechens beschuldigt wird, so muſs der Richter vorzüglich auf den vorigen Lebenswandel des Angeschuldigten sehen, um durch die daraus abgeleitete Vermuthung den Verdacht zu bestärken, oder um sein Betragen, seine Verhältnisse, seinen Ruf, und besonders darum erkundigen, ob die Person schon früher gewisser Verbrechen verdächtig war.

a) S. reflexions sur quelques points de nos loix, par SERVAN biblioth. philos. tom. VII. p. 182.

Doch wer weiſs, wie wenig allgemeine Gesetze der moralischen Handlungsweise sich aufstellen lassen, wie wenig der Mensch nach festen Principien handle, wird auch nur mit Vorsicht diese Vermuthung gebrauchen. — Die Reihe der Verdachtsgründe gegen ein Subject aber wächst offenbar und die Erklärung derselben bekömmt eine andre Richtung, wenn die Vermuthung aus dem vorigen Lebenswandel zum Nachtheil des Angeschuldigten ausfällt.

Schon die peinliche Gerichtsordnung [a]) befiehlt dem Richter bei der Prüfung der Indicien beinahe in jedem Artikel auf diese Vermuthung zu sehen; — nur dadurch kann der Richter eine bestimmte Handlungsweise wahrscheinlich als unrechtlich erklären, weil durch den vorigen Lebenswandel diese Erklärung sich rechtfertigt; nur durch diese Vermuthung wird die Vermuthung der Rechtlichkeit, die jeden Bürger begleitet, geschwächt, oder ganz aufgehoben; nur dadurch können die einzelnen Indicien mit einander verbunden werden: eben so bekömmt der Richter nur dadurch einen Maaſsstab, welche Sicherheitsmittel er gegen den Ver-

a) C. C. C. Art. 25. §. 1. 26. 35. 37. 42. S. Boehmer ad Art. 25. §. 1.
Manz ad h. l.
Kress ad eund. etc.

dächtigen anwenden dürfe, z. B. ob er Arrest erkennen könne etc. Allein bei der Prüfung dieser Vermuthung muſs der Richter nie unvorsichtig zu Werke gehen, sondern eine genauere Betrachtung führt von selbst auf folgende Rücksichten:

1) Es kömmt darauf an, ob der Verdächtige überhaupt nur im schlechten Rufe stehe, ohne daſs man deutlich etwas gegen ihn angeben kann, ob er blos als unmoralischer Mensch bekannt sey, oder ob er wirklicher Verbrechen beschuldigt werde; im letzten Falle kömmt es wieder darauf an, ob ihm solche Verbrechen bewiesen wurden, ob er bereits gestraft ward, oder ob blos das Gerücht ihn derselben beschuldigt.

2) Sehr viel hängt davon ab: welcher Verbrechen die Person beschuldigt werde, ob desselben Verbrechens, welches auch jetzt wieder vorkömmt, z. B. bei einem Diebstahl, oder ob man ihn eines Verbrechens andrer Art anklagt, und auch dann unterscheide man, ob Verbrechen, welche sich sämmtlich aus einerlei Leidenschaft, wie das vorliegende erklären lassen, oder ob man nur andre Vergehen von ihm weiſs; im letzten Falle kann z. B. jemand, der schon oft des Ehebruchs beschuldigt ward,

deswegen noch nicht im schlimmen Verdachte wegen eines Diebstahls stehen.

3) Immer muſs der Richter darauf sehen, von wem das böse Gerücht herkomme, ob von rechtlichen Menschen, ob von unbekannten Leuten, wohl gar von Feinden etc.; schon die peinliche Gerichtsordnung macht darauf aufmerksam [a]).

4) Auch muſs hier der gute Lebenswandel nach der Begehung der Verbrechen in Anschlag kommen; wenn z. B. auch jemand erwiesenermaasen Verbrechen begangen hatte, sich nach ausgestandener Strafe aber redlich nährte, und überzeugende Beweise seiner Besserung gab, so kann er auch dann nicht mehr als gemeiner Verbrecher betrachtet werden; die Vermuthung aus dem vorigen Lebenswandel wird vielleicht noch eher günstig für ihn sprechen.

So hat der Richter vorzüglich diese Möglichkeit und besonders die Vermuthung zu erforschen, weil er nur durch sie einen Maaſsstab der Vergleichung der Nebenumstände erhält [b]).

a) Carpz. qu. 120. Nr. 22.
Menoch I. praes. 89. Nr. 125.
Quistorp. §. 620.

b) Allgem. Criminalr. für Preussen. §. 279.

§. 5. Prüfung der Nebenumstände.
A. und zwar einzeln betrachtet.

Jeder Verdacht beruht auf gewissen Voraussetzungen, auf den Umständen, welche die Meinung begründen, daſs dies Subject die That verübt habe; die Voraussetzung muſs an sich geprüft werden, sie muſs zeigen, ob sie stark genug sey, die Vermuthung der Rechtlichkeit, die für den Bürger spricht, zu schwächen. Nach dem, was schon oben gesagt ward, verbinden alle Nebenumstände entweder nahe das Subject mit der That, d. h. sie setzen es in einen wirklichen Zusammenhang, z. B. wenn Sachen, die einem gewissen Menschen gehören, beim Leichname eines Ermordeten gefunden werden; oder sie sind nur entfernt und bringen die Person in einen möglichen Zusammenhang, z. B. Feindschaft.

Es lassen sich hier zwar die einzelnen Indicien selbst nicht genauer angeben, und ihre Stärke bestimmen; denn nur ihr Daseyn im einzelnen Fall kann über ihren Werth entscheiden. Allein von selbst zeigt sich auch, daſs solche nahe Indicien stärker als entfernte sind, daſs bei beiden verschiedne Rücksichten eintreten.

Bei den ersten ist es gewiſs, daſs die Person irgend etwas mit der That zu thun habe, sie muſs sich erklären, weil man wissen muſs,

wie sie z. B. durch die gefundne Sache mit der That verbunden war. Der Richter erwartet also von ihr eine Erklärung, und die Unterlassung derselben oder irrige ungenügende Rechtfertigung vermehrt den Verdacht, weil die Erklärung, wie sie dem Gesetz genügte, nicht vorhanden ist.

Hingegen bei Indicien, welche blos die Person in einen möglichen Zusammenhang bringen, ist keine Nothwendigkeit vorhanden, dafs sich diese überhaupt rechtfertigen müssen; wenn z. B. ein Mord vorfällt, und nun jemand, der schon seit langer Zeit Feind des Ermordeten war, verdächtig scheint, so kann auf dies blosse Indicium der Feindschaft noch immer nichts gebaut werden, und ohne ein hinzutretendes Indicium, welches das Subject in wirklichen Zusammenhang bringt, kann der Richter nie zu einem Verfahren kommen.

Nur ein (in unserm Sinne) nahes Indicium kann also eine Spur liefern, weil es den Richter berechtigt, den Verdächtigen zur Erklärung aufzufordern, und aus der Art der angegebenen Erklärung die Gründe seiner künftigen Handlungsweise aufzufinden. Jeder Nebenumstand erscheint daher dem Richter als eine Spur für seine Erforschung; ein naher berechtigt ihn, die bezeichnete Person zu verhören, und seine

Rechtfertigung zu verlangen, ein entfernter richtet seine Aufmerksamkeit auf dies bezeichnete Subject, und lehrt ihn, neue Umstände aufsuchen, die er leichter finden kann, weil er jetzt einen bestimmten Punct der Erforschung hat.

§. 6. Prüfung des Thatbestandes.

Als eine Hauptvoraussetzung der Erkennung der Specialinquisition wird gewöhnlich die Gewifsheit, nach andern die Wahrscheinlichkeit, des Verbrechens gefordert.

Erwägt man, dafs in der Regel, ehe von Untersuchung eines Thäters die Rede seyn könne, zuerst gewifs seyn mufs, dafs ein Verbrechen da sey, worauf die Thätigkeit des Subjects bezogen werden soll, so soll wohl die Erörterung der That selbst jeder andern Untersuchung vorausgehen. Nach dem, was aber schon oben gesagt ward, läfst sich nur selten eine vom Hauptbeweise unabhängige Gewifsheit des Thatbestandes denken; zum Thatbestande gehört ja wohl auch der dolus, zu manchen Verbrechen besondere Absicht; ohne dafs aber ein Thäter genau entdeckt und überwiesen ist, läfst sich keine Gewifsheit dieser Puncte erwarten; das Hauptmerkmal des Thatbestandes fehlt daher immer noch. Eben so weifs der Richter im Anfange noch so selten, zu welcher bestimmten

Art das Verbrechen gehöre, wenn auch die Gattung schon anfangs bekannt ist. Endlich kommen Fälle vor, wo die Untersuchung der That und des Thäters sich oft gar nicht einmal von einander trennen läſst, z. B. oft beim Kindermorde, bei Ehebruch, oder sehr häufig bei den delictis facti transeuntis.

Will man hier unbedingt die Wahrscheinlichkeit oder gar Gewiſsheit des Thatbestandes als Bedingung der zu erkennenden Specialinquisition angeben, so läſst sich dies nicht allgemein durchführen, und richtiger kann man nur Folgendes behaupten.

1) Ehe ein Proceſs gegen eine bestimmte Person eröffnet wird, muſs zuerst in den Fällen, wo eine solche getrennte Untersuchung sich denken läſst, diese vorhergehen; der Richter muſs sich erkundigen, ob die That geschehen sey, ehe er den Thäter wissen will; aber unbedingt kann man diese Erforschung nicht trennen.

2) Wenn diese Untersuchung des Thatbestandes vorausgegangen ist, so muſs immerhin wenigstens so viel ausgemittelt seyn, daſs

a) eine Thatsache vorhanden sey, die als die Folge oder Wirkung des Verbrechens betrachtet werden könnte;

b) daſs diese Thatsache nach den bisher vor-

liegenden Merkmalen nur aus einem Verbrechen sich erklären lasse; es müssen daher die allgemeinsten Voraussetzungen des Thatbestandes der Verbrechen vorhanden seyn.

Hier zeigt es sich aber von selbst, daſs man keinen bestimmten Grad des Beweises, wie weit der Richter kommen müsse, angeben könne; es genügt, wenn der Richter nur alles gethan hat, um die verbrecherische Wirkung auszumitteln, um dann jetzt die Untersuchung der Thatsache darauf zu bauen.

§. 7. Prüfung des Zusammenhangs der Verdachtsgründe unter sich.

So nahe oft im einzelnen Falle ein Nebenumstand auf ein bestimmtes Subject hinleiten kann, so stark auch der daraus hergeleitete Verdachtsgrund werden kann, so ist es doch immer eine entfernte Wahrscheinlichkeit, welche dadurch begründet wird; — eine Menge von Zweifeln bleibt immer noch übrig. Diese Zweifel sollen aber verschwinden, und sie können es nur dadurch, wenn die einzelnen Umstände selbst in einander passen, wenn ihr Zusammenhang die Lücken der einzelnen ergänzt.

Da nun diese Nebenumstände vorzüglich entweder der That vorausgehen, oder zugleich mit

ihr vorkommen, oder ihr nachfolgen, so können die ersten als Ursachen, die zweiten als zufällig hinzutretend, die letzten hingegen als Wirkungen betrachtet werden. Da es, wie die Erfahrung lehrt, gewöhnlich nur die zweiten sind, welche zuerst auf ein Subject führen, wenigstens am nächsten es in einen wirklichen Zusammenhang mit der That bringen, ohne in sich selbst einen Grund zu enthalten, daſs der angetroffene Zusammenhang eben unrechtlich erklärt werden müsse, so kömmt es jetzt auf die übrigen Umstände an, in wie ferne sie die verbindenden Glieder zum Schlusse liefern. Wenn daher das Vorausgegangene und Nachfolgende wie Ursache und Wirkung zu einander sich verhält, wenn die Vermuthung aus dem bisherigen Lebenswandel des Angeschuldigten zu seinem Nachtheile ausfällt, dann steigt der Verdacht, ein Nebenumstand ergänzt den andern. Wenn daher bei dem Morde eines Menschen eine gewisse Person, die sich schleunig entfernte, gesehen ward, so steht diese Person in irgend einem Zusammenhange mit der That.

Wenn nun diese Person überhaupt im schlechten Rufe steht, wenn sie sich schon öfter Verbrechen schuldig gemacht hat; wenn sie selbst ein Feind des Ermordeten war, oder früher schon drohte, oder sich Instrumente, die dann

beim Morde wirklich gebraucht wurden, früher schon kaufte, so liegen in diesen Nebenumständen vorausgehende Merkmale, aus welchen sich die That erklären läſst. Wenn nun die That selbst z. B. Raubmord war, wenn die gestohlenen Sachen sich bei derselben Person finden, oder diese sich flüchtet, so lassen sich wieder diese nachfolgenden Umstände als Wirkungen aus der Hauptthat erklären; alle diese Umstände mit einander in ihrer Verbindung führen zu dem Schlusse, daſs diese Person am meisten und mit aller Wahrscheinlichkeit als Urheber der That betrachtet werden könne. Allein höchst unrecht wäre es, wenn der Richter diese entfernte Wahrscheinlichkeit schon als Gewiſsheit, und den Angeschuldigten als überwiesen betrachten würde; alle diese Umstände sagen auch in ihrer stärksten Verbindung doch nur aus: daſs es möglich sey, daſs dies Subject der Verbrecher war.

Auch werden sie unter sich offenbar auf eine der Vermuthung der Rechtlichkeit widersprechende Weise verknüpft, sie suchen einen unrechtlichen Zusammenhang der bezeichneten Person mit der That herzustellen, da doch der Richter stets zum Vortheil des Angeschuldigten, also rechtlich alles erklären sollte.

Es kömmt daher darauf an, zu beweisen:

was denn der Richter eigentlich hier wolle, worin sein Urtheil bei Erkennung auf Specialinquisition bestehen müsse. Jeder Nebenumstand nun, worauf ein Subject verhört werden soll, muſs anzeigen, daſs dies Subject in irgend einem Zusammenhang mit der That stehe, daſs er irgend etwas Genaueres davon angeben könne. Hier wagt es der Richter gar nicht, die Vermuthung der Rechtlichkeit zu verletzen, er sieht in dem Verhörten noch keinen Angeschuldigten, sondern er will blos Aufklärung über seinen Zusammenhang.

Die Art der Antwort bestimmt nun das weitere Urtheil. Wenn das Subject sich genügend rechtfertigt, Beweise angiebt, dann hört ohnehin jeder weitre Verdachtsgrund auf; wenn es aber gar nicht antwortet, wenn es den angegebenen Zusammenhang nicht erweisen kann, dann wird der Richter aufmerksamer, er darf die auf dies Subject leitende Spur nicht mehr verlassen. Allein die Vermuthung der Rechtlichkeit übrigt, und nun kömmt es darauf an, neue Umstände zu erhalten, welche

1) die bis jetzt einfache Spur als noch dringender durch ihren Zusammenhang angeben, indem sie, wie schon oben gezeigt ward, sich ergänzen, die mögliche unrechtliche Ursache im Subjecte, und die

mögliche unrechtliche Wirkung zeigen; die Stärke des Zusammenhangs, bestärkt also nun die Spur.

2) Der Richter muſs auch suchen, die für jeden Angeschuldigten sprechende Vermuthung der Rechtlichkeit nicht zu verletzen. Er muſs daher sich genau um das übrige Verhältniſs, um den Ruf, und den frühern Lebenswandel erkundigen. Daſs nun bei einem ganz rechtlichen Menschen, den noch nie ein Verdacht traf, die Untersuchung nicht so schnell eingeleitet werden könne, bedarf keines Beweises. Daſs aber in Fällen, wo der Ruf schlecht war, der Lebenswandel sehr unvortheilhaft spricht, die Vermuthung der Rechtlichkeit entkräftet werden müsse, zeigt die Natur dieser Vermuthung selbst.

Jetzt nun, wenn der Richter eine Spur hatte, wenn der Angeschuldigte über den Zusammenhang sich nicht rechtfertigte, wenn

1) die Vermuthung aus früherm schlechten Lebenswandel (entgegenwirkend der Vermuthung der Rechtlichkeit) die Nebenumstände verbindet, und sie erklärt,

2) wenn die Nebenumstände selbst unter sich erläutern und ergänzen,

dann kann der Richter mit vollem Rechte bei seiner Spur stehen bleiben, er kann erklären:

dafs dies dadurch bezeichnete Subject am wahrscheinlichsten vor allen übrigen Urheber der That war, er wendet seine allgemeine Thätigkeit jetzt auf dies bestimmte Subject, und indem er es für den besondern Gegenstand seiner Untersuchung erklärt, beginnt er einen eigentlichen peinlichen Procefs mit demselben.

§. 8. Rücksicht auf die Art der Uebertretung.

Schon oben ward bei den Gegenständen des peinlichen Processes gezeigt, dafs nur wahre Verbrechen oder Vergehen Gegenstände eines eigentlichen Criminalprocesses seyn könnten; denn die offenbar nicht selten die Freiheit der Bürger verletzenden Handlungen lassen sich durchaus nur durch die Wichtigkeit des Gegenstandes rechtfertigen.

Die grössere durch Förmlichkeiten und weitläufige Handlungen ausgedehnte Untersuchung pafst nicht auf geringere Vergehen, sie wird unnütz, wenn sie auch bei ihnen eintritt, und die Scheidewand zwischen eigentlichen Verbrechen und geringern Vergehen fällt dann offenbar weg; endlich würde leicht ein bei solchen geringern Vergehen wegen der Natur des peinlichen Processes anzuwendendes Mittel z. B. Arrest, ein grösseres Uebel enthalten, als die

auf dies Vergehen gesetzte Strafe. Aus diesem wird es also leicht sich ergeben, daſs eine nothwendige Bedingung zur Erkennung eines peinlichen Processes auch das Daseyn eines wahren Criminalverbrechens sey.

Nach den oben angegebenen Bestimmungen hat Frankreich hier vorzüglich scharfe Gränzlinien gezogen; es verweist einfache Uebertretungen (contreventions) zum einfachen Polizeitribunal; Vergehen (délits) zum Züchtigungspolizeigerichtshof, und — wahre Verbrechen (crimes) zum Criminalgerichte.

Auch Baiern trennt Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, und obwohl nach der Organisation baierischer Gerichte dem nämlichen Unterrichter die Polizei- und Criminalgewalt anvertraut ist, so unterscheidet doch ein ganz anders Verfahren bei Verbrechen sie von der einfachen Polizeiuntersuchung.

§. 9. Rücksicht auf die Aufhebungsarten des Processes.

Wenn nun die Quantität und Qualität der Verdachtsgründe Specialinquisition erlaubt, wenn auch als Gegenstand ein eigentliches Verbrechen da ist, — so muſs doch dem Richter stets darum zu thun seyn, nicht voreilig zu handeln, bedeutenden Kosten und Zeitaufwand zu machen,

und am Ende dann den Procefs doch wieder aufheben zu müssen.

Wenn also ein peinliches Verfahren auch nach der besondern Lage des Processes überhaupt statt finden würde, so kömmt es noch darauf an: ob im einzelnen Falle dasselbe angewandt werden könne.

Der Richter mufs daher immer darauf sehen, ob nicht allgemeine Gründe vorhanden sind, welche den Verbrecher entschuldigen, und keine Strafe anzuwenden erlauben, und zwar

A) entweder Gründe, welche die Imputation überhaupt aufheben;

B) Rechtsgründe, die das Verbrechen tilgen, und den Procefs überflüssig machen.

§. 10. A) Gründe, welche die Imputation aufheben.

Dafs der Richter in der Regel wohl nicht Specialinquisition eröffnen könne, ohne zuerst summarische Verhöre mit den Angeschuldigten und den Zeugen vorgenommen zu haben, ergiebt sich schon aus dem bisher Gesagten. Wenn nun hier der Angeschuldigte selbst Thatsachen erzählt, und ihre Verübung mit gewissen die Imputation ausschliessenden Gründen entschuldigt, oder wenn der Richter selbst Spuren ihres Daseyns bemerkt, oder wenn Zeugen darüber

aussagen, so muſs es seine heiligste Pflicht seyn, von der Wahrheit dieser Gründe sich zu überzeugen, um kein unnützes Verfahren zu eröffnen, wenn er ihr Daseyn einsieht. Daſs daher auch in den Fällen, wo z. B. Jemand freiwillig sich bei Gericht angiebt, eine Prüfung vorausgehen müsse: ob die Person auch vollkommen im gesunden Zustande sey, lehrt die Betrachtung, daſs eine solche freiwillige Angabe doch meist gegen die Regel, und durch fremdartige Gründe veranlaſst vorkomme.

Es ist unnöthig die einzelnen möglichen Gründe, welche die Imputation ausschliessen, anzugeben, und es ist genug, wenn hier nur der Richter auf ihre Prüfung überhaupt aufmerksam gemacht ist. Wenn also Jemand noch das Alter nicht erreicht hat, in welchem Verbrechen zugerechnet werden, wenn er im Wahnsinn, Raserei, in Schlaftrunkenheit Verbrechen ähnliche Thaten begangen hat, so kann, wenn dieser Zustand vollkommen bewiesen werden kann, auch kein Verfahren begonnen werden. Doch muſs hier der Richter eben strenge auf Beweis dringen, er muſs in Fällen, wo er nicht selbst urtheilen kann, von Aerzten über die Möglichkeit des Falls überhaupt ein Gutachten sich geben, und dann erst vom Arzte die einzelne Person untersuchen lassen.

So lange aber der Beweis selbst nicht hergestellt ist, so lange darf die Untersuchung auch nicht aufgehalten werden; — sie geht ihren Gang fort, und da sie allgemein alle Puncte erforscht, so kömmt dann auch der des Daseyns solcher Entschuldigungsgründe zur Sprache.

§. 11. B. Rechtsgründe der Aufhebung des Processes.

Wenn aus politischen Gründen die Gesetzgebung die Dauer eines Verbrechens als solchen, als eines Gegenstandes der richterlichen Untersuchung an bestimmte Zeiten oder Bedingungen geknüpft hat, wenn sie unter gewissen Verhältnissen das ganze Verbrechen aufhebt, so fällt auch der Grund weg ein peinliches Verfahren darüber zu beginnen. — Es kann hier nicht mehr von einem ehemals gewöhnlichen Grunde, der die Verbrecher dem Arme der Gerechtigkeit entzog, nämlich von den Asylen die Rede seyn, sie sind mit der Zeit, die sie in ihrer Finsternifs gebar, vorübergegangen, und eben so wenig braucht hier von dem physischen Grunde der Tilgung eines Verbrechens — von dem physischen Tode des Verbrechers gesagt zu werden; denn wenn dieser nicht mehr lebt, so kann wohl auch von Specialinquisition nicht die Rede seyn.

Endlich gehört zu diesen Rechtsgründen nicht der Vergleich weder des Verletzten oder dessen Erben mit dem Beleidiger, noch des Richters mit dem Thäter, denn auch diese Gründe, die ja selbst das Gesetz schon verwirft, widersprechen der Strafgerechtigkeit, und ziehen sie in das Gebiet der Privatwillkür herab.

Ueberhaupt darf hier nicht eine Theorie dieser Rechtsgründe erwartet werden; nur die wichtigsten Puncte müssen bemerkt werden.

Einer dieser Hauptgründe ist die Verjährung [a]). Man bemüht sich vergebens ein Princip aufzusuchen, aus welchem die Römer die Verjährung ableiteten; aus der Natur der Sache wird sich keines auffinden lassen; hingegen erklärt sich das Daseyn dieses Rechtsgrundes sehr leicht aus der Verwandschaft des peinlichen Processes mit dem bürgerlichen und der Ausdehnung der Verjährung bürgerlicher Klagen auf peinliche Anklagen.

a) Lauterbach diss. de crim. praescript. Tübing. 1661.

Engau Betrachtung von d. Verjährung in peinl. Fällen. Jena 1733.

Gründler syst. Entw. der Lehre v. d. Verjährung der peinl. Strafe. Halle 1796.

Stübel utrum delictor. poenae praescriptione recte tollantur nec ne. Viteb. 1793.

Erwägt man genauer die Natur der Verjährung, so zeigt es sich leicht, dafs sie wohl unbedingt von keiner Gesetzgebung je aufgestellt werden sollte; denn soll die Nachlässigkeit des Richters, oder ein Zufall, der die Verfolgung des Verbrechers hindert, einen Grund abgeben, das Verbrechen an sich zu tilgen? und sollen sie dem Verbrecher Gelegenheit geben, die Früchte seines Verbrechens zu geniessen? — Höchst unklug scheint es also, wenn selbst neuere Gesetzgebungen die Verjährung noch als unbedingte Rechtsgründe im peinlichen Procefs aufstellen, so wie es sich kaum in jenen Ländern, wo die peinliche Gerichtsordnung noch gilt, rechtfertigen läfst, die Verjährung gesetzlich eingeführt zu haben; denn die peinliche Gerichtsordnung schweigt, der Grund des römischen Rechts fällt weg, und nur mit Unrecht führt die Praxis diese neue Bestimmung ein.

Hingegen kann aus der Länge der Zeit Besserung des Verbrechers vermuthet werden, die Strafe würde vielleicht ihre Wirkung verlieren, weil die Zeit die Erinnerung vertilgte, und so kann die Länge der Zeit zuweilen politische Gründe einer Gesetzgebung zur Vorschrift geben, welche wahrhaft herrlich zuerst der neue Entwurf des Gesetzbuchs über Verbrechen und Strafen in Baiern ausspricht, dafs der Richter

nämlich verbunden sey, in solchen Fällen Bericht an die Regierung zu erstatten, welche sodann im einzelnen Fall nach der Prüfung der besondern Umstände aussprechen wird, und bestimmt erklärt der Art. 144: daſs an sich die Verjährung kein Rechtsgrund seyn soll; sondern, wenn bei Verbrechen, welche ein Gefängniſs oder geringere Strafe zur Folge haben, 2 Jahre, bei Verbrechen, die das Arbeitshaus verdienen, 5 Jahre; — die 12jährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen, 10 Jahre, — bei Verbrechen, die längere Zuchthausstrafe oder Tod nach sich ziehen, 20 Jahre, angerechnet von der Begehung des Verbrechens an, abgelaufen sind, so soll das Gericht von Amts wegen einen Bericht zur allerhöchsten Stelle machen, wo sodann nach Prüfung der einzelnen Gründe über die Anwendung der Verjährung entschieden werden soll.

Nach den andern Gesetzgebungen bleibt die Verjährung als unbedingter Rechtsgrund.

Das französische neue Gesetzbuch unterscheidet [a])

1) Verjährung der Strafen, welche schon in Urtheilen ausgesprochen wurden;
2) Verjährung der Klagen aus Verbrechen oder Vergehen.

a) Code d'instruction criminelle liv. II. tit. VII. ch. 5.

ad I. Alle durch Criminalurtheile ausgesprochenen Strafen sollen nun in 20 Jahren verjährt werden, jedoch fügt das Gesetz die polizeiliche Maſsregel bei, daſs sich der Verurtheilte nicht in dem Departement aufhalten darf, in welchen derjenige wohnt, der durch das Verbrechen verletzt ward, oder wo seine Erben wohnen.

Die in Zuchtpolizeisachen gefällten Urtheile verjähren binnen 5 Jahren; und zwar wenn sie in letzter Instanz gefällt sind, vom Tage an gerechnet, wo sie gefällt sind; wenn sie aber in erster Instanz gefällt werden vom Tage an, wo nicht mehr appellirt werden konnte.

Urtheile über Polizeiübertretungen werden binnen 2 Jahren verjährt.

ad II. Die Klagen, welche aus Verbrechen entspringen, die Todes oder Leibes entehrende Strafen nach sich zögen, werden in 10 Jahren vom Tage des Verbrechens an, oder wenn Untersuchung angestellt ward, vom Tage der letzten Untersuchungshandlung an verjährt.

Noch unbedingter erkennt das neue preussische Recht [a]) die Verjährung an:

1) Wenn ein Verbrechen überhaupt erst nach 20 Jahren nach seiner Verübung zur Wis-

a) Preuss. Criminalr. VIII. Titel. §. 597—603.

senschaft des Richters kömmt, so soll gar keine Untersuchung mehr eingeleitet werden, und der Verbrecher soll beim Genusse aller bürgerlichen Rechte geschützt werden.

2) Wenn das Verbrechen zwar überhaupt damals bekannt, aber kein Thäter ausgeforscht war, und wenn dieser nun erst nach 20 Jahren bekannt wird, so soll er nur dann zur Untersuchung gezogen werden, wenn er noch ein Verbrechen begangen hat, oder wenn der Beschädigte die Untersuchung fordert.

3) Waren schon vorher Indicien gegen eine Person da, entzog sich aber diese der Untersuchung durch Flucht, und kömmt sie erst nach 20 Jahren wieder zum Vorschein, so kann die Untersuchung zwar eingeleitet werden, indeſs muſs man doch immer auf den Lebenswandel des Angeschuldigten Rücksicht nehmen, und auf Begnadigung antragen.

4) Bei Vergehen, deren Strafe nur in gelinder Züchtigung, einfachem Gefängniſs etc. besteht, reichen schon 5 Jahre zur Anwendung dieser Vorschrift hin.

5) Bei Vergehen, wo von Amtswegen nicht untersucht werden soll, kann nach einem Jahre, wenn der klagende Theil da erst das

Verbrechen erfährt, Untersuchung nicht mehr angestellt werden.

6) Verbrecher, die aus dem Gefängniſs entflohen sind, haben die Einrede der Verjährung gar nicht, jedoch muſs der Richter nach 20 Jahren den Fall an das Obergericht einberichten, wenn sich der Verbrecher in der Zwischenzeit vorzüglich gut betrug.

Das österreichische Recht erkennt bereits die Nothwendigkeit einer Beschränkung der Verjährung [a]).

1) Bei Verbrechen, welche Todesstrafen nach sich ziehen sollten, soll gar keine Verjährung schützen; nur soll (§. 431.) die Todesstrafe unter gewissen Bedingungen in schwere Kerkerstrafe verwandelt werden.

2) Bei Verbrechen, worauf lebenslängliche Kerkerstrafe steht, schützt 20jährige Verjährung.

3) Bei Verbrechen, worauf 10 oder 20 jährige Gefängniſsstrafe steht, schützt 10 jährige, bei andern Verbrechen 5 jährige Verjährung.

4) Die Verjährung hat aber überhaupt nur dann statt, wenn

1. der Verbrecher keinen Nutzen vom Verbrechen mehr in Händen hat,

a) Oesterr. Gesetzbuch über Verbr. §. 210.

2. wenn er so viel möglich Wiedererstattung leistete;
3. wenn er sich nicht aus den österreichischen Staaten flüchtete,
4. und in der Zwischenzeit kein Verbrechen mehr begieng [a]).

Ein andrer Rechtsgrund ist die **Begnadigung**. Auch hier dürfen keine philosophischen Declamationen für oder gegen die Begnadigung erwartet werden, genug sie ist einmal vorhanden, sie liegt in der höchsten Gewalt des Regenten, und ist selbst nach den neuesten Constitutionen ausgesprochen.

Dieser Rechtsgrund wird aber schon hier, ehe der Procefs noch beginnt, seltner vorkommen, weil der Richter von Amtswegen wohl nichts thun wird, um sie zu erhalten. Kömmt sie jedoch vor, so heifst sie hier bekanntlich Abolition und hemmt den fernern Lauf des Processes.

So oft daher einer dieser Rechtsgründe vorhanden ist, so oft mufs der Richter auch jede weitre Untersuchung einstellen, denn sein Recht dazu hat aufgehört, weil das Verbrechen als solches nicht mehr existirt.

a) Ueber Verjährungen der Polizeiübertretungen siehe: Gesetzbuch über schwere Polizeiübertretungen. Hauptst. XIV. §. 270 etc.

§. 12. Rücksicht auf die Förmlichkeiten.

Nicht selten kömmt sogleich nach erkannter Specialinquisition der Defensor nnd versucht wegen einer Reihe angeblicher Nichtigkeiten den Procefs umzustossen. — Hier nun, ehe noch bestimmt auf die Specialinquisition erkannt ist, ist es gewifs höchst wichtig, wenn der Richter noch einmal einen Blick auf sein bisheriges Verfahren zurückwirft, die Lücken prüft, und seine Fehler gut zu machen, die versäumten Formen nachzuholen sucht.

Ohne hier die bisher genannten Formen zu nennen, genügt es schon diese Rücksicht angegeben zu haben; der Richter mufs daher vorzüglich seine Competenz prüfen, er mufs sehen, ob keine Beeidigung bei Zeugen, Kunstverständigen, oder dem Actuar vergessen ward, ob alle Beweise, die hier schon möglich waren, gesammelt wurden etc. kurz er prüft sein ganzes bisheriges Verfahren, und hebt so viel möglich die Mängel um in der Folge die unnützen Streitigkeiten der Defensoren abzuschneiden, und die künftige Untersuchung vollkommen führen zu können, wenn er sie schon auf eine gesetzmässige Grundlage bauen kann.

§. 13. Resultat.

Wenn nun der Richter alle bisher genannten Puncte sorgsam geprüft hat, so werden sich sei-

nem Geiste zwei Hauptwege zeigen. Entweder wird er die Gründe für hinreichend finden, eine Specialinquisition zu beginnen oder nicht.

Wenn nun

1) die Verdachtsgründe so gegen ein Subject sich anhäufen;

2) wenn aus der bisherigen Lebensart des Subjects eine ihm nachtheilige Vermuthung abgeleitet werden kann;

3) wenn die Indicien selbst sich so ergänzen, daſs die Wahrscheinlichkeit, daſs das Subject das Verbrechen begangen habe, grösser ist, als die des Gegentheils;

4) wenn der Thatbestand der Handlung sorgfältig erforscht ist, und wenn bereits die Hauptmerkmale des Thatbestandes des Verbrechens darin angetroffen werden;

5) wenn ein eigentliches Verbrechen oder Vergehen sich zeigt;

6) wenn keine Gründe, deren Daseyn einen peinlichen Proceſs aufheben würden, da sind;

7) wenn keine vorzüglichen unheilbaren Nichtigkeiten vorkommen,

so muſs der Richter jetzt auf Specialinquisition erkennen, von deren nähern Beschaffenheit und Wirkungen erst im folgenden Theile die Rede seyn soll.

Hier kann freilich nicht dem Richter ein

bestimmter Grad, ein gewisses Maaſs des Verdachts gegeben werden; der einzelne Fall allein entscheidet, die Klugheit des Richters muſs hier ermessen, ob aus den vorhandenen Gründen es wahrscheinlich sey, daſs ein bestimmtes angeschuldigtes Subject Urheber des Verbrechens war, oder nicht.

In jedem Falle aber, wo ein bestimmter Nebenumstand eine Person mit der begangenen That in einen Zusammenhang stellt, wo sich dies Subject über den Zusammenhang nicht rechtfertigen, und keine rechtliche genügende Erklärung angeben konnte, da fordert

1) die einfache Betrachtung der Gesetze der Beurtheilung, daſs diese Person offenbar vor allen übrigen nicht bezeichneten Bürgern Urheber der That seyn könne, und
2) das Interesse des Staats, daſs keine einmal aufgefundene Spur, die zur Entdeckung des Verbrechens führt, ganz verlassen werde, daſs der Staat seine Aufmerksamkeit nur auf diese Spur, nur auf die dadurch bezeichnete Person richte; die Erkennung der Specialinquisition ist also hier nothwendige Pflicht des Richters.

In allen übrigen Fällen nun, wo die Verdachtsgründe nicht hinreichen, wo die oben genannten Bedingungen nicht eintreten, da kann auf Specialinquisition nicht erkannt werden. Der Richter muſs in diesem Falle weiter forschen, er muſs neue Gründe zu erhalten, neue Beweise zu sammeln suchen, er kann, wenn ein bestimmtes Subject verdächtig ist, darauf besonders sehen, Nachrichten darüber einziehen, und es beobachten, aber einen Proceſs kann er nach

Belieben nicht anfangen; z. B. der Richter hat nach einem Morde keine andre Nachricht, als daſs eine gewisse Person schon lange Zeit Feind des Ermordeten war; dieser Umstand, welcher in Verbindung mit andern vielleicht entscheiden könnte, wirkt für sich allein betrachtet gar nichts, und es ist die auffallendste Ungerechtigkeit, wenn der Richter auf solche ganz entfernte Verdachtsgründe eine Specialinquisition beginnt.

Ganz lächerlich scheint es aber, wenn einige Rechtslehrer behaupten: der Richter müsse in den Fällen, wo die Verdachtsgründe doch nicht hinreichend sind, um Specialinquisition zu erkennen, ab instantia absolviren oder auf Reinigungseid erkennen; denn beides gehört wohl noch nicht hieher. Wie kann der Richter hier ein einzelnes Subject vom Processe freisprechen, da er noch gar kein Recht hatte, zu erklären, daſs er einen Proceſs beginnen wollte? Eine absolutio ab instantia setzt offenbar schon ein angefangenes Verfahren voraus, damit eines auch aufhören könne, allein hier in der ersten Periode hat ja kein Verfahren gegen eine bestimmte Person schon angefangen.

Sollte endlich der Richter eine Person vom Processe entbinden, so wäre die Lossprechung die erste Erklärung, die der Richter dieser Person machte, daſs sie angeschuldigt sey; denn das summarische Verhör, das hier allein vorkömmt, beschuldigt ja den Verhörten noch nicht. Eben so wenig kann man vom Abfordern eines Reinigungseides sprechen. Viel einfacher steht der Satz aufrecht: der Richter beginnt keine Specialinquisition, obwohl er seine allgemeine

Thätigkeit, so viel möglich also die Generalinquisition fortsetzt. Von Handlungen gegen eine einzelne Person kann aber noch gar nicht die Rede seyn.

§. 14. Verfahren nach französischen Gesetzen.

Schon aus dem, was bisher von der französischen Gesetzgebung gesagt ward, zeigt sich das Bestreben derselben, den Grundsatz aufzustellen: — Kein Bürger soll früher als eigentlicher Criminalverbrecher gerichtet, und gegen ihn eine Untersuchung eingeleitet werden, bis nicht die Quantität und die Qualität der Verdachtsgründe als hinreichend erkannt ist, das Verfahren zu eröffnen.

Zu diesem Zwecke hat nun die französische Gesetzgebung im ersten Decret die Nationalversammlung von 1790, und auch später noch eine eigne Anstalt eingeführt, nämlich eine Vereinigung von Menschen, die nach ihrem subjectiven Gefühl über die Statthaftigkeit oder Unzulänglichkeit der Anklage oder des eigentlichen peinlichen Verfahrens erkennen sollen, und diese Versammlung war die Jury d'accusation [a]). Von den überhaupt zu Geschwornen bestimmten Bürgern sollen nämlich 8 durch das Loos gewählt werden, diese versammeln sich nun auf Befehl des Directors binnen 24 Stunden, und nun werden von diesem die Anklagspuncte vorgetragen, die einzelnen bisherigen Schriften abgelesen, und der Gang des Ver-

a) Ueber die Jury überhaupt kann erst unten im Zusammenhang das Nähere angegeben werden.

fahrens entwickelt, hierauf entfernt sich der Director, und jetzt prüfen die Geschwornen unter sich das Gewicht der Anschuldigungsgründe, und erklären nun, wenn durch die Stimmenmehrheit entschieden ist, dafs die Klage angenommen werden soll, durch die Bejahungsformel: oui il y a lieu, oder im Gegentheile non il n'y a pas lieu. Im ersten Fall nun wird, wenn es noch nicht geschehen ist, ein Verhaftsbefehl erlassen, und der Angeschuldigte kömmt jetzt vor das eigentliche Criminalgericht.

Dies war nun das Verfahren des bisherigen französischen Gesetzbuchs bis zum gegenwärtigen neuen Code d'instruction von 1809. Hier konnten dem versammelten gesetzgebenden Corps die Mängel nicht entgehen, die das Institut an sich trug, und der Redner erklärt laut [a]): dafs die Jury nicht den Erwartungen entsprochen habe, die man sich von ihr machte, nur zu oft ward eine bedeutende Untersuchung durch eine voreilige Erklärung der Anklagsgeschwornen ganz unterdrückt. Es ist zu schwer bei einer noch unvollständigen Untersuchung über das Gewicht von Verdachtsgründen zu entscheiden. Da wo die Summe aller Beweise am Ende der Untersuchung die Urtheilsgeschwornen lebhaft überzeugt, wo ihr Gewicht zu dem allgemeinen Menschengefühle spricht, da sollen die Anklagsgeschwornen über blosse Vermuthungen sprechen, sie, die den Angeschuldigten gar nicht kennen, und wo nur zu leicht bei ihrem Ausspruche Mitleid sie irre führen kann.

Durch diese Gründe vorzüglich bewogen hat

a) S. Exposé d. motifs pag. 21.

das neue Gesetzbuch die Anklagsjury ganz aufgehoben und einen neuen Gang eingeführt.

Jeder Untersuchungsrichter nämlich muſs wöchentlich wenigstens einmal über seine Untersuchungen einen Bericht an die Berathschlagungskammer (chambre de conseil) machen; diese Berathschlagungskammer besteht nun aus 3 Mitgliedern (Art. 127.). Wenn die Richter nun keinen Grund zu einem Processe vorhanden glauben, so wird das ganze bisherige Verfahren aufgehoben.

Finden sie aber, daſs die Thatsache eine Polizeiübertretung sey, so wird der Angeschuldigte dem Polizeitribunal überliefert. (Art. 129.)

Gehört das Verbrechen nach ihrer Meinung zum Zuchtpolizeigericht, so wird er dahin gesandt.

Glauben die Richter endlich, daſs das Verbrechen gar mit einer Leibes oder entehrenden Strafe bedroht sey, so muſs nun der kaiserliche Procurator alle bisherigen Inquisitionsacten sogleich an den Generalprocurator beim kaiserlichen Appellationshofe einsenden. (Art. 133.) Hier hat nun der Generalprocurator (Art. 217.) die Pflicht, binnen 5 Tagen die Sache zu ordnen; bei dem Appellationsgerichte selbst nämlich bildet sich eine eigne Section, die sich wöchentlich wenigstens einmal versammelt. Hier macht nun der Generalprocurator seinen Bericht, der Actuar liest alle Schriften des Processes ab, und dann, nachdem der Generalprocurator und Actuar sich entfernt haben (Art. 224.), entscheiden die Richter unter sich: ob hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, das eigentliche Criminalverfahren gegen den Angeschuldigten

zu eröffnen, und wenn nun das Urtheil bejahend ausfällt, so wird ein Befehl zur engern Verhaftung erlassen, und der Angeschuldigte kömmt jetzt in das Anklagegefängniſs. (Art. 243.)

Von jetzt an beginnt dann das öffentliche Verfahren vor dem cour d'assises, d. h. einem eignen aus 5 Mitgliedern des Appellationshofes bestehenden, und in jedem Departement vorhandenen eigentlichen Criminalgerichte (Art. 251. 253.) und nun wird der eigentliche peinliche Proceſs das, was wir Specialinquisition nennen, eröffnet, wovon in dem folgenden Theile ausführlicher gehandelt werden muſs.

Nach dem Art. 244. der Constitutionsacte und einem frühern Gesetze vom 27. ventose l'an VIII. bestanden in jedem Departement eigne Criminalgerichtshöfe, vor diesen wurden nun die durch die Jury d'accusation angeklagten Verbrecher gebracht, hier begann der eigentliche Criminalproceſs.

Das neue Gesetzbuch setzt an die Stelle dieser Tribunale die cours d'assises. Allein bis jetzt ist die im neuen Gesetzbuche angegebne Organisation noch nicht ausgeführt worden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mittermaier, Carl Joseph Anton, 1787-1867

Handbuch des peinlichen Processes mit beständiger vergleichender
Darstellung des gemeinen deutschen Rechts und der Bestimmungen der französischen, österreichischen, preussischen und baierischen
Criminalgesetzgebung
Bd.: 1,2

Heidelberg (1810)

Crim. 180-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395057-6